



Unterrichtung 19/132

der Landesregierung

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 10 Abs. 2 b Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständiger Ausschuss: Europaausschuss



Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

28. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Klaus,

anliegend übersende ich zur Unterrichtung gem. § 10 Abs. 2 b Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) den Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2
des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Günther



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 25 Absatz 2

des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkungen	7
B.	Aktualisierte geographische und demographische Angaben.....	10
C.	Allgemeine Entwicklungen	11
I.	Veränderte Rahmenbedingungen.....	11
1.	Rahmenvereinbarungen und Staatsverträge zwischen Länder und Verbänden	11
2.	Finanzierungsabkommen	15
3.	Finanzielle Förderungen der nationalen Minderheiten	16
4.	Novellierung von Rechtsvorschriften im Land Brandenburg	24
II.	Sprachenkonferenz, November 2014	25
III.	Debatte zu den Chartasprachen im Deutschen Bundestag, Juni 2017	26
IV.	Jährliche Implementierungskonferenz.....	26
V.	Broschüre des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	27
D.	Empfehlungen des Ministerkomitees	28
I.	Empfehlung Nr. 1 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.....	28
II.	Empfehlung Nr. 2 - Stellung der deutschen Sinti und Roma in der Gesellschaft.....	34
III.	Empfehlung Nr. 3 - Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz	45
IV.	Empfehlung Nr. 4 - Datenerhebung und -auswertung zum Thema Gleichstellung	72
V.	Empfehlung Nr. 5 - Bewahrung des kulturellen Erbes.....	73
VI.	Empfehlung Nr. 6 - Themenbezogene Optimierung polizeilicher Strukturen.....	80
VII.	Empfehlung Nr. 7 - Minderheitensprache in den Medien.....	89
VIII.	Empfehlung Nr. 8 - Minderheitensprache im öffentlichen Leben.....	95
IX.	Empfehlung Nr. 9 - Kenntnisse über nationale Minderheiten in Schulen	102
X.	Empfehlung Nr. 10 - Bildungswesen	116
XI.	Empfehlung Nr. 11 - Förderung der aktiven Teilhabe der deutschen Sinti und Roma	123
E.	Empfehlungen des Beratenden Ausschusses	127
I.	Artikel 3	127
1.	Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens	127
2.	Selbstidentifikation von Sinti und Roma	130
II.	Artikel 4	132
1.	Rechtlicher und institutioneller Rahmen gegen Diskriminierung	132
2.	Daten zur Gleichbehandlung	137
3.	Institutioneller und rechtlicher Rahmen für den Schutz und die Förderung von Minderheitenrechten	138

4.	Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma ...	140
III.	Artikel 5	141
1.	Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten	141
2.	Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur	147
IV.	Artikel 6	149
1.	Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog	149
2.	Medien, Internet und soziale Netzwerke	160
3.	Bekämpfung von Rassismus und Hassdelikten	165
4.	Verhalten von Beamtinnen und Beamten der Strafverfolgungsbehörden.....	166
V.	Artikel 9	185
1.	Zugang der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe zu Medien.....	185
2.	Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien	188
VI.	Artikel 10	190
VII.	Artikel 11	191
1.	Namen und amtliche Schriftstücke	191
2.	Ortsschilder	193
VIII.	Artikel 12	194
1.	Gleicher Zugang zu Bildung	194
2.	Interkulturelle Erziehung	202
3.	Lehrerfortbildung und Lehrbücher für das Unterrichten von und in Minderheitensprachen	210
IX.	Artikel 13	213
X.	Artikel 14	216
1.	Friesische Sprache als Unterrichtsfach und Lehrsprache	216
2.	Sorbisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache	219
3.	Unterricht in Romanes	220
XI.	Artikel 15	223
1.	Beteiligung am öffentlichen Leben	223
2.	Teilhabe der Sinti und Roma im Bereich Wirtschaft und Gesellschaft	228
XII.	Artikel 18	232
F.	Stellungnahmen der Verbände	239
	Stellungnahme der dänischen Minderheit	240
	Stellungnahme der friesischen Volksgruppe	245
	Stellungnahme der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.....	249

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma	259
Stellungnahme des Minderheitenrates	294
G. Schlussbemerkungen	301

A. Vorbemerkungen

Der fünfte Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Dachverbände der nach dem Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten nationalen Minderheiten erstellt.

Die Dachverbände der nationalen Minderheiten erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung des Rahmenübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind unter Kapitel F. des vorliegenden Berichts dargestellt.

Im November 2018 fand eine Implementierungskonferenz zur Finalisierung des fünften Berichts in Berlin statt.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Januar 2014 und Oktober 2018.

Die vier diesem Bericht vorausgegangenen Berichte der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso wie die darauf folgenden Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses und des Ministerkomitees sowie die Erwiderungen der Bundesregierung in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten des Europarates abrufbar.

Zu den in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten zählen die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma¹ sowie das sorbische Volk.

Weitere grundlegende Informationen zu den in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten sind im ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens auf den Seiten 3-12 zu finden. Dieser Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einsehbar

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/1-erster-staatenbereich-rahmenuebereinkommen.html>).

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass sich die deutschen Sinti und Roma teilweise als zwei Ethnien verstehen. Auf europäischer Ebene wird u.a. durch den Europarat „Roma“ als Überbegriff für Sinti und Roma und ggfs. weitere Gruppen verwendet. Dies wird durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bewusst nicht übernommen, sodass in einigen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und des Ministerkomitees der Begriff „Roma“ ins Deutsche mit „Sinti und Roma“ übersetzt wurde.

Nachfolgend wird insbesondere zu den Empfehlungen des Ministerkomitees und des Beratenden Ausschusses Stellung genommen. Hierbei sollen die Entwicklungen im Berichtszeitraum im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland dargestellt werden. Die grundsätzliche Beschränkung auf die vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten entspricht dem Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens, wie er sich aus dessen Titel und Historie sowie dem Wortlaut seiner einzelnen Bestimmungen ergibt. Eine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ nimmt das Rahmenübereinkommen gerade nicht vor. Vielmehr obliegt es den einzelnen Mitgliedstaaten, anhand sachlich-objektiver Kriterien die jeweiligen nationalen Minderheiten zu bestimmen, was die Bundesrepublik Deutschland mit der Erklärung bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens am 11. Mai 1995 vollzogen hat.

Lediglich Art. 6 des Rahmenübereinkommens bestimmt ganz allgemein, dass die Vertragsparteien den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs fördern (Abs. 1) und geeignete Maßnahmen treffen sollen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können (Abs. 2). Die Heranziehung dieser Bestimmungen darf im Ergebnis allerdings nicht dazu führen, dass die Implementierung der übrigen Vorschriften (und damit der eigentliche Wesenskern des Rahmenübereinkommens) überlagert wird, etwa durch eine zu starke Fokussierung auf muslim- und migrantenfeindliche Tendenzen, wie sich dies insbesondere im letzten Berichtszyklus abzeichnet. Nicht mehr hinnehmbar ist für Deutschland insoweit die vierte Stellungnahme des Beratenden Ausschusses begleitende Pressemitteilung des Europarats mit dem Titel "Anti-immigrant sentiment was rising in Germany before refugee influx: Council of Europe committee on national minorities", die nicht nur im Titel sondern auch in den ersten beiden Absätzen keinen Bezug mehr zu nationalen Minderheiten herstellt und die eigentliche Zielsetzung des Rahmenübereinkommens damit nahezu vollständig verwässert.

Die Annahme des Beratenden Ausschusses, wonach es sich bei dem Rahmenübereinkommen insgesamt um ein flexibel gestaltetes Instrument handele, das in höchst unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie sich verändernden Situationen gelten solle, ist im Ergebnis unzutreffend. Dies gilt neben einer zu starken Ausreizung von Art. 6 Rahmenübereinkommen ebenfalls für die vom Beratenden Ausschuss geforderte artikelweise Anwendung des Abkommens auf bestimmte Zuwanderergruppen, die aufgrund der klaren Definition nationaler Minderheiten in Deutschland juristisch nicht haltbar ist.

Das Rahmenübereinkommen stellt kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung dar, die sich in einer oder mehreren Hinsichten von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Diese Gruppen werden im Übrigen aber auch durch den Europarat nicht schutzlos gestellt: Mit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (European Commission against Racism and Intolerance (ECRI)) wurde von den Mitgliedstaaten des Europarats im Jahr 1993 eine Einrichtung gegründet, die sich exklusiv der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz in ganz Europa auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widmet. Auch ECRI kommt dieser Aufgabe durch die Erstellung von Länderberichten, die Veröffentlichung von politischen Empfehlungen sowie die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen nach und bildet insoweit das - für Fragen der Antidiskriminierung und -rassismus-Arbeit zweifellos essentiell wichtige - Pendant zum Rahmenübereinkommen.

Auch der Minderheitenrat hat in seiner Stellungnahme zur vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses kritische Anmerkungen zu den Ausführungen des Beratenden Ausschusses im Hinblick auf den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens getroffen (s. den Abschnitt III in der Kurzstellungnahme der Bundesrepublik Deutschland vom Mai 2017).

Deutschland bittet das Ministerkomitee sowie den Beratenden Ausschuss darum, den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens zukünftig entsprechend der gegebenen rechtlichen Grenzen einzuhalten.

B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben

Als Folge der Novellierung des Gesetzes über die Rechte der Sorben/Wenden im Land **Brandenburg** (Sorben/Wenden-Gesetz, SWG) 2014 ergab sich eine Neufeststellung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden. Zum angestammten Siedlungsgebiet zählten mit Inkrafttreten der SWG-Novelle am 1. Juni 2014 28 Gemeinden ganz oder teilweise. Vom Landesgesetzgeber war eine Frist vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2016 vorgegeben, in der Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet beim zuständigen Ministerium gestellt werden konnten. Antragsberechtigt waren Kommunen und der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg. Bereits vor der Gesetzesnovelle zum Siedlungsgebiet zählende Gemeinden bzw. Gemeindeteile gehören auch weiterhin ohne Antrag dazu. Es gingen insgesamt 37 Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ein, die sich auf 33 Gemeinden bezogen. Im Ergebnis stellte das Ministerium nach umfangreichen eigenen Recherchen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages für 18 Gemeinden eine Zugehörigkeit und in zwei Fällen eine teilweise Zugehörigkeit fest. Für 13 Gemeinden stellte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Nichtzugehörigkeit fest. Von sorbischer/wendischer Seite wurden dagegen keine Rechtsmittel eingelegt. Zehn Gemeinden legten Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid oder Teile des Feststellungsbescheides ein, so dass diese noch nicht bestandskräftig sind.

Das Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden wird im Brandenburgviewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>) des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) dargestellt. Hierzu ist die Kartenebene „Sorbisch/Wendisches Siedlungsgebiet“ als Unterebene der Geobasisdaten/Grenzen einzublenden. Über die Zoom-Funktion werden auch die Verwaltungsnamen und Ortsteile in Sorbisch/Wendisch angezeigt.

C. Allgemeine Entwicklungen

Im ersten Abschnitt des vorliegenden Berichts wird auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland seit Erstellung des letzten Berichts, der dem Generalsekretär des Europarats am 27. Februar 2014 übersandt wurde, eingegangen.

I. Veränderte Rahmenbedingungen

1. Rahmenvereinbarungen und Staatsverträge zwischen Länder und Verbänden

Im Berichtszeitraum wurden zwischen mehreren Ländern und Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma Staatsverträge, Rahmenvereinbarungen und gemeinsame Erklärungen, abgeschlossen.

Im Land *Baden-Württemberg* trat am 1. Januar 2014 der Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (VDSR-BW) in Kraft. Mit dem Vertrag wurde die Beziehung des Landes zur nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg auf eine verlässliche rechtliche und finanzielle Grundlage gestellt.

Der Vertrag stellt in der Präambel fest, dass Sinti und Roma seit mehr als 600 Jahren zur Kultur und Gesellschaft des heutigen Landes Baden-Württemberg gehören. Der Vertrag wurde explizit auch in Anerkennung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten geschlossen.

Im Vertrag werden in Artikel 1 die gemeinsam anzustrebenden Aufgaben und Ziele benannt:

- Die Verankerung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma in den Bildungsplänen des Landes. In diesem Zusammenhang trägt die Landesregierung Sorge dafür, dass in den Schulen des Landes die Geschichte der Sinti und Roma so gelehrt wird, dass auch möglichen Vorurteilen entgegengetreten wird.
- Die Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem VDSR-BW mit den Bildungseinrichtungen des Landes zur Aufklärung über minderheitenfeindliche

Vorurteile und zur Förderung des Geschichtsbewusstseins und der gesellschaftlichen Toleranz.

- Der entsprechende Ausbau der bewährten Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung und der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten in Baden-Württemberg.
- Die Sicherstellung von Erhalt und Pflege der Grabstätten von Sinti und Roma, die der NS-Verfolgung ausgesetzt waren.
- Der Auf- und Ausbau von ergänzenden Schul-, Bildungs- und Kulturangeboten für junge Sinti und Roma zur Vermittlung ihrer Sprache und Kultur.
- Die Förderung der VDSR-BW Beratungsstellen für Soziales und Arbeit sowie Bildung.
- Die institutionelle Förderung des VDSR-BW.
- Die Errichtung einer Forschungsstelle zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma sowie zum Antiziganismus. Der kritischen Aufarbeitung der historisch von rassistischen Vorurteilen geprägten Geschichte der sogenannten „Zigeunerforschung“ ist dabei besonders Rechnung zu tragen.
- Die Ermöglichung einer angemessenen Wahrnehmung und Vertretung von deutschen Sinti und Roma in Kultur, Wissenschaft und Medien.
- Die gemeinsame Identifizierung weiterer Zukunftsaufgaben.

Außerdem wurde mit dem Vertrag ein gemeinsamer „Rat für die Angelegenheiten der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ eingerichtet. Der Rat hat die Aufgabe, alle die deutschen Sinti und Roma im Land betreffenden Angelegenheiten zu erörtern. Die Koordination des Rates liegt im Staatsministerium, im Rat vertreten sind Abgeordnete des baden-württembergischen Landtags, Vertreter und Vertreterinnen der Ministerien, der kommunalen Landesverbände sowie der nationalen Minderheit.

Der Staatsvertrag wurde zunächst auf fünf Jahre geschlossen. Im Jahr 2018 haben das Land Baden-Württemberg und der VDSR-BW auf Grundlage der bisherigen positiven Zusammenarbeit Verhandlungen zum Abschluss einer Anschlussregelung aufgenommen.

Der Freistaat **Bayern** berichtet, dass mit der am 20. Februar 2018 von Ministerpräsident Horst Seehofer und dem Vorsitzenden des Landesverbandes Bayern des Verbandes Deutscher Sinti und Roma Erich Schneeberger unterzeichneten staatsvertraglichen Vereinbarung das Land Bayern die enge Zusammenarbeit im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und

Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten weiter verankern und in diesem Sinne auch die gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 2007 qualitativ fortschreiben wird.

Der Staatsvertrag, welcher nach der förmlichen Zustimmung des Bayerischen Landtags am 1. Juli 2018 in Kraft trat, stellt einen verlässlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten dar. Der öffentlich-rechtliche Vertrag gestaltet die aktuelle und künftige Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat und dem Landesverband. Besondere Schwerpunkte liegen auf einem würdigen Gedenken an das genozidale Verbrechen NS-Deutschlands gegenüber den Sinti und Roma. Die bereits bestehenden Standards beim Minderheitenschutz sowie beim Schutz von Romanes als Minderheitensprache werden ausdrücklich bestätigt. Der Landesverband verpflichtet sich seinerseits, die staatlichen Stellen bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für die Belange der deutschen Sinti und Roma und bei der Integration nichtdeutscher Sinti und Roma zu unterstützen. Eine wesentliche Verbesserung für den Landesverband ist die künftige vertragliche Absicherung der finanziellen Leistung des Freistaats Bayern; bislang waren die Zuweisungen haushaltsrechtlich freiwillige Leistungen. Der Vertrag legt die jährlichen Leistungen des Landes für den Landesverband auf 474.700 Euro im Jahr fest. Der Vertrag soll fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. Er kann frühestens zum 31. Dezember 2022 fristgemäß gekündigt werden.

Der Landtag **Brandenburg** hat am 28. September 2017 den einstimmigen Beschluss (Landtags-Drucksache 6/7353-B) zur Vorbereitung einer Vereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Landesverband deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. gefasst. Die Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Landesverband deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. wurde am 1. Oktober 2018 unterzeichnet. Neben Festlegungen zur Kommunikation und Zusammenarbeit beinhaltet sie Ausführungen zu den Handlungsfeldern Antidiskriminierung, Gedenkstätten und Erinnerungskultur, Schulische Bildung und Fortbildungen sowie Friedhofswesen. Bestandteil der Vereinbarung sind auch jährliche Projektmittel zur außerschulischen Gedenk- und Erinnerungsarbeit in Höhe von 5.000 Euro.

Das Land **Hessen** berichtet, dass am 6. September 2017 ein Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, unterzeichnet wurde. Am 25. November 2017 erfolgte die Verkündung des entsprechenden Gesetzes.

Die Überführung der im März 2014 geschlossenen Rahmenvereinbarung in einen Staatsvertrag erfolgte auf Wunsch des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen. Damit soll eine von der jeweiligen Regierung unabhängige und über die Legislaturperiode hinaus dauernde Sicherheit für die Arbeit des Landesverbandes geschaffen werden. Die Unterstützung betrifft Bereiche des schulischen, beruflichen und sozialen Lebens der Sinti und Roma, aber auch die Behebung oder Verringerung von Wissensdefiziten über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. Der geschlossene Staatsvertrag basiert im Wesentlichen auf den Inhalten der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 2014. Diese wurden unter Einbezug der Erfahrungen aus den letzten drei Jahren präzisiert und erweitert. Die wichtigen, neu aufgenommenen Passagen sind u.a., dass die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und dem Landesverband durch die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums genauer spezifiziert wurde. Außerdem wurde die institutionelle Förderung des Landesverbandes um 100.000 Euro auf nunmehr 300.000 Euro aufgestockt.

Die im Berichtszeitraum geschlossenen Staatsverträge, Rahmenvereinbarungen und gemeinsame Erklärungen ergänzen die bereits in den früheren Berichtszeiträumen abgeschlossenen Staatsverträge, Rahmenvereinbarungen und gemeinsame Erklärungen.

Am 16. Mai 2007 wurde im Prinz-Carl-Palais in München die Gemeinsame Erklärung zwischen der **Bayerischen** Staatsregierung und dem bayerischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma von Ministerpräsident Edmund Stoiber und Landesverbandsvorsitzendem Erich Schneeberger unterzeichnet wurde. In der Erklärung bekräftigt die Staatsregierung ihre besondere historische Verantwortung gegenüber den geschätzt rund 12.000 in Bayern lebenden Angehörigen dieser nationalen Minderheit. Die Staatsregierung versichert in der Gemeinsamen Erklärung, dass sie das Gedenken an die mehr als 600-jährige Geschichte der deutschen Sinti und Roma, insbesondere an die Verfolgung und den systematischen Völkermord durch die Nationalsozialisten, fördert. Außerdem wird darin versichert, dass die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Bayern – und der Bayerischen Staatsregierung im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung der Toleranz gegenüber Minderheiten fortgesetzt werden soll.

Der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** hat im Jahr 2012 gemeinsam mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bremen e.V. (Bremer Sinti Verein e.V. und

Bremerhavener Sinti Verein e.V.) eine Rahmenvereinbarung getroffen. Ihr Ziel ist es, die Teilhabe der in Bremen lebenden Sinti und Roma am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten zu fördern sowie Bedingungen zum Schutz der Identität von Sinti und Roma zu schaffen.

Das Land **Hessen** weist darauf hin, dass vor dem Abschluss des vorgenannten Staatsvertrages am 12. März 2014 zunächst eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, geschlossen wurde. Diese sah eine jährliche institutionelle Förderung in Höhe von 200.000 Euro für den Betrieb der Geschäftsstelle inklusive Personalkosten vor.

Die Landesregierung **Rheinland-Pfalz** hat am 25. Juli 2005 eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. geschlossen. Das Land Rheinland-Pfalz führt aus, dass es das erste Bundesland war, das ein derartig umfassendes Verwaltungsabkommen mit einem die Interessen der Sinti und Roma vertretenden Verband abgeschlossen hat. Angesichts der Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma während der Zeit des Nationalsozialismus erkennt Rheinland-Pfalz in der Rahmenvereinbarung die besondere historische Verantwortung gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit an. Gegenüber den Überlebenden der Verfolgung und den Nachkommen der Opfer bekräftigt die Landesregierung darin die besondere Verpflichtung zur Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Minderheit. Die Regelungen in der Rahmenvereinbarung sollen dazu beitragen, die aktive Partizipation der Sinti und Roma in allen Bereichen des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens in Rheinland-Pfalz zu fördern.

2. Finanzierungsabkommen

Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg unterzeichneten am 15. Februar 2016 ein neues Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Die Laufzeit dieses nunmehr dritten Finanzierungsabkommens umfasst die Jahre 2016 bis 2020. Es sieht nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte der Zuwendungsgeber eine Ausstattung der Stiftung mit 18,6 Mio. Euro jährlich vor. Damit sind die Finanzmittel der Zuwendungsgeber für die Stiftung im Vergleich zum vorherigen Finanzierungsabkommen um

rund 1,8 Mio. Euro jährlich erhöht worden. Die Finanzierungsanteile der drei Zuwendungsgeber wurden im Verhältnis 3/6 Bund (9,3 Mio. Euro/Jahr), 2/6 Freistaat Sachsen (6,2 Mio. Euro/Jahr) und 1/6 Land Brandenburg (3,1 Mio. Euro/Jahr) festgelegt. Die Geltung des Abkommens verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird.

3. Finanzielle Förderungen der nationalen Minderheiten

Das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)* berichtet, dass die Organisationen der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland im Minderheitenrat zusammenarbeiten. Im Jahr 2005 wurde zur inhaltlichen und organisatorischen Unterstützung des Minderheitenrats und der in ihm vertretenen Verbände das Minderheitensekretariat in Berlin eingerichtet, das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gefördert wird. Die Förderung konnte im Berichtszeitraum von 60.000 Euro (2014) auf 92.000 Euro (2018) erhöht werden. Die Arbeit des Minderheitensekretariats dient dem gegenseitigen Informationsaustausch mit dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung, dem Bundesrat, den Ländern sowie der Europäischen Union. Zugleich unterrichtet das Minderheitensekretariat die Minderheitenverbände über für sie relevante Entwicklungen und betreibt Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Sekretariat dient auch der Abstimmung zwischen den nationalen Minderheiten, koordiniert deren gemeinsame Stellungnahmen und vertritt die nationalen Minderheiten in nationalen und internationalen Gremien (u.a. Stellvertretendes Mitglied im Beirat der „Antidiskriminierungsstelle des Bundes“ ADS).

In Bezug auf die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk wird auf die Ausführungen des BMI unter C.I.2 verwiesen.

Zusätzlich zu der dort dargestellten Förderung hat das BMI der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2016 Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 765.000 Euro für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ bereit gestellt, die für die Jahre 2016 - 2018 genutzt wurden, um die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu bewahren.

Auf nationaler Ebene fördert das BMI die Föderalistische Union Europäischer Nationalitäten (FUEN; bis Mai 2015: Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen, FUEV), den größten

Dachverband der autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen in Europa. Die FUEN ist in ihrem Selbstverständnis die maßgebliche zivilgesellschaftliche Vertreterin der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa und setzt sich vor allem auf europäischer, aber auch auf nationaler und regionaler Ebene für die Interessen dieser Gruppe ein. Die FUEN besitzt beim Europarat den teilnehmenden und bei den Vereinten Nationen den konsultativen Status als anerkannte Nichtregierungsorganisation. Sie finanziert sich durch Beiträge ihrer Mitgliedsorganisationen und staatlicher Einrichtungen und wird institutionell unter anderem von dem Land Schleswig-Holstein, dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen sowie Südtirol und dem dänischen Staat unterstützt. Die dänische Regierung hat Ende des Jahres 2016, ihre institutionelle Förderung über zwei Jahre gestaffelt auslaufen zu lassen. Das BMI, die Europäische Kommission sowie weitere staatliche und private Förderer beteiligen sich mit Projektmitteln.

Der Mindestbetrag für die Projektförderung der FUEN aus Bundesmitteln ist durch verbindlichen Haushaltsvermerk im Bundeshaushaltsplan durch den Deutschen Bundestag festgeschrieben worden. Er wurde im Berichtszeitraum mehrfach erhöht: Im Jahr 2014 betrug die Mindestförderhöhe 60.000 Euro, im Haushaltsjahr 2015 standen der FUEN 100.000 Euro Projektmittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. In den Bundeshaushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2018 betrug die Mindestförderhöhe für die FUEN 500.000 Euro. Aus diesem Betrag wird seit 2015 auch die Förderung der Koordinierungsstelle der in der FUEN organisierten, nicht-selbstständigen Arbeitsgemeinschaft Deutscher Minderheiten (AGDM) gefördert.

Die Bundesrepublik Deutschland fördert im Rahmen einer institutionellen Förderung aus Mitteln des BMI sowie des Landes Schleswig-Holstein zusammen mit dem Königreich Dänemark weiterhin das Europäische Zentrum für Minderheitenfragen (European Centre for Minority Issues – ECMI). Die Förderung erfolgt nach festgeschriebenen Finanzierungsanteilen und konnte durch alle drei Zuwendungsgeber im Jahr 2017 von vorher 892.000 Euro auf nun 926.000 Euro erhöht werden, wozu die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark zu je ein halb beitragen.

Das ECMI forscht praxisbezogen zu potenziellen ethnischen Konflikten und berät zu Minderheitenproblemen in Europa. Die Stiftung wurde 1996 von den Regierungen Dänemarks, Deutschlands und Schleswig-Holsteins mit dem Ziel gegründet, zur Lösung ethnischer Spannungen in Europa beizutragen. Hauptsitz der unparteiischen und interdisziplinären Einrichtung ist Flensburg, mit Außenstellen im Kosovo und Georgien. Das Zentrum arbeitet

mit verschiedenen Regierungen, internationalen Organisationen und anderen Gruppen in Europa zusammen und unterstützt Wissenschaft, Medien und die Öffentlichkeit mit Informationen und Analysen. Weitere Themenschwerpunkte des ECMI sind u.a. die Bewertung und Weiterentwicklung gesetzlicher Standards, die Einbindung von Minderheiten in öffentliche und gesellschaftliche Ämter sowie kulturelle Probleme von Minderheiten. Während die laufenden Kosten des Zentrums von den drei Regierungen finanziert werden, bemüht es sich zusätzlich um projektbezogene Mittel. Das ECMI wird von einem neunköpfigen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder aus Dänemark, Deutschland, der OSZE, dem Europarat und der Europäischen Union stammen.

Die *Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)* fördert im Rahmen der institutionellen Kulturförderung des Bundes

- den „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ mit jährlich 579.000 Euro (2014: 532.000 Euro) sowie
- das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma mit jährlich 1.438.000 Euro (2014: 1.332.000 Euro).

Die im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für die kulturelle Förderung beider Einrichtungen konnten demnach seit dem letzten Berichtszeitraum 2014 erhöht werden.

Neben der Finanzierung der beiden Einrichtungen durch die BKM unterstützt auch die von der BKM geförderte „Kulturstiftung des Bundes“ seit Jahren Projekte der Sinti und Roma. So zum Beispiel das „RomArchive - Digitales Archiv der Sinti und Roma“, durch das in den Jahren 2015 bis 2019 eine digitale Sammlung von internationaler Kunst als Ausdruck der Kultur und Geschichte der Sinti und Roma archiviert und um zeitgeschichtliche Dokumente erweitert wird.

Die kulturelle Förderung der friesischen Volksgruppe konnte ebenfalls deutlich erhöht werden (2014: 320.000 Euro; 2017: 730.000 Euro - davon 310.000 Euro für ein Projekt des Nordfriisk Instituut), während die kulturelle Förderung der dänischen Minderheit auf hohem Niveau verstetigt wurde (jährlich 150.000 Euro).

Im Rahmen des am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Staatsvertrags zwischen dem Land **Baden-Württemberg** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (VDSR-BW) fördert das Land den VDSR-BW mit jährlich 500.000 EUR, um

die Arbeit und Beteiligung des VDSR-BW in der Erfüllung der unter I.1. genannten Aufgaben zu gewährleisten. Hierin eingeschlossen sind die Zuwendungen des Landes an den VDSR-BW für den Betrieb der Geschäftsstelle des VDSR-BW sowie der Aufwendungen für die Beratungsstellen des VDSR-BW.

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich weiterhin an der finanziellen Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg mit 10 v.H. des jährlichen Gesamtaufwands der Betriebskosten.

Weiterhin können jährlich bis zu 8.000 EUR an Zuschüssen durch den VDSR-BW beantragt werden, um den Erhalt von Grabstätten von Sinti und Roma, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden, aber nicht unter die Regelungen Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen, zu sichern.

Schließlich fördert das Land die am 28. Juli 2017 offiziell eröffnete bundeweit erste Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg finanziell. Die Einrichtung der Forschungsstelle erfolgte auf Grundlage und in Umsetzung des am 1. Januar 2014 geschlossenen Staatsvertrags (vgl. C.I.1.)

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat **Bayern** und dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma legt die jährlichen Leistungen des Landes für den Landesverband auf 474.700 Euro im Jahr fest.

Für den Berichtszeitraum berichtet das Land **Brandenburg**, dass die finanzielle Förderung der sorbischen/wendischen Minderheit deutlich ausgebaut wurde. Das Land Brandenburg hat seine für die Förderung von nationalen Minderheiten im Landeshaushalt insgesamt bereitgestellten Mittel um rund 426.000 Euro auf rund 3.655.000 Euro in 2017 deutlich erhöht.

2016/17 wurde die Neuregelung in § 13a Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) umgesetzt, wonach erstmals – und bisher einzigartig in Deutschland – den Kommunen in einem Geltungsbereich von Minderheitenrechten der durch die Verwendung einer Minderheitensprache entstehende finanzielle Mehraufwand durch das Land erstattet wird. Um die Kommunal- und Landesverwaltung zu entlasten, wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, das aus einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale und einer darüber hinausgehenden Einzelkostenerstattung besteht. Die ersten Auszahlungen erfolgten 2017 rückwirkend bis zum

Inkrafttreten des novellierten Gesetzes 2014 auf der Grundlage der Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des SWG. Da es keine Vorbilder für ein entsprechendes Verfahren gibt und somit ein Nachregelungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, soll das Verfahren nach zwei Jahren evaluiert werden.

Im September 2018 beschloss der Landtag zudem eine weitere Novellierung des SWG, wonach ab dem 1. Januar 2019 das Land den Landkreisen und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die Kosten für hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden erstattet.

Das Land **Bremen** fördert den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Bremen e.V. im Rahmen einer verstetigten institutionellen Zuwendung. Dabei ist das Fördervolumen von rund 76.300 Euro in 2014 auf nunmehr 82.500 Euro in 2018 angewachsen.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt darüber hinaus den Bremerhavener Sinti-Verein e.V. Dabei bewegen sich die Zuwendungen seit 2014 zwischen knapp 22.000 Euro und knapp 26.000 Euro jährlich.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass sie zahlreiche Projekte fördert, die die Verbesserung der Teilhabe der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zum Ziel haben. Hierzu zählt u.a. das Projekt des Landesvereins der Sinti e.V. im Stadtteil Wilhelmsburg zur Förderung der Qualifizierung und des beruflichen Einstiegs. Dieses Projekt unterstützt Sinti und Roma bei der Entwicklung einer beruflichen Perspektive, insbesondere bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Ein weiteres Projekt ist das im Jahr 2015 gestartete „Mehrphasenprojekt des *Sinti-Verein Hamburg e.V.* zum Ausbau der Beschäftigung, sozialen Integration sowie (früh-)kindlichen Förderung von Sinti und Roma“. Mit diesem Projekt wird u.a. die Heranführung der Kinder an die Regelangebote der frühkindlichen Erziehung gefördert. So wurden im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme zehn Personen zu Kita-Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter ausgebildet, die im Anschluss an diese Maßnahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis bei einer Hamburger Kita übernommen wurden. Weitere Qualifizierungsmaßnahmen werden angeboten, um vor allem die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Im Jahr 2017 hat Hamburg Projekte für Sinti und Roma mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. Euro gefördert. Darüber hinaus wurden diese Projekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds in Höhe von 120.000 Euro unterstützt.

Das Land **Hessen** berichtet, dass mit dem Abschluss des Staatsvertrages die seit dem Jahr 2014 bestehende jährliche institutionelle Förderung des Landesverbandes von bisher 200.000 Euro ab dem 1. Januar 2018 auf nunmehr 300.000 Euro erhöht wurde.

Das Land **Niedersachsen** hat im Berichtszeitraum die finanzielle Förderung für die nationale Minderheit der Sinti und Roma aufgestockt.

Seit 1. Januar 2017 unterstützt das Land die soziale Teilhabe dieses Personenkreises durch die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma“ mit einem zusätzlichen Fördervolumen von jährlich je bis zu 150.000 Euro. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Neben diesem neu implementierten Förderprogramm führt das Land die langjährige institutionelle Förderung der „Niedersächsische Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V.“ in Höhe von jährlich 220.000 Euro und die Förderung spezifischer Projekte nach anderen Förderrichtlinien fort.

Aus Kulturfördermitteln werden Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben, gefördert.

In 2017 wurde ein Projekt zur Digitalisierung (technische Weiterentwicklung) des saterfriesischen Wörterbuches und zur Beschilderung öffentlicher Gebäude von der Gemeinde Saterland mit Gesamtkosten von rund 33.000 Euro in Höhe von 10.000 Euro gefördert. Für 2018 sind für die Förderung von saterfriesischen Projekten Mittel in gleicher Höhe vorgesehen.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** fördert seit 1985 eine bei dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. Landesverband NRW angesiedelte Beratungsstelle für in Nordrhein-Westfalen lebende Sinti und Roma. Die Beratungsstelle mit Sitz in Düsseldorf ist Vermittlungsstelle zwischen Minderheit, Mehrheitsbevölkerung und staatlichen Institutionen und Einrichtungen. Die Landeszuwendung, die als Projektförderung zu Personal- und Sachausgaben für die Beratungsarbeit gewährt wird, betrug im Haushaltsjahr 2018 227.800 Euro.

Das Land **Rheinland-Pfalz** fördert den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (VDSR) institutionell. Artikel 5 der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem VDSR vom 25. Juli 2005 sichert dem Landesverband - vorbehaltlich entsprechender Ermächtigungen des Haushaltsgesetzgebers -

verbindlich zu, dessen Geschäfts- und Beratungsstelle institutionell zu fördern, um die Arbeit des Landesverbandes dauerhaft zu sichern.

Das Land *Schleswig-Holstein* berichtet mit Bezug auf die finanzielle Förderung der friesischen Volksgruppe, dass mit dem Trägerverein des Nordfriesischen Instituts e.V. am 13. November 2013 eine erste Ziel- und Leistungsvereinbarung mit einer vierjährigen Laufzeit (2014 - 2017) abgeschlossen wurde. Mit den jährlich steigenden Zuwendungen wurde die Arbeit des Instituts auf eine verlässliche Grundlage gestellt. Die anwachsende Fördersumme bildet die umfangreichen Leistungen ab, auf die das Land für den Erhalt des Friesischen baut, ebenso die sukzessive Aufstockung des Institutspersonals. Zu den zusätzlichen Leistungen des Instituts zählen Angebote für Lehrerfortbildung, Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesisch-Unterricht in Schleswig-Holstein, Präsentation von Archivbeständen sowie eine aktive Rolle des Instituts in der Kooperation mit den Hochschulen in Kiel und Flensburg. Am 3. April 2018 hat der Chef der Staatskanzlei mit der Vereinsvorsitzenden die zweite Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 - 2021 unterzeichnet.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Ersatzschulfinanzierung mit Wirkung zum 1. Januar 2014 neu geregelt. Die Schulen der dänischen Minderheit sind hiervon unmittelbar betroffen, da diese private Schulen sind. Träger der Schulen ist der Dansk Skoleforening for Sydlesvig e.V.

Die dänischen Schulen haben von je her eine besondere Stellung unter den privaten Schulen in Schleswig-Holstein, da die dänische Minderheit aufgrund von Artikel 6 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Schutz und Förderung durch das Land hat. Für die dänische Minderheit haben die Schulen eine herausragende Bedeutung: Sie betrachtet die Schulen daher auch als ihre Regelschulen bzw. als „öffentliche Schulen“ der Minderheit. Das Land Schleswig-Holstein erkennt das an und hat die Dänischen Schulen den öffentlichen Schulen gleichgestellt. Das kommt z.B. darin zum Ausdruck, dass die Schulen staatlich anerkannt sind und damit dort alle Abschlüsse wie an den öffentlichen Schulen erworben werden können. Seit dem Jahr 2014 ist nunmehr ausdrücklich auch in Artikel 12 Absatz 5 der Landesverfassung geregelt, dass die Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe erfolgt. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe wurde im Rahmen der Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung im Jahr 2014 durch die folgenden Regelungen einfachgesetzlich umgesetzt:

- § 124 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) weist auf die besondere Bedeutung der Schulen der dänischen Minderheit für deren kulturelle Eigenständigkeit hin.
- § 124 Absatz 2 SchulG SH legt eine Förderung in Höhe von 100 % der Schülerkostensätzen fest, d.h. die dänischen Schulen erhalten 100 % der Aufwendungen für eine Schülerin bzw. für einen Schüler an einer öffentlichen Schule (Personal-, Sach- und Investitionskosten). Die anderen Ersatzschulen erhalten derzeit 82 %.
- Die im Rahmen der Schülerkostensätze berücksichtigten Kosten für die Schülerbeförderung sind doppelt so hoch wie bei den übrigen Ersatzschulen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten der Schülerbeförderung im Landesteil Schleswig, in dem die Dänischen Schulen liegen, doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt sind.
- Schließlich stellt eine Übergangsregelung (§ 150 Abs. 1 SchulG SH) sicher, dass der Gesamtzuschuss nicht unter die Höhe des zuletzt nach der bis 2013 geltenden Rechtslage fällt. Die Regelung enthält auch eine moderate, schülerzahlunabhängige Steigerung des Gesamtzuschusses. Die Regelung wird bis Ende 2019 gelten und danach voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Im Berichtszeitraum hat sich auch die finanzielle Förderung des Landes für den Verband deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein verändert. Mit dem Haushalt 2015 hat die Landesregierung die institutionelle Förderung für den Landesverband der Sinti und Roma um 36.000 Euro erhöht. Sie liegt jetzt bei 216.500 Euro im Jahr. Der Grund für diese Erhöhung sind die erheblich gestiegenen Anforderungen an den Landesverband seit der Aufnahme der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in die Landesverfassung im Jahr 2012. Diese Erfordernisse haben in der Verbandsadministration und Repräsentation der Minderheit in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene zu einer deutlichen Arbeitsverdichtung geführt, die mit dem vorhandenen Mitarbeiterstamm und der finanziellen Ausstattung nicht erfüllt werden konnten. Mit den zusätzlichen Mitteln wurde Personal eingestellt, um die verlässliche Besetzung der Geschäftsstelle sowie eine Professionalisierung der administrativen Aufgaben zu gewährleisten. Außerdem wurden zusätzliche Mittel für einen Pressesprecher sowie eine Aushilfskraft für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet.

Im selben Haushalt wurde verankert, dass der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein zusätzliche Projektmittel erhalten soll. Grundlage für diese zusätzlichen Mittel ist eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus dem Jahr 2014, nach der der Landesverband jährlich Mittel aus den Einnahmen aus

Lotteriezweckabgaben erhält. Die Höhe dieser Mittel schwankt von Jahr zu Jahr.

Diese Zuwendung aus Glücksspielmitteln an den Verband deutscher Sinti und Roma ist neben der Öffentlichkeitsarbeit dafür bestimmt, eine landesweit wirksame, vielfältige und niederschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister (Deutsche Angestellten Akademie - DAA) bietet der Landesverband Schleswig-Holstein seit Mitte 2015 eine solche Sozialberatung für Sinti und Roma an. Das Spektrum der Beratungsinhalte umfasst Hilfe bei Problemen bezüglich Familie, Lebensunterhalt, Unterkunft, physischer und psychischer Gesundheit, Straffälligkeit, Schule, Ausbildung und Berufstätigkeit. Seit Mitte 2015 bietet der Landesverband Schleswig-Holstein in der Landesgeschäftsstelle außerdem eine Sozialrechtsberatung durch einen Kieler Rechtsanwalt an. Die Sozialrechtsberatung findet positiven Anklang.

Darüber hinaus konnte der Landesverband durch ein Ausschreibungsverfahren als Träger für das Projekt „Bildungsberatung“ gewonnen werden und erhält für die Umsetzung des Projekts jährlich 235.000 Euro Landesmittel.

4. Novellierung von Rechtsvorschriften im Land Brandenburg

Zum 1. Juni 2014 trat im Land *Brandenburg* das novellierte Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG) in Kraft. In dessen Folge wurden anschließend weitere Rechtsvorschriften überarbeitet oder neu erarbeitet und in Kraft gesetzt. Am 23. September 2014 trat die Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) in Kraft. Die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) gelten seit 9. Juni 2016 und die Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenV) trat zum 29. Oktober 2016 in Kraft. In den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) wurde 2017 die Gruppengröße des Sorbisch/Wendisch-Unterrichtes erstmals geregelt.

Mit dem Inkrafttreten des novellierten SWG wurde auch erstmals ein Beauftragter der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Staatssekretärebene benannt. Im novellierten Gesetz wurde darüber hinaus eine regelmäßige Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament jeweils zur Mitte der Legislaturperiode geregelt. In

diesem Bericht, der 2017 erstmals an den Landtag übermittelt wurde, ist auch auf die internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur einzugehen (vgl. §5b SWG).

Zum veränderten angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B. verwiesen.

Am 10. Mai 2018 trat die Satzung des „Mina Witkojc“-Preises als Landespreis zur Würdigung besonderen sorbischen/wendischen sprachlichen Engagements in Kraft. Der mit 2.500 Euro dotierte Preis wird von der Landesregierung zweijährlich öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Die erstmalige Ausschreibung erfolgte im Juni 2018. Die Vergabe ist im November 2018 geplant.

Am 19. September 2018 beschloss der Landtag Brandenburg eine weitere Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes. Hauptbestandteil der Novellierung ist die verbindliche Vorgabe für die Landkreise und die kreisfreie Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden je einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Vollzeit einzusetzen. Die Kosten dafür übernimmt das Land. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebenfalls am 19. September 2018 beschloss der Landtag Brandenburg eine Ergänzung des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz), wonach vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache in Auswahlverfahren bei Bewerbungen um Studienplätze für ein Lehramtsstudium angemessen zu berücksichtigen sind.

II. Sprachenkonferenz, November 2014

Das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* berichtet, dass der Deutsche Bundestag im November 2012 aus Anlass des 20-jährigen Jubiläums der Zeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Bundesrepublik Deutschland über den Sprachenschutz in Deutschland debattiert und die Bundesregierung aufgefordert hatte, mit einer nationalen Sprachenkonferenz dafür Sorge zu tragen, dass Sprachenschutz und Förderung nicht nur ein Thema der nationalen Minderheiten und Volksgruppen bleibt. Infolgedessen fand am 26. November 2014 eine Sprachenkonferenz in

Berlin zum Thema „Charta-Sprachen in Deutschland – Ein Thema für alle!“ statt, zu der der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und der Minderheitenrat unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeladen hatten.

Bei der Konferenz wurde ein durch Vertreterinnen und Vertreter von Bundesregierung, Landesregierungen und Verbänden der nationalen Minderheiten in Deutschland erarbeitetes Grundsatzpapier mit dem Titel „Charta-Sprachen in Deutschland – Gemeinsame Verantwortung“ vorgestellt. Die Konferenz stieß auf breites regionales und überregionales Interesse. Unter anderem wirkte auch eine Vertreterin des für die Überprüfung der Umsetzung der Sprachencharta zuständigen Sachverständigenausschusses des Europarates aktiv an der Veranstaltung mit.

III. Debatte zu den Chartasprachen im Deutschen Bundestag, Juni 2017

Das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* berichtet, dass anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen am 2. Juni 2017 eine Debatte des Deutschen Bundestages zu diesem Thema stattfand. Der Antrag der Koalitionsfraktionen mit dem Titel „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ wurde einstimmig angenommen. Der Antrag würdigt das für die Sprachen der nationalen Minderheiten in Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch bislang Erreichte und enthält einige Prüfaufträge an die Bundesregierung zu Einzelfragen im Zusammenhang mit den Charta-Sprachen (siehe auch unter D.VIII).

IV. Jährliche Implementierungskonferenz

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen werden durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* stattfinden. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter und Vertreterinnen der Dachverbände der

durch die Instrumente geschützten nationalen Minderheiten bzw. Sprechergruppen sowie deren wissenschaftliche Institutionen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten nahm in den vergangenen Jahren persönlich an den Implementierungskonferenzen teil.

Auf den Konferenzen werden Themen behandelt, welche die Implementierung der beiden Abkommen des Europarats betreffen (bspw. 2014: „Dänisch als Verwaltungssprache“). Seit dem Jahr 2015 wird im Anschluss an die Implementierungskonferenzen eine Sonderveranstaltung durchgeführt, um eine umfassende Behandlung der vielfältigen Themenfelder sicherzustellen. Bislang wurden in diesem Rahmen die Themen „Regional- und Minderheitensprachen in den Medien“ (2015), „Sprachbildung und Bildungsteilhabe“ (2016) sowie „Minderheitensprachen in der Verwaltung“ (2017) erörtert. Für das Jahr 2018 ist der Themenschwerpunkt „Jugendarbeit“ vorgesehen.

V. Broschüre des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Um die nationalen Minderheiten in Deutschland und ihre Sprachen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat* seine im Jahr 2012 erstmals veröffentlichte Broschüre mit dem Titel „Nationale Minderheiten - Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland“ zuletzt im August 2015 aktualisiert und als dritte Auflage im Internet auf der Seite des Innenministeriums veröffentlicht.

Diese Broschüre wurde im März 2016 auch in englischer Sprache publiziert.

Die dritte Auflage der Broschüre wird zurzeit aktualisiert und soll 2019 als vierte Auflage veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung dieser Broschüre in englischer Sprache soll ebenfalls im Jahr 2019 erfolgen.

D. Empfehlungen des Ministerkomitees

In Reaktion auf den vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens sowie auf Grundlage des Berichts des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen aus dem Jahr 2015 erließ das Ministerkomitee des Europarats am 3. Februar 2016 die Resolution CM/ResCMN (2016)4.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, wie auch in den vergangenen Berichtszyklen, die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarates zur Implementierung des Rahmenübereinkommens. Eine kritische Analyse des Erreichten sowie die Offenlegung tatsächlicher wie vermeintlicher Defizite im Bereich des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten ist hilfreich und notwendig, um den Dialog über den besten Weg in diesem Bereich auch zukünftig erfolgreich fortsetzen zu können.

Neben positiven Entwicklungen stellte das Ministerkomitee auch Bereiche fest, in denen ein Handeln erforderlich ist. Zu den dort niedergelegten Empfehlungen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Empfehlung Nr. 1 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu überprüfen und zu stärken, um sicherzustellen, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet. Außerdem wurde angeregt, die Bemühungen zur Aufklärung über die Inhalte des Gesetzes und die zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, auch wenn diese von staatlichen Akteuren ausgeht, weiterhin zu unterstützen. Darüber hinaus empfahl das Ministerkomitee, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Erwägung zu ziehen sowie sicherzustellen, dass diese über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten nachzukommen.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** berichtet, dass im Jahr 2016 durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ein Evaluationsbericht zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgestellt wurde. Dieser wurde durch die ADS in Auftrag gegeben und enthält Empfehlungen zu einer Reform des Gesetzes. Die Empfehlungen des

Evaluationsberichts werden von der Bundesregierung nunmehr sorgfältig geprüft. Es muss insbesondere geprüft werden, welche Auswirkungen die Umsetzung einzelner Empfehlungen haben könnte.

Die Erweiterung der Befugnisse der ADS sowie die Einführung eines Verbandsklagerechts waren u. a. Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht. Diese werden nunmehr ebenfalls sorgfältig geprüft.

Nach einer Aufbauphase und entsprechend vorläufiger Ressourcenausstattung erfolgte Anfang 2011 eine Evaluierung der ADS, in deren Ergebnis ein Mehrbedarf insbesondere an personellen Ressourcen festgestellt wurde. Die Bundesregierung hat in Folge dessen seit 2011 das Budget und die Personalausstattung der ADS stetig erhöht. So stand im Jahr 2011 der ADS ein Budget von 2,64 Mio. Euro zur Verfügung, im laufenden Jahr 2018 sind derzeit 4,49 Mio. Euro geplant. An personellen Ressourcen verfügte die ADS im Jahr 2011 über 17 Personalstellen, im aktuellen Haushaltsjahr sind es bereits 31 Personalstellen. Hiermit zeigen sich deutlich die Bestrebungen der Bundesregierung, die ADS zur Erledigung Ihrer Aufgaben mit Ressourcen angemessen auszustatten.

Die *Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)* begrüßt die Forderungen des Ministerkomitees nach einer Erweiterung ihrer Befugnisse sowie einer Ausstattung mit ausreichenden finanziellen Mitteln.

Im Land *Baden-Württemberg* dient das Ministerium für Soziales und Integration als Anlaufstelle für Menschen, die wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden. Das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt Menschen, die aus bestimmten Gründen benachteiligt werden. Diese Diskriminierungsmerkmale zählt das Gesetz abschließend auf: „Rasse“/ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität. Niemand darf ohne sachlichen Grund wegen eines der genannten Merkmale schlechter gestellt werden als andere in einer vergleichbaren Situation. Das Gesetz schützt vor Benachteiligungen im Arbeits- und im Zivilrecht, also etwa bei Alltagsgeschäften oder der Vermietung von Wohnraum.

Derzeit wird die Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) aufgebaut, welche im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg angesiedelt sein wird. Sie soll, im Besonderen

durch ihren Internetauftritt, eine erste Anlauf- und Informationsstelle sein. Die LADS unterstützt außerdem die möglichst reibungslose Zusammenarbeit der lokalen Antidiskriminierungsnetzwerke im Land. Diese Antidiskriminierungsstellen in Baden-Württemberg sind für die persönliche Beratung und Begleitung der von Diskriminierung betroffenen Personen zuständig. Darüber hinaus bieten sie auch Sensibilisierungs- und Empowerment-Maßnahmen.

Die lokalen Antidiskriminierungsstellen werden wegen ihrer Beratungstätigkeit auch im Bereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes teilweise AGG-Netzwerke genannt. Derzeit existieren folgende AGG-Netzwerke:

- Antidiskriminierungsstelle Esslingen im Interkulturellen Forum Esslingen e.V.
- Beratungsangebot Antidiskriminierung Freiburg i. B. bei profamilia e.V.
- Kommunale Antidiskriminierungsstelle der Stadt Heidelberg
- Mosaik Deutschland e.V. – „hd.net-Respekt!“ in Heidelberg
- Menschenrechtszentrum Karlsruhe e.V. – Antidiskriminierungsbüro
- Büro für Antidiskriminierungsarbeit Stuttgart
- Adis e.V. in Reutlingen/ Tübingen
- ADB - Antidiskriminierungsbüro Mannheim e.V.

In Baden-Württemberg steht außerdem der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V., der durch das Land im Rahmen eines Staatsvertrags institutionell gefördert wird, als Anlaufstelle für betroffene Sinti und Roma, die wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden, zur Verfügung.

Der Freistaat **Bayern** führt aus, dass die einschlägigen Zielsetzungen hierzu in Bayern durch die staatsvertragliche Regelung festgelegt sind.

Das Land **Berlin** begrüßt die Vorschläge des Ministerkomitees hinsichtlich der notwendigen Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ausdrücklich. Bei einer Nachbesserung des AGG sollten insbesondere die Stärkung der Beschwerderechte, wie die Einführung eines Verbandsklagerechts, oder auch die Ergänzung der zu schützenden Diskriminierungsmerkmale um den sozialen Status aufgenommen werden. Ausweislich der Richtlinien der Regierungspolitik des Berliner Senats (2016-2021) wird eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht werden.

Auf Berliner Landesebene wird derzeit (2017/2018) ein Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) erarbeitet, welches bestehende Schutzlücken bei Diskriminierungen durch landeshoheitliches Handeln schließen soll. Es wird voraussichtlich 2019 verabschiedet. Der Entwurf umfasst den Schutz vor Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der sexuellen Identität, des sozialen Status und auch der Nationalität.

Der Berliner Senat wird zudem einen Entwurf zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ in Artikel 10 der Berliner Verfassung vorlegen und diesen Begriff dort wie auch in weiteren landesrechtlichen Regelungen durch eine Formulierung ersetzen, die den Schutzbereich der rassistisch motivierten Diskriminierung erfasst.

Die Auffassung des Ministerkomitees, dass der sensibilisierenden und aufklärenden Öffentlichkeitsarbeit in der Antidiskriminierungsarbeit ein großer Stellenwert zukommt, wird geteilt und aktiv umgesetzt. Die Spots der langjährigen Berliner Kampagne „Diskriminierung hat viele Gesichter - Gleichbehandlung ist Ihr gutes Recht“ sowie Informationsmaterialien zum AGG werden auch mehrsprachig - u.a. in Romanes - zur Verfügung gestellt.

Gegen Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt ist mit „Fairmieten-Fairwohnen“ 2017 eine in Diskriminierungsfällen vermittelnde Interventionsstelle aufgebaut worden. Sie bezieht Erfahrungen aus institutioneller und selbstorganisierter Beratungsarbeit, wohnungswirtschaftlicher Praxis sowie wissenschaftliche Expertisen ein.

Nicht zuletzt setzt sich der Berliner Senat für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Ausbildung und Beruf ein und forciert in diesem Zusammenhang den Einsatz anonymisierter Bewerbungsverfahren in den Berliner Behörden und Unternehmen mit Landesbeteiligung.

Das Land **Bremen** unterstützt die Empfehlung des Ministerkomitees und hat sich im Berichtszeitraum auf bundespolitischer Ebene für eine Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes eingesetzt. So wurden im Rahmen der jährlich stattfindenden Integrationsministerkonferenzen mehrere Beschlüsse gefasst, die sich sowohl für eine Stärkung der Rechtspositionen von Diskriminierung Betroffener einsetzen, als auch eine Erweiterung der Befugnisse und Ressourcen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes fordern.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** möchte die Empfehlung zur Überarbeitung des Antidiskriminierungsgesetzes (AGG) von 2017 aufrechterhalten (die letzte Änderung stammt aus dem Jahr 2013).

Das Land **Hessen** weist darauf hin, dass es im Jahr 2014 der Koalition gegen Diskriminierung beigetreten ist. Im Jahr 2015 hat die Antidiskriminierungsstelle des Landes Hessen ihre Arbeit aufgenommen, die als Stabsstelle am Hessischen Ministerium für Soziales und Integration angesiedelt und dem Bevollmächtigten für Integration und Antidiskriminierung, Staatssekretär Kai Klose, direkt zugeordnet ist. Aufgabenschwerpunkte der Antidiskriminierungsstelle sind Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Sensibilisierung, Vernetzung und Beratung. Arbeitsgrundlage bildet u. a. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Von Beginn an bietet die Antidiskriminierungsstelle eine Beratung für alle Menschen in Hessen an. Diese umfasst eine kostenlose Ersteinschätzung zu Diskriminierungsfällen. Weiterhin wird die Stelle vermittelnd und sensibilisierend tätig. Um das Beratungsangebot zu erweitern, ist seit dem Jahr 2016 das hessenweite Antidiskriminierungsberatungsnetzwerk „ADiBe“ damit beauftragt, psychosoziale wie auch rechtliche Antidiskriminierungsberatung anzubieten. In „ADiBe“ ist u. a. der Förderverein Roma e. V. Mitglied und in Diskriminierungsfällen beratend tätig.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass die 12. Integrationsministerkonferenz (16./17. März 2017 in Friedrichshafen) einen mehrheitlichen Beschluss (TOP 6.1) gefasst hat, in dem die mit der Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgelegten Reformvorschläge begrüßt wurden, und eine Aufforderung an die Bundesregierung erfolgte, das AGG auf deren Basis nachzubessern. Ferner berichtet das Land Rheinland-Pfalz, dass die 13. Integrationsministerkonferenz (15./16. März 2018 in Nürnberg) einen mehrheitlichen Beschluss (TOP 5.1) gefasst hat, in dem der Vorjahresbeschluss bekräftigt wurde.

Das **Saarland** berichtete, dass sich im Dezember 2009 das Antidiskriminierungsforum Saar gegründet hat. Das Beratungsnetzwerk gegen Diskriminierung Saar ist ein Zusammenschluss verschiedener Einrichtungen, die sich für einen diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt einsetzen.

Das Beratungsnetzwerk gegen Diskriminierung Saar wird von der Fachstelle Antidiskriminierung & Diversity Saar bei der Forschungs- und Transferstelle für gesellschaftliche

Integration und Migration GIM koordiniert. Das Beratungsnetzwerk zielt auf die Förderung bzw. Etablierung verlässlicher Antidiskriminierungsstrukturen im Saarland ab.

Seit 2009 gibt es im Saarland eine Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt. Seit 2017 ist die Opferberaterin an die Forschungs- und Transferstelle für gesellschaftliche Integration und Migration GIM angesiedelt. Die Beratungsanlässe sind vielseitig. Es geht dabei sowohl um Fremdenfeindlichkeit, als auch um Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der Zugehörigkeit zu einer sozial benachteiligten Gruppe. Die Bandbreite der Beratungsanlässe reicht von vereinzelt diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen über komplexere Problemlagen oder Mehrfachdiskriminierungen bis zu gewalttätigen rechtsextremen Übergriffen und deren Folgeproblemen.

Die Einzelfallberatung führt eine Juristin mit interdisziplinären und interkulturellen Fachkenntnissen durch.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes *Schleswig-Holstein* unterbreitete dem Schleswig-Holsteinischen Landtag bereits in ihrem ersten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013/2014 Änderungsvorschläge zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Im Innen- und Rechtsausschuss wurde bezüglich der Änderungsvorschläge eine Anhörung durchgeführt. Schließlich beschloss der Landtag im September 2016, dass die Landesregierung gebeten werde, eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen. Die sechs Änderungsvorschläge befassten sich mit einer Ausweitung der Entschädigungsansprüche, einer Verlängerung der Anzeigefristen für die Geltendmachung von Ansprüchen, der Beschränkung der Sonderregelung zur Ungleichbehandlung des § 9 AGG auf den verkündungsnahen Bereich, einer Ausweitung des Maßregelverbotes wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach § 16 AGG auf das gesamte AGG, einer Änderung des § 17 Abs. 1 AGG dahingehend, dass Betriebsräte und Gewerkschaften das Recht haben, sich für die Verwirklichung des Gesetzeszieles einzusetzen und mit der Einführung eines Verbandsklagerechts im AGG.

In ihrem zweiten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2015/2016 empfahl die Antidiskriminierungsstelle zudem die Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes auf Landesebene, um einen umfassenden Rechtsschutz gegen Diskriminierungen durch staatliches Handeln zu gewährleisten.

II. Empfehlung Nr. 2 - Stellung der deutschen Sinti und Roma in der Gesellschaft

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden eine aktive Förderung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Sinti und Roma im wirtschaftlichen und sozialen Leben durch gezielte und erfahrungsbasierte Maßnahmen. Diese sollten in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertreterinnen und -Vertreter gestaltet, umgesetzt und evaluiert werden und auf klaren Erfolgskriterien basieren. Darüber hinaus fordert das Ministerkomitee die deutschen Behörden dazu auf, entschlossene Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem einschließlich der Beendigung ungerechtfertigter Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen einzuleiten sowie ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.

Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)** setzt im Bereich der inklusiven Bildung durch Maßnahmen zur Förderung von inklusiver Bildung deutliche Akzente, u.a. durch Förderung von Bildungsforschung und Innovationen in der Bildung sowie durch Transfer einschlägiger Erkenntnissen aus der Wissenschaft sowie Disseminierung von Erfahrungen guter Bildungspraxis.

Die **Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)** weist darauf hin, dass in Deutschland seit Ende des Zweiten Weltkrieges von Amts wegen keine Daten über die Zugehörigkeit zu den nationalen Minderheiten erhoben werden – vor allem vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Verfolgung von Minderheiten im Dritten Reich. Aus diesem Grund ist für die KMK nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage Daten zur Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern erhoben worden sein sollen, die auf eine institutionelle Diskriminierung im Bildungssystem hinweisen könnten. Auch aus publizierten wissenschaftlichen Studien hierzu sind den Kultusministerien keine repräsentativen Ergebnisse bekannt. Selbst wenn man vorliegende nicht repräsentative Studien heranzieht, scheint der Trend der Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern an Förderschulen jedoch deutlich rückläufig zu sein. Geben in Strauß et al. (2011)² noch 13 % der Befragten im Alter zwischen 26 und 50 Jahren an, eine Förderschule besucht zu haben, so sind es in der Generation der 14-25-Jährigen noch 9 %.

² Strauß, Daniel (Hrsg.). Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma: Dokumentation und Forschungsbericht. Marburg: Internet-Verlag Engbring-Romang Bücher, 2011, S. 32.

Um einer „Diskriminierung von Sinti-und-Roma-Kindern im Bildungssystem“ vorzubeugen, ist der Ausbau eines inklusiven Schulsystems zu befürworten, welcher in der Bundesrepublik Deutschland derzeit vorangetrieben wird. Anstatt Förderung bestimmter Zielgruppen soll ein inklusives System entstehen, das allen Schülerinnen und Schülern zugutekommt. Dabei werden Individualisierung und Differenzierung als Schlüssel zum Umgang mit Heterogenität gesehen. Da die schulische Bildung im Hoheitsbereich der Länder liegt, sind die einzelnen Landesgesetzgebungen für die Umsetzung der Inklusion ausschlaggebend – sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht. Die in allen Ländern beschlossenen Aktions- bzw. Maßnahmenpläne zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (BRK) (ratifiziert 2009) führen dabei zur weiteren Ausbildung des inklusiven Schulsystems. Maßgebliche Orientierung gibt hierfür der Beschluss der KMK „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ (2011). Seit der Ratifizierung der VN-BRK ist ein positiver Trend zu belegen: Die Zahl der an allgemeinbildenden Schulen lernenden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung ist von etwa 84.700 im Schuljahr 2007/2008 auf fast 206.000 im Schuljahr 2016/2017 angestiegen. Die stark abnehmende Quote von an Förderschulen lernenden Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung lässt den Schluss zu, dass von dieser positiven Entwicklung auch Sinti-und-Roma-Kinder profitieren. Verwiesen wird zusätzlich darauf, dass in den Ländern der Bundesrepublik keine „Sonderschulen“ existieren, sondern verschiedene Arten von Förderschulen, in denen Schülerinnen und Schüler zielgerichtete, besondere Förderung in ausgewählten Bereichen erhalten, sofern sie ein komplexes Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs durchlaufen haben. In den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Oktober 1999) werden beispielsweise Grundsätze zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs skizziert:

„Sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Rahmen einer interdisziplinären Verlaufsdiagnostik ermittelt, die an förder- und entwicklungsdiagnostischen Kriterien orientiert ist. Die Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Analyse der Person-Umfeld-Bedingungen, die Ermittlung des individuellen Entwicklungsstandes und der Lernausgangslage sowie eine Empfehlung zur Entscheidung über den notwendigen Förderumfang und den entsprechenden Lernort. Eine Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs findet in der Verantwortung von Schule und Schulaufsicht statt, die entweder selbst über eine auf den Förderschwerpunkt Lernen bezogene sonderpädagogische Kompetenz verfügen bzw. fachkundige Beratung hinzuziehen“ (S. 6).

Betont sei an dieser Stelle auch der aktive Einbezug der Eltern in diesen diagnostischen Prozess, dem in den Ländern große Aufmerksamkeit zuteil wird.

Das Land *Baden-Württemberg* hat im Rahmen des am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Staatsvertrags einen „Rat für die Angelegenheiten der Deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg“ eingerichtet, der je zur Hälfte mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes und der nationalen Minderheit besetzt ist. Im Rat können auf Augenhöhe zwischen Landesregierung und nationaler Minderheit Maßnahmen, Projekte und sonstige Angelegenheiten die Minderheit betreffend beraten werden.

Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (VDSR-BW) verwendet einen Großteil der durch den Staatsvertrag mit dem Land institutionalisierten finanziellen Förderung auf die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Angehörigen der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in Baden-Württemberg. Dazu zählen die Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen, Bildungsberatung, Empowerment, Fortbildungs- und Kulturveranstaltungen. Es liegt in der Eigenverantwortung des Landesverbandes, die Maßnahmen in geeigneter Weise auszuwählen und umzusetzen.

Alle Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, der individuellen Förderung in den einzelnen Schularten sowie der Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufs- oder Hochschulausbildung stehen in Baden-Württemberg auch der Gruppe der Sinti und Roma offen und können bei Bedarf genutzt werden. Über die Teilnahme an einer vorschulischen oder schulischen Fördermaßnahme wird ausschließlich mit Blick auf den tatsächlich vorhandenen Förderbedarf entschieden. Andere Kriterien, z. B. ethnische oder soziale Herkunft, spielen dabei keine Rolle. Vor der Entscheidung über den jeweiligen Lernort steht immer eine Einzelfallprüfung, deren Ergebnisse in einem sonderpädagogischen Gutachten festgehalten werden, welches Grundlage für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt ist. Nach dieser Feststellung haben die Eltern die Wahl, ob dieser Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einer allgemeinen Schule oder in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingelöst werden soll.

Darüber hinaus besteht im Vorfeld einer solchen Überprüfung die Möglichkeit der allgemeinen Schulen, das Angebot des sonderpädagogischen Dienstes zu nutzen.

Baden-Württemberg stellt darüber hinaus an den Ganztagschulen ein qualitativ hochwertiges Angebot bereit, das Kindern und Jugendlichen ein erfolgreiches Lernen ermöglicht und zugleich den unterschiedlichen Lebenskonzepten gerecht wird. Ganztagschulen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, herkunftsbedingte Benachteiligungen im Schulsystem zu überwinden.

Die Abstimmung weiterer Maßnahmen im Bildungssektor in Baden-Württemberg (Verankerung der Thematik in den Bildungsplänen, Lehrkräftefortbildung) erfolgt in engem Austausch mit dem VDSR-BW.

Der Freistaat **Bayern** führt aus, dass der Vorsitzende des bayerischen Landesverbandes der Sinti und Roma anlässlich der Unterzeichnung des Staatsvertrags in und mit Bayern folgendes mitgeteilt hat: „Die nun auf staatsvertraglicher Ebene abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und unserem Landesverband ist für uns von zentraler Bedeutung und hat für die kommenden Jahre wesentlichen Einfluss auf die anzustrebende Gleichstellung sowie den Erhalt unserer Kultur und Tradition. Wir begrüßen es sehr, dass mit dem Abschluss des Vertrags die bisherigen freiwilligen Leistungen des Freistaats eine rechtlich verbindliche Grundlage erhalten und in ihrer Höhe nun den tatsächlichen Erfordernissen angepasst wurden. Ich danke der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Landtag für die Unterstützung bei diesem wichtigen Anliegen.“

Das Land **Berlin** ergreift im Rahmen der Förderung der Sozialpädagogischen Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung. Der Landesverband ist berlinweit bei Diskussions- und Informationsveranstaltungen engagiert, um u.a. durch Gespräche mit unterschiedlichen Zielgruppen dazu beizutragen, Vorbehalte und Vorurteile gegenüber der nationalen Minderheit abzubauen. Der Landesverband steht auch in engem Kontakt u.a. mit Schulen, wenn der Verdacht von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit besteht. Die Vorsitzende ist darüber hinaus ständiges Mitglied im Beirat des Modellprojekts ADAS – Anlaufstelle für Diskriminierungsschutz an Schulen – um die Berücksichtigung der Interessen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma fortlaufend sicherzustellen.

Das Land **Berlin** verstärkt seine Anstrengungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems. Im Rahmen der Entwicklung der inklusiven Schule in Berlin, in der die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler als Chance, und nicht nur als Herausforderung

gesehen wird und die Potentiale und Begabungen aller Schüler gefördert werden, geht die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die auf Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt („Sonderschulen“) unterrichtet werden, schrittweise zurück (im Schuljahr 2017/2018 lag die sog. Integrationsquote bei über 68%). Gleichzeitig haben Erziehungs-/Sorgeberechtigte die Wahl zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule. Auf Wunsch werden sie vor ihrer Entscheidung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) beraten.

Im Land Berlin wurde 2016 eine Antidiskriminierungsbeauftragte für Schulen benannt. Diese steht als Ansprechpartnerin für Beschwerden mit Bezügen zu Diskriminierungen und Rassismus sowie für die Themenfelder Inklusion, diskriminierungs- und herrschaftskritische Bildung und Professionalisierung zur Verfügung.

Im Übrigen verweist das Land **Berlin** in Bezug auf die Stellung der deutschen Sinti und Roma in der Gesellschaft auf die Ausführungen des Landes Berlin unter D.IX sowie E.VIII.2.

Das Land **Bremen** verfolgt mit seinem „Entwicklungsplan Migration und Bildung“ (2014-2018) den Grundsatz, Förder- und Integrationsmaßnahmen für bestimmte Bedarfe und Problemlagen zu konzipieren. Zielsetzung ist dabei eine „interkulturelle Schule“, die über die Konzentration auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund deutlich hinausgeht und sich an alle Beteiligten in den Bildungsinstitutionen richtet, ohne dabei pauschal bestimmte soziale, ethnische oder religiöse Gruppen anzusprechen. Ziel der Maßnahmen in Bremen ist es, die Eltern und Familien an Schule und schulische Bildung heranzuführen und sie zu überzeugen, dass ihre Kinder nur über den kontinuierlichen Zugang zur Schule und den Erwerb von Schulabschlüssen berufliche Zukunftsperspektiven, eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und auf eine Verbesserung der Lebensumstände haben. In der Stadt Bremen bestehen seit den 90er Jahren spezifische Förderprogramme für Sinti- und Roma-Kinder, die neben Lernförderung auch Kontaktpflege zu den Familien beinhalten.

Zur konkreten Ausgestaltung der Förderung wird auf die Ausführungen unter E.XII verwiesen.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass sie entschlossene Maßnahmen ergriffen hat, um ihr Bildungssystem umzusteuern und flächendeckende inklusive Bildung für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Es gilt das uneingeschränkte Elternwahlrecht zwischen der allgemeinen Schule und speziellen Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Damit ist ein ehemals bestehendes Konfliktfeld zwischen

Sorgeberechtigten von Sinti- und Roma-Kindern und der Bildungsadministration behoben. Daneben ist eine enge Zusammenarbeit mit Sinti- und Roma-Vertreterinnen und Vertretern der Elternarbeit fest etabliert.

In der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt die Förderung der Gleichbehandlung von Sinti und Roma im wirtschaftlichen und sozialen Leben in erster Linie im Rahmen der folgenden Maßnahmen:

- Einsatz fest angestellter Bildungsberaterinnen und -beratern aus Roma- oder Sinti-Familien in einer Reihe von Schulen als Sprach- und Kulturmittler und Brückenbauer im Dreieck Schule-Eltern-Schüler/-innen. Die eingesetzten Bildungsberaterinnen und -berater wurden im Rahmen einer umfassenden Qualifizierung am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) für ihre Tätigkeit geschult.
- Einsatz von Honorarkräften zur Einzelförderung von Kindern und Jugendlichen aus Roma- und Sinti-Familien. Die Schulen können diese Honorarmittel einmal im Jahr bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragen.
- Berücksichtigung des Themas „Sinti und Roma“ in den Curricula: Die Bildungspläne der Freien und Hansestadt Hamburg sind wesentlich an zu erwerbenden Kompetenzen und nur begrenzt an vorgegebenen Inhalten orientiert. Aspekte der Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma können im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften bzw. in den Fächern Geschichte sowie Politik/Gesellschaft/Wirtschaft in den Jahrgangsstufen 9/10 der Stadtteilschule im Rahmen des Themenfeldes „Minderheiten und Migration“ thematisiert werden. Im Fach Politik/Gesellschaft/Wirtschaft (Gymnasium - Jahrgangsstufe 8 bis 10) erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse zu deutschen Sinti und Roma im Rahmen des Inhaltsfeldes Gesellschaftspolitik, hier „Migration und Minderheiten“; im Fach Geschichte werden diese Kenntnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Zusammenhang mit der Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten erweitert. Für die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe an Stadtteilschulen sind „Sinti und Roma“ als Beispiel im Themenfeld „Minderheiten und Migration / Deutschland als Einwanderungsland“ genannt. Darüber hinaus finden sich auch im Fach Religion und im Aufgabengebiet Interkulturelles Lernen thematische Anknüpfungspunkte für eine Befassung mit Sinti und Roma. Am Beispiel für ein schulinternes Fachcurriculum Geschichte - Sekundarstufe I Gymnasium aus dem Jahr 2012 werden die Verbrechen an den Sinti und Roma als möglicher Inhalt im Unterrichtsvorhaben „Wie konnte es zur Diktatur des Nationalsozialismus, zum Zweiten Weltkrieg und zum Holocaust kommen?“ thematisiert.
- An einigen Schulen wurde ein herkunftssprachliches Unterrichtsangebot in Romanes eingerichtet.

Im Staatsvertrag zwischen dem Land **Hessen** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, wurde in Artikel 2 Absatz 2 eine Vereinbarung getroffen, wonach für die Angelegenheiten der nationalen Minderheit ein Gremium eingerichtet wird, das aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung und des Verbandes besteht. Zu den Hauptaufgaben des Gremiums zählen die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrages sowie der Austausch über aktuelle Fragestellungen der Minderheit und der Mehrheitsbevölkerung. Das Gremium trifft sich einmal jährlich.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, erhält vom Land Hessen für die Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte und den Antiziganismus eine jährliche Projektförderung in Höhe von 54.000 Euro.

Zu den Anmerkungen des Ministerkomitees bezüglich der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem sei darauf hingewiesen, dass es im Land Hessen keine „Sonderschulen“ existieren. In Hessen haben die allgemeinen Schulen und die Förderschulen den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Integration der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Falls Schülerinnen und Schülern, die der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma angehören, einen besonderen Förderbedarf haben sollten, wird dieser im gleichen Verfahren wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler festgestellt und gemeinsam mit den Eltern die Möglichkeiten eines Besuches einer Förderschule, aber auch einer allgemeinen Schule im Rahmen des inklusiven Unterrichts erörtert und festgelegt.

Das Land **Niedersachsen** förderte im Berichtszeitraum zur verbesserten Stellung der Sinti und Roma in der Gesellschaft von 2015 bis 2017 das Bildungsprojekt „Bildung als Wert erkennen – die Lage der Frauen stärken“ und ab 1. Januar 2018 das zunächst bis 31. Dezember 2018 befristete Projekt „Empowerment für Sinti im Spannungsfeld von Identität und gesellschaftlicher Anforderung“. Beide Projekte wurden bzw. werden vom Verband der Sinti Niedersachsen e.V. ausgerichtet und von der Universität Hildesheim wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Der Förderumfang für den Verband der Sinti Niedersachsen e.V. beträgt jährlich ca. 90.000 Euro, für die Universität Hildesheim ca. 35.000 Euro.

Zudem unterstützt das Land - wie bereits unter C.I.3 ausgeführt - die soziale Teilhabe der Sinti und Roma durch die neu zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma“.

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind ausschließlich juristische Personen des privaten Rechts der Selbstorganisation der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma.

Darüber hinaus stärkt das Land die Stellung des Personenkreises durch die Fortsetzung der langjährigen institutionellen Förderung der Niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. Ziele der Beratungsstelle sind u.a. die soziale und gesellschaftliche Integration der Sinti und Roma sowie die Unterstützung in Entschädigungsangelegenheiten für im Nationalsozialismus erlittenes Unrecht. Sie setzt sich weiterhin für die Implementierung und Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ein. Es gehört zu den Aufgaben der Beratungsstelle, Diskriminierungen und Vorbehalten entgegenzuwirken, besonders in der Medienberichterstattung, in Schulen und auf dem Wohnungsmarkt.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** berichtet, dass beim Schulbesuch nicht nach Ethnien unterschieden wird. Alle Kinder und Jugendlichen werden gemeinsam in allen Schulformen unterrichtet. Näheres dazu wird unten unter E.VIII.1 ausgeführt.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass zum 31. Dezember 2014 das dreijährige Projekt der Fachhochschule Koblenz seinen Abschluss fand. Das Projekt KODEX unterstützte mittels Empowermentstrategien zur Förderung von Resilienz, Schülerinnen und Schüler der Diesterweg-Schule in Koblenz bei ihrer beruflichen und sozialen Integration. Das Projekt sah vor, durch eine schülernahe Begleitung die Schülerinnen und Schüler im Prozess des Erwachsenwerdens zu unterstützen und ihre Chancen in Ausbildung und Beruf zu verbessern. Das Projekt widmete sich neben interkulturellen Aspekten dem Antiziganismus als besonderer Diskriminierungsform und legte einen Schwerpunkt auf die Förderung junger Sinti und Roma. Deshalb wurde u. a. mit dem Kultur- und Beratungsbüro für Sinti und Roma Koblenz, Django Reinhardt Music Friends e.V. eng zusammengearbeitet. Die Förderung erfolgte durch den Europäischen Sozialfonds und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Programm: XENOS -Integration und Vielfalt), durch die Diesterweg-Schule Koblenz und das für Integration zuständige Ressorts des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Hochschule Koblenz.

Für weitere Ausführungen im Zusammenhang mit dem Bildungssystem wird für Rheinland-Pfalz auf die Ausführungen unter E.IX.9 verwiesen.

Das Land *Saarland* berichtet, dass seit 2007 das "Netzwerk gegen Rassismus- für Demokratie" besteht. Dessen Grundstruktur mündete in dem Bundesprogramm "kompetent. für Demokratie".

Mit dem Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" werden die bestehenden Netzwerke und Kooperationen fortgeführt und die Arbeit für eine offene und tolerante Gesellschaft weiter verstetigt. Im saarländischen Netzwerk Demokratie leben, sind alle Teilnehmenden des Bundesprogramms (Modellprojekte, Partnerschaften für Demokratie, das Netzwerk gegen Rechtsextremismus (NgR) sowie Dachverbände mit thematischen Bezug) vertreten.

In Zusammenhang mit den Mordtaten des Nationalsozialistischen Untergrundes sind seit 2012 durch den Landtag des Saarlandes zusätzliche Mittel in Höhe von 80.000 Euro zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus bereitgestellt worden. Das Landesdemokratiezentrum (LDZ) ist in die Bewertung der Projekte eingebunden, sodass hierdurch die Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Gewalt, Menschenfeindlichkeit, Antiziganismus sowie gewaltorientierten Salafismus landesweit gesteuert werden.

Die Leitprinzipien von „Demokratie leben!“ sind Gender-, Diversity-Mainstreaming und Inklusion. Es werden nicht nur die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen mit in den Prozess einbezogen, es soll des Weiteren jedem Menschen die Möglichkeit bieten, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen aktiv beteiligen zu können und dies unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Um diesen Leitprinzipien gerecht zu werden, haben die verschiedenen Projekte den Rechtsextremismus, den radikalen Islamismus/Salafismus, den Antisemitismus, den Antiziganismus sowie die Phänomene der allgemeinen Diskriminierung und der Menschenfeindlichkeit im Blick.

Das Land *Schleswig-Holstein* berichtet zur schulischen Situation von Kindern und Jugendlichen der deutschen Sinti und Roma, dass diese Gruppe auch heute noch häufig Diskriminierung erlebt.

In Schleswig-Holstein startete mit dem Beginn des Schuljahres 2014/15 deshalb das Projekt der „Bildungsberatung für die Kinder der Sinti und Roma“. Zwölf Angehörige der Minderheit, die in einer eineinhalb jährigen Qualifizierungsmaßnahme auf ihr pädagogisches Arbeitsfeld vorbereitet wurden, unterstützen seitdem die Kinder und Jugendlichen der Sinti und Roma in Schulen des Landes, um ihre Bildungschancen zu erhöhen. Als Aufgabenfeld haben sich die Schwerpunkte Betreuung und Unterstützung der Schülerinnen und Schülern bei Verständigungsproblemen zwischen Schule und Elternhaus und die Beratung von Lehrkräften, Schulsozialarbeit, Berufsberatungen und anderen kooperativen Hilfen bezüglich kultureller Unterschiede und schulischer Spannungsfelder herauskristallisiert. Alleine die Anwesenheit von Bildungsberaterinnen oder Bildungsberatern schafft Vertrauen und hilft dabei, Bindungen zwischen Schule und Elternhaus aufzubauen und zu festigen. Dem Antiziganismus wird durch Verständnis, Kommunikation und „Brückenbauen“ direkt entgegengewirkt.

Seit 2014 gibt es außerdem eine Lehrkraft, die nicht nur für die Koordination der Bildungsberatung an den Schulen, sondern auch für die generelle landesweite Unterstützung der Schülerinnen und Schüler der Sinti und der Roma bei schulischen Anliegen und Problemen, der Vermittlung zwischen Schule und Elternhaus, der Unterstützung von Familien bei schulischen Anliegen aller Art, der Unterstützung der Familien bei Kontakt mit unterschiedlichsten dem Schulbereich zugeordneten Institutionen und für die Kooperation mit dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zuständig ist.

Der Freistaat *Thüringen* führt aus, dass grundsätzlich in Thüringen der Gemeinsame Unterricht Vorrang vor der Beschulung in einer Förderschule hat. Dies ist gesetzlich geregelt.

Falls Schülerinnen und Schülern, die der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma angehören, und einen besonderen Förderbedarf haben sollten, wird dieser im gleichen Verfahren wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler festgestellt. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache sind kein Kriterium für zu vermutenden sonderpädagogischen Förderbedarf. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für die im gemeinsamen Unterricht nicht die notwendigen räumlichen, sächlichen oder personellen Bedingungen vorhanden sind oder geschaffen werden können, besuchen eine Förderschule.

Alle Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, der individuellen Förderung in den einzelnen Schularten sowie der beruflichen Orientierung können auch von der Gruppe der Sinti und Roma genutzt werden. Über die Teilnahme an einer vorschulischen oder schulischen Fördermaßnahme wird ausschließlich mit Blick auf den tatsächlich vorhandenen Förderbedarf entschieden. Andere Kriterien, z. B. ethnische oder soziale Herkunft, spielen dabei keine Rolle.

III. Empfehlung Nr. 3 - Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz

Weiterhin empfahl das Ministerkomitee den deutschen Behörden, die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz zur Verhinderung von Rechtsextremismus weiter fortzuführen. Neben der proaktiven Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft rief das Ministerkomitee die deutschen Behörden auf, die Rechtsvorschriften zum Verbot der Aufstachelung zum Hass insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sowie die bestehenden Konzepte und Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit gründenden Vorstellungen zu überprüfen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** teilt mit, dass menschenrechtsfeindliche Ideologien oder Werthaltungen, Vorurteile und Rassismus eine Bedrohung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und das selbstbestimmte Leben von Minderheiten sowie den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt sind. Ziel der Bundesregierung ist es daher, durch die Bündelung aller politischen und zivilgesellschaftlichen Kräfte diesen Erscheinungsformen wirkungsvoll entgegenzutreten. Hierzu zählen repressive und präventive Maßnahmen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ebenso wie Maßnahmen der Demokratieförderung und Extremismusprävention.

Die beispielsweise im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte Einsetzung einer Expertenkommission zum Thema Antiziganismus in der 19. Legislaturperiode soll spätestens zum Ende des ersten Quartals 2019 vollzogen sein. Die unabhängigen Sachverständigen sollen einen Bericht hinsichtlich Erscheinungsformen und Bestandsaufnahme zum Themenkomplex Antiziganismus in Deutschland als einer Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit erstellen. Der Bericht soll zudem konkrete Vorschläge für weitere Maßnahmen der Bekämpfung des Antiziganismus beinhalten. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf Maßnahmen liegen, die auf Bundesebene umgesetzt werden können.

Neben der konsequenten Strafverfolgung werden durch die Sicherheitsbehörden des Bundes zahlreiche weitere Bekämpfungsmaßnahmen verfolgt. Diese reichen von aktuellen Gefährdungsbewertungen, anlassbezogenen Schutzmaßnahmen von Personen und Einrichtungen, der Beobachtung extremistischer Bestrebungen durch die Verfassungsschutzbehörden, dem Aussteigerprogramm „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Bereich

Rechtsextremismus aber auch Publikationen, die die Öffentlichkeit über Hintergründe und Argumentationsformen informieren.

Im Bereich der Verbreitung von Hass und Hetze im Internet hat die Bundesregierung ihre Anstrengungen zur wirksamen Bekämpfung verstärkt. Seit 2016 wird der sogenannte Aktionstag Hassposting mit bundesweit koordinierten Durchsuchungen und Vernehmungen bei Hasspostern durchgeführt.

Das Bundesinnenministerium setzt darüber hinaus systematisch Vereinsverbote gegen rechtsextremistische Organisationen durch. Insgesamt zwölf Organisationsverbote im Bereich des Rechtsextremismus sind die Bilanz dieser Strategie.

Fremdenfeindliche und rassistische Straftaten werden in Deutschland seit 2001 differenziert polizeilich erfasst. Der für die Erfassung solcher Straftaten zugrundeliegende Themenfeldkatalog wird fortlaufend überarbeitet, um der Polizei einen möglichst genauen Lageüberblick bei hassmotivierten Straftaten zu ermöglichen und mit entsprechenden passgenauen Gegenmaßnahmen reagieren zu können. So wurden auf der Innenministerkonferenz im Sommer 2016 diverse Änderungen beschlossen. Unter anderem werden nun „antiziganistische“, „christenfeindliche“, „islamfeindliche“ Straftaten und Straftaten die sich gegen eine „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ richten, gesondert erfasst.

Die Kooperation von Zivilgesellschaft und Polizei ist für die Erhellung des Dunkelfeldes von Straftaten, die sich gegen eine Minderheit richten, ein wichtiges Element. Aus diesem Grund fördert das Bundesinnenministerium aktuell mit einem mehrjährigen Forschungsprojekt die Zusammenarbeit von Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die Bundesregierung wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Mehr noch ist der Schutz aller Menschen vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung für das deutsche Recht insgesamt und die deutsche Politik ein Ziel von herausragender Bedeutung.

Die Bundesregierung hat daher am 14. Juni 2017 einen neuen „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus - Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen“ (NAP) beschlossen.

Vor dem Hintergrund von Polarisierungen und Radikalisierungen in Teilen der Gesellschaft, u.a. in den Asyldebatten oder bei Anfeindungen betroffener Gruppen, wie z.B. Juden, Sinti und Roma, Muslimen, Schwarzen Menschen oder lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Personen ist es eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe,

sich diesen Phänomenen fortwährend entgegen zu stellen. Dabei leisten auch die Länder und Kommunen einen unverzichtbaren Beitrag, um gezielt auf Bedürfnisse und Probleme vor Ort zu reagieren. Zudem ist für die Bundesregierung insbesondere die Konsultation zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen von Bedeutung, die sie auch künftig in verschiedenen Formaten mit dem Ziel eines transparenten und konstruktiven Austausches fortsetzen wird.

Kern des beschlossenen NAP sind Positionen und Maßnahmen in folgenden Handlungsfeldern: Menschenrechtspolitik; Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten; Bildung und politische Bildung; Gesellschaftliches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit; Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf; Rassismus und Hass im Internet sowie Forschung. Ausdrücklich und eindeutig sind in dem NAP Formen des Antiziganismus als menschenfeindliche Phänomene aufgeführt.

Der NAP ist nicht als statisches Programm zu verstehen, sondern – im Rahmen der föderalen Zuständigkeit – eine Rahmensetzung seitens der Bundesregierung, offengehalten für weitere Diskurse im Sinne eines politischen Projekts.

Das ***Bundesministerium des Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)*** teilt mit, dass alle Formen der rassistischen Propaganda in Deutschland durch eine konsequente Anwendung des Strafrechts bekämpft werden. Zudem wird aufmerksam und sorgfältig beobachtet, ob Organisationen und Vereine rassistische Tendenzen haben oder annehmen. Ist dies der Fall, wird gegen sie eingeschritten.

Strafrechtliche Regelungen

Für die Bekämpfung rassistischer Delikte stehen umfassende Strafvorschriften zur Verfügung, die in Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren umgesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ vom 12. Juni 2015 wurden mit Wirkung zum 1. August 2015 „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgenommen. Das Merkmal „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele erfasst dabei auch weitere anerkannte Diskriminierungsverbote. Siehe weitere Ausführungen unter E.IV.3..

§ 86 Strafgesetzbuch (StGB) stellt das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Nach § 86a StGB ist das Verwenden von Kennzeichen bestimmter, vom Bundesverfassungsgericht bzw. den hierfür zuständigen Behörden unanfechtbar verbotener Parteien und Vereinigungen, insbesondere ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, strafbar.

Der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der auch die Aufstachelung zum „Rassenhass“ einschließt, gehört auch weiterhin zu den wichtigsten Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda.

Gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird wegen Volksverhetzung bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt- /oder Willkürmaßnahmen auffordert. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt Angriffe auf die Menschenwürde der oben Genannten durch Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung und Verleumdung unter Strafe, wenn diese geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Nach §§ 130, 26 StGB macht sich auch derjenige strafbar, der zur Volksverhetzung anstiftet.

Bereits mit Wirkung zum 22. März 2011 wurden die typischen Anwendungsfälle der Norm, nämlich die Hetze gegen „nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppen“ im Wortlaut von Absatz 1 Nummer 1 besonders hervorgehoben. Es wurde ferner klargestellt, dass auch die Hetze gegen Einzelpersonen wegen ihrer „Rasse“ unter den Tatbestand der Volksverhetzung fällt. Durch diese Änderungen hat die Bundesrepublik Deutschland den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates der Europäischen Union vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Rahmenbeschluss Rassismus) und das von der Bundesrepublik Deutschland am 10. Juni 2011 ratifizierte Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (Zusatzprotokoll Computerkriminalität) in nationales Recht umgesetzt.

§ 130 StGB dient dabei zum einen dem Schutz der Individualrechtsgüter der Personen, die von aufhetzenden, die Menschenwürde verletzenden Äußerungen betroffen sind, zum anderen der öffentlichen Sicherheit als Zustand eines von Gewalthandlungen und Selbsthilfe freien

gesellschaftlichen Zusammenlebens. Erreicht die Äußerung nicht die Schwelle der Eignung zur Friedensstörung, kommt eine Bestrafung wegen Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht, wenn die persönliche Ehre durch Kundgabe von Missachtung oder Nichtachtung angegriffen wird.

Bei der Auslegung und Anwendung allgemeiner Gesetze wie den §§ 130, 185 StGB, in denen die Meinungsfreiheit ihre Schranken findet (Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz), sind die Anforderungen zu beachten, die sich aus diesem Grundrecht ergeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die gesetzlichen Schranken der Meinungsfreiheit zwar dem Grundrecht Grenzen setzen, zugleich aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und damit selbst wieder eingeschränkt werden müssen. Dies gilt auch für § 130 StGB. Daher haben die Gerichte auch den Kontext und die sonstigen Begleitumstände einer Äußerung zu beachten. Sind Äußerungen mehrdeutig, ist ihr Sinnzusammenhang sorgfältig zu ermitteln. Dabei dürfen die Gerichte nur dann von einer zur Strafbarkeit führenden Deutung der Äußerung ausgehen, wenn zuvor andere, zur Straffreiheit führende Deutungsvarianten mit schlüssigen Gründen ausgeschieden wurden. Andererseits ist bei der Gesetzesanwendung auch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit stets zurücktreten muss, wenn die zu beurteilende Verhaltensweise die Menschenwürde eines anderen antastet, da die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist. Überdies genießen Tatsachenbehauptungen, die – wie etwa die Leugnung der historischen Tatsache der Judenverfolgung oder der Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich – erwiesen oder bewusst unwahr sind, von vornherein nicht den Schutz der grundrechtlichen Meinungsfreiheit. Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Friedens in § 130 StGB versteht das Bundesverfassungsgericht als Wertungsklausel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle, als „Korrektiv, das es insbesondere erlaubt, auch grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen“.

Rassismus und Hass im Internet

Hasserfüllte und rassistische Inhalte stellen im Internet ein besonderes Problem dar. Die speziellen Bedingungen der Online-Kommunikation können dazu führen, dass Hemmschwellen herabgesetzt werden und weniger reflektiert kommuniziert wird. Hinzu kommt, dass die Aufmerksamkeitsmechanismen im Netz das Verfassen emotionalisierender oder provozierender Beiträge begünstigen können. Im Bereich hasserfüllter und rassistischer Inhalte im Internet ist oft die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten. Die strafrechtliche Verfolgung der Inhalteverfasser ist ein wichtiges Anliegen.

Daneben ist es wichtig, dass strafbare Inhalte entfernt werden. Hier trifft die Betreiber von Kommunikationsplattformen, insbesondere Soziale Netzwerke, eine Mitverantwortlichkeit, strafbare Inhalte jedenfalls nach Kenntniserlangung zu entfernen (sog. Notice and take-down Prinzip).

Leider geschah dies in der Vergangenheit mitunter zu langsam, zu selten und nicht vollständig genug. Zudem war ein wesentliches Problem bei der Rechtsdurchsetzung das Fehlen von verantwortlichen Ansprechpartnern in Deutschland.

Insofern führt das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zur Verbesserung, insbesondere im Hinblick auf die Entfernung strafbarer hasserfüllter und rassistischer Inhalte durch soziale Netzwerke.

Das NetzDG gilt nur für bestimmte strafbare Inhalte im Sinne des StGB. Hierzu gehören aber solche Inhalte, deren Verbreiten u.a. einen der nachfolgenden Straftatbestände erfüllt:

- § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen),
- § 86a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),
- § 130 (Volksverhetzung),
- § 131 (Gewaltdarstellung),
- § 140 (Belohnung und Billigung von Straftaten),
- § 241 (Bedrohung).

Mit dem NetzDG werden die großen sozialen Netzwerke (> 2 Millionen registrierte Nutzer im Inland) bußgeldbewehrt dazu angehalten, ihre Löschraxis transparenter zu machen und effektive Beschwerdesysteme vorzuhalten (Compliance). Diese Compliance-Vorschriften sind inzwischen (seit 1. Januar 2018) voll in Kraft.

Die Beschwerdeverfahren der großen Netzwerke müssen gewährleisten, dass offensichtlich strafbare Inhalte binnen 24 Stunden, sonstige strafbare Inhalte in der Regel binnen sieben Tagen gelöscht werden. Ausnahmen zu dieser Frist gelten in schwierigen Fällen, wenn die Rechtswidrigkeit eines Inhalts von der Unwahrheit einer aufgestellten Behauptung abhängt, oder wenn soziale Netzwerke Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übergeben.

Die großen Netzwerke müssen halbjährlich Transparenzberichte über ihre Löschraxis erstellen.

Darüber hinaus wurde eine Pflicht zur Benennung inländischer Zustellungsbevollmächtigter und Empfangsberechtigter (für Auskunftersuchen der Strafverfolgungsbehörden) eingeführt und der zivilrechtliche Auskunftsanspruch gegenüber sozialen Netzwerken gestärkt.

Neue justizstatistische Erhebung zur Hasskriminalität

Die 88. Konferenz der Justizministerinnen und -minister hat sich im Jahr 2017 für eine statistische Erfassung der Hasskriminalität ausgesprochen. Daher werden beginnend mit dem 1. Januar 2018 in den ersten Ländern justizielle statistische Daten zur Hasskriminalität erhoben. Ab dem 1. Januar 2019 soll die Erhebung flächendeckend sein.

Die Justizdaten werden durch die Länder an das Bundesamt für Justiz übermittelt, das die Daten zu einem Bundesergebnis zusammenfassen wird. Die neue Erhebung erfasst das Phänomen der Hasskriminalität. Straftaten sind für Zwecke dieser Statistik dann der Hasskriminalität zuzuordnen, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Die Ermittlungsverfahren werden unter anderem disaggregiert nach den Straftatbeständen der Volksverhetzung und Gewaltdarstellung (§§ 130, 131 des Strafgesetzbuches) sowie der Beleidigung, der Üblen Nachrede und der Verleumdung (§§ 185 bis 187 des Strafgesetzbuches) erfasst. In der Statistik wird für die einzelnen Verfahrensstadien auch erfasst, ob eine Tatbegehung „mittels Internet“ vorliegt. Zudem wird die abschließende Entscheidung durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte (Einstellungen, Aburteilungen und Verurteilungen) dargestellt.

Die neue Erhebung der Justizdaten zur Hasskriminalität bietet damit eine wertvolle Grundlage für künftige kriminalpolitische Entscheidungen, um die Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz zur Verhinderung von Rechtsextremismus voranzubringen.

Mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf

kommunaler, Landes- und Bundesebene. Vereine, Organisationen, Projekte und Initiativen, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, islamistischen Extremismus und andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit wie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, gegen Gewalt, Hass und Radikalisierung arbeiten, werden durch das Bundesprogramm unterstützt. Im besonderen Themenfeld „Rassismus und rassistische Diskriminierung“ werden derzeit verschiedene Modellprojekte gefördert, die die Handlungskompetenz von Institutionen und Bildungseinrichtungen als auch individuell Betroffener im Umgang mit rassistischer Diskriminierung stärken sowie zur Bewusstseinsbildung für Rassismus als gesellschaftlichem Problem und dessen Auswirkungen auf die Betroffenen beitragen. Adressiert werden sollen Formen unmittelbarer sowie mittelbarer und intersektionaler Diskriminierung.

Das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* berichtet, dass es in den vergangenen Jahren wiederholt Wahlwerbung mit fremdenfeindlicher, antisemitischer und antiziganistischer Tendenz gab. Wahlslogans lauteten beispielsweise: „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“, „Maria statt Scharia“ und „Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!“. Vor diesem Hintergrund hat das BMJV im Frühjahr 2015 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das der Frage nachgehen sollte, inwieweit das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen herangezogen werden kann, um gegen rassistische Wahlwerbung vorzugehen.

Das Gutachten wurde von Frau Prof. Stefanie Schmahl, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erstellt und ist über die Internetseite des Lehrstuhls abrufbar (<https://www.jura.uni-wuerzburg.de/lehrstuehle/schmahl/aktuelles/meldungen/single/news/gutachten-wahlkampfplakate/>).

Es enthält umfassende rechtliche Ausführungen, die bei der Beurteilung von fremdenfeindlichen oder rassistisch-diskriminierenden Wahlplakaten mit herangezogen werden können.

Das Gutachten wurde auf der 87. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2016 erörtert. In einem Beschluss haben die Justizministerinnen und Justizminister verurteilt, dass immer wieder in zynischer und unverantwortlicher Weise Ressentiments gegen Minderheiten geschürt und für eigene Wahlkampfzwecke nutzbar gemacht werden. Sie waren sich einig, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um Wahlkampfhetze auf Kosten von Minderheiten zu unterbinden und halten es für erforderlich,

eine weit gefasste Debatte in Gesellschaft und Justiz über den sensiblen Umgang mit Minderheiten in Wahlkämpfen zu führen.

Im am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen dem Land *Baden-Württemberg* und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. wurde als gemeinsames Ziel festgeschrieben, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken und den gesellschaftlichen Antiziganismus zu bekämpfen.

In Umsetzung des Vertrags wurde am 28. Juli 2017 die bundesweit erste Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg eingerichtet. Die Forschungsstelle Antiziganismus beschäftigt sich mit grundlegenden Studien zu Ursachen, Formen und Folgen des Antiziganismus in den europäischen Gesellschaften vom Mittelalter bis in die Gegenwart. Im Mittelpunkt stehen dabei die Identifizierung von Mechanismen der Vorurteilsbildung sowie die Praktiken und Gegenstrategien der Diskriminierung.

Zum 19. März 2018 wurde in Baden-Württemberg durch Beschluss des Landtags und des Ministerrates ein „Beauftragter gegen Antisemitismus“ benannt. Der Beauftragte wird im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Antisemitismus auch andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und hier auch den Antiziganismus in seiner Arbeit berücksichtigen.

In den Bildungsplänen 2016 für die Grundschule sowie für die auf der Grundschule aufbauenden allgemein bildenden Schularten wurden Leitperspektiven verankert, welche die Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungsauftrags unterstützen.

Die Leitperspektiven bezeichnen handlungsleitende Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden, sondern spiralcurricular verankert sind und übergreifend in verschiedenen Fächern behandelt werden sollen.

Kernanliegen einer dieser Leitperspektiven, der Leitperspektive "Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt" ist es, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern. Grundlagen sind die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie. Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren. Indem Schülerinnen und Schüler sich mit anderen Identitäten befassen, sich in diese hineinversetzen und sich mit

diesen auseinandersetzen, schärfen sie ihr Bewusstsein für ihre eigene Identität. Dabei erfahren sie, dass Vielfalt gesellschaftliche Realität ist und die Identität anderer keine Bedrohung der eigenen Identität bedeutet. Die Leitperspektive zielt auch auf die Fähigkeit der Gesellschaft zum interkulturellen und interreligiösen Dialog und zum dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen bzw. Konflikten in internationalen Zusammenhängen. Erziehung zum Umgang mit Vielfalt und zur Toleranz ist damit auch ein Beitrag zur Menschenrechts- und Friedensbildung und zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft.

Das „Demokratiezentrum Baden-Württemberg“ (DZBW) ist zentrales Element und Ansprechpartner für Demokratieförderung, Menschenrechtsbildung und Extremismusprävention im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg. Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie vom Ministerium für Soziales und Integration gefördert und ist bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg eingerichtet.

Ferner wird das „Netzwerk für Demokratie und Courage“ (NDC) durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg unterstützt. Durch Angebote an Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen soll frühzeitig einer rechtsextremistischen oder menschenverachtenden Orientierung von Jugendlichen entgegengewirkt werden. Es wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V. (LAGO) umgesetzt.

Das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wird in Baden-Württemberg seit Juni 2012 mit Landesmitteln gefördert und zielt darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler an ihrer Schule Verantwortung übernehmen und sich für demokratische Grundwerte und Zivilcourage einsetzen.

Ebenfalls seit dem Jahr 2012 fördert das Ministerium für Soziales und Integration die landesweite Verbreitung des internationalen Theaterprojekts „Instant Acts – Gegen Gewalt und Rassismus“. Im Rahmen von Projekttagen setzen sich Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 19 Jahren mit anderen Kulturen auseinander und entwickeln dadurch eine stärkere Akzeptanz und gegenseitigen Respekt.

Seit dem Jahr 2014 fördert das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg auch das Gewaltpräventions- und Antirassismusprojekt „Schritte gegen Tritte“ des Evangelischen Jugendwerks Württemberg. Durch simulierte Ausgrenzungserfahrungen sollen Jugendliche ab der 7. Klasse dazu angeregt werden, ihr eigenes Verhalten zu reflektieren. Dadurch werden die Jugendlichen sensibilisiert, ihr Interesse gefördert und Empathie geweckt.

Seit Juni 2013 wird eine „Vernetzungs- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ bei der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V. (LAGO) gefördert. Diese Stelle agiert landesweit und hat die Aufgabe, die Projektarbeit von Vereinen, Verbänden und Organisationen in Baden-Württemberg in den genannten Bereichen zu vernetzen, zu beraten und zu unterstützen.

Das Förderprogramm „VwV-Integration“ des Ministeriums für Soziales und Integration in Baden-Württemberg wird in der „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration“ geregelt und bietet Kommunen und freien Trägern die Möglichkeit, sich in den jährlich durchgeführten Förderrunden für eine Landesförderung zu bewerben. Zu den Förderbereichen zählt auch der Bereich Antidiskriminierung. Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung, Fortbildungsmaßnahmen von haupt- und ehrenamtlich Tätigen oder der Aufbau von Antidiskriminierungsnetzwerken.

Aktuell wird in Baden-Württemberg eine Antidiskriminierungsstelle des Landes (LADS) aufgebaut, angesiedelt im Ministerium für Soziales und Integration. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter D.I.1 verwiesen.

Das Thema Antisemitismus hat auch im Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) einen zentralen Stellenwert. Getreu dem Slogan: „Gemeinsam gegen Extremismus“ bietet konex (ehemals Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen Extremismus Baden-Württemberg KPEBW) zusammen mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratung gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Es vermittelt Expertenwissen sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle relevanten Akteure und interessierten Bürgerinnen und Bürger. So ist die Geschäftsführung des konex als Ressortkontakt für Antisemitismusfragen benannt worden. Weiterhin wurde ein gesondertes Schulungs- und Weiterbildungskonzept für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) des konex unter enger Einbindung der anderen Ressorts und des Beauftragten gegen Antisemitismus entwickelt. Sicherheitsrelevante Aspekte des Antisemitismus sowie dessen Erscheinungsformen über alle Extremismusphänomene hinweg werden in alle Schulungsveranstaltungen des LBZ Derad integriert.

Das Land *Berlin* begrüßt die Vorschläge des Ministerkomitees hinsichtlich der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz in Hinblick auf nationale Minderheiten. In den Regierungsrichtlinien des Berliner Senats wurde festgehalten, dass sich Berlin als Hauptstadt und in Anbetracht der deutschen Geschichte in besonderer Weise in der Pflicht sieht, alle Erscheinungen von Antiziganismus aktiv zu bekämpfen.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fördert im Rahmen des Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ seit 2014 das Projekt „Dokumentation von antiziganistisch motivierten Vorfällen – Stärkung der Opfer von Diskriminierung“. (Fördersumme: rd. 50.000 Euro in 2017 und rd. 60.000 Euro in 2018). Dieses Projekt wird von Amaro Foro e.V. umgesetzt. Es werden Erstberatungen von Betroffenen vorgenommen, sie werden über Handlungsmöglichkeiten aufgeklärt und es wird Empowermentarbeit geleistet. Darüber hinaus erfasst Amaro Foro e.V. systematisch rassistische Vorfälle in Berlin, die sich gegen Menschen mit selbst- oder fremdzugeschriebenem Sinti oder Roma Hintergrund richten. Zugleich betreibt das Projekt ein Monitoring medialer Berichterstattungen und wertet diese hinsichtlich antiziganistischer Darstellungsweisen aus.

Das Projekt zielt außerdem darauf ab, anhand der Dokumentation von Vorfällen, Berliner Behörden sowie relevante zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu sensibilisieren. Es werden Empfehlungen für die Einleitung gezielter Schritte für die Prävention und Bekämpfung des Antiziganismus formuliert. Die Dokumentationsstelle für die Erfassung von antiziganistischen Vorfällen ist europaweit beispielgebend, da es EU-weit kaum ähnliche Erfassungen gibt.

Im Rahmen des Berliner Landesprogramms „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ werden darüber hinaus annähernd 50 Projekte der Präventionsarbeit gefördert. Diese Projekte arbeiten vor allem im primärpräventiven Bereich und sind vorwiegend in der schulischen wie außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit aktiv. Ihre Arbeit zielt u.a. darauf, Vorurteilsstrukturen abzubauen und eine Anerkennung sowie eine Akzeptanz von Vielfalt zu fördern und Demokratiekompetenzen zu vermitteln.

Das Berliner Landesprogramm „Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ wurde in den vergangenen Jahren beständig ausgeweitet und weist nunmehr ein Fördervolumen von rd. 4,3 Million Euro auf.

Um pädagogischen Fachkräften eine Übersicht über die Angebote der landes- wie bundesgeförderten Präventionsarbeit im Land Berlin zu ermöglichen, hat die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Juni 2017 das Internetportal „Demokratie.Vielfalt.Respekt“ online gestellt. Hier können Informationen und Kontaktdaten zu vielfältigen Angeboten gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Homo -und Transphobie eingesehen werden. Unter der Rubrik „Präventionsangebote – Rassismus gegen Sinti und Roma/Antiziganismus“ sind spezifische Projekte der Präventions- und Sensibilisierungsarbeit in diesem Themenfeld gelistet.

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass in diversen Vorträgen, Lagebildern und Hintergrundberichten der Verfassungsschutz des Landes über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, Spionageabwehr und über Wirtschaftsschutz informiert. So konnte in den letzten Jahren ein stetiges Wachstum an Besuchen von Bürgerinnen und Bürgern an zahlreichen Vortragsveranstaltungen verzeichnet werden. Im Rahmen der Demokratie-Erziehung sind die Schulen des Landes Brandenburg gehalten, alle Schülerinnen und Schüler zu Toleranz und demokratischem Engagement zu führen (vgl. Schulgesetz und die Vorgaben der Rahmenlehrpläne). Im Bereich der historisch-politischen Bildung an Schulen werden auch die historischen Beispiele von Intoleranz und Rassismus, Ausgrenzung und Verfolgung thematisiert, um die Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren. Wesentliches Ziel schulischer Bildung ist es, alle Schülerinnen und Schüler zur aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu befähigen und zu ermutigen. Darüber hinaus sind die Schulen gehalten, Vorfälle von Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Gewalt zu erfassen und in pädagogischer und ggf. in strafrechtlicher Sicht angemessen zu reagieren.

Das Land **Bremen** verweist bezüglich der Maßnahmen seiner Justiz zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz auf die Ausführungen unter E.VI.4.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass sie im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus „Hamburg – Stadt mit Courage“ seit Ende 2013 zahlreiche aufeinander abgestimmte Maßnahmen mit dem Ziel umsetzt, Rassismus und Intoleranz insbesondere präventiv, aber auch

interventiv zu begegnen. Hierbei werden sowohl bestehende bewährte Ansätze gestärkt als auch bedarfsorientiert neue Schwerpunkte gesetzt, etwa bei der Beratung für Betroffene von rechten, rassistischen und antisemitischen Vorfällen und beim Umgang mit Hate-Speech in den Sozialen Medien.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesprogrammes werden auch die Fördermöglichkeiten des Bundesprogrammes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und seiner Vorläuferprogramme in Anspruch genommen. Gefördert werden u.a. ein Mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus und eine Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt mit ihrer Beratungs- und Bildungsarbeit im Themenfeld. Diese Beratungsangebote stehen auch Roma und Sinti offen und werden genutzt.

Der Schutz und die Unterstützung Angehöriger nationaler Minderheiten ist hierbei ein wesentlicher Aspekt, über den auch im Hamburger Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus regelmäßig beraten wird. Mitglied des Beratungsnetzwerkes sind Nichtregierungsorganisationen ebenso wie staatliche Stellen, unter anderem ist auch der Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. im Netzwerk vertreten.

Das Land **Niedersachsen** berichtete, dass das von der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten initiierte Modellprojekt „Kompetent gegen Antiziganismus/Antiromaismus (KogA) - in Geschichte und Gegenwart“ ein Kompetenzprogramm ist, das von 2016-2019 durchgeführt und im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Dieses Modellprojekt verbindet aktuelle Forschungsarbeiten und -ergebnisse mit Methoden und Ansätzen der Gedenkstättenpädagogik sowie mit Demokratie- und Menschenrechtsbildung, antirassistischer Bildungsarbeit, der Arbeit gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Antisemitismus und Antiromaismus im Sinne von Inklusion und inklusiver Entwicklung. Die Bearbeitung gegenwärtiger Themen unter Einbeziehung der historischen Perspektive ermöglicht fundiert über Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Diskriminierung und Entrechtung von Sinti und Roma zu reflektieren. Damit werden Sensibilität, Bewusstsein und verändertes inklusives und menschenrechtsorientiertes Verhalten von Individuen, Organisationen und Gesellschaft befördert.

Ein Schwerpunkt im Projektzeitraum ist die Bildung gegen Antiziganismus in Niedersachsen, insbesondere der Ausbau des Bildungsangebotes für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren verschiedener Berufsfelder der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit.

Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass die Bekämpfung von Extremismus jeder Couleur und die Extremismusprävention seit vielen Jahren strategisches Ziel seiner Sicherheitsbehörden ist.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung für die 18. Legislaturperiode des Niedersächsischen Landtags (2017 - 2022) die Bedeutung der Prävention und der Bekämpfung des politisch motivierten Extremismus deutlich herausgestellt und die Stärkung und den Ausbau bestehender Präventionsprogramme als Schwerpunkt festgelegt. Eingang findet dieses Bestreben auch in die Strategie 2020 der niedersächsischen Polizei, in der es u. a. heißt: „WIR beugen extremistischen/terroristischen Gefahren vor und bekämpfen entsprechend motivierte Straftaten konsequent und handlungssicher.“

In diesem Sachzusammenhang wurde im Jahr 2017 die „Landesrahmenkonzeption der Niedersächsischen Polizei zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität -rechts-“ in Kraft gesetzt. Sie ersetzt eine schon seit 2001 bestehende Konzeption und berücksichtigt dabei u. a. die Anpassungs- und Wandlungsfähigkeit der rechten Szene sowie die Lehren, die die Polizei aus den NSU-Morden gezogen hat.

Ziel der Landesrahmenkonzeption ist es, Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung konsequent entgegenzuwirken. Durch frühzeitiges, entschlossenes und ganzheitlich ausgerichtetes Vorgehen der Polizei in behördenübergreifender Zusammenarbeit soll Gefahren wirkungsvoll begegnet und das Entstehen, der Aufbau und die Verfestigung krimineller Strukturen verhindert werden.

Das professionelle Zusammenwirken der verschiedenen polizeilichen Aufgabenbereiche – insbesondere der Bereiche Prävention, Jugendarbeit, Einsatz, polizeilicher Staatsschutz sowie der allgemeinen Strafverfolgung sowie ein abgestimmtes Informationsmanagement mit anderen Behörden und Institutionen, vor allem mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz, stehen hier im Mittelpunkt.

Das Land Niedersachsen ist als eines von drei Modellländern an der Durchführung des zweijährigen Projektes „Entwicklung von Fortbildungsmodulen für Strafjustiz und Staatsanwaltschaften im Themenfeld Rassismus unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Rechtsrahmens“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte beteiligt. Ende Mai 2018 wurde durch das Deutsche Institut für Menschenrechte in zwei von Niedersachsen ausgerichteten Fortbildungen („Rechtsradikalismus und Neonazismus - Von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“ an der Deutschen Richterakademie sowie die niedersächsische

Tagung „Das staatsanwaltliche Dezernat für Assessorinnen und Assessoren“) das Modul „Rassismus und Menschenrecht - Stärkung der Strafjustiz“ durchgeführt.

Für das Land Niedersachsen ist es ein wichtiges Thema der historisch-politischen Bildung, demokratische Einstellungen und Haltungen zu stärken sowie allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Entsprechend § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) haben Schulen den Bildungsauftrag, im Sinne des Grundgesetzes und der damit verbundenen Werteerziehung zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen und Schülerinnen und Schüler zu stärken, jeglicher Diskriminierung entgegenzuwirken und sich für die Anerkennung und Teilhabe aller zu engagieren. Hierzu sind auch Maßnahmen gegen die Diskriminierung und Ausgrenzung nationaler Minderheiten zu rechnen. Schulen bearbeiten das Thema Antirassismus nicht nur im Unterricht, sondern auch in unterschiedlicher Weise im Rahmen der Schulkultur sowie durch Projekte, beispielsweise unter Einbeziehung von Zeitzeugen.

Besonders hervorzuheben ist das Engagement der UNESCO-Projektschulen wie auch das der inzwischen 300 niedersächsischen Schulen im Netzwerk „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ (SoR - SmC). Das SoR - SmC-Projekt bewährt sich seit 1995 darin, jungen Menschen die Werte der Demokratie, Freiheit, Menschenrechte, Offenheit, Vielfalt und Toleranz nahezubringen und sie für die Gefahren der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, des offenen Rassismus und der vermeintlichen Problemlösung mit Mitteln der Gewalt zu sensibilisieren.

Darüber hinaus wird das Thema gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in verschiedenen Lehrerfortbildungen berücksichtigt. Durchgeführt wurden und werden außerdem Tagungen für Lehrkräfte und in der Bildungsarbeit Tätige.

Die Landesregierung **Nordrhein-Westfalen** setzt sich mit einer Vielzahl von Maßnahmen, Projekten, Programmen und Initiativen unmittelbar, mittelbar oder flankierend gegen jede Form von Extremismus, Rassismus, Diskriminierung, Homo- und Transphobie, gegen Antiziganismus und Antisemitismus ein. Antidiskriminierungsarbeit wird als integraler Bestandteil der Integrationspolitik betrachtet.

So wird seit 2009 die Antidiskriminierungsarbeit als ein Arbeitsschwerpunkt der Integrationsagenturen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände vom Integrationsministerium gefördert. Ziel der Antidiskriminierungsarbeit ist es, Diskriminierung vorzubeugen und den

Betroffenen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Wer aus Gründen der Herkunft, der Religion, der Weltanschauung oder des Aussehens diskriminiert wird oder Zeuge einer Diskriminierung war, kann sich deshalb an die erhöhte Anzahl von nunmehr dreizehn Integrationsagenturen in Nordrhein-Westfalen wenden. Diese nehmen eine Servicefunktion wahr. Sie beraten und bieten Opferschutz. Sie klären außerdem über Diskriminierung auf und sensibilisieren für das Thema. Von Seiten der Integrationsagenturen wird auch eine Vielzahl von Maßnahmen zur Extremismusprävention in Nordrhein-Westfalen ergriffen, zum Beispiel Fortbildungen und präventive Workshops an Schulen.

Zudem wird die Mediathek gegen Rassismus und Diskriminierung in Siegen gefördert, die Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen umfangreiche Informationsmaterialien zur Verfügung stellt.

Seit vielen Jahren unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen zudem das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit in NRW e.V., welches sich in seiner Präventionsarbeit vor allem an Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Jugend(sozial)arbeit im Land richtet.

Darüber hinaus fördert das Land mit dem „Netzwerk Demokratie und Courage“ (NDC) im Handlungsfeld „Kinder und Jugend“ die Umsetzung der bundesweiten Initiative in NRW, die durch den Landesjugendring koordiniert wird. Das Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen „Für Demokratie Courage zeigen“ an Schulen und außerschulischen Bildungsorten.

Im Jahr 2008 wurde die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus von der Landesregierung eingerichtet. Sie ist seit 2016 in der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Die Landeskoordinierungsstelle ist in Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus, das 2016 verabschiedet wurde, verantwortlich. Darüber hinaus ist sie für die fünf Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus im Rahmen des Bundesprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" zuständig. Sie ist Schnittstelle zu den einzelnen Partnerinnen und Partnern im Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus. Die Landeskoordinierungsstelle koordiniert und steuert die gemeinsame Arbeit und entwickelt das qualitätsorientierte Verfahren für Beratungsleistungen gegen Rechtsextremismus auf Landesebene weiter. Sie informiert auch über die Arbeit der Mobilen Beratung, der Opferberatungsstellen und der zivilgesellschaftlichen Aussteigerberatung (NinA NRW). Ein

staatlich getragenes Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten („Spurwechsel“) ist zudem beim Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen angesiedelt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung ein Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus entwickelt, um bestehende Maßnahmen zur Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus mit einer nachhaltigen Strategie besser aufeinander abzustimmen und insbesondere die präventive Arbeit zu stärken. An der Entwicklung waren zivilgesellschaftliche Akteure umfassend im Rahmen von Regionalkonferenzen, Workshops und Befassungen im Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus beteiligt. Das integrierte Handlungskonzept wird bis 2019 umgesetzt. Es wird regelmäßig überprüft, ob die im Handlungskonzept enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu legt die Landesregierung einmal jährlich einen Bericht vor. Im Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus findet regelmäßig ein Austausch über den Umsetzungsstand statt. Im Anschluss an die Umsetzungsphase wird der Stand der Umsetzung bilanziert werden. Darauf basierend soll das integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben bzw. weiterentwickelt werden. Einzelne Maßnahmen sind: Mit dem Förderprogramm "NRWeltoffen" stellt das Land zusätzlich 2,0 Mio. Euro zur Verfügung, um die Kommunen in ihrem Engagement zu unterstützen. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die Entwicklung und Umsetzung kommunaler Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus gefördert werden. Mit dem „Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus“ wurde eine Plattform für einen kontinuierlichen Dialogprozess geschaffen. Im Rahmen der Umsetzung dieses integrierten Handlungskonzepts wird diese systematische Kooperation ausgebaut und weiterentwickelt. Engagierte Personen sowie Initiativen vor Ort brauchen auch gezielte Beratung und Unterstützung. Hierzu fördert das Land die fünf mobilen Beratungsstellen bereits seit 2013 über die bestehende Förderung aus Bundesmitteln hinaus aus Landesmitteln. Diese Struktur hat sich bewährt. Opfer rechtsextremer Gewalt, deren Angehörige und Zeugen benötigen Unterstützung. Daher fördert die Landesregierung seit 2011 zwei Opferberatungsstellen in NRW. Es hat sich im Verlauf der Konsultationen zur Entwicklung des Handlungskonzeptes gezeigt, dass auch hier ein vermehrter Bedarf besteht. Daher wurde die jährliche Förderung 2016 erhöht. Eine zentrale Bedingung für das Gelingen von Prävention ist die Verfügbarkeit und der Austausch von Informationen und Praxiserfahrungen. In einem ersten Schritt hat die Landesregierung hierfür bereits 2014 eine eigene Plattform (www.nrweltoffen.de) geschaffen. Mit der Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts wird der Informationsaustausch weiter ausgebaut und Angebote zur überregionalen Vernetzung und zum überregionalen Erfahrungsaustausch geschaffen.

In der politischen Bildungsarbeit in Nordrhein-Westfalen vermittelt die Landeszentrale für politische Bildung Wissen über antidemokratische Einstellungen und sensibilisiert für

verschiedene Erscheinungsformen von Diskriminierung. Die Landeszentrale setzt zur Auseinandersetzung mit Themen wie Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Sexismus eine große Anzahl von entsprechenden Publikationen und Online-Medien ein und bietet ebenso eigene Präventions- und Informationsreihen an. Dazu zählen z.B. in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum und dem DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen die Multiplikatoren Ausbildung „Abgrenzung, Ausgrenzung, Abwertung: Diskriminierungsformen, Akteure und Präventionsmöglichkeiten“. Die Ausbildung richtet sich an Pädagogen der schulischen und außerschulischen Bildung, die sich im Themenfeld "Rechtsextremismus" professionalisieren wollen. Außerdem werden für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Jahrgangsstufe Projektstage „Aktueller Antisemitismus in Deutschland“ angeboten.

Das Ministerium der Justiz in NRW entwickelt derzeit ein umfassendes wissenschaftlich begleitetes Konzept zur systematischen Stärkung der interkulturellen Kompetenz aller Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeiter. Es ist beabsichtigt, interkulturelle Kompetenz zum Gegenstand aller für die Justiz wesentlichen Ausbildungsgänge zu machen. Zudem sieht das Konzept den strukturierten und berufsgruppenspezifischen Ausbau interkultureller Kompetenz im Rahmen der weiteren beruflichen Entwicklung (Fortbildungen) vor. Die Implementierung der neuen Fortbildungskonzepte, von Handlungsempfehlungen und sonstigen Arbeitshilfen in die Praxis wird durch das neu geschaffene Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz des Landes NRW (ZIK) erfolgen. Die Stärkung der interkulturellen Kompetenz hat mit Blick auf die gesellschaftlichen Veränderungen der jüngeren Vergangenheit nicht nur eine erhebliche Bedeutung für eine funktionstüchtige, effiziente Justiz. Inhaltlich zielt sie auch auf ein integratives Justizhandeln ab, das die Belange von Minderheiten schützt, indem Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeiter erweiterte Kenntnisse über die sozio-kulturellen Hintergründe nationaler Minderheiten vermittelt werden.. Gleichzeitig erhalten Justizpraktiker im Rahmen der Schulungen die Möglichkeit, ihre eigene Haltung und Rolle im Umgang mit Menschen mit unterschiedlichem Migrationshintergrund zu reflektieren sowie Vorurteile und Intoleranz zu erkennen und abzubauen. Selbstverständlich ist die Bekämpfung von Rassismus auch heute schon in das bestehende Fortbildungsprogramm integriert.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen (NRW) verfolgt konsequent die Aufklärung rechtsextremer und menschenverachtender Straftaten im Internet. Sie entwickelt Ermittlungsansätze und unterbreitet Vorschläge, die ressortübergreifend in Form einer Handreichung „Hatespeech im Internet“ zur Verfügung gestellt werden. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen richtete im Herbst 2015 die Taskforce „Bekämpfung der rechten Internethetze“ ein. Durch zielgerichtete, anlassunabhängige Recherchen werden Straftäterinnen und Straftäter, die im Internet politisch motivierte Hasskriminalität verbreiten, identifiziert und konsequent verfolgt. Neben der

Verbesserung der Erkenntnislage zu politisch motivierter Hasskriminalität werden auch Betreiber von Webseiten hinsichtlich der Gefahr des Missbrauchs ihres Internetauftritts für Hetze und Hassparolen sensibilisiert. Das erfolgreiche Projekt wurde im Jahr 2016 in die Alltagsorganisation des Landeskriminalamts NRW übernommen und seitdem fortgeführt. Im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit der Polizei NRW mit den mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus in Nordrhein-Westfalen finden regelmäßige Besprechungen zwischen dem Verfassungsschutz NRW, dem Landeskriminalamt NRW, den Kriminalinspektionen Polizeilicher Staatsschutz sowie der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus statt.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass mit der Landeskoordination des bundesweiten Präventionsprojekts Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz im nunmehr zehnten Jahr die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie die Prävention von Extremismus speziell an Schulen unterstützt. Gefördert werden konkrete Initiativen von Schülerinnen und Schülern, die sich aktiv und langfristig gegen jede Form von Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und für eine tolerante, gewaltfreie und demokratische Kultur in Schule und Gesellschaft engagieren. Zentrales Lernziel ist die Gleichwertigkeit von Menschen. Träger des bundesweiten Projekts ist der Verein Aktion Courage e.V.

Im April 2008 hat die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz die Landeskoordination für das europaweite Präventionsprojekt für Rheinland-Pfalz übernommen. Seither stieg die Zahl der teilnehmenden Projektschulen von elf auf 136 an und erreicht damit über 100.000 Schülerinnen und Schüler sowie über 8.500 Lehrkräfte. Die Landeskoordination betreut die Projektschulen, hilft bei der Konzeption und Durchführung von Projektaktivitäten, qualifiziert und vernetzt sie. Dazu vermittelt sie u.a. konkrete Aktivitäten wie Workshops, Planspiele und Trainings der Antidiskriminierung, Gewalt- und Extremismusprävention sowie Demokratieförderung und über das Pädagogische Landesinstitut Kontakte zu Zeitzeugen. Sie informiert und berät interessierte Schulen, führt landesweite Netzwerktreffen zur Qualifizierung durch. Bei der Aufnahme neuer Schulen führt sie Titelverleihungen (22 im Jahr 2017) durch und baut Kooperationen aus, um zusätzliche Projektaktivitäten für die Schulen zu generieren. Angesichts der deutlich wachsenden Zahl an Projektschulen werden in Rheinland-Pfalz Regionalkoordinatungen aufgebaut. Diese dienen als standortnahe Anlaufstelle für die Projektschulen, die die Schulen begleiten, beraten und auch mit außerschulischen Kooperationspartnern vor Ort vernetzen und Schülerinnen und Schülern zu den Themen der

Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) qualifizieren. Regionalkoordinationen sind von der Bundeskoordination bundesweit geplant. Rheinland-Pfalz startete als sechstes von fünfzehn Bundesländern im Netzwerk mit der ersten Regionalkoordination offiziell am 15. November 2017 am Gleichstellungsbüro der Hochschule Koblenz. Die zweite Regionalkoordination mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße hat ihre Arbeit im Juli 2018 aufgenommen.

Rheinland-Pfalz berichtet, dass die besonderen Schwerpunkte der Arbeit der Fachstelle gegen Diskriminierung, für kulturelle Vielfalt bei der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz im Ausbau der diversen Trainingsformate liegen. Diese umfassen Argumentationstraining, Zivilcouragetraining, Kompetenztraining Respekt und interkulturelle Trainings. Darüber hinaus erfolgt eine Betrachtung des europaweit erstarkenden Rechtspopulismus, der diverse autoritäre, antidemokratische und diskriminierende Haltungen und Vorurteile bedient, die dem friedlichen und vielfältigen Zusammenleben einer demokratischen Gesellschaft entgegenstehen. Die Darstellung und Diskussion von gemeinsamen Werten und dem Gesamtkonzept einer Gesellschaft, die auf Grundgesetz, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten aufbaut, ist eine der zentralen Aufgaben der Fachstelle.

Die zielgruppenorientierten Formate richten sich an Jugendliche, an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie pädagogische Fachkräfte, an spezielle Zielgruppen, wie Flüchtlingsinitiativen oder von Diskriminierung direkt Betroffene und an die allgemeine interessierte Öffentlichkeit.

Im Argumentationstraining lernen die Teilnehmenden, wie sie vorurteilsbehafteten und diskriminierenden Äußerungen, Schlagwörtern und Parolen am effektivsten entgegenwirken können.

Das Zivilcouragetraining bietet Gelegenheit, Handlungsoptionen kennenzulernen, die jeder und jedem zur Verfügung stehen, um in Konflikt- oder Gewaltsituationen deeskalierend einzugreifen, ohne sich selbst zu gefährden. Ziel ist, Strategien zu erproben und einzuüben, die eigenen Stärken und Grenzen auszuloten und zu lernen, Situationen richtig einzuschätzen, um angemessen und selbstbewusst (re)agieren zu können

Für das Format Kompetenztraining „Respekt“ wurde das Argumentationstraining für die Zielgruppe der Geflüchteten weiter entwickelt und angepasst. Ähnlich wie in dem ursprünglichen Argumentationstraining werden mittels diverser interaktiver Übungen unterschiedliche Wahrnehmungen und Sichtweisen verdeutlicht und verhandelt mit dem Ziel, Vorurteile unterschiedlichster Couleur abzubauen und Differenzen anerkennen und tolerieren

zu können. Die Übungen werden zum Großteil durch Bildmaterial zur Überbrückung eventuell vorhandener Sprachbarrieren unterstützt.

Die Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz wurde als Bachelor-Studiengang konzipiert und entsprechend modularisiert. Das Thema Rechtsextremismus wird in mehreren Modulen aufgegriffen. So betrachten die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums die Grundrechte und deren Bedeutung für die polizeiliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Polizeigeschichte im NS-Staat. Verschiedene Phänomene, auch extremistische Erscheinungsformen, stehen im weiteren Studium auf dem Lehrplan. Darüber hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf Interkulturalität und gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich der Inneren Sicherheit gelegt. Dabei liegt ein inhaltlicher Schwerpunkt auf dem Lagebild und den Entwicklungen im Extremismus sowie sonstiger Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

Die Fortbildung umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Seminarangebote. So werden zum Thema Rechtsextremismus Wissensgrundlagen für die polizeiliche Praxis spartenübergreifend mit dem Ziel vermittelt, rechtsextremistische Erscheinungsformen im täglichen Dienst besser erkennen und bewerten zu können. Auch Präventionsangebote und Opferhilfe werden hier thematisiert. Die Themenfelder werden sowohl für sachbearbeitende Tätigkeiten als auch für Führungskräfte angeboten.

Das Land Rheinland-Pfalz informiert, dass die im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ initiierte Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung“ zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports übertragen wurde. Unter dem Titel „Für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ existieren entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit Verbänden und Vereinen. Die Aktion richtet sich explizit gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung, Antisemitismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und thematisiert unter anderem die Unterwanderung von Fanszenen durch Rechtsextremismus. Die beteiligten Verbände und Vereine verpflichten sich dabei, im Rahmen von Veranstaltungen die Aktion zu präsentieren und zu bewerben, um so zu sensibilisieren sowie ihre Übungsleiterinnen und -leiter zu der Thematik fortzubilden. Fachreferentinnen und -referenten führen im Rahmen dieser Schulungen in die Problematik ein. Beispielsweise werden Symbole und Musik der rechtsextremistischen Szene erläutert und Handlungsempfehlungen für Vereine und Betroffene vorgestellt. Die Aktion wird im Jahr 2018 weitergeführt.

Die Leitstelle "Kriminalprävention" hat weitere universalpräventive Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, welche sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Diskriminierung richten, im betrachteten Zeitraum realisiert. Beispielhaft sind die Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern im Rahmen der Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“, Initiativen gegen Hate Speech im Internet oder die Durchführung des Fachtages „Geht das hier mit rechten Dingen zu? - Rechtspopulismus im Alltag Jugendlicher“ im Jahr 2017 zu nennen. Hierfür ist eine enge Zusammenarbeit mit weiteren im Themenfeld aktiven Ressorts wie dem Integrations- und dem Bildungsministerium sowie Nichtregierungsorganisationen sichergestellt.

In Rheinland-Pfalz unterstützt die Leitstelle „Kriminalprävention“ zahlreiche Kommunen, Vereine und Initiativen mit Landeszuwendungen bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen, beispielsweise zur Thematik gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

Die Prävention bei der Bekämpfung von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus stellt einen wichtigen Bestandteil der Arbeit des für Integration zuständigen Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung dar. Hierbei geht es u.a. um die Förderung der Präventionsarbeit gegen Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durch Projekte sowie Kultur- und Begegnungsarbeit, Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit sowie Stärkung zivilgesellschaftlicher Aktivitäten durch Unterstützung und Förderung der Integrationsarbeit in Vereinen und Initiativen. Das Fundament der Förderaktivitäten des für Integration zuständigen Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung im Berichtszeitraum bildeten einerseits die beiden Integrationskonzepte der Landesregierung („Integration, Anerkennung und Teilhabe – Leben gemeinsam gestalten“ sowie „Gemeinsam für Chancengleichheit, Weltoffenheit und Akzeptanz“) sowie die stets aktualisierten Förderkriterien auf der Webseite des Integrationsministeriums. Auf diesen Grundlagen wurden zahlreiche Projekte, die Akzeptanz und gegenseitiges Verständnis förderten unterstützt. An dieser Stelle ist das Netzwerk für Demokratie und Courage zu nennen, das Projekttag an Schulen durchführt, in denen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung sensibilisiert wird. Ein laufend fortgebildetes Team aus jungen Leuten, vorwiegend Studierende, führt jährlich ca. 100 Workshops durch. Wie im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2016 festgelegt, wurde mit der Erstellung eines Landesaktionsplanes gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit begonnen.

Der Bekämpfung des Rassismus und anderer Ideologien der Ungleichwertigkeit kommt in der Präventionsarbeit des Landes *Schleswig-Holstein* eine zentrale Rolle zu. Weltweite politische

Entwicklungen und vermehrte Übergriffe deutschland- und europaweit auf fremd erscheinende Personen machen die Notwendigkeit der Präventionsarbeit in diesem Themenfeld deutlich.

Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein (LDZ) ist beim Landespräventionsrat (LPR) im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Schleswig-Holstein angesiedelt und bündelt Ressourcen in den beiden Bereichen Extremismusprävention und Demokratieförderung und vernetzt die wesentlichen Akteure in diesem Themengebiet. Besondere Schwerpunkte liegen hierbei auf der Vorbeugung und Bekämpfung von rechts- und religiös motiviertem Extremismus sowie von anderen rechtsstaatsfeindlichen Phänomenen wie z. B. Rassismus, Islamfeindlichkeit und Homophobie. Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein wird gefördert durch das Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Demokratie leben!“ und durch die beiden Landesprogramme „zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung“ und „zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus“.

In diesem Rahmen werden über das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung sowie aus Mitteln des Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Demokratie leben!“ regionale Beratungsteams gegen Rechtsextremismus (RBTs) an den vier Standorten Kiel, Lübeck, Itzehoe und Flensburg gefördert. Die RBTs beraten Personen, die Informationen zum Thema Rechtsextremismus und Rassismus oder Unterstützung im Umgang mit Rassismus, Antisemitismus, Homophobie etc. brauchen. In 2017 verzeichneten die RBTs 166 Beratungsfälle bzw. Vorfälle mit einem rassistischen Hintergrund (Quelle: Monitoring RBTs SH 2017). Neben Beratungen werden zudem Fortbildungen und Workshops mit Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen angeboten.

Darüber hinaus wurde eine Fachstelle für Demokratiepädagogik eingerichtet, die Bausteine für die Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wie Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern entwickeln soll und dafür sorgt, dass das Wissen und die Methoden der demokratiepädagogischen Arbeit überall im Land Verbreitung finden. Neben der Entwicklung angepasster Projekte koordiniert die Fachstelle in Schleswig-Holstein die Schulen ohne Rassismus und vermittelt Ideen zur e-Partizipation. Mit diesem Konzept werden Möglichkeiten der Mitbestimmung im schulischen Alltag entwickelt, die Selbstwirksamkeit der Jugendlichen erhöhen sollen und Demokratie damit „erlebbar“ machen können. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein bundesweites Projekt von und für Schülerinnen und Schüler, die sich aktiv für eine Schule einsetzen, in der alle – unabhängig von Herkunft, Religion,

Geschlecht, Aussehen oder sexueller Orientierung – willkommen sind und Respekt und Fairness den Umgang bestimmen. Sie wenden sich damit gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Ausgrenzung sowie alle totalitären und demokratiegefährdenden Ideologien. In Schleswig-Holstein gibt es zurzeit 72 „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“, darunter sieben Berufsschulen, fünf Grundschulen und zwei Förderschulen. Diese Fachstelle, sowie die Beratungsstellen sind in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft das Kernstück des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung.

Ebenso wird über das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben!“ und über das Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung die Beratungsstelle Zebra e.V. (Beratungsstelle für Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt, sowie anderer Straf- und Gewalttaten aus Motiven der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit) gefördert. Zebra e.V. berät Betroffene, Angehörige, Zeuginnen und Zeugen nach rassistischen, antisemitischen, antiziganistischen und anderen rechtsmotivierten Angriffen. Dazu gehören unter anderem gezielte Sachbeschädigungen, Bedrohungen (auch digital), Nötigungen und tätliche Angriffe. In 2017 verzeichnete Zebra e.V. 39 Beratungsfälle (mit insgesamt 64 Personen). Seit Beginn des Jahres 2017 wird von Zebra e. V. erstmals ein systematisches und unabhängiges Monitoring rechter und rassistischer Angriffe in Schleswig-Holstein durchgeführt. Von der Beratungsstelle wurden im vergangenen Jahr 62 Vorfälle registriert. Hiervon waren die häufigsten Fälle (50 Prozent) rassistisch motiviert.

Außerdem bietet die Beratungsstelle KAST e.V. Unterstützung beim Ausstieg und der Distanzierung aus der rechtsextremen Szene. Die Unterstützung richtet sich an Menschen, die sich für ein Leben frei von Gewalt und menschenverachtenden Ideologien entschieden haben.

Durch das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben“ werden in Schleswig-Holstein sechs lokale „Partnerschaften für Demokratie“ unterstützt. In diesen „Partnerschaften für Demokratie“ kommen die Verantwortlichen aus der kommunalen Politik und Verwaltung sowie Aktive aus der Zivilgesellschaft – aus Vereinen und Verbänden über Kirchen bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten – zusammen. Anhand der lokalen Gegebenheiten und Problemlagen entwickeln sie gemeinsam eine auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Strategie. Die „Partnerschaften für Demokratie“ tragen dazu bei, lokale Akteurinnen und Akteure zu aktivieren und zu vernetzen. Die Reaktions- und Mobilisierungsfähigkeit gegenüber rechtsextremen, rassistischen und anderen demokratiefeindlichen Vorfällen und Ereignissen wird so gesteigert.

Das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein fungiert ebenso als Ansprechpartner für das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Im Rahmen dieses Bundesprogramms werden Projekte zur Stärkung demokratischer Teilhabe und gegen Extremismus gefördert. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände und Multiplikatoren. Ihre Kompetenzen werden unterstützt und erweitert. „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will aufmerksame und respektierte Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort stärken und ausbilden. Die Projekte sollen präventiv, vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen, agieren und die grundlegenden Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben schaffen.

Die alljährlich im März stattfindenden Internationalen Wochen gegen Rassismus sind Aktionswochen der Solidarität mit den Gegnern und Opfern von Rassismus. 2018 hat sich das Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein zusammen mit dem Referat für Migration der Landeshauptstadt Kiel, der AWO Landesverband Schleswig-Holstein e.V., die Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V. sowie anderen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren in Schleswig-Holstein an den Internationalen Wochen gegen Rassismus beteiligt. Mit dieser zweiwöchigen Veranstaltungsreihe in Schleswig-Holstein wurde ein Zeichen gegen Rassismus gesetzt. Das vielfältige Programm war ein wichtiger Teil und Ausdruck dieser Bemühungen.

Durch das Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben!“ und durch das „Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung“ werden unmittelbar weitere diverse Einzelprojekte (wie z. B. das Projekt „PLATTE – Plattform für antirassistische Bildungsarbeit“ etc.) und zivilgesellschaftliche Träger, die sich aktiv gegen Rassismus, Diskriminierungen und Ungleichwertigkeiten engagieren, gefördert.

Auch der LPR unterstützt und fördert kleinere Projekte von regional Engagierten, Ehrenamtlichen, Initiativen und kommunalen Präventionsgremien, die die Bekämpfung von rassistischen Tendenzen und Entwicklungen zum Ziel haben und durch gemeinwohlfördernde Aktivitäten (z.B. Kultur-/Begegnungsfeste, Vorträge von Überlebenden des Holocaust) diesen Entwicklungen etwas entgegensetzen.

Im Rahmen der "sozialen Offensive des Sports" hat der Landessportverband Schleswig-Holstein bereits 1993 mit der Unterstützung der Landesregierung Schleswig-Holstein das Projekt "Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit" ins Leben gerufen. Kindern und Jugendlichen können durch Sport und Bewegung sinnvolle Freizeit-Beschäftigungen aufgezeigt werden. Sie werden mit dem "Fair Play-Gedanken" des Sports konfrontiert und lernen, Erfolge

und Misserfolge sowie Siege und Niederlagen gleichermaßen zu erleben und zu verarbeiten. In Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern aus der Jugendsozialarbeit ist es in den vergangenen 25 Jahren in ganz Schleswig-Holstein gelungen, rund 70 Programme und Projekte dauerhaft zu verankern, an denen in erster Linie Kinder und Jugendliche teilnehmen, die noch nicht im Sportverein organisiert sind. Durch das Netzwerk seiner Vereine und das Engagement der in den Vereinen ehrenamtlich Tätigen erreicht der organisierte Sport in Schleswig-Holstein mit diesem Projekt, dass Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zusätzliche, sinnvolle Freizeitangebote gemacht werden, die ihnen auf sportliche Weise Spaß und demokratische Wertvorstellungen vermitteln.

Weitere, vor ähnlichem Hintergrund agierende, schleswig-holsteinische Programme sind unter E.IV.1. Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog dargestellt.

IV. Empfehlung Nr. 4 - Datenerhebung und -auswertung zum Thema Gleichstellung

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden die Nutzung der zur Verfügung stehenden Daten zum Thema Gleichstellung, um so die vollständige und wirksame Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern. Des Weiteren fordert das Ministerkomitee auf, zusätzliche Möglichkeiten für die Erhebung verlässlicher qualitativer und quantitativer Daten zum Thema Gleichstellung in Bezug auf den Zugang, den Angehörige nationaler Minderheiten zu ihren Rechten haben, zu ermitteln. Dies müsse laut Ministerkomitee jedoch unter Achtung der internationalen Normen zum Schutz personenbezogener Daten erfolgen.

Wie bereits aus dem zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen aus 2004 (Rn. 128), dem dritten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen aus 2009 (Rn. 04042) und aus dem vierten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen aus 2014 (Seite 32) deutlich hervorgeht, werden seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Bundesrepublik Deutschland aus historischen Gründen keine bevölkerungsstatistischen und sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Auch die rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Erfassung ethnischer Daten wurden wiederholt dargelegt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die ab 25. Mai 2018 europaweit geltende Datenschutzgrundverordnung hinzuweisen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten aus denen u.a. die ethnische Herkunft hervorgeht, grundsätzlich untersagt. Sämtliche Überlegungen zur Nutzung verfügbarer Daten und zu zusätzlichen Möglichkeiten für die Erhebung verlässlicher Daten müssen daher den historisch-politischen wie rechtlichen Bedenken Rechnung tragen. Anzumerken ist, dass eine Änderung der derzeitigen Politik ausschließlich in Absprache und mit dem ausdrücklichen Einverständnis der nationalen Minderheiten erfolgen kann.

Etwaige Daten zum Thema Gleichstellung, die nach der Zugehörigkeit zu den nationalen Minderheiten aufgeschlüsselt sind, liegen in Deutschland nicht vor.

V. Empfehlung Nr. 5 - Bewahrung des kulturellen Erbes

Zudem forderte das Ministerkomitee die deutschen Behörden auf, eine Fortführung der Unterstützung zum Erhalt und Förderung der Kulturen der nationalen Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit ihren Vertreterinnen und Vertretern und unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Bedürfnisse, der Notwendigkeit des nachhaltigen Handelns und der Vielfalt innerhalb der Minderheitskulturen sicherzustellen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (BMI) fördert das sorbische Volk über die Stiftung für das sorbische Volk aufgrund des dritten Finanzierungsabkommens vom 15. Februar 2016 in Höhe von 9,3 Mio. Euro. Die Stiftung für das sorbische Volk wurde vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird von diesen beiden Ländern und dem Bund gemeinsam finanziert und vergibt die Mittel an verschiedene sorbische Organisationen und Institutionen. An den Entscheidungen der Stiftung über die Mittelvergabe sind auch Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes beteiligt.

Zusätzlich hat die Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2016 Selbstbewirtschaftungsmittel für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom BMI zur Verfügung gestellt bekommen. Um die sorbische Sprache zu erhalten und künftigen Generationen weitergeben zu können, muss diese attraktiv, kommunikativ und anwendbar sein. Dies soll mit diesem Projekt erreicht werden.

Im Hinblick auf die weiteren finanziellen Förderungen der nationalen Minderheiten in Deutschland wird auf die Ausführungen des BMI unter C.I.3 verwiesen. Diese finanziellen Förderungen dienen mittelbar der Bewahrung des kulturellen Erbes und der kulturellen Identität der jeweiligen nationalen Minderheit in Deutschland.

Die Erhaltung und Förderung der Kultur der nationalen Minderheiten in Deutschland wird darüber hinaus auf Bundesebene durch einen regelmäßigen, institutionalisierten Austausch der nationalen Minderheiten mit Politik und Verwaltung unterstützt.

Mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten gibt es einen zentralen Ansprechpartner auf Bundesebene, der die Bundesregierung gegenüber den nationalen Minderheiten vertritt, sich für die Interessen und Belange der nationalen Minderheiten und der niederdeutschen Sprachgruppe auf bundespolitischer Ebene einsetzt und in der Öffentlichkeit für ihre Akzeptanz und Anerkennung wirbt.

Zudem haben die nationalen Minderheiten in Deutschland mit den beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für nunmehr jede der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten sowie für die Gruppe der Niederdeutsch Sprechenden eingerichteten Beratenden Ausschüssen jeweils ein eigenes Forum auf Bundesebene, in dem sie ihre Anliegen gegenüber der Politik und der Verwaltung vorbringen können und in dem gemeinsam Lösungen für ihre Anliegen erörtert und initiiert werden können. In den Beratenden Ausschüssen sitzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter der Minderheitenverbände, der Bundesregierung und der Regierung derjenigen Bundesländer, in denen die jeweilige Bevölkerungsgruppe traditionell heimisch ist. Außerdem nehmen Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen an den Sitzungen teil. Den Vorsitz nimmt in allen fünf Ausschüssen der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten wahr. Die Ausschüsse tagen in der Regel einmal jährlich. Die Sitzungen finden im jährlichen Wechsel im Siedlungsgebiet der nationalen Minderheiten und in Berlin statt.

Darüber hinaus lädt der Innenausschuss des Deutschen Bundestages mehrmals in einer Legislaturperiode zu einem sogenannten Gesprächskreistreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Minderheiten in Deutschland ein, an dem neben den Mitgliedern des Innenausschusses auch weitere interessierte Bundestagsabgeordnete sowie Vertreterinnen und Vertreter der für die einzelnen Fachthemen zuständigen Bundesministerien teilnehmen. Diese Treffen dienen dazu, den nationalen Minderheiten die Möglichkeit zu geben, ihre Anliegen mit den Abgeordneten des Deutschen Bundestages unter Beteiligung der fachlich betroffenen Ressorts der Bundesregierung zu erörtern.

Wie unter C.I.3 (Finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten) bereits ausgeführt, fördert die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** im Rahmen der Kulturförderung des Bundes die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die friesische Volksgruppe sowie die dänische Minderheit. Damit trägt sie zur Bewahrung des kulturellen Erbes der Minderheiten bei.

Im Land **Baden-Württemberg** engagieren sich der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg zum Beispiel durch Ausstellungen, Kulturveranstaltungen und Sprachkurse für den Erhalt und die Förderung der eigenen Kultur und des kulturellen Erbes der nationalen Minderheit. Das Land fördert beide Institutionen finanziell.

Der Freistaat **Bayern** erklärt, dass im Staatsvertrag festgelegt wurde, dass der Freistaat Bayern und der Landesverband Initiativen auf den Gebieten von Bildung, Kultur und Wissenschaft unterstützen, die dem Schutz und dem Erhalt der kulturellen Identität der in Bayern als nationale Minderheit lebenden Sinti und Roma dienen und dem Antiziganismus entgegenwirken.

Das Land **Berlin** fördert im Rahmen einer Zuwendung an den „Verein zum Erhalt der Kultur Deutscher Sinti und Roma e.V.“ die Verwaltung und Betreibung eines Wohnwagenstellplatzes für beruflich reisende deutsche Sinti und Roma und trägt so dazu bei, dass für die nationale Minderheit eine legale und verlässliche Möglichkeit zum vorübergehenden Aufenthalt in Berlin bereitgestellt wird.

Der Verein unterstützt die Angehörigen der nationalen Minderheit dabei, ihre traditionelle Lebensweise, ihre Sprache sowie den kulturellen Austausch zu bewahren und die Eltern dabei, die Bildungs- und Teilhabechancen ihrer Kinder zu verbessern. Für die Angehörigen der nationalen Minderheit werden Beratungs- und Betreuungsangebote bereitgehalten. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen wird die Allgemeinheit auf Missstände und Diskriminierungen hingewiesen, die Erwachsene, Kinder und Jugendliche der Minderheit betreffen. Dies ist ein Beitrag, um Ressentiments abzubauen.

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass ein unter Federführung des Freistaates Sachsen in Zusammenarbeit mit der Domowina gestellter länderübergreifender Antrag positiv beschieden und 2014 die sorbischen/wendischen Bräuche im Jahreslauf in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde. Seit Mai 2018 werden den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden vom Land Tafeln überreicht, mit denen die Öffentlichkeit auf die Pflege des immateriellen Kulturerbes und die Aufnahme des sorbischen/wendischen Brauchtums in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes informiert wird.

Das Land **Bremen** verweist in Bezug auf die Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in Bremen auf die Ausführungen unter C.I.3.

Das Land **Hessen** berichtet hierzu, dass im Jahr 2014 zunächst eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen getroffen wurde, die im September 2017 in einen Staatsvertrag überführt wurde. Damit wird eine dauerhafte Unterstützung der Arbeit des Landesverbandes, die schwerpunktmäßig auf die Erhaltung und Förderung des Kulturerbes der Sinti und Roma ausgerichtet ist, gewährleistet. Neben der Erhöhung der institutionellen Förderung soll der Landesverband bis zu 50.000 Euro im Jahr für eine geplante Dauerausstellung zur Geschichte und zum Leben der deutschen Sinti und Roma erhalten.

Das Land **Niedersachsen** berichtet, dass aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes Niedersachsen in Höhe von 2 Mio. Euro durch die Landschaften und Landschaftsverbände regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden können. In 2017 wurde darüber hinaus das Merkspiel für den frühkindlichen spielerischen Spracherwerb „Mark di dat!“ als gemeinsames Projekt der Ostfriesischen Landschaft, der Oldenburgischen Landschaft, der Emsländischen Landschaft, des Landschaftsverbands Stade, des Lüneburgischen Landschaftsverbands sowie des Regionalverbands Harz zusätzlich mit 16.000 Euro gefördert. Das Land Niedersachsen unterstützt die Regionalsprache Niederdeutsch auch durch die institutionelle Förderung des Länderzentrums für Niederdeutsch und des Niederdeutschen Bühnenbundes, sowie das Plattdüütskbüro der Ostfriesischen Landschaft.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass im Rahmen der institutionellen Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. auch Mittel für die Kulturförderung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass das „Sinti & Roma Musik- und Kulturfest AVEN“ traditioneller Bestandteil des Kultursommers Rheinland-Pfalz ist.

Die Landesregierung **Schleswig-Holsteins** misst der aktiven Minderheitenpolitik eine große Bedeutung bei. Im Vordergrund stehen hierbei das partnerschaftliche Miteinander von nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma tragen aktiv und selbstbewusst zu der kulturellen Vielfalt des Landes bei. Ein

herausragender und fester Bestandteil der schleswig-holsteinischen Minderheitenpolitik ist daher die aktive Einbeziehung und Teilhabe der Minderheiten im politischen Dialog. Die schleswig-holsteinische Minderheitenpolitik schafft soziale Kohäsion gerade durch die Anerkennung von kulturellen Unterschieden.

Das minderheitenpolitische Modell des Landes basiert auf gemeinsamer Koexistenz und Kooperation. Schleswig-Holstein hat dafür einen verlässlichen rechtlichen, institutionellen und finanziellen Rahmen geschaffen, der die Rechte von nationalen Minderheiten schützt und fördert. 1988 wurde das Amt des Beauftragten des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch geschaffen, welches derzeit von Johannes Callsen ausgefüllt wird. Der Minderheitenbeauftragte stellt eine direkte Verbindung zwischen dem schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten und den Organisationen der Minderheiten her, was erheblich zu einem friedlichen und vielfältigen Miteinander beiträgt.

Im Zusammenhang mit dem bundesweiten Verzeichnis Immateriellen Kulturerbes (IKE) berichtet das Land Schleswig-Holstein, dass sich unter dem Motto „Wissen. Können. Weitergeben.“ 2017 zum dritten Mal Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die traditionelle Ausdrucksformen ausüben, aktiv pflegen, erhalten und an nachfolgende Generationen weitergeben, um die Aufnahme bewerben konnten. Am 7. März 2017 haben das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) und der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. potenzielle Träger des lebendigen Kulturerbes, insbesondere auch Minderheiten und Sprachgruppen, nach Kiel eingeladen, um über das Verfahren zur Anmeldung zu informieren. Diese Veranstaltung stieß auf ein reges Interesse, aus dem drei Anträge für die Bewerbungsrunde 2017-2019 hervorgingen, u.a. „Das Zusammenleben von Minderheiten und Mehrheiten im deutsch-dänischen Grenzland“, das nach vielen Jahren des Gegeneinanders zu einem guten Beispiel für ein offenes und produktives Miteinander geworden ist. Dieser gemeinsam vom Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) und dem Sydslesvigsk Forening e.V. (SSF) eingebrachte grenzüberschreitende Antrag für das Register Guter Praxisbeispiele gilt wegweisend auch für andere grenzüberschreitende Traditionen in Europa.

Auf Empfehlung der vom Kulturministerium berufenen IKE-Landesjury und nach Beschlussfassung durch die Landesregierung sind die Anträge im April 2018 an die Kultusministerkonferenz (KMK) zur Weitergabe an das unabhängige Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe der Deutschen UNESCO-Kommission gesandt worden. Das

Expertenkomitee hat Ende September 2018 eine Nominierungsempfehlung getroffen, die von der KMK und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bestätigt werden muss.

Im Bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes befinden sich derzeit 68 Kulturformen und vier Programme im Register Guter Praxisbeispiele. Aus Schleswig-Holstein wurde 2015 der Antrag des Friesenrates auf Anerkennung des Biikebrennens ebenso in das Bundesweite Verzeichnis aufgenommen wie der gemeinsam eingebrachte norddeutsche Antrag um die Anerkennung der niederdeutschen Bühnentradition.

In Schleswig-Holstein wurden darüber hinaus im Jahr 2018 zwei weitere Orte in die Liste des UNESCO-Welterbes aufgenommen: die Grenzlandschaft Danewerk und der Seehandelsplatz Haithabu. Der bedeutende wikingerzeitliche Seehandelsplatz Haithabu und das Grenzbauwerk Danewerk liegen an einer historischen Engstelle zwischen dem Ostseearm Schlei und den Niederungen der Nordsee bei Schleswig im Norden Schleswig-Holsteins. Zwischen dem 8. und dem 11. Jahrhundert lagen die Stätten im Zentrum der Handelsnetze zwischen Nord- und Westeuropa und bildeten den Kern der Grenze zwischen dem dänischen Königreich und dem fränkischen Reich.

Die Vielfalt und die Qualität der archäologischen Zeugnisse von Haithabu und Danewerk weisen auf die einzigartige Rolle dieser Landschaft als Mitte eines Grenzraums zwischen dem christlichen Kontinentaleuropa und den skandinavischen Gesellschaften hin. Eine große Anzahl an Importen, darunter die reichhaltigen Funde in Haithabu, illustrieren die historische Vernetzung der Grenzlandschaft. Die Funde bieten einen hervorragenden Einblick in die bedeutenden politischen Machtausübungen der dänischen Könige, den Ausbau von Handelsnetzwerken sowie kulturübergreifenden Austausch von Gesellschaften über mehrere Jahrhunderte in der Wikingerzeit.

Seit einem Beschluss des Landtages von Schleswig-Holstein im Jahre 2004 bereitete das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein den Welterbeantrag für Haithabu und Danewerk vor. Ein internationaler Antrag, zusammen mit Island, Dänemark, Lettland und Norwegen, unter dem Thema „Wikingerzeitliche Stätten in Nordeuropa“ wurde 2015 vom Welterbekomitee zur weiteren Überarbeitung an die Antragsteller zurückverwiesen und daraufhin nicht mehr weiterverfolgt. Stattdessen formulierte das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein kurzfristig einen neuen Antrag, der den Fokus nur noch auf Haithabu als einzigartigem wikingerzeitlichen Handelsknotenpunkt und das Grenzbauwerk Danewerk legte. Die

Sydslesvigske Forening (SSF), Betreiber des Danevirke Museums, war eine der Partnerorganisationen bei diesem Antrag.

Der Antrag wurde im Januar 2017 bei dem UNESCO-Welterbezentrum eingereicht und im Herbst 2017 und Frühjahr 2018 von ICOMOS geprüft. Die Experten des Rates schlagen nun vor, den Denkmalkomplex, der sich über 33 km erstreckt, als Version „*The Archaeological Border complex of Hedeby and the Danevirke*“ in die Liste des UNESCO-Welterbes aufzunehmen. Das Unesco-Komitee in Bahrain hat das Danewerk und die Wikingerstätte Haithabu am 30. Juni 2018 zum dritten Welterbe in Schleswig-Holstein erklärt.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Erhaltung der archäologischen Stätte in den vergangenen Jahren aus dem Programm „Kulturelles Erbe“ mit 645.000 Euro (für die Neugestaltung der Außenanlagen) unterstützt. Außerdem sind für die kommenden Jahre weitere Maßnahmen zur Inwertsetzung der Welterbestätte (z.B. durch die Entwicklung eines Beschilderungssystems, Audioguides für verschiedene Zielgruppen) durch die Landesregierung geplant.

Der Landesverband Schleswig-Holstein des Verbandes der Deutschen Sinti und Roma hat mit finanzieller Förderung durch das Land eine Ausstellung zur Geschichte der Sinti und Roma konzipiert. Im Jahr 2019 werden mit weiterer Förderung durch das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage dieser Arbeit die Exponate und Schautafeln für eine Wanderausstellung erstellt werden. Ab 2020 soll die Ausstellung dann insbesondere in Schulen gezeigt werden. Darüber hinaus ist es auch geplant, die Ausstellung an geeigneten Orten der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

VI. Empfehlung Nr. 6 - Themenbezogene Optimierung polizeilicher Strukturen

Das Ministerkomitee legt den deutschen Behörden nahe, eine systematische Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten zu gewährleisten. Zudem rief das Ministerkomitee dazu auf, die Praxis des ‚Ethnic Profiling‘ abzuschaffen. Zudem fordert das Ministerkomitee, dass aktive Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen zwischen Angehörigen nationaler Minderheiten und der Polizei ergriffen werden sollten.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** teilt mit, dass die Aus- und Fortbildung zum Thema Diskriminierung und Rassismus in den Polizeien des Bundes eine wichtige Daueraufgabe ist. So hat z.B. das BKA die Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses zur „Stärkung der interkulturellen Kompetenz“, zum „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ und zur Sensibilisierung in den Bereich des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in sein Schulungs- und Ausbildungsangebot aufgenommen.“ Auch bei der Bundespolizei (BPOL) sind die Themen Menschenrechte und Diskriminierungsverbote Gegenstand der berufsbegleitenden Fortbildung, so dass die einschlägigen polizeifachlichen und sozialen (z.B. interkulturellen) Kompetenzen der Polizeivollzugsbeamten verstetigt und ausgebaut werden. Die Bundespolizeiakademie bietet Fortbildungslehrgänge z.B. zu den Themen „Polizei und Fremde“, „Wertewandel“, „Durchführung polizeilicher Standardmaßnahmen“ an. Weitere im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes auf Bundesebene getroffene Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung:

An mehreren Stellen des sechssemestrigen Bachelorstudienganges des Bundeskriminalamtes erfolgt eine Auseinandersetzung mit Rassismus und Diskriminierung, so bspw. im Rahmen der gemeinsam mit dem Fritz-Bauer-Institut Frankfurt durchgeführten Seminare zum Thema „Reflexion polizeilichen Handelns“.

Im Rahmen des Moduls „Allgemeine und besondere Formen der Gewaltkriminalität“ wurde dem Thema „Hate Crime“ eine eigene Lehrveranstaltung zugewiesen. Hierbei werden neben Ursachenforschung, Präventions- und Bekämpfungsmöglichkeiten auch Aspekte wie „Racial Profiling“ und „Ermittlungs- und Erfassungsdefizite Hatecrime“ berücksichtigt.

Darüber hinaus zählt die interkulturelle Kompetenz im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes zu den Kernkompetenzen des Berufsprofils (z. B. durch Schulungen zur Interkulturellen Kommunikation im Gehobenen und Höheren Dienst oder der interkulturellen Woche für Studierende). Zudem wurden die Lehrgänge „Interkulturelle

Kommunikation für BKA-Bedienstete“ und „Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte“ in den Lehrgangskatalog des Bundeskriminalamtes aufgenommen.

Darüber hinaus wird das Thema im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes im Kontext BKA-relevanter Kriminalitätsphänomene (Politisch motivierte Kriminalität, Menschenhandel) und weiterführender, praxisorientierter Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu den Themen „Vernehmungen besonderer Opfergruppen“ und „Durchsuchungen“, nochmals vertieft.

In Deutschland ist „racial profiling“ keine Methode der polizeilichen Praxis. Polizeimaßnahmen, die sich allein oder ganz überwiegend auf das äußere Erscheinungsbild einer Person oder ihre ethnische Herkunft stützen, ohne dass weiterhin spezifische Lageerkenntnisse oder Verdachtsmomente vorliegen, verstoßen gegen deutsches Recht, insbesondere Art. 3 GG, und sind daher rechtswidrig. Das Verbot und die Definition rassistischer Diskriminierung nach Art. 1 ICERD sind über ein Parlamentsgesetz Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Das Thema „racial profiling“ findet seit 2014 in allen relevanten Studienphasen der Polizeien des Bundes direkte oder mittelbare Berücksichtigung. Bestehende Ansätze wie beispielsweise im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und bei der Bundespolizei stattfindende interne Veranstaltungen zu der Rassismusdefinition nach ICERD und dem Thema „racial profiling“ werden fortgeführt und weiterentwickelt.

Das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* berichtet, dass im Zuge der Aufnahme von „rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden“ Beweggründen und Zielen in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB (siehe weitere Ausführungen unter E.IV) am 24./25. Februar 2015 folgende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) durch den dafür zuständigen Unterausschuss der Justizministerkonferenz beschlossen wurden, die ebenfalls zum 1. August 2015 in Kraft getreten sind.

Aufnahme der Wörter „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe“ in die Nrn. 15, 86 und 234 RiStBV

In Nummer 15 RiStBV wird ausdrücklich geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten ist. Durch die Aufnahme der Beweggründe in Nummer 86 RiStBV wird ferner bestimmt, dass in diesen Fällen bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse in der Regel anzunehmen ist; das

gleiche gilt mit der Ergänzung von Nummer 234 RiStBV für die Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten.

Änderung der Nr. 205 und Nr. 207 RiStBV zur Verbesserung des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen Verfassungsschutzbehörden und Staatsanwaltschaften

In Nr. 205 RiStBV wird der Katalog von Delikten deutlich erweitert, in Bezug auf die die Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden durch die Staatsanwaltschaft geboten ist. Zudem wird die Art und Weise des gegenseitigen Informationsaustausches gestärkt. In Nr. 207 RiStBV wurde im Sommer 2015 die Regelung aufgenommen, dass bei politisch motivierten Brandstiftungs- und Tötungsdelikten die Akten nach Verfahrensabschluss an das Bundeskriminalamt zu übersenden sind, um die Analyse der Verfahrensausgänge zu ermöglichen. Die Bundesregierung setzt sich im RiStBV-Ausschuss dafür ein, dass die Übersendungsverpflichtung auf alle politisch motivierten Gewaltdelikte erweitert wird, um in diesem sensiblen Bereich den Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz voranzubringen.

Am 17. März 2016 hat der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas alle Amtskollegen der 16 Bundesländer nach Berlin zu einer Konferenz eingeladen, um zu diskutieren, wie fremdenfeindliche oder rassistische Straftaten besser verhindert, rascher aufgeklärt und konsequenter geahndet werden können. Die Justizminister haben sich auf eine konsequentere und besser koordinierte Verfolgung extremistischer Straftaten geeinigt. Sie kündigten verschiedene Maßnahmen an, bei denen gründlicherer Informationsaustausch zwischen Ländern und Generalbundesanwalt sowie bessere statistische Erfassung von Hasskriminalität im Vordergrund stehen. Zudem haben die Länder gute Erfahrungen gemacht, die bei ihren Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zum Kampf gegen politisch motivierte Kriminalität eingerichtet haben. Gerade solch spezialisierten Staatsanwältinnen und -anwälte können auch in Zukunft noch stärker dazu beitragen, entsprechende Taten effektiver aufzuklären.

Bezüglich der Abschaffung des „Ethnic Profiling“ gibt das Land **Baden-Württemberg** an, dass die Ausbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes sich stets an den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung orientiert. Die Lehrpläne sind an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet und beinhalten u. a. die Themen „Mindesteingriff“, „Verhältnismäßigkeit“ und „Grundrechte“. Bei der Unterrichtung der polizeilichen

Eingriffsmaßnahmen, wie z. B. Personenfeststellung, Durchsuchung, Gewahrsam oder vorläufige Festnahme, wird neben den rechtlichen Voraussetzungen besonderer Wert auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gelegt.

Im Rahmen von situativen Handlungstrainings wird das theoretisch Gelernte praxisbezogen angewandt. Hierbei werden die Auszubildenden insbesondere dahingehend sensibilisiert, dass polizeiliche Maßnahmen nicht von der Nationalität oder der ethnischen Herkunft einer Person abhängig gemacht werden dürfen, sondern in jedem Einzelfall nach objektiven Kriterien zu erfolgen haben.

Nach der Ausbildung fließt das Thema in das regelmäßig zu absolvierende Einsatztraining bei den örtlichen Polizeidienststellen ein bzw. wird auch anlassbezogen aufgegriffen.

Das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ ist Gegenstand der Ausbildungen zum mittleren (mPVD), gehoben (gPVD) und höheren (hPVD) Polizeivollzugsdienst der Polizei Baden-Württemberg.

Darüber hinaus wird das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ nach der Ausbildung in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen in Baden-Württemberg angeboten:

- Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte
- Interkulturelle Kompetenz – Zusammenarbeit mit Moscheevereinen
- Multikulturalität (fremde Kulturen/Weltanschauungen) und Konfliktpotentiale im täglichen Dienst
- Elektronische Lernanwendung „Grundlagenwissen Islamismus“
- Dezentrales Fortbildungsangebot Interkulturelle Kompetenz

Der Freistaat **Bayern** erklärt, dass sich der Landesverband Bayern verpflichtet hat, Politik, Verwaltung und Behörden des Freistaats bei Maßnahmen der Aufklärung und Sensibilisierung für Geschichte und Gegenwart der deutschen Sinti und Roma zu unterstützen und im Rahmen seiner Möglichkeiten bleibeberechtigten, nichtdeutschen Angehörigen der nationalen Minderheit bei ihrer Integration in der Gesellschaft zur Seite zu stehen.

Am 10. September 2014 trat in **Brandenburg** der Erlass „Gewährleistung der Diskriminierungsfreiheit in der Polizei des Landes Brandenburg“ in Kraft. Er verweist auch explizit auf die vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten.

Um die Aufklärungs- und Präventionsarbeit möglichst zielgruppenorientiert und wirkungsvoll zu gestalten, hat der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg seine strategische Kommunikation kontinuierlich ausgebaut und sich mit wichtigen Kooperationspartnern vernetzt. Gemeinsam wurden in den letzten Jahren zahlreiche ganztägige Informationsveranstaltungen für Polizeibeamte, kommunale Entscheidungsträger und Sozialarbeiter angeboten. Ebenfalls bietet eine Kooperation aus den Verfassungsschutzbehörden der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen diverse Fachtagungen zu aktuellen Themen an. Diese Kooperation soll auch im Jahr 2018 fortgesetzt werden.

Das Land **Bremen** gewährleistet die systematische Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten durch die fachliche Zuständigkeit des polizeilichen Staatsschutzes. Bei Vorliegen rassistischer Elemente von Straftaten werden diese im Rahmen der Ermittlungen als solche deklariert. Dies erfolgt im Rahmen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMd-PMK), der ein bewährtes polizeiliches Instrumentarium zur Erfassung und Auswertung politisch motivierter Straftaten in der Bundesrepublik darstellt.

Der Senator für Inneres in Bremen und die nachgeordneten Ermittlungsbehörden beschäftigen sich seit vielen Jahren mit dem Thema „Ethnisches Profiling“. Im Jahr 2008 wurde durch den Senator für Inneres ein Erlass gefertigt, der sich unmittelbar auf EU-Recht und das Rahmenabkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten bezieht und Rahmenbedingungen setzt, um ethnische Profiling im Land Bremen zu unterbinden. Der Erlass erhält konkrete Gebote und Verbote zur Unterbindung ethnischen Profilings. So heißt es in dem Erlass, dass „die Polizei nicht nur diese rechtlichen Vorgaben als Ausgestaltung der Menschenwürde sieht, sondern sich auch bei ihrem Handeln und Auftreten und nach ihrem Selbstverständnis und mit dem Blick auf die historische Verantwortung insbesondere dem Schutz von Minderheiten verpflichtet fühlt.“ So soll sich die Polizei keiner Stigmatisierungen, Kategorisierungen oder pauschalen Bezeichnungen von Menschen bedienen.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat die Polizei seit 2012 in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen bzw. dem Fortbildungsinstitut für die Polizeien im Lande Bremen die folgenden Fachtage durchgeführt:

1. 04.12.2012 - „Halt! Polizei! Ethnisches Profiling im Spannungsfeld des Gleichbehandlungsgrundsatzes“ (Polizei Bremen)

2. 29.09.2015 - „Ethnisches Profiling: Angemessenes Instrument der Polizeiarbeit?“ (Polizei Bremen)
3. 30.03.2017 - „Ethnic Profiling – Effiziente Polizeiarbeit in diversen Gesellschaften“ (HfÖV/Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen)

An den Tagungen beteiligten sich jeweils renommierte Expertinnen und Experten aus verschiedenen Ländern, wie beispielsweise Großbritannien, Frankreich, Niederlande und der Schweiz, um sich insbesondere über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, praktische Erfahrungen im Sinne von good-practices und sonstige relevante Entwicklungen auszutauschen. Die Zuhörerschaft bestand aus Polizistinnen und Polizisten des Landes Bremen, Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen, Parteien und Parlamenten sowie Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Ausrichtung dieser Fachtagungen und den weiteren Aktivitäten setzen sich die Ermittlungsbehörden im Land Bremen intensiv mit dem Themenfeld „Ethnisches Profiling“ auseinander und unterstreichen ihr Selbstverständnis einer bürgernahen Polizeiarbeit mit vorurteilsfreien und demokratischen Grundsätzen, in der ethnische oder religiöse Zuschreibung kein Kriterium für polizeiliche Maßnahmen sein dürfen. Die durchgeführten Informations- und Diskussionsangebote sind ferner geeignet, zu einer weiteren Sensibilisierung für die Problematik des „Ethnischen Profilings“ und den damit verbundenen rechtlichen und psychologischen Aspekten beizutragen. Insoweit hat sich zuletzt der 3. Fachtag zu dieser Thematik als weitere Sensibilisierung für das Problem und als Plädoyer für eine Intensivierung von Diversity-Maßnahmen dargestellt.

Im Bedarfsfall werden Angehörigen nationaler Minderheiten in unterschiedlichen Behörden- und Verwaltungsangelegenheiten, beispielweise bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, von den Kontaktpolizisten der Sicherheitsbehörden im Land Bremen durch beratende und vermittelnde Tätigkeiten unterstützt.

Das Land **Hessen** verweist in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Anmerkungen unter E.IV.4.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass „Ethnic Profiling“ nicht zulässig ist und von seiner Landespolizei nicht praktiziert wird.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** berichtet, dass bei der Landespolizei Nordrhein-Westfalen (NRW) keine Praxis des „Ethnic Profiling“ gibt. Mit dem Runderlass des Innenministeriums vom 15. Dezember 2008 wurden bereits 2008 Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen umgesetzt. Diese werden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht auf ihre Einhaltung kontrolliert. Die Polizei NRW führt auch keine verdachtsunabhängigen Kontrollen durch. Personenkontrollen der Polizei NRW basieren nicht auf Herkunft, Aussehen, Geschlecht oder anderen vergleichbaren Merkmalen einer Person. Grundlage sind unter anderem Analyse- und Auswerteergebnisse aufgeklärter Taten sowie aus laufenden Ermittlungsverfahren und den Vorgangsbearbeitungssystemen über genutzte Fahrzeuge, allgemeine Erkenntnisse zu Tätern, Tatmitteln, Modus Operandi, Verhalten in der Vortatphase, Anfahrts- und Fluchtwege. Weitere Kriterien für die Kontrolle einer bestimmten Person sind der Aufenthaltsort, die Zeit und das Verhalten der Person.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass sich das rheinland-pfälzische Innenministerium mit seinen nachgeordneten Behörden seit vielen Jahren an die Regelungen zur Verhinderung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen hält. So existiert beispielsweise ein bundeseinheitlich abgestimmter Leitfaden zur Vergabe von personengebundenen Hinweisen bzw. ermittlungsunterstützenden Hinweisen im Zusammenhang mit der Speicherung polizeilich relevanter Daten. Der Leitfaden sieht die Erfassung und Speicherung von Volkszugehörigkeiten wie „Sinti und Roma“ explizit nicht vor. Somit wird der Schutz von Minderheiten vor Diskriminierung auch im Rahmen der polizeilichen Datenerfassung gewahrt.

In Bezug auf die systematische Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten berichtet das Land **Saarland**, dass die Vollzugspolizei u.a. den Auftrag hat, Straftaten aufzudecken, zu erforschen bzw. zu verfolgen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung hat sie – im Auftrag der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft – alle be- und entlastenden Umstände zu ermitteln, um sowohl die Tat möglichst vollumfänglich aufzuklären als auch die Grundlage für eine spätere Bestrafung des oder der Tatverdächtigen zu schaffen. Rassistische Elemente können dabei bereits in den Bereich des objektiven Tatbestandes (z.B. § 130 StGB – Volksverhetzung, § 211 StGB – Mord aus sonstigen niedrigen Beweggründen) fallen, spielen in der Regel aber insbesondere beim subjektiven Tatbestand als Tatmotivation im Rahmen der Vorsatzprüfung eine wesentliche Rolle (z.B. bei einem Körperverletzungsdelikt). Darüber hinaus ist eine rassistische Tatmotivation auch im weiteren Verlauf des Strafverfahrens bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (§ 46 StGB).

Die hier skizzierten rechtlichen Verpflichtungen der Vollzugspolizei, die sich aus ihrem Strafverfolgungsauftrag ergeben, werden sowohl in der Aus- und Fortbildung vermittelt als auch im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht berücksichtigt.

Darüber hinaus sind rassistisch motivierte Straftaten grundsätzlich der Politisch Motivierten Kriminalität zuzuordnen. Die Bearbeitung solcher Delikte erfolgt in der Regel im Saarland zentral durch entsprechend ausgebildete Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter der Staatsschutzabteilung des Landespolizeipräsidiums. Solche Taten werden zudem im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch Motivierte Kriminalität im Themenfeld „Hasskriminalität“ registriert bzw. erhoben, um dadurch eine verlässliche Datenbasis für Auswertung, Statistische Aussagen, Führungsentscheidungen, Kriminalpolitische Entscheidungen und kriminologische Forschungen zu erhalten.

Eine systematische Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten ist daher aus hiesiger Sicht für die saarländische Vollzugspolizei gegeben.

In Bezug auf die Empfehlung des Ministerkomitees zur Abschaffung des „Ethnic Profiling“ führt das Land aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen des polizeilichen Handelns bei polizeilichen Kontrollen bzw. Identitätsfeststellungen – einschließlich der Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 des Grundgesetzes - sowohl in der Aus- und Fortbildung vermittelt als auch im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht berücksichtigt werden.

Eine Abschaffung des „Ethnic Profiling“ bzw. „Racial Profiling“ bei der saarländischen Vollzugspolizei stellt dies aus hiesiger Sicht jedoch nicht dar. Eine solche ist auch nicht erforderlich, da diese Methoden weder eingeführt worden sind, noch toleriert werden

In **Schleswig-Holstein** werden Straftaten, bei denen sich Anhaltspunkte für eine rassistische Motivation des Beschuldigten oder der Beschuldigten ergeben, als Untermenge der „Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)“ bei den für Staatsschutzdelikten zuständigen spezialisierten Dienststellen bearbeitet und im Rahmen eines Meldedienstes unmittelbar nach Bekanntwerden beim Landeskriminalamt Schleswig-Holstein erfasst und von dort an das Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet. Die Daten zur PMK werden jährlich für Schleswig-Holstein durch das Landeskriminalamt veröffentlicht, auf Bundesebene durch das BKA. Ferner wurde, den Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den NSU-Morden folgend,

zum 1. Oktober 2015 beim Landeskriminalamt eine „Cold Case Unit“ als eigenständiges Sachgebiet eingerichtet.

Seit Anfang 2015 setzt die Landespolizei Schleswig-Holstein speziell geschulte Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamte für ethnische Minderheiten ein, die z.B. als direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in muslimischen Gemeinden fungieren. Daneben ist das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ fester Bestandteil der Ausbildung.

VII. Empfehlung Nr. 7 - Minderheitensprache in den Medien

Das Ministerkomitee empfahl eine stärkere Unterstützung für Medien in Minderheitensprachen und die Entwicklung lokal produzierter Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen. Auch die Unterstützung für eine bessere Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für Medien sollte laut Ministerkomitee erfolgen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)** berichtet, dass eine Förderung der Minderheitensprachen Ober- und Niedersorbisch seit 2016 im Rahmen der digitalen Medien über das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen digitalen Medien“ erfolgt.

Im Hinblick auf die finanzielle Höhe der Förderung wird auf die Ausführungen des BMI unter C.I.3 verwiesen.

Im Zeitalter der Digitalisierung wird die Attraktivität der Sprache an der Anwendbarkeit dieser in der modernen Arbeits- und Alltagswelt gemessen. Die Teilmaßnahmen des Gesamtprojekts zur „Sorbischen Sprache in den digitalen Medien“ haben den Zweck, die sorbische Sprache - auch als Teil der sorbischen Kultur - als Ausdruck der Identität des sorbischen Volks zu bewahren und Maßnahmen zur Erhaltung und Weitergabe der sorbischen Sprache an künftige Generationen zu entwickeln. Dabei soll die Sprache der sich im Zuge der gesamtgesellschaftlichen Digitalisierung ändernden Lern- und Nutzungsgewohnheiten angepasst werden. Das Verhalten der Nutzer ändert sich und wird durch neue Formen des Sprachgebrauchs ersetzt und ergänzt. Im Vergleich zu bereits weitgehend digitalisierten (bspw. deutschen und englischen) Sprachen, die den neuen Lern- und Nutzungsgewohnheiten angepasst sind, soll der gleichwertige Zugang zur und Gebrauch der sorbischen Sprache durch das Gesamtprojekt ermöglicht werden. Dabei sind sowohl Maßnahmen für die obersorbische als auch Maßnahmen für die niedersorbische Sprache vorgesehen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** teilt mit, dass die föderale Verfassungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland auch im Bereich des öffentlichen Rundfunks Anwendung findet. Hieraus folgt, dass keine auf das Inland bezogenen medialen Institutionen des Bundes eingerichtet sind.

Die Länder **Baden-Württemberg** und **Rheinland-Pfalz** berichten, dass bereits seit dem am 3. Juli 2013 novellierten Staatsvertrag über den Südwestrundfunk die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in § 14 Abs. 3 Nr. 13 die Beteiligung der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Rundfunkrat geregelt haben. Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks und trägt dabei der Vielfalt der Meinungen Rechnung. Entsprechend der Regelungen im Staatsvertrag ist ein Mitglied des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im Rundfunkrat des SWR und im Landesrundfunkrat Rheinland-Pfalz vertreten.

Der Freistaat **Bayern** gibt an, dass er gemeinsam mit dem Landesverband der deutschen Sinti und Roma in Bayern in dem Bestreben übereinstimmt, dass die Interessen der deutschen Sinti und Roma in Kultur und Medien angemessen wahrgenommen werden.

In dem Bewusstsein, dass das von deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne von Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt der Freistaat auch die mit dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. Auf dieser Grundlage schützt und fördert der Freistaat den Erhalt von Romanes als Teil unseres kulturellen Reichtums.

Aufgrund der Pressefreiheit wirkt das Land **Brandenburg** auf den Medienbereich nicht ein. Im sorbischen/wendischen Bereich gibt es jedoch für Printmedien und Lehr- und Lernmittel eine indirekte Förderung über die Mittel, mit denen die Stiftung für das sorbische Volk beispielsweise den Domowina-Verlag und das WITAJ-Sprachzentrum institutionell fördert. Nach § 12 Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) muss in öffentlich-rechtlichen Medien der sorbisch/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung getragen werden. Im Rundfunkrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des sorbischen/wendischen Volkes Mitglied. Der RBB produziert mit Angehörigen der sorbischen/wendischen Minderheit Radio- und Fernsehprogramm. Die sorbische/wendische Minderheit hat sich bislang nicht an Frequenzausschreibungen für privaten Rundfunk durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg beteiligt. Es ist aktuell keine UKW-Frequenz verfügbar, die das sorbische/wendische Gebiet in Brandenburg abdeckt.

Das Land **Niedersachsen** führt aus, dass im Jahr 2000 die (deutschlandweit einzige) Sinti-Radiosendung „Latscho Dibes“ (Guten Tag) vom Verein Hildesheimer Sinti e.V. ins Leben gerufen

wurde und Sprachrohr für die Sinti in Niedersachsen und in ganz Deutschland sein soll. Seit 2004 werden die Sendungen bei Radio Tonkuhle (105,3 MHz) in Hildesheim gesendet. Inzwischen wird die Sendung auch von Radio Okerwelle (104,6 MHz) in Braunschweig und seit 2008 vom Stadtradio Göttingen (107,1 MHz), verbreitet. Als nichtkommerzieller und gemeinnütziger Bürgerrundfunk in Niedersachsen wird "Latscho Dibes" ehrenamtlich produziert und ist jeden dritten Sonntag von 14 - 15 Uhr auf Radio Tonkuhle zu hören.

Die saterfriesische Sendung „Middeeges“ wird seit 2004 über die Ems-Vechte-Welle, das nichtkommerzielle Bürgerradio für das Emsland und Grafschaft Bentheim, ausgestrahlt. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) hat den Start der Sendung mit einer besonderen Projektförderung in Höhe von 25.000 Euro unterstützt. Heute trägt sich die Sendung ausschließlich durch die Unterstützung aus und in der Region, insbesondere durch den Seelter Buund. Die Redaktionsgruppe verfügt über ein eigenes Studio in Scharrel und sendet alle 14 Tage sonntags eine jeweils zweistündige Sendung. Zu empfangen ist das Programm über die Sender Molbergen 99,3 MHz, Nordhorn 95,2 MHz und Lingen 95,6 MHz.

Darüber hinaus gibt es bei verschiedenen Bürgersendern auch regelmäßige Programmangebote in nieder- bzw. plattdeutscher Sprache.

Das Land **Hessen** verweist darauf, dass ein Dialog zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, und der Landesrundfunkanstalt angeregt wurde. Nach den vorliegenden Informationen wurden von Seiten der Vertreter des Landesverbandes weiterhin keine Wünsche nach Sendungen in Romanes an die Landesrundfunkanstalt herangetragen. Nach wie vor zeigt sich der Hessische Rundfunk für einen entsprechenden Dialog offen.

Der Freistaat **Sachsen** ist gemäß § 14 des Sächsischen Sorbengesetzes (SächsSorbG) bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbisch-sprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) hat gemäß § 6 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag die Aufgabe, den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der nationalen Minderheiten, Rechnung zu tragen. Deshalb und aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben strahlt der MDR in seinen Programmen neben den Sendungen in Deutsch auch sorbisch-sprachige Sendungen aus. Verantwortlich dafür ist das Regionalstudio in Bautzen.

Der private Rundfunk in Sachsen soll gemäß § 7 Abs. 1 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) die Auffassungen von Minderheiten berücksichtigen. Dem sorbisch-sprachigen Programm hat sich nach wie vor insbesondere der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal - eine gemeinnützige GmbH der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) - in Bautzen angenommen. Radio PSR sendet seit dem Mai 2018 in Kooperation mit der Zeitschrift *Katolski Posoł* jeden letzten Sonntag im Monat Kirchen-Nachrichten in sorbischer Sprache. Außerdem sind diese Nachrichten auf der Internetseite von Radio PSR sorbisch und deutsch veröffentlicht.“

Im Rundfunkrat des MDR haben die Verbände der Sorben keinen festen Sitz. Jedoch können sie sich gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 16 MDR-Staatsvertrag um einen von vier zusätzlichen sächsischen Sitzen im Rundfunkrat bemühen. Voraussetzung ist gemäß § 19 Abs. 3 MDR-Staatsvertrag, dass sich die Verbände spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates beim Sächsischen Landtag um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt wird bestimmt, welchen vier Bewerbern ein Sitz zusteht. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) stellen die Verbände der Sorben ein Mitglied in der Versammlung der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM).

Das Land *Schleswig-Holstein* weist auch in diesem Staatenbericht darauf hin, dass die Länder aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks und der damit einhergehenden Programmautonomie der Rundfunkanstalten keine Möglichkeit haben, auf das Programm Einfluss zu nehmen. Ebenfalls sind lizenzrechtliche Vorgaben in privaten Programmen nur sehr begrenzt möglich.

Für lokale Hörfunkveranstalter in Schleswig-Holstein bestimmt § 28a Abs. 1 Satz 3 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HSH), dass in den Regionen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen beheimatet sind, die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache in Sendungen und Beiträgen angemessen zu berücksichtigen ist. Nach Aussage der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde der Vorschrift entsprechend diese Verpflichtung in den jeweiligen Zulassungs-/ Zuweisungsbescheiden für vier verschiedene Regionen festgeschrieben, darunter z. B. die Regionen Sylt, Flensburg, Lübeck und Neumünster. Von den zugelassenen lokalen Hörfunkprogrammen ist aufgrund bestehender Koordinierungsschwierigkeiten bei den zu nutzenden Frequenzen bislang lediglich „Sylt Funk“ auf Sendung. Die MA HSH hat nach einer stichprobenartigen Überprüfung im Januar 2018 herausgefunden, dass zu jeder vollen Stunde die Zeitansage auf Friesisch erfolgt, im Anschluss

folgt der regionale Wetterbericht, ebenfalls mit friesischer Ansage. Ebenso wird stündlich jeweils um halb ein Wetterbericht komplett in friesischer Sprache verbreitet. Im Tagesprogramm gibt es darüber hinaus eine kleine „Sprachlektion“ in Sylter Friesisch (Sölring), um für das Erlernen der Sprache zu werben. Die Veranstalter, die noch nicht auf Sendung sind, haben zugesichert, Beiträge in dänischer und niederdeutscher Sprache zu produzieren.

Des Weiteren verbreitet der Offene Kanal Schleswig-Holstein Westküste auf Föhr das Programm „Friisk Funk“, bei welchem täglich eine zweistündige Sendung mit friesisch- und deutschsprachigen Beiträgen ausgestrahlt wird. Im Offenen Kanal Flensburg werden regelmäßig Beiträge in dänischer Sprache gesendet.

Die MA HSH berichtet überdies, dass der Eindruck, dass in Programmen nicht ausgewogen und objektiv über die Vielfalt der deutschen Gesellschaft berichtet wird, in der Aufsichtspraxis nicht bestätigt werden kann.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) gibt an, den niederdeutschen Sprachraum als Vierländeranstalt ziemlich präzise abzudecken. Hauptsächlich setzt sich der NDR in großem Umfang für die platt-/ bzw. niederdeutsche Sprache sowie die plattdeutsche Kultur und Literatur in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg ein. Dies spiegelt sich zum einen im Angebot der Hörfunk- und Fernsehprogramme, zum anderen aber auch in den Online-Angeboten.

Darüber hinaus berichtet der NDR sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen über Friesisch, die Friesinnen und Friesen und die friesische Kultur wie kein anderes elektronisches Medium in Schleswig-Holstein. Die Landesprogramme ermutigen friesisch-sprachige Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern, ihre Muttersprache auch in der Interviewsituation am Mikrofon zu sprechen.

Dänemark und auch Dänisch spielen beim NDR ebenfalls eine wichtige Rolle. Insbesondere das Regionalstudio in Flensburg bildet das kulturelle und politische Leben grenzüberschreitend ab – in subregionalen Rubriken, landesweit in den Landesprogrammen in Schleswig-Holstein und norddeutschlandweit im NDR Radio und Fernsehen. Die Korrespondentinnen und Korrespondenten im Studio Flensburg beherrschen die dänische Sprache und ermutigen Mitglieder der dänischen Minderheit, diese im Interview zu verwenden. Grundsätzlich gelte nach Aussage des NDR in Landesprogrammen, dass jeder die Sprache nutzt, der er sich am nächsten

fühlt. So bilden das Schleswig-Holstein Magazin und NDR 1 Welle Nord die Sprachenvielfalt in Schleswig-Holstein in der alltäglichen Berichterstattung ab.

Um die Berichterstattung in und über Regional- und Minderheitensprachen langfristig sicherstellen zu können, vergibt das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein Praktika bevorzugt an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Minderheiten- oder Regionalsprache beherrschen.

Auch wenn das Land Schleswig-Holstein wegen des Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks nicht in Programmangelegenheiten eingreifen kann, weist sie die Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig darauf hin, die von der Sprachencharta geschützten Regional- und Minderheitensprachen des Landes angemessen in ihrem Programm zu berücksichtigen.

VIII. Empfehlung Nr. 8 - Minderheitensprache im öffentlichen Leben

Das Ministerkomitee empfahl eine vollständige Umsetzung der geltenden Gesetze zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden. Hierfür sollten geeignete Maßnahmen für den Gebrauch dieser Sprachen ergriffen werden.

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass im Jahr 2016 von der Landesregierung der erste Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache beschlossen wurde, der 50 Maßnahmen aus den Bereichen Entwicklung sprachpolitischer Konzepte, Informieren über Sprache und Sprachenrechte, Ermutigung zum Sprachgebrauch, Öffentlicher Sprachgebrauch sowie Sprachenlernen und Wissenschaft umfasst.

Mit einem Flyer informiert der bzw. die Landesbeauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sowohl die Öffentlichkeit als auch Verwaltungen über Sprachenrechte im Land Brandenburg und ermuntert zum Sprachgebrauch. Der Flyer wurde seit 2015 in drei Auflagen veröffentlicht.

Über die Kostenerstattungsregelung des Sorben/Wenden-Gesetz, wonach der Mehraufwand durch die Verwendung der Minderheitensprache für kommunale Verwaltungen durch das Land ersetzt wird, sollen Kommunen ermuntert werden, ihre Bemühungen zur Sprachverwendung zu intensivieren. Das zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur informiert die Kommunen regelmäßig proaktiv über die Rechtslage, die Kostenerstattungsmöglichkeiten und stellt ihnen auch eine Übersicht von zur Verfügung stehenden Übersetzerinnen und Übersetzern zur Verfügung. Mit der zweiten Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes wurde am 19. September 2018 zudem beschlossen, dass ab 1. Januar 2019 für Kreistagsbeschlüsse, wonach Landkreise im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zweisprachige Kreisnamen tragen, statt einer Dreiviertel- nur noch eine Zweidrittelmehrheit nötig ist und somit derartige Beschlüsse leichter gefasst werden können.

Auch im Rahmen des Projekts „Linie6Plus“ zur Modernisierung des Landesportals in Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) findet die niedersorbische Sprache durch diverse Übersetzungen Berücksichtigung.

Das Land **Niedersachsen** erinnert daran, dass direkte Vorgaben des Landes zum Gebrauch des Saterfriesischen in der Kommunalverwaltung angesichts des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen nicht zulässig wären. Da das Rahmenübereinkommen Gesetzesrang genießt, sind die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gleichwohl an dessen Bestimmungen gebunden. Die kommunalen Behörden sind sensibilisiert, den Bürgerinnen und Bürgern den Gebrauch des Saterfriesischen im Verkehr mit der Verwaltung zu ermöglichen, in Ratsversammlungen – soweit möglich – das Saterfriesische zu verwenden und dem Wunsch von Saterfriesisch sprechenden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu entsprechen, dort eingesetzt zu werden, wo diese Sprache gebraucht wird. Die Gemeinde Saterland setzt dies im besonderen Maße um. Das Land Niedersachsen weist insoweit auf die Ausführungen des Beratenden Ausschusses unter Rn. 91 seiner Vierten Stellungnahme hin.

Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates **Sachsen** haben die Bürger das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen (§ 9 Sächsisches Sorbengesetz).

Dieses Recht umfasst auch die elektronische Kommunikation der sorbischen Bürger mit den Behörden. Geregelt ist dies im Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (SächsEGovG) vom 9. Juli 2014, welches am 9. August 2014 in Kraft getreten ist. So sind alle Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet sowie die staatlichen Behörden mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 19 Absatz 3 Satz 2 SächsEGovG verpflichtet, die notwendigen, also die im Wesentlichen technischen, Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache zu schaffen. Dies bedeutet, dass die direkte Kommunikation in sorbischer Sprache grundsätzlich in beide Richtungen, also vom Bürger zur Behörde und von der Behörde zum Bürger, ermöglicht werden muss. Stellt eine Behörde z. B. Formulare zum Ausfüllen bereit, die elektronisch automatisiert weiterverarbeitet werden, müssen diese auch in sorbischer Sprache ausfüllbar und bearbeitbar sein. Die elektronische Rückantwort der Behörde an den Betroffenen auf einen elektronisch gestellten Antrag kann, muss aber nicht in Sorbisch erfolgen. Elektronische Kommunikation beinhaltet in diesem Zusammenhang außerdem, dass sorbische Bürger über bestimmte Basiskomponenten mit staatlichen oder kommunalen Behörden in Kontakt treten können. Basiskomponenten sind vom Freistaat Sachsen zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen zur fachunabhängigen und fachübergreifenden Unterstützung der

Verwaltungstätigkeit der Behörden. In hiesigem Zusammenhang relevant sind die Basiskomponenten Beteiligungsplattform, Zuständigkeitsfinder (Amt24), Formularservice, zentrales Content Management System (zCMS) und Antragsmanagement (Inhaltliche Erläuterung der Basiskomponenten unter:

<https://www.egovernment.sachsen.de/basiskomponenten.html>). In den bereitgestellten Basiskomponenten des Freistaates Sachsen ist der für die Darstellung und Lesbarkeit von sorbischen Zeichen erforderliche, UTF-8- Zeichensatz, ein UNICODE-Umwandlungsformat, für die Datenverarbeitung implementiert. UNICODE wiederum, korrekte Bezeichnung „Lateinische Zeichen in UNICODE“ ist ein von dem IT-Planungsrat³ am 12. März 2014 beschlossener Standard, der den Mindestzeichensatz regelt, welcher auch die für Sachsen relevanten sorbischen Zeichen umfasst.

Zur Ausgestaltung der Regelungen zu den E-Government-Anwendungen wurde von dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ein Handlungsleitfaden entwickelt, welcher ebenfalls Richtlinien zur Verwendung der sorbischen Sprache beinhaltet. Der Handlungsleitfaden dient staatlichen und kommunalen Stellen zum besseren Verständnis des E-Government Gesetzes. Mit dem Neuerlass der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) wurden weitere Formulare für die Briefwahl zweisprachig deutsch/sorbisch zur Verfügung gestellt, um im sorbischen Sprachgebiet den Gebrauch der sorbischen Sprache auch in öffentlichen Angelegenheiten weiter zu unterstützen.

Das Land *Schleswig-Holstein* hat das schleswig-holsteinische Landesverwaltungsgesetz (LVwG) im Juni 2016 um einen § 82b LVwG ergänzt. Danach können im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland Anträge in friesischer Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Gleiches gilt in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die dänische Sprache. Falls die Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland nicht über die notwendigen Kenntnisse der friesischen Sprache bzw. in den für die dänische Sprache genannten Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Flensburg nicht über die notwendigen Kenntnisse der dänischen Sprache verfügen, veranlassen die Behörden eine Übersetzung, ohne vom Antragsteller Kosten zu erheben. Inhaltlich gilt dies für alle Anträge, die innerhalb eines

³ Der IT-Planungsrat ist ein politisches Steuerungsgremium von Bund und Ländern in Deutschland, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert. Die Möglichkeit dieser Zusammenarbeit wurde mit Art. 91c GG eröffnet. Gesetzliche Grundlage ist der (in Landes- und Bundesrecht transformierte) „IT-Staatsvertrag“, der am 1. April 2010 in Kraft trat.

Verwaltungsvorgangs hinsichtlich des Friesischen an eine Behörde mit Sitz auf der Insel Helgoland oder im Kreis Nordfriesland bzw. hinsichtlich des Dänischen an eine Behörde mit Sitz in den für die dänische Sprache genannten Kreisen bzw. in der kreisfreien Stadt Flensburg gerichtet sind – dies unabhängig davon, ob es sich um eine Kommunal- oder Landesbehörde handelt.

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung aufgefordert, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesergänzung eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 25. September 2018 ist der Anwendungsbereich des § 82 b LVwG auf das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel - einer kreisfreien Stadt - erstreckt worden, soweit Anträge in dänischer Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden.

Für den Arbeitgeber Land Schleswig-Holstein wird seit Mai 2015 eine landesweite Nachwuchskräfte-Werbekampagne durchgeführt. Beworben werden über 30 Ausbildungsberufe, duale Studiengänge und Referendariate der Landesverwaltung. Neben einer Vielzahl weiterer Maßnahmen wurden verschiedene Publikationen in Form von Broschüren und Flyern – überwiegend übersetzt in mehrere Sprachen - erstellt. Beispielhaft zu nennen ist die Broschüre „*Ich freue mich auf die Zukunft. Arbeiten beim Land SH*“, die nicht nur in deutscher Sprache sondern in sechs weiteren Sprachen (Arabisch, Dänisch, Englisch, Polnisch, Russisch und Türkisch) verteilt wurde.

Des Weiteren forderte das Ministerkomitee die deutschen Behörden auf, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um das deutsche Recht zum Gebrauch von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Art. 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen und sicher zu stellen, dass Namen in Minderheitensprachen in korrekter Schreibweise in elektronischen Registern zu finden sind.

Der **Deutsche Bundestag** hat am 2. Juni 2017 einen Antrag angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird zu prüfen, ob das Minderheiten-Namensänderungsgesetz dahin gehend novelliert werden kann, dass es den Sorbinnen künftig möglich ist, die in der

sorbischen Sprache vorgesehene spezifische weibliche Form des Familiennamens zu führen (BT-Drucksache 18/12542 (neu)).

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)** teilt mit, dass das Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG) vom 22. Juli 1997 der Umsetzung von Artikel 11 des Rahmenübereinkommens des Europarates (RÜ) vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten dient.

Von Seiten der Bundesregierung wird weiterhin an der im 4. Rahmenbericht dargelegten Auffassung (Seite 48 ff.) festgehalten, dass Artikel 11 des RÜ Deutschland nicht verpflichtet, die Übertragung eines sorbischen Namens in die weibliche Form zu erlauben.

Da das deutsche Namensrecht jedoch keine strikte Namensführungspflicht kennt, ist es möglich, im allgemeinen Verkehr statt des personenstandsrechtlich bestimmten Namens einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen, beispielsweise auch die weibliche Form eines sorbischer Namens.

Unabhängig hiervon bestehen in der Bundesregierung derzeit Überlegungen zu einer Reform des Namensrechts, die unter anderem das Ziel haben, die namensrechtlichen Regelungen zu liberalisieren. Hierzu wurde beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingerichtet, die Reformmöglichkeiten ausloten soll. In diesem Rahmen wird auch geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen künftig geschlechterspezifische Namensendungen in Deutschland personenstandsrechtlich zugelassen werden sollen. Mit einer solchen Änderung könnte auch dem Anliegen der Sorbinnen Rechnung getragen werden, die in der sorbischen Sprache vorgesehene spezifisch weibliche Form des Familiennamens nicht nur zu führen, sondern auch in Personenstandsregister eintragen zu lassen.

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass es seine automatisierten Register- und Auskunftsverfahren zur Führung und Beauskunftung der elektronischen Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister bis Ende 2018 anpassen wird. Damit können auch sorbische Schriftzeichen korrekt eingegeben und dargestellt werden. Die Änderung des Namensrechtes fällt in die Kompetenz des Bundes. Das Anliegen wird vom Land Brandenburg jedoch unterstützt.

Zusätzlich legte das Ministerkomitee den deutschen Behörden nahe, das Aufstellen zweisprachiger Ortsschilder in Minderheitensprache zu fördern.

Im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in **Brandenburg** ist die zweisprachige Ausführung von Ortstafeln nach wie vor vorgeschrieben. Da seit der Novellierung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWG) der sorbische/wendische Gemeindegemeindebezeichnung zählt, sind beide Namen nunmehr in gleicher Schriftgröße auszuführen. Es wurde auch neu geregelt, dass den Kommunen eventuell durch die Verwendung der Minderheitensprache entstehende Zusatzkosten vom Land getragen werden. Der neu gefasste Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen vom 25. Juni 2014 regelt, dass nunmehr auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes Ziele innerhalb des Gebietes zweisprachig benannt werden können. Das für Sorben/Wenden zuständige Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstützt die Kommunen regelmäßig bei der Erstellung der Ortstafeln und weiterer Beschilderungen in Fragen der korrekten sorbischen/wendischen Ortsbezeichnungen. Gemeinsam mit der niedersorbischen Sprachkommission und der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg wird 2018 zudem der sorbische/wendische Namensbestand im Kommunalverzeichnis grundlegend überarbeitet.

Die Führung des Liegenschaftskatasters erfolgt durch das zwischen den Vermessungsverwaltungen der Länder abgestimmte und nach internationalen Standards normierte Amtliche Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS). Die erforderlichen Softwareanpassungen im Land Brandenburg sind nahezu abgeschlossen. Die Anpassung im Bereich der analogen Auszüge befindet sich in der Umsetzung. Die Angaben zu den Grundstückseigentümern werden in Übereinstimmung mit dem Grundbuch geführt (§8 Abs. 2 Brandenburgisches Vermessungsgesetz).

Das Land **Niedersachsen** teilt mit, dass bereits im Jahr 2004 mit einem entsprechenden Erlass die Möglichkeit geschaffen wurde, dass Ortstafeln in Niedersachsen generell auch mehrsprachig ausgestaltet sein können. Die Ausgestaltung von Ortstafeln mit der hochdeutschen und zusätzlich der niederdeutschen oder saterfriesischen Beschriftung ist damit seit über vierzehn Jahren gelebte Praxis in Niedersachsen. Dies ist in den Vorjahresberichten bereits umfassend dokumentiert worden.

Ende 2017 wurden in der Gemeinde Saterland neben den bereits seit dem Jahr 2000 existierenden zweisprachigen Ortsschildern zudem vor 23 öffentlichen Gebäuden zweisprachige Informationstafeln aufgestellt, die über die Geschichte des Gebäudes informieren. Im Jahr 2018 wurden die Tafeln mit der im Jahr 2017 entwickelten Wörterbuch-App „Saterfriesisches

Wörterbuch“ verknüpft, die es Smartphone- und Tabletutzern ermöglicht, eine Karte mit sämtlichen Informationstafeln aufzurufen und sich den Text der Tafeln auf Saterfriesisch vorlesen zu lassen.

Diese Projekte wurden vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Beauftragten für Kultur und Medien gefördert.

Der Freistaat **Sachsen** weist darauf hin, dass nach § 10 Absatz 1 Sächsisches Sorbengesetz im sorbischen Siedlungsgebiet die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache erfolgen soll.

§ 5 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung ist durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechtes, das zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, dahingehend geändert worden, dass nunmehr ausdrücklich auf die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Sächsisches Sorbengesetz verwiesen wird. Damit wird nun deutlich hervorgehoben, dass die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie die Benennung von Gemeindeteilen im sorbischen Siedlungsgebiet auch in sorbischer Sprache erfolgen soll. Des Weiteren wird in der Verwaltungsvorschrift-Gemeindenamen unter Punkt I. geregelt, dass die Zweisprachigkeit im sorbischen Siedlungsgebiet auch bei der Bezeichnung der Gemeinde und Ortsteile zu beachten ist.

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (FriesischG) vom 13. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. v. 30. Juni 2016, (GVOBl. S. 534) sowie durch einen Erlass des Landes-Verkehrsministeriums vom 31. März 2009 Namenszusätze auf Ortstafeln (Zeichen 310 gem. Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung) in Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch zugelassen sind. Die zweisprachige Ausführung der Ortstafel ist für die Gemeinden freiwillig. Darüber hinaus können gemäß § 6 Absatz 1 FriesischG im Kreis Nordfriesland auch Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Die Umsetzung erfolgt nach Maßgabe eines auf Basis von § 46 Absatz 2 StVO ergangenen Erlasses des Landes-Verkehrsministeriums vom 16. August 2016.

In den Nahverkehrszügen zwischen Friedrichstadt und Westerland (Sylt) wird der nächste Haltepunkt auch in friesischer Sprache angekündigt.

IX. Empfehlung Nr. 9 - Kenntnisse über nationale Minderheiten in Schulen

Das Ministerkomitee empfahl die Intensivierung von Bemühungen, um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler deutschlandweit mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten, einschließlich der deutschen Sinti und Roma, als integralen Bestandteil der deutschen Gesellschaft Kenntnisse besitzen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** begrüßt die Bemühungen, den Blick für die Kultur und Geschichte der nationalen Minderheiten zu schärfen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) versucht bereits laufend mit verschiedensten Formaten, Unterrichtsmaterialien, Print- und Online-Angeboten sowie durch die Unterstützung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der politischen Bildung Bildungsprozesse zu nationalen Minderheiten in Deutschland zu initiieren. Aus ihren Erfahrungen heraus ist bei den Bemühungen darauf zu achten die Verbände der nationalen Minderheiten selbst einzubinden, um Raum für Selbstrepräsentation zu bieten und zugleich ein Empowerment zu erreichen. Zudem dienen Materialien und Angebote der BpB sowohl der Weiterbildung und Sensibilisierung von Lehrkräften im Umgang mit Diversität in ihrem beruflichen Alltag als auch direkt für den Einsatz im Unterricht insbesondere den Sekundarstufen I und II. Dazu gehört beispielsweise die Ausgabe „Minderheiten und Toleranz“ aus der Reihe „Themenblätter im Unterricht“, die auch mit Blick auf nationale Minderheiten umfangreiche Hintergrundinformationen für Lehrkräfte bietet und didaktische Impulse gibt. Das Themenblatt setzt sich mit diesem Problem auseinander und regt zur Diskussion an.

Insbesondere der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma nimmt sich die BpB in zahlreichen Maßnahmen an: Aktuell ist insbesondere das Online-Dossier „Sinti und Roma in Europa“ zu nennen, das Anknüpfungspunkte auch zum Einsatz im Unterricht bietet. Autorinnen und Autoren und Journalistinnen und Journalisten beleuchten darin aus verschiedenen Blickwinkeln ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Hintergründe. Sie wollen Vorurteile und Klischees aufbrechen und diskriminierende Einstellungen gegenüber den Sinti und Roma benennen. Im Mittelpunkt des Dossiers steht eine Europa-Karte, über die man zu den einzelnen Analysen und Interviews, Reportagen und Essays aus den verschiedenen Ländern kommt. Das Dossier wurde von einer Comic-Zeichnerin illustriert, so dass es insbesondere auch jüngere Zielgruppen anspricht. In dem Dossier ist ein Interview mit Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, eingebunden. In der Mediathek auf bpb.de ist außerdem

der Dokumentarfilm „And Ek-Ghes... – Eines Tages...“ von Philip Scheffner und Colorado Velcu zu finden: Das Porträt der Roma-Familie Velcu thematisiert die Herausforderungen und Probleme einer multikulturellen Identitätssuche.

Zudem unterstützt die BpB die Entwicklung des „RomArchive. Digitales Archiv der Sinti und Roma“.

In der Zeitschriftenreihe „Aus Politik und Zeitgeschichte“ finden sich in den Ausgabe „Fremd in unserer Heimat?“ wissenschaftlich fundierte Artikel beispielsweise zur sozialen und politischen Lage der anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland. In derselben Ausgabe ist auch ein Beitrag über deutsche Minderheiten im Ausland enthalten.

Die **Kultusministerkonferenz (KMK)** hat sich im Mai 2018 darauf verständigt, gemeinsam mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie weiteren einschlägigen Verbänden und Institutionen eine Empfehlung zur Behandlung der Geschichte und der aktuellen Situation von Sinti und Roma in Deutschland zu erarbeiten. Die Empfehlung wird voraussichtlich im kommenden Jahr verabschiedet werden.

Das Land **Baden-Württemberg** berichtet, dass mit der Bildungsplanreform 2016 in Baden-Württemberg eine stärkere Verankerung von Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma in den baden-württembergischen Bildungsplänen erfolgte.

In allgemeiner Form findet sich das Thema in der spiralcurricular in die Fachpläne eingebundenen Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt (BTV). Ziel der Leitperspektive ist die Befähigung zu Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt sowie zum diskriminierungsfreien Umgang mit Vielfalt in personaler, religiöser, geschlechtlicher, kultureller, ethnischer und sozialer Hinsicht.

Das Thema findet zudem konkrete Behandlung im gemeinsamen Plan der Sekundarstufe I sowie im Bildungsplan des Gymnasiums in Gemeinschaftskunde im Themenbereich „Grundrechte“, dort mit folgendem Standard: „Die Schülerinnen und Schüler können die Ausgestaltung des Minderheitenschutzes am Beispiel der Sinti und Roma beschreiben“.

Auch im Fach Geschichte im Themenbereich „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg – Zerstörung der Demokratie und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist in den oben genannten Bildungsplänen die Thematik Sinti und Roma explizit verortet.

Im Fachplan Portugiesisch des Gymnasiums wird auf die Situation der Minderheit im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen/Themen“ unter dem Schwerpunkt „Individuum/Gesellschaft“ eingegangen.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat zudem eine umfangreiche Liste an Unterstützungsmaterialien für Lehrkräfte erarbeitet und auf seiner Homepage veröffentlicht. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mittels zweier elektronischer Infodienste für Schulleitungen bzw. Lehrkräfte im Herbst 2017 auf diese Unterstützungsmaterialien hingewiesen.

Zur Umsetzung des Themas im Unterricht ist eine Fortbildungsveranstaltung des Kultusministeriums Baden-Württemberg geplant, welche sich derzeit in der Konzeption befindet.

Der Freistaat **Bayern** erklärt, dass er schulische und außerschulische Initiativen und Projekte zur Erinnerung an die Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma unterstützt. Er trägt dafür Sorge, dass die Geschichte der Sinti und Roma vermittelt wird, um so auch möglichen Vorurteilen entgegenzutreten. Der Freistaat begrüßt Initiativen des Landesverbands, eigene Bildungsangebote bereitzustellen.

Im Rahmen der Zuwendung des Landes **Berlin** an den Landesverband der deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. werden die Bemühungen intensiviert, Kinder und Jugendliche über die Kultur und Geschichte der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu informieren und sie für Diskriminierungen zu sensibilisieren. Die Vorsitzende des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma ist mit Lesungen und Gesprächen regelmäßig an Berliner Schulen präsent und stärkt durch Begegnungen mit Schülerinnen und Schülern das Wissen zur Geschichte und die Empathie für die Kultur der nationalen Minderheit.

Im Land Berlin wurde zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 allen Schulen der jahresunabhängige Kalender „Viele Sprachen – eine Welt“ zur Verfügung gestellt. Auf jeweils einem Monatsblatt werden die zwölf derzeit häufig gesprochenen Herkunftssprachen dargestellt. Dies beinhaltet auch Rromani/Rromanes. Der Kalender bietet Informationen zum Hintergrund der Sprache sowie Hinweise zur Verbreitung, eine Auswahl an Redewendungen, Versen und Reimen. Darüber hinaus enthält der Kalender Kurzporträts bedeutender Persönlichkeiten oder literarischer

Figuren sowie ergänzende Buchtipps. In Begleitmaterialien werden erweiterte Informationen zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen aus der Arbeit mit dem Kalender wurden u. a. auf Fachtagungen thematisiert.

Das Land **Brandenburg** stellt dar, dass auf dem durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg vorrangig für Lehrkräfte – aber dennoch öffentlich über das Internet zugänglichen - Bildungsserver Berlin-Brandenburg eine Themenseite Sinti und Roma und eine Themenseite Sorben/Wenden mit Informationen und verlinkten Unterrichtsvorschlägen und Rechtsgrundlagen bereitgestellt werden.

Das Institut für Germanistik der Universität Potsdam veröffentlichte 2017 eine Handreichung für Lehrkräfte, die auch Unterrichtsvorschläge zur Einbeziehung des Sorbischen/Wendischen in den Deutsch-Unterricht enthält. Eine ähnliche Handreichung für den Gesellschaftswissenschaftsunterricht der Jahrgangsstufen 5/6 hat das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg 2018 veröffentlicht.

Im Land Brandenburg kann das Thema Minderheiten nach den Rahmenlehrplanvorgaben z.B. in der Klassenstufe 5/6 im Fach Gesellschaftswissenschaften thematisiert werden, ebenso wie im Fach Geschichte der Klassen 7/8 beim Thema Zweiter Weltkrieg, Holocaust, Völkermord. In der Klasse 9/10 kann im Fach Politische Bildung der Schwerpunkt Antiziganismus als Unterrichtsschwerpunkt gewählt werden. Im Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religion werden Minderheiten bei der Auseinandersetzung mit anderen Kulturen thematisiert.

Das Land **Bremen** sieht in seinen aktuellen Bildungsplänen für die Bremer Oberschulen im Bereich Gesellschaft und Politik drei Dimensionen vor, aus deren jeweiligem Betrachtungswinkel Kenntnisse über Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten eine Rolle spielen. So ist im Rahmen der gesellschaftlichen Dimension vorgesehen, den Themenbereich „Regeln des Zusammenlebens“ zu behandeln, der das „Zusammenleben in Gemeinschaften und Gruppen“ sowie „Eigene und fremde Werte und Traditionen“ explizit anspricht und eine Befassung mit nationalen Minderheiten nahelegt.

Ob und inwieweit im Unterricht spezifische Kenntnisse bezüglich nationaler Minderheiten vermittelt werden, ist seitens des Landesinstituts für Schule nicht erkennbar, da die inhaltliche Ausgestaltung der kompetenzorientierten Bildungspläne den Schule qua schulinternem Curriculum selbst obliegt.

Als konkrete inhaltliche Festlegung findet sich ein Bezug zur Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland im Bildungsplan Wirtschaft-Arbeit-Technik der Gymnasien. Als Anforderung am Ende des Jahrgangs 10 ist hier definiert, dass Schülerinnen und Schüler bestimmte (Fakten-) Kenntnisse zum Schicksal der Sinti und Roma im Nationalsozialismus nachweisen können müssen.

Im Ausbildungscurriculum Geschichte bietet sich die Behandlung von Fragen nationaler Minderheiten unter mindestens zwei Aspekten an. Zum einen werden angehende Lehrpersonen dazu ausgebildet, Geschichte „im Sinne einer historischen Anthropologie als Deutungskonstrukt bzw. als Handlungs-, Leidens- und Ereigniszusammenhang mit Relevanz für die Gegenwart zu vermitteln“, zum anderen geht es um „Historisches Lernen unter Bedingungen von Diversität und Inklusion“. Der konkrete Inhaltsbezug zu Fragestellungen bzgl. nationaler Minderheiten ergibt sich allerdings auch hier aus dem schulischen Curriculum, so dass eine tatsächliche Befassung in Ausbildungssituationen mit Fragen nationaler Minderheiten nahegelegt wird, auch wenn diese nicht verbindlich vorgesehen ist.

Im Fortbildungskontext gab es im Berichtszeitraum folgendes spezifische Angebot mit ausdrücklichen Bezügen zur nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma:

- „Zum Umgang mit Vorurteilen gegenüber Roma“ – eine Fortbildung (2016), in der grundsätzliches Wissen über das Thema Antiziganismus und der Verfolgungsgeschichte der Sinti und Roma vermittelt wurden. Im Zentrum stand der Zusammenhang zwischen Vorurteilsstrukturen gegenüber Roma und dem Bildungserfolg von Angehörigen der nationalen Minderheit. Darüber hinaus ging es um die Reflexion der eigenen Sichtweise und Positionierung in der Rolle als Lehrkraft. Das Angebot richtete sich an Lehrpersonen aller Schularten und -stufen.
- Unter dem Titel „Bahtalo - Kooperation durch Kunst und Musik als Beitrag zur Inklusion und Kommunikation“ wurde im Rahmen eines Fachtages („Gemeinsam lernen-zusammen wachsen“, LIS 2018) der Bedeutung von Kunst und Musik in der Begegnung und Kooperation zwischen Menschen nachgegangen. Dieses Angebot wies explizite Bezüge zu kulturellen Traditionen der Roma auf.
- In Kooperation mit dem Bremer Täter-Opfer-Ausgleich führte das Landesinstitut (2018) eine Veranstaltung „Interkulturelle Mediation und präventive Konfliktbearbeitung mit Sinti und Roma“ durch.

Im Übrigen wird der schulische Fortbildungsbedarf im Landesinstitut in der „Agentur Schulentwicklung“ gebündelt. Fortbildungsanfragen mit explizitem Bezug auf nationale

Minderheiten sind im Berichtszeitraum lediglich in einigen wenigen Einzelfällen aufgetreten. Diese wurden im Rahmen schulinterner Maßnahmen behandelt bzw. als thematischer Aspekt in umfassenderen Maßnahmen, z.B. zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verarbeitet.

Die *Freie und Hansestadt Hamburg* verweist auf die Ausführungen unter D.II.

Das Land *Hessen* weist darauf hin, dass der Hauptschwerpunkt der Arbeit des zuständigen Hessischen Kultusministeriums in diesem Bereich derzeit darin besteht, Lehrkräften Unterrichtshilfen an die Hand zu geben, mit denen Schülerinnen und Schüler auf die Geschichte der Sinti und Roma aufmerksam gemacht werden sollen. Zur Förderung des Bewusstseins für den Völkermord an den Sinti und Roma im Unterricht, wurde eine Handreichung zur Ergänzung der Bildungsstandards entwickelt. Die Handreichung wurde 2016 veröffentlicht.

Unabhängig davon ist die Geschichte der deutschen Sinti und Roma explizit in den Lehrplänen der Sekundarstufe II aufgeführt.

Darüber hinaus hat die Hessische Lehrkräfteakademie unter Beteiligung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, ein eintägiges Fortbildungsangebot konzipiert. Dieses richtet sich an diejenigen Lehrkräfte für Geschichte bzw. Gesellschaftslehre, die in der Sekundarstufe I zum Thema eine Unterrichtseinheit oder ein Projekt durchführen wollen. Die Fortbildung beruht auf der Lehrerhandreichung des Landes Hessen zur Behandlung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht.

In **Rheinland-Pfalz** ist in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung die Vermittlung interkultureller Kompetenz in den curricularen Vorgaben für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung als Pflichtbestandteil verankert.

Im Studium gilt dies vor allem für das Fach Bildungswissenschaften, das für alle Lehramtsstudierende verpflichtender Studienbestandteil ist. So sollen z.B. in Modul 3 „Diagnostik, Differenzierung, Integration“ Studierende die Kompetenz erwerben, „interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen zu berücksichtigen“. Außerdem wird der verpflichtende Modulinhalt „Interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen“ explizit aufgeführt. Interkulturelle Kompetenz als Inhalt und Kompetenzerwartung findet sich auch in den unterschiedlichen Fächern, so z.B. im Fach Grundschulbildung, (hier

Modul 1 Grundschulpädagogik: „Konzepte interkultureller Bildung, sprachliche Sozialisation (Herkunftssprachen, Familiensprachen, Mehrsprachigkeit)“ oder im Fach Deutsch (hier Modul 12 Mehrsprachigkeit: „Interkulturalität und interkulturelle Kommunikation“).

Im Vorbereitungsdienst wird die Thematik in den jeweiligen Veranstaltungen der Ausbildungsfächer, insbesondere aber im Berufspraktischen Seminar, als Querschnittsthema unterrichtspraktisch vertieft.

Mit der am 25. Juli 2005 durch den damaligen Ministerpräsidenten Kurt Beck und den Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Jacques Delfeld unterschriebenen „Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.“ verpflichtet sich das Land in Artikel 3 u.a. dazu, dass die (Verfolgungs-)Geschichte der Sinti und Roma Lehr- und Lerninhalt ist und dabei curriculare Bezüge und diskriminierungssensible Lernmaterialien vorgehalten werden. Verwiesen wird zudem auf die bestehende Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung, die Beteiligung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. in Ausschüssen und Gremien zur Planung von Gedenkstätten und Gedenkveranstaltungen.

An Gedenkorten für die Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma in der Zeit des Nationalsozialismus sind in Koblenz (Peter-Altmeier-Ufer), Landau (Kaufhausgasse), Mainz (Altenauergasse), Trier (Bischof-Stein-Platz), Pirmasens (Klosterstraße) und Worms (Lutherpark) jeweils als künstlerisch gerahmte Erinnerungstafeln vorhanden und werden im Rahmen von Besuchen und/oder Projekten von Lerngruppen berücksichtigt.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. bietet darüber hinaus die Möglichkeit der vertiefenden Bildungsarbeit zum nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma sowie der heutigen Lebensbedingungen als Minderheit in der Mehrheitsgesellschaft für Schulen und Erwachsenenbildung an. Im Rahmen des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus, zum Themenbereich Nationalsozialismus oder zu Projektwochen kommen Vertreterinnen und Vertreter bzw. Zeitzeuginnen und Zeitzeugen an die Schulen.

Curriculare Anknüpfungsmöglichkeiten existieren in Rheinland-Pfalz vornehmlich in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, in der Sachkunde, im Religions- und Ethikunterricht im Primar- und Sekundarbereich. Explizite Erwähnung findet die Thematik indes erst im Rahmenlehrplan Gesellschaftslehre, Klassenstufe 9, Thema „Totalitäre Herrschaft am Beispiel des

Nationalsozialismus“ (hierzu z.B. der inhaltliche Vorschlag: „Ausgrenzung, Unterdrückung und Vernichtung - Juden, Sinti und Roma, Homosexuelle und andere Gruppen“). Im Lehrplan Gemeinschaftskunde für die Oberstufe werden für das Grundfach und das Leistungsfach Geschichte unter dem Teilthema „Deutschland zwischen Demokratie und Diktatur“ die Inhaltsaspekte „Entrechtung, Verarmung, Diskriminierung, Ghettoisierung, Vernichtung der europäischen Juden und anderer Gruppen“ genannt. Für schulische Zwecke Verwendung finden u.a. die beiden Publikationen „Die Verfolgung der Sinti in Mainz und Rheinhessen 1933-1945, Landau 1996“ und „Überleben - das war für uns nicht vorgesehen! Lebensgeschichten rheinland-pfälzischer Sinti-Familien, Landau 2012“. Letztere wurde mit 6.000 Euro Landesmitteln bezuschusst.

In Kooperation mit der Fridtjof-Nansen-Akademie Ingelheim wurden zudem im Berichtszeitraum entsprechende Lehrerfortbildungen in Rheinland-Pfalz angeboten. Darüber hinaus bietet die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz für Schülerinnen und Schüler Seminare zum Thema „Sinti und Roma - Die still gehaltene Minderheit in Europa“ an. Auf Ebene der Kultusministerkonferenz wurde kürzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die pädagogisch Angebote und Materialien zum Themenbereich prüfen und im Rahmen einer Plattform zugänglich machen wird. Der Fachleiter am Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien Bad Kreuznach und Vorsitzende des rheinland-pfälzischen Geschichtslehrerverbandes wird daran beteiligt sein.

Historische und gegenwärtige Fragen des Antiziganismus werden demnach in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr nicht nur im Rahmen der schulisch-unterrichtlichen Gedenk- und Erinnerungsarbeit, sondern auch unter demokratiebildenden Vorzeichen aufgegriffen. Denn am Beispiel der mehr als 600-jährigen Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland können gruppenbezogener Rassismus/Vernichtungswahn, aber auch der Reichtum und die Chancen eines vielgestaltigen Zusammenlebens thematisiert werden und so zur Bewusstseinschärfung beitragen.

Der Freistaat **Sachsen** weist darauf hin, dass gemäß § 2 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln sind. In den Lehrplänen des Freistaates Sachsen sind diese Lerninhalte verbindlich verankert.

In den Fachanforderungen für die Schulen in *Schleswig-Holstein*, die seit dem Schuljahr 2014/2015 für jedes Unterrichtsfach sukzessive in Schleswig-Holstein eingeführt wurden, findet sich unter dem Punkt „Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung“ folgender Eintrag:

„Niederdeutsch und Friesisch: Seinem Selbstverständnis nach ist Schleswig-Holstein ein Mehrsprachenland, in dem Regional- und Minderheitensprachen als kultureller Mehrwert begriffen werden. Für die Bildungseinrichtungen des Landes erwächst daraus die Aufgabe, das Niederdeutsche und das Friesische zu fördern und zu seiner Weiterentwicklung beizutragen.“

Des Weiteren forderte das Ministerkomitee die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass Lehrkräfte über die richtigen Qualifikationen im Bereich der interkulturellen Bildung verfügen.

Die **Kultusministerkonferenz (KMK)** hat in ihrer im Dezember 2013 neugefassten Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“⁴ die Potenziale kultureller Vielfalt hervorgehoben und Eckpunkte für die Arbeit in den Schulen entwickelt, die um Anregungen für Bildungsverwaltungen und für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzt werden. Über die Umsetzung der o. g. Empfehlung in den Ländern hat die KMK im Juni 2017 einen Bericht⁵ verabschiedet.

Demnach soll das Schulsystem weiterentwickelt werden, um allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft eine umfassende Teilhabe an Bildung und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen, das friedliche und demokratische Zusammenleben zu fördern und Orientierung für verantwortungsbewusstes Handeln in der globalisierten Welt zu vermitteln. Der Erwerb interkultureller Kompetenzen im Unterricht und durch außerunterrichtliche Aktivitäten ist inzwischen in den meisten Lehrplänen verankert; die eigentliche Herausforderung besteht in der Umsetzung im alltäglichen Unterricht. Einige Länder bieten hierzu bereits Maßnahmen zur systemischen interkulturellen Schulentwicklung an.

Die Länder haben ihre Qualifizierungsmaßnahmen in allen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung in den Bereichen Sprachbildung, insbesondere Deutsch als Zweitsprache, und interkulturelle Bildung, stark ausgebaut. In einigen Ländern sind diese Bereiche verpflichtende Bestandteile in der Erstausbildung von Lehrkräften.

⁴ https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1996/1996_10_25-Interkulturelle-Bildung.pdf

⁵ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/2017-05-11-Berichte_Interkulturelle_Bildung.pdf

Durch Empfehlungen wie „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt – Gemeinsame Empfehlung von HRK und KMK“ (2015) werden Rahmenvorgaben für die Weiterentwicklung der Lehramtsamtsaus- und -fortbildung mit Blick auf inklusive Schulsysteme geschaffen. Mit dieser Erklärung werden Hochschulleitungen in ihrer Verantwortung gestärkt, Lehrkräfte auf den künftigen Umgang mit Diversität vorzubereiten. Diversität wird hier in einem umfassenden Sinne verstanden:

„Diversität ist Realität und Aufgabe jeder Schule. Dabei gilt es, die verschiedenen Dimensionen von Diversität zu berücksichtigen. Das schließt sowohl Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein, als auch besondere Ausgangsbedingungen z. B. Sprache, soziale Lebensbedingungen, kulturelle und religiöse Orientierungen, Geschlecht sowie besondere Begabungen und Talente.“

Nach einem Beschluss der KMK von 2012 wurden die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ für alle Lehrämter geändert; demnach erwerben alle Lehrkräfte das erforderliche Wissen sowie entsprechende Handlungsfähigkeit und Einstellungen. Die Studienordnungen an allen lehrerbildenden Hochschulen der Länder wurden an die veränderten Bedarfe angepasst. Auch in den Vorgaben der KMK für die Ausbildung von Lehrkräften wird der Umgang mit Vielfalt thematisiert. Auf diese Vorgaben wird in den landesrechtlichen Regelungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften Bezug genommen.

In **Baden-Württemberg** finden sich die Themen „interkulturelle Bildung“ und „interkulturelle Kompetenz“ sowohl in der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge zur ersten Phase der Lehrerbildung als auch in den Prüfungsordnungen und in den Ausbildungsstandards für die zweite Phase der Lehrerbildung. Zudem werden im Rahmen der dritten Phase der Lehrerbildung zahlreiche Fortbildungen angeboten. Die Ziele der Lehrerausbildung und Lehrkräftefortbildung stehen in engem Zusammenhang mit Artikel 12 der Landesverfassung von Baden-Württemberg. Er benennt unterschiedliche Ziele, denen die Erziehung der Jugend dienen soll, darunter befinden sich u.a. die Erziehung zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit sowie die Erziehung zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung. In diesem Kontext geht interkulturelle Bildung und Erziehung davon aus, dass Weltoffenheit und Toleranz durch entsprechende Lernkonzepte und Lernangebote entwickelt, Haltungen reflektiert und Stereotype hinterfragt werden können. Es geht u.a. darum, Kenntnisse über verschiedene Länder, deren Kulturen und Verhaltensweisen zu vermitteln und Respekt und Verständnis für die eigene und für fremde Kulturen zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund nimmt die interkulturelle Bildung in allen Lehramtsstudiengängen der ersten Phase der Lehrerbildung einen hohen Stellenwert ein. Das gilt aber auch für die Vorbereitungsdienste unter Berücksichtigung der Schulpraxis und betrifft gleichermaßen fachübergreifende Bereiche, als auch die Formen und Besonderheiten der Sprachkompetenz, des Zweitspracherwerbs, der Mehrsprachigkeit und der Interkulturalität z. B. für sprachliche und literarische Lernprozesse. Darüber hinaus werden im Rahmen der dritten Phase der Lehrerbildung zahlreiche Fortbildungen zum Themenbereich "Interkulturelle Bildung" und "Interkulturelle Kompetenz" angeboten, die Kenntnisse über andere Kulturen und Religionen vermitteln und für Differenzen sowie mögliche kulturelle Konflikte sensibilisieren. Gemäß Bildungsplan 2016, der den Erwerb interkultureller kommunikativer Kompetenz als ein Leitziel erhoben hat, werden anhand konkreter Unterrichtsbeispiele diskutiert und aufgezeigt, wie die Vermittlung soziokultureller und interkultureller Kompetenz gelingen kann.

Zudem werden Fortbildungen in Hinblick auf die Stärkung der Professionalität der Lehrkräfte im Umgang mit beruflichen Anforderungen angeboten. Lehrkräfte werden in ihrer Beratungs- und Kommunikationskompetenz gestärkt und beispielsweise befähigt, Elterngespräche in einem interkulturellen Kontext zu führen.

Das Land **Berlin** verstärkt Maßnahmen zur Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Bereich der interkulturellen Bildung. Dies umfasst auch die Fortbildung zur Geschichte und Kultur der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma. Die Berliner Landeszentrale für Politische Bildung hat im Jahr 2018 die Broschüre „Sinti und Roma in Berlin - 28 Fragen und Antworten“ herausgebracht, die wichtige Fragen zu Sinti und Roma in Berlin beantwortet. Zudem finden in der Zeit von 2017-2019 insgesamt 15 Fortbildungsveranstaltungen u.a. in Kooperation mit dem Berliner Projektbüro des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma und dem „Landesrat der Roma und Sinti Berlin-Brandenburg e.V.“ statt. Neben der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma sowie Erscheinungsformen, Dimensionen und Wirkungsweisen des Antiziganismus wurden pädagogische Handlungsoptionen thematisiert.

Im Mai 2015 wurde in Berlin das Zentrum für Sprachbildung (ZeS) eröffnet, um den gesamtstädtischen Fortbildungsschwerpunkt Sprachbildung und Sprachförderung umzusetzen. Es bietet Beratungen sowie ein umfangreiches Qualifizierungsangebot. Mit dem Schuljahr 2017/2018 hat das ZeS als neue Aufgabe die Umsetzung von Angebote zur interkulturellen Öffnung übernommen. Dafür wurden alle Fortbildnerinnen und Fortbildner zu dem

Themenfeld qualifiziert, um Fragen der interkulturellen Bildung in Fortbildungen zu integrieren. Zudem wurde ein Angebot zur zweijährigen Schulbegleitung entwickelt, welches die Qualifizierung des Leitungspersonals, die Begleitung der Schulentwicklungsprozesse sowie die Bereitstellung von interkulturellen Trainings beinhaltet.

Das Land **Brandenburg** gibt an, dass Interkulturelle Bildung auch Thema zahlreicher Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sei.

Das Land **Bremen** führt aus, dass das Bremer Landesinstitut für Schule im Berichtszeitraum durchgängig über eine eigene Organisationseinheit bezüglich interkultureller Bildung verfügt. Im „Kompetenzzentrum Interkulturalität“ (KOM.IN) realisieren vier Mitarbeiterinnen Beratung und Fortbildung in zentralen wie schulinternen Formaten. Die Arbeit des KOM.IN zielt auf der Basis einer geklärten eigenen kulturellen Verortung der Teilnehmenden (schulisches Personal - unabhängig von dessen Profession und Status) darauf ab, eine Reflexion im Umgang mit Fremdheit zu unterstützen und wechselseitige Empathiefähigkeit zu fördern. Dies ist eine notwendige Basis für die interkulturelle Öffnung in den Schulen. Das KOM.IN unterstützt weiterhin Prozesse der interkulturellen Schulentwicklung – insbesondere auch im Rahmen interkultureller Trainings und Fortbildungen.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen unter D.II.

Das Land **Hessen** berichtet, dass im Rahmen des Kooperationsmodells zwischen dem Hessischen Kultusministerium und der Philipps-Universität Marburg interdisziplinäre Seminare an der Philipps-Universität Marburg zum Thema „Geschichte und Kultur der Sinti und Roma in Deutschland“ stattfinden, die auf gute Resonanz stoßen. Die Seminare richten sich insbesondere an Lehramtsstudenten, die sich in der 1. Phase ihrer Ausbildung befinden.

Das Land **Niedersachsen** weist auf die Ausführungen unter E.VIII.3 hin.

In **Rheinland-Pfalz** ist die Vermittlung Interkultureller Kompetenz in den curricularen Vorgaben für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung als Pflichtbestandteil verankert. Im Studium gilt dies vor allem für das Fach Bildungswissenschaften, das für alle Lehramtsstudierende verpflichtender Studienbestandteil ist. So sollen z.B. in Modul 3 „Diagnostik, Differenzierung, Integration“ Studierende die Kompetenz erwerben, „interkulturelle Dimensionen in Unterrichts- und Lernprozessen zu berücksichtigen“. Außerdem wird der verpflichtende Modulinhalt „Interkulturelle Unterschiede als Voraussetzung für Bildung und Lernen“ explizit aufgeführt. Interkulturelle Kompetenz als Inhalt und Kompetenzerwartung findet sich auch in den unterschiedlichen Fächern, so z.B. im Fach Grundschulbildung, (hier Modul 1 Grundschulpädagogik: „Konzepte interkultureller Bildung, sprachliche Sozialisation (Herkunftssprachen, Familiensprachen, Mehrsprachigkeit)“ oder im Fach Deutsch (hier Modul 12 Mehrsprachigkeit: „Interkulturalität und interkulturelle Kommunikation“).

Im Vorbereitungsdienst wird die Thematik in den jeweiligen Veranstaltungen der Ausbildungsfächer, insbesondere aber im Berufspraktischen Seminar, als Querschnittsthema unterrichtspraktisch vertieft.

Der Freistaat **Sachsen** verweist darauf, dass der Themenbereich interkulturelle Bildung ein wichtiger Bestandteil aller Phasen der Lehrerbildung ist, sowohl der ersten (Hochschulstudium) und der zweiten Phase (Vorbereitungsdienst) als auch in der Fortbildung.

Das Programm der staatlichen Lehrerfortbildung wird mittels Fortbildungsleitlinien gesteuert. Das Themenfeld Interkulturelle Bildung ist ein immanenter Bestandteil der Leitlinie „Querschnittsaspekte der Erziehungs- und Bildungsarbeit“. Damit ist gewährleistet, dass auf allen Ebenen der staatlichen Lehrerfortbildung (zentrale, regionale, schulinterne Fortbildung) Angebote für das o.g. Themenfeld bedarfsgerecht und nachfrageorientiert unterbreitet werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 LehrBG (Lehrkräftebildungsgesetz) des Landes **Schleswig-Holstein** ist die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein als besondere Anforderung in die Ausbildung der Lehrkräfte einzubeziehen.

Darüber hinaus besagt § 12 Abs. 3 LehrBG in Bezug auf den Umfang des Studiums:

Das Studienangebot umfasst Angebote entsprechend Teil III der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zustimmungsgesetz vom 9. Juli 1998, BGBl. II S. 1314).

In der Begründung zum LehrBG wird unter Bezugnahme auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ergänzend ausgeführt, dass die Hochschulen Studienangebote im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen vorhalten müssen. In Schleswig-Holstein betrifft das die Minderheitensprachen Dänisch und Nordfriesisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch.

Darüber hinaus ist in der laufenden Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) geregelt, dass Vielfalt und regionale Kulturgüter von der CAU in vielfacher Weise gefördert werden; dies gilt auch für das Dänische, das Niederdeutsche und das Friesische, deren akademische Repräsentanz mindestens im aktuellen Umfang weiterhin sichergestellt wird.

Der Freistaat **Thüringen** beschreibt, dass es zahlreiche Fortbildungsangebote zu interkulturellen Themensetzungen für Lehrkräfte aller Fächer und Schularten, Fachberaterinnen und Fachberater, Erzieherinnen und Erzieher sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gibt.

Hervorzuheben sind hier insbesondere Maßnahmen, die Pädagoginnen und Pädagogen im Hinblick auf vorurteilsfreie Erziehung, Antirassismus und die Gestaltung eines interkulturellen Schullebens fortbilden. So ist der Schwerpunkt „Interkulturelle Schulentwicklung“ z. B. fester Bestandteil aller Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte. In Fortbildungsbausteinen werden (angehende) Führungskräfte in die interkulturelle Schulentwicklung als Aufgabe der Schulleitung eingeführt. Sie lernen Netzwerke kennen, deren Bildung für Schule im Kontext zunehmender Heterogenität wichtig ist, schulen ihre Reflexions- und Analysefähigkeit und werden bei der Entwicklung einer Schul- und Unterrichtskultur begleitet, die für eine gelingende Inklusion steht.

In Kooperation mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“ wird in Thüringen eine Fortbildungsreihe umgesetzt, die darauf abzielt, vorurteilsbewusste Bildung, Stärkung der Zivilcourage und die Bereitschaft zum demokratischen Diskurs an Thüringer Schulen zu befördern. In 10 Workshops werden unter Einbeziehung unterschiedlicher externer Partner theoretische Grundlagen vermittelt, praktische Ansätze diskutiert und Handlungsstrategien erarbeitet.

X. Empfehlung Nr. 10 - Bildungswesen

Das Ministerkomitee empfahl die Fortsetzung und Stärkung von Bemühungen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in Minderheitensprachen qualifiziert sind. Zudem forderte das Ministerkomitee die deutschen Behörden auf, positive Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes dieser Lehrkräfte in Gegenden, in denen diese Fähigkeiten gebraucht werden, zu ergreifen.

Im Land **Baden-Württemberg** ist die Vermittlung der Minderheitensprache Romanes auf ausdrücklichen Wunsch der Minderheit Angelegenheit der Minderheit selbst. Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. bietet Romanes-Unterricht von Minderheitenangehörigen für Minderheitenangehörige an. Der Sprachunterricht wird auch durch die institutionelle Förderung des Landes für den Landesverband im Rahmen des Staatsvertrags ermöglicht.

Das Land **Brandenburg** erweiterte seinen Anteil an der Finanzierung der Lehramtsausbildung für das Fach Sorbisch/Wendisch an der Universität Leipzig. Seit Dezember 2016 wird dort eine zusätzliche halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle für Lehre und Forschung im Bereich der Fachdidaktik Niedersorbisch finanziert. Ziel ist es damit auch die Attraktivität des Studiums zu erhöhen. Zudem werben das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Staatliche Schulamt Cottbus jährlich am Niedersorbischen Gymnasium in Cottbus/Chóšebuz für das Sorbisch/Wendisch-Studium sowie die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in niedersorbischer Sprache.

Zur Unterstützung des sorbisch/wendischen Unterrichts im Land Brandenburg besteht im Staatlichen Schulamt Cottbus eine Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung (ABC), die Rahmenlehrpläne erarbeitet, Lehr- und Lernmittel entwickelt und Fortbildungsveranstaltungen anbietet. Die Angebote reichen von der Zusatzqualifizierung bilinguales Lehren und Lernen, über sprachliche Weiterbildungen bis zu didaktisch-methodischen Veranstaltungen.

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) unterstützt die Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben, indem entsprechende online zugängliche Materialien auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg bereitgestellt werden.

Sorbisch/Wendisch gilt als Fach mit besonderem Bedarf und Einstellungskriterien. Der Lehrkräftebedarf kann grundsätzlich in Brandenburg gedeckt werden.

Das Niedersorbische Gymnasium/Dolnoserbiski gymnazium in Cottbus/Chóšebuz erfüllt zudem neben seinem Bildungsauftrag als Gymnasium die Funktion, potenziellen sorbischen/wendischen akademischen Nachwuchs, auszubilden.

Unterrichtsangebote in Romanes in **Hessen** anzubieten, ist in der Praxis aufgrund des noch anhaltenden Diskurses innerhalb der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes eher unwahrscheinlich und bestenfalls ein langwieriger Prozess. Der geschlossene Staatsvertrag zwischen der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, verdeutlicht den Stellenwert, den das Land Hessen dem Erhalt und dem Schutz der Sprache der Sinti und Roma beimisst. Das Land hat sich hier verpflichtet, insbesondere Bildungsangebote für Sinti und Roma auszubauen. Der Landesverband hat im Gegenzug erklärt „weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes zu unternehmen“.

Zur Empfehlung, die darauf abzielen, mehr Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, die für das Unterrichten in Romanes qualifiziert sind, sei für das Land Hessen angemerkt, dass dieser Empfehlung nicht gefolgt werden kann. Lehrkräfte müssen nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz mindestens zwei Fächer im Lehramt für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien und im Grundschulbereich sogar drei Fächer in ihrem Lehramt studiert haben. Romanes wird derzeit in Hessen nicht als Studienfach für das Lehramt angeboten.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** berichtet, dass zusätzliche Ressourcen in Form von Integrationsstellen zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich wird noch herkunftssprachlicher Unterricht zur Förderung und Weiterentwicklung der mitgebrachten Sprachenangebote erteilt. Dabei übernehmen herkunftssprachliche Lehrkräfte auch eine Brückenfunktion zwischen Eltern und Schule im Sinne der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Das Land **Rheinland-Pfalz** führt aus, dass die Interessenvertretungen der deutschen Sinti und Roma im Land Rheinland-Pfalz in der Vergangenheit stets erklärt haben, dass die Sprache Romanes nach ihrem Willen nicht durch das staatliche Bildungssystem gelehrt und gelernt

werden soll. Die vom Beratenden Ausschuss hinsichtlich des Romanes-Unterrichts empfohlenen Überwachungen und Überprüfungen durch staatliche Stellen werden von der Minderheit selbst abgelehnt.

In der Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vom 25. Juli 2005 ist vereinbart worden, dass in Rheinland-Pfalz Initiativen des Landesverbandes, in Kindertagesstätten und Schulen selbstorganisierte Zusatzangebote zum Erhalt der Kultur und Sprache bereitzustellen, unterstützt werden. Diese Angebote sollen vom Landesverband entwickelt und unter seiner Verantwortung z.B. als Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., hat 2010 im Rahmen der Evaluierung der Rahmenvereinbarung angekündigt, dass er Seminare für interessierte Minderheitenangehörige zum Erhalt der Kultur und Sprache in verstärktem Umfang durchführen wolle und in diesem Zusammenhang die Förderung einer zusätzlichen Personalstelle für die Geschäftsstelle des Verbandes beantragt. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es von Seiten der Minderheitenangehörigen derzeit nicht gewünscht werde, dass der Verband Bildungsangebote - wie in Artikel 2 der Rahmenvereinbarung vorgesehen - in Einrichtungen der Kinderbetreuung und sonstigen staatlichen Bildungseinrichtungen bereitstellt. Die Minderheitenangehörigen befürchteten Nachteile, wenn sie sich als solche zu erkennen geben.

Zwar sieht die Landesregierung Rheinland-Pfalz, was die Förderung der Minderheitensprache Romanes angeht, ebenfalls noch Umsetzungsbedarf. Da die Förderung einer weiteren Stelle im Rahmen der institutionellen Förderung nicht zuletzt im Hinblick auf die von Sparzwängen geprägte Haushaltsslage derzeit nicht möglich ist, hat die Landesregierung Alternativmaßnahmen vorgeschlagen, um der Verpflichtung zur Förderung der Kultur und der Sprache der Sinti und Roma nachzukommen. Bei entsprechendem Bedarf könnten im Rahmen des Betreuungsangebotes für die Ganztagschulen grundsätzlich entsprechend ausgebildete und auf Honorarbasis tätige Minderheitenangehörige in Absprache mit den jeweiligen Schulen Romanes-Unterricht nur für Kinder der Sinti und Roma anbieten. Sofern dies von den Minderheitenangehörigen gewünscht wird, kann der Unterricht auch außerhalb der jeweiligen Schulen stattfinden. Denkbar wäre auch die Zusammenarbeit des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., mit einem anerkannten Weiterbildungsträger in Rheinland-Pfalz.

Der Freistaat **Sachsen** berichtet, dass im Zusammenwirken der Sächsischen Staatsministerien für Kultus sowie für Wissenschaft und Kunst ein Bericht zur Situation der Schulen und zur Gewinnung von Lehrkräften für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet erarbeitet wurde. Die Sächsische Staatsregierung hat sich in ihrer Sitzung am 23. August 2016 mit diesem Bericht befasst. Der Bericht enthält u. a. ein Maßnahmenpaket zur Gewinnung von Lehrkräften, dessen Wirksamkeit von der Staatsregierung im Abstand von 2 Jahren kontrolliert wird. Gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Sorbengesetz vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wurde der Rat für sorbische Angelegenheiten zu dem Bericht gehört und erhielt die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Domowina-Bund Lausitzer Sorben e. V. und der Sorbische Schulverein e. V. wurden ebenfalls gehört.

Zum 1. August 2017 trat eine gesetzliche Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) in Kraft. Um mehr Lehrer ausbilden zu können, die über sorbische Sprachkenntnisse verfügen und um damit der sich aus Art. 6 Absatz 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) ergebenden Verpflichtung gerecht zu werden, wurde § 6 Absatz 2 SächsHZG in der Weise geändert, dass der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung nicht nur angemessen bei Bewerbern zu berücksichtigen ist, die das Fach Sorbisch wählen, sondern auch bei denjenigen, die sich für andere Lehramtsfächer ohne das Fach Sorbisch bewerben. Dies wird inzwischen an der Technischen Universität Dresden, der Universität Leipzig und der Technischen Universität Chemnitz in allen Fächern umgesetzt.

Zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen und zur Vernetzung der in diesem Bereich tätigen pädagogischen Fachkräfte und Fachberatungen bietet das Land **Schleswig-Holstein** Fachtage an. Der letzte Fachtag „Sprachenvielfalt von Anfang an! Wie Mehrsprachigkeit funktioniert“ fand im November 2017 in Kiel statt.

Für den Bereich der Ausbildung von Lehrkräften berichtet das Land Schleswig-Holstein, dass im Sommersemester 2018 an der CAU 23 Studierende für den wissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengang Frisistik eingeschrieben sind. Im Lehramtsstudium „Ergänzungsfach Frisistik“ gibt es derzeit einen Studierenden. Dies könnte auf den geringen Bekanntheitsgrad der Möglichkeit, Friesisch an der CAU auf Lehramt zu studieren, zurückzuführen sein.

An der Europa-Universität Flensburg (EUF) absolvieren im Frühjahrssemester 2018 fünf Studierende den Zertifikatskurs Friesisch, der vom Friesischen Seminar in Verbindung mit dem

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung angeboten wird und der die Lehrbefähigung für das Fach Friesisch darstellt. Hinzu kommen weitere 14 Studierende, die Friesisch als einen Schwerpunktbereich im Rahmen des Germanistik-Studiums gewählt haben. Da sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Zertifikatskurses in der Regel aus den Schwerpunktstudierenden ergeben und die Inhalte des Schwerpunktstudiums Grundlage sind für den Zertifikatskurs, ist es nach offiziellen Vorgaben bislang nur Studierenden mit dem Unterrichtsfach Deutsch als einem von zwei Schulfächern möglich, die Lehrbefähigung für das Fach Friesisch zu erlangen. Nach flexiblen Lösungen, insbesondere für Muttersprachler und Muttersprachlerinnen, die auf die Sprachkurse des Schwerpunktstudiums nicht angewiesen sind, wird derzeit gesucht.

Anstelle eines Referendariats durchlaufen angehende Friesischlehrkräfte (LiVs, Quer- und Seiteneinsteiger) einen vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) angebotenen Zertifikatskurs als Ergänzung zum Vorbereitungsdienst oder berufsbegleitend.

Im Schuljahr 2017/2018 erteilen 25 Lehrkräfte 819 Schülerinnen und Schülern an 17 Schulen Friesisch-Unterricht in den Dialekten der Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie in einem festlandsfriesischen Dialekt. Dabei herrscht in den meisten Dialekten Lehrkräftemangel oder zeichnet sich für die nahe Zukunft ab. An vielen Schulstandorten hängt der Friesisch-Unterricht an einer einzigen Lehrkraft. Mancherorts versorgt eine Lehrkraft bis zu vier Schulstandorte mit Friesisch-Unterricht. In mancher (ehemals) friesisch-sprachigen Region kann aufgrund von Lehrkräftemangel derzeit kein Friesisch-Unterricht erteilt werden (z.B. in der Wiedingharde).

Im berufsbildenden Bereich wird Dänisch in Schleswig-Holstein seit Jahren aufgrund fehlender Lehrkräfte als Mangelfach aufgeführt. Für Niederdeutsch und Friesisch gibt es bislang keine Lehrkräfte. Es gibt wenig interessierte Studierende für das Fach Dänisch als Zweitfach, da Dänisch nur in Schleswig-Holstein als Unterrichtsfach angeboten wird. Erweiterte Angebote für ein Dänisch-Studium an der CAU und der EUF bestehen für Dänisch auch als Drittfach bzw. als Nachqualifizierung.

Die berufsbildenden Schulen werben bei ihren Schülerinnen und Schülern stark für die Belegung des Faches Dänisch, entweder als neubegonnene oder fortgeführte zweite Fremdsprache. Die zumeist volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen jedoch im Hinblick auf Studium und ggf. internationalen beruflichen Einsatz in der Regel Spanisch oder Französisch.

Der Freistaat **Thüringen** berichtet, dass von staatlicher Seite keinerlei herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird. Dies betrifft auch einen Unterricht in Romanes. Zudem wird das Merkmal der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten in der Thüringer Schulstatistik nicht erfasst und somit liegen hierzu keine schülerbezogenen Daten vor.

Der Freistaat weist darauf hin, dass der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre die Bedeutung der soziokulturellen Vielfalt betont und die Nutzung der eigenen, kulturell geprägten Identität als Basis für die Verständigung über kulturübergreifende Gemeinsamkeiten anregt. In der pädagogischen Praxis ist es somit entscheidend, dass mit soziokultureller Vielfalt offen und wertschätzend umgegangen wird. Ebenso geht der Bildungsplan auf die Bedeutung von Mehrsprachigkeit bei der sprachlichen Entwicklung ein.

Des Weiteren empfahl das Ministerkomitee, dass eine stärkere Unterstützung für Friesisch und Sorbisch als Lehrsprache und als Unterrichtsfach sichergestellt werden müsste, um diesem Unterricht eine nachhaltige Grundlage zu verschaffen.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass der Niedersächsische Landtag am 21. September 2017 mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen den Antrag „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ beschlossen hat. Er sieht eine umfangreiche personelle und finanzielle Förderung vor, die sich positiv auf die Unterstützung der Schulen und auf den Spracherwerb in den Schulen auswirken wird.

Der Freistaat **Sachsen** verweist darauf, dass seit der regulären Einführung des schulartübergreifenden Konzeptes zweisprachige sorbisch-deutsche Schule (2plus) im Schuljahr 2013/2014 ein durchgängiges Spracherwerbskonzept von der Kindertagesstätte bis zum sorbischen Gymnasium existiert. Das Fach Sorbisch wird je nach Sprachstand der Schüler in drei Sprachgruppen unterrichtet. Im Fach Sorbisch ist die sorbische Sprache sowohl Unterrichtssprache als auch Unterrichtsgegenstand, während sie in anderen Fächern (Sachfächern) vollständig oder teilweise Unterrichtssprache ist. Der zweisprachige Sachfachunterricht wird im Grundschulbereich in drei Sachfächern und ab Klasse 5 in fünf Sachfächern erteilt.

Darüber hinaus erweitert der Fremdsprachenunterricht im Fach Sorbisch auf der Grundlage des Lehrplans „Intensives Sprachenlernen – Sorbisch als Fremdsprache“ der Grundschule die vielfältigen Spracherwerbs- und Sprachgebrauchsmöglichkeiten der Schüler im sorbischen Siedlungsgebiet.

Das Land *Schleswig-Holstein* berichtet, dass Friesisch-Unterricht derzeit an 13 deutschen Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien) erteilt wird. Außerdem erhalten Schülerinnen und Schüler gegenwärtig an drei Schulen der dänischen Minderheit Unterricht im Fach Friesisch.

Friesisch-Unterricht erfolgt grundsätzlich freiwillig, allerdings in verschiedensten Formen: Projektunterricht, Arbeitsgemeinschaft (AG), Wahlpflichtunterricht, freiwilliger Regelunterricht sowie als neubeginnende Fremdsprache in der Oberstufe. Letzteres gibt es derzeit nur am Gymnasium der Insel Föhr, diese Unterrichtsform beinhaltet die Möglichkeit, die mündliche Abiturprüfung im Fach Friesisch abzulegen. Die weitaus häufigste Unterrichtsform ist die Arbeitsgemeinschaft.

Die höchsten Schülerzahlen werden an den (Grund-)Schulen erreicht, an denen Friesisch als freiwilliger Regelunterricht erteilt wird, da das Fach Friesisch dann in den Stundenplan integriert werden kann.

XI. Empfehlung Nr. 11 - Förderung der aktiven Teilhabe der deutschen Sinti und Roma

Das Ministerkomitee empfahl die aktive Förderung der effektiven Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am öffentlichen Leben - vor allem auf politischer Ebene. Laut Aufforderung des Ministerkomitees sollten in den Bundesländern, in denen dies noch nicht erfolgt ist, Mechanismen für eine aktive Beteiligung von deutschen Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen, die für sie von Belang sind, ermöglicht werden.

Es wird auf die zahlreichen abgeschlossenen Vereinbarungen der Länder unter C.I.1 hingewiesen.

Die **Bundesregierung** hat Antiziganismus, ein Vorurteil mit langer europäischer Geschichte, als Feindseligkeit gegen Sinti und Roma stärker in den Blick genommen, um Gleichgültigkeit und Unwissenheit sowie Ängsten und Ablehnung in der Bevölkerung zu begegnen.

Dabei nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis, dass der Begriff Antiziganismus inzwischen von einigen Selbstorganisationen hinterfragt wird und kontextabhängig alternative Verwendungen wie Antirromanismus oder Rassismus gegen Sinti und Roma vorgeschlagen werden.

Diese stärkere Beachtung des Phänomens „Antiziganismus“ ergibt sich aus unterschiedlichen Konstellationen wie Stereotypen und Vorbehalten gegenüber Sinti und Roma, die historisch gewachsen sind und als tradiertes gesamteuropäisches Vorurteil betrachtet werden können. Die Gesamtschau aktueller Studien zeigt, dass antiziganistische Stereotype auch in Deutschland verbreitet sind. Die in der Gesellschaft geführten Auseinandersetzungen sind oftmals gekennzeichnet durch ein erhebliches Wissensdefizit über die Personen, die als Sinti und Roma bezeichnet werden. Die Gruppe der deutschen Sinti und Roma ist in Deutschland als nationale Minderheit anerkannt und wird daher durch das vom Europarat ausgearbeitete Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt. Darüber hinaus wird die sogenannte EU-Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen einer breiter angelegten Politik der sozialen Einbeziehung umgesetzt. Es ist erforderlich, sich damit auseinanderzusetzen, antiziganistische Vorfälle kritisch aufzuarbeiten und die Öffentlichkeit differenziert über Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma aufzuklären – insbesondere auch über den Völkermord während des Nationalsozialismus und ihre Diskriminierung bis in die Gegenwart. Es gilt, Handlungsmodelle zivilgesellschaftlichen Engagements zu entwickeln und der Ethnisierung gesellschaftspolitischer Probleme zulasten der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ werden u. a. Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gefördert. Sie entwickeln und erproben innovative Ansätze im Bereich der Demokratieförderung und Präventionsarbeit. Ziel ist die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und deren Überführung in die Regelstrukturen. Auch zum Thema Antiziganismus gibt es verschiedene Modellprojekte. Antiziganismus als Feindseligkeit gegen Sinti und Roma reicht von der tradierten Vorurteilsverbreitung bis hin zu gewaltbereiten Übergriffen. Ziel der geförderten Projekte ist es, Handlungsmodelle zivilgesellschaftlichen Engagements zu entwickeln und der Ethnisierung gesellschaftspolitischer Probleme zu Lasten von Sinti und Roma entgegenzuwirken.

Im Programmbereich C („Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger“) werden zudem nicht staatliche, gemeinnützige Organisationen gefördert. Dieser Programmbereich stellt ein komplett neues Element des Bundesprogramms dar; er versteht sich als Versuch, erstens den Erfahrungstransfer und den fachlichen Austausch bundesweit und auf Bundesebene zu verbessern; zweitens zielt er darauf ab, modellhaft die Entwicklung fachlicher Infrastrukturen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention anzuregen. Im Rahmen kontinuierlichen Dialogs und Kooperation tragen die bundeszentralen Träger dazu bei, die thematischen Schwerpunkte des Programms weiterzuentwickeln und neue, aktuelle Herausforderungen zu identifizieren und zu bearbeiten. Das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e. V. erhält hier eine Förderung im Themen- bzw. Strukturfeld „Historisch-politische Bildungsarbeit, Empowerment für Sinti und Roma, Prävention gegen Antiziganismus“.

Der **Bundesrat** teilt mit, dass im Zusammenhang mit der jährlichen Gedenkansprache des Bundesratspräsidenten zu Ehren der in der NS-Zeit verfolgten Sinti und Roma auf Einladung des Bundesratspräsidenten die Anliegen der Verbände Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Sinti-Allianz e.V. und der Jenischen unter Teilnahme von Vertretern aller Landesregierungen im Bundesrat erörtert werden.

Für das Land **Baden-Württemberg** wird auf die Ausführungen unter D.II in Bezug auf den Rat für die Angelegenheiten Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg verwiesen.

Der Freistaat **Bayern** gibt an, dass er sich gemeinsam mit dem Landesverband weiterhin dafür einsetzt die Beteiligung von Angehörigen der Sinti und Roma am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten in Orientierung am Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten angemessen zu fördern.

Der Senat von **Berlin** strebt in der aktuellen Legislaturperiode (2016 – 2021) an, die Beziehungen zwischen dem Land Berlin und der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma in einem Rahmenvertrag zu regeln. Als Hauptstadt und in Anbetracht der deutschen Geschichte sieht sich Berlin in besonderer Weise in der Pflicht, alle Erscheinungen von Antiziganismus aktiv zu bekämpfen und die Teilhabe der nationalen Minderheit zu fördern.

In der **Freien und Hansestadt Hamburg** wird die effektive Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am öffentlichen Leben insbesondere durch den Integrationsbeirat gefördert, in dem auch ein Vertreter der Sinti und Roma als Beiratsmitglied beteiligt ist. Der Integrationsbeirat wurde erstmals im Jahr 2002 als Gremium ins Leben gerufen und bildet seit nunmehr fünfzehn Jahren das Forum für einen offenen Diskurs zu Fragen der Integration in Hamburg zwischen Beiratsmitgliedern, Verwaltung und Institutionen, die eine zentrale Rolle für das Gelingen des Integrationsprozesses spielen. Zugleich trägt der Integrationsbeirat der kulturellen Vielfalt dieser Stadt Rechnung und verleiht den vielen verschiedenen Communities eine Stimme mit einem hohen Verbindlichkeitsgrad für die Hamburgische Integrationspolitik.

Das Land **Hessen** verweist auf die Ausführungen zu D.II.

Das Land **Niedersachsen** teilt mit, dass die unter D.II dargelegten Fördermaßnahmen des aller Voraussicht nach zu einer effektiven Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am öffentlichen Leben beitragen werden.

Das Land weist darauf hin, dass direkte Mechanismen zur aktiven Beteiligung von deutschen Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen, die für sie von Belang sind, auf kommunaler Ebene nicht bestehen. Diesen steht aber wie allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, sich z. B. in eine kommunale Vertretung wählen zu lassen und so die Geschicke der Kommune mitzubestimmen. Daneben ist es den kommunalen Vertretungen

bereits möglich, Roma und Sinti als Sachverständige zu den sie betreffenden Themen anzuhören (§ 62 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)).

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. (VDSR) Mitglied im Landesbeirat für Migration und Integration ist, der bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet ist. Aufgabe des Landesbeirats ist es, die Landesregierung bei Fragen der Integrationspolitik zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.

Weiterhin ist er Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat für Gedenkarbeit der Landeszentrale für politische Bildung. Der zweite Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied im Kunst- und Kulturbeirat Gedenkarbeit der Landeszentrale für politische Bildung, der insbesondere Kunstprojekte an den NS-Gedenkstätten im Land berät und begleitet.

Jede der in **Schleswig-Holstein** anerkannten Minderheiten, und damit auch die der deutschen Sinti und Roma, verfügen in Kooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Landtag über ein eigenes Gremium, das die aktive Teilhabe der Minderheiten zum Ziel hat. Der Vorsitzende dieser Komitees ist stets der Landtagspräsident. Zusätzliche Mitglieder sind schleswig-holsteinische Landtags- und Bundestagsabgeordnete, Verwaltungsangestellte des Landes, der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten und Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Minderheit. Durch die Komitees verfügen die Repräsentanten und Repräsentantinnen der Minderheiten über einen unmittelbaren Zugang zur politischen Führung des Landes und können so direkt Probleme ansprechen und konkrete Unterstützungsmaßnahmen fordern. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein steht mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein in direktem Kontakt, um sich über spezifische Problemlagen bezogen auf die frühkindliche Bildung von Kindern aus Sinti- und Roma-Familien auszutauschen. Dem Ministerium sind zudem Kontakte einzelner Kommunen zum Landesverband zur selben Thematik bekannt.

E. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees beruhen auf den Ausführungen des Beratenden Ausschusses. Im Folgenden wird, bezogen auf den jeweiligen Artikel, zu den einzelnen Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses Stellung genommen. Soweit bestimmte Inhalte bereits im Rahmen der Empfehlungen des Ministerkomitees wiedergegeben wurden, wird – um Dopplungen zu vermeiden – auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

I. Artikel 3

1. Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Der Beratende Ausschuss ermunterte die deutschen Behörden zu einem aktiven, offenen und kommunikativen Ansatz im Umgang mit Personen und Gruppen, die das Interesse geäußert haben, den Schutz des Rahmenübereinkommens zu genießen. Dazu würden Menschen mit polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Ostfriesen gehören. Die deutschen Behörden werden vom Beratenden Ausschuss aufgefordert zu prüfen, welchen Einfluss das Kriterium „Staatsangehörigkeit“ in der Praxis zur Anerkennung einer Minderheit in Deutschland hat. (Rn 13 - 19)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** weist darauf hin, dass das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit enthält. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten, in willkürfreier Weise zu bestimmen, auf welche Gruppen das Rahmenübereinkommen nach der Ratifizierung Anwendung findet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter A. hingewiesen, die inhaltlich den Darstellungen in den letzten Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Die Auffassung der Bundesregierung zum Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens hat sich nicht geändert.

Deutschland erkennt nach dem Sinn und Zweck des Rahmenübereinkommens als nationale Minderheiten die autochthonen Minderheiten in Deutschland an. Diese sind gerade deshalb in spezifischer Weise schutz- und förderwürdig im Sinne des Rahmenübereinkommens, weil sie in ihrer seit Jahrhunderten angestammten Heimat auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland leben und dort ihre eigene Sprache und Kultur bewahren

können sollen. Die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber haben daher entsprechende Kriterien für eine Anerkennung als nationale Minderheit festgelegt. Danach werden als nationale Minderheiten in Deutschland Bevölkerungsgruppen anerkannt, welche die folgenden fünf Kriterien erfüllen:

- die Angehörigen der Gruppe sind deutsche Staatsangehörige,
- sie unterscheiden sich von der Mehrheitsbevölkerung durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also durch eine eigene Identität,
- die Angehörigen der Gruppe wollen diese Identität bewahren,
- sie sind traditionell – also in der Regel seit Jahrhunderten – in Deutschland heimisch und
- sie leben in Deutschland in angestammten Siedlungsgebieten.

Da in Deutschland ausschließlich die hier lebenden autochthonen Minderheiten als nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens anerkannt werden, ist auch das Kriterium der deutschen Staatsangehörigkeit unabdingbar.

Das Merkmal, traditionell in Deutschland heimisch zu sein, unterscheidet die nationalen Minderheiten von Zuwanderern, die nicht traditionell in Deutschland gelebt haben.

Migrantengruppen und deren Nachfahren haben daher in Deutschland nicht den Status einer nationalen Minderheit.

Deutsche Staatsangehörige polnischer Abstammung sind in Deutschland nicht als nationale Minderheit anerkannt. Die in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften polnisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen erfüllen die Voraussetzungen für eine Anerkennung als nationale Minderheit nicht, da sie auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht traditionell heimisch sind, sondern ihre Vorfahren – vielfach erst im 19. Jahrhundert oder später – in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland – etwa als Arbeitsmigranten ins Ruhrgebiet – zugewandert sind und sie somit auch nicht in „angestammten“ Siedlungsgebieten in der Bundesrepublik Deutschland leben.

Die – im wissenschaftlichen Schrifttum vielfach verneinte – Frage, ob die Gruppe der polnisch-stämmigen Bürgerinnen und Bürger im Deutschen Reich, also vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland den Status einer nationalen Minderheit in Deutschland innehatte, ist für die Frage der heutigen Anerkennung der polnisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen als nationale Minderheit im Ergebnis unerheblich.

Diejenigen Gebiete des früheren Deutschen Reiches, in denen polnisch-stämmige Menschen traditionell ansässig waren (z. B. Oberschlesien, Ostpreußen) und die ein territorialer Anknüpfungspunkt für einen Minderheitenstatus polnisch-stämmiger Menschen im

Deutschen Reich hätten sein können, gehören durch die territorialen Veränderungen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr zum deutschen Staatsgebiet. Sie können daher nicht mehr als territorialer Anknüpfungspunkt für einen Minderheitenstatus in der Bundesrepublik Deutschland dienen.

Darüber hinaus ist aus der Rechtslage vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland ein heutiger Anspruch auf einen Minderheitenstatus nicht ableitbar. Der Status der nationalen Minderheiten in Europa wurde durch das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten aus dem Jahr 1995 europaweit grundlegend neu gestaltet. In diesem Zusammenhang hat die Bundesrepublik Deutschland konkrete Kriterien für die Anerkennung einer Bevölkerungsgruppe als nationale Minderheit festgelegt. Die polnisch-stämmigen Deutschen und Polen in Deutschland erfüllen diese Kriterien – wie oben erläutert – nicht. Die Ostfriesen im nordwestlichen Teil des Landes Niedersachsen sind Teil der als nationale Minderheit in Deutschland anerkannten friesischen Volksgruppe und sind somit in den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens einbezogen. Ein vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Auftrag gegebenes Gutachten hat im Jahr 2014 die geografische Ausdehnung des friesischen Siedlungsgebiets im nordwestlichen Niedersachsen untersucht und anhand gegenwärtiger Verwaltungsgrenzen konkret bestimmt. Die von den Ostfriesen ursprünglich gesprochene friesische Sprache wurde bis zum 17. Jahrhundert durch die niederdeutsche Sprache verdrängt. Die von den Ostfriesen seither traditionell gesprochene niederdeutsche Sprache ist als Regionalsprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützt.

Ein Vertreter des Friesenrats Sektion Ost als Dachverband der Ostfriesen ist seit 2018 reguläres Mitglied des beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichteten Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe. In den Jahren 2016 und 2017 war ein Vertreter des Friesenrats Sektion Ost bereits als Gast zu den Sitzungen des Beratenden Ausschusses eingeladen worden.

2. Selbstidentifikation von Sinti und Roma

Unter den deutschen Sinti und Roma herrschen unterschiedliche Ansichten darüber, ob bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens die Anerkennung einer einzigen deutschen Minderheit von Sinti und Roma durch Deutschland dem eigenen Identitätsgefühl der Angehörigen dieser Minderheit angemessen ist. Daher hält der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden an, unter vollständiger Achtung der Bekenntnisfreiheit den konstruktiven Dialog mit den deutschen Sinti und Roma über den Schutz ihrer Rechte nach dem Rahmenübereinkommen fortzusetzen. (Rn 20 - 21)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** teilt mit, dass die von einigen Angehörigen der Sinti, insbesondere der Sinti Allianz Deutschland e.V. geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Anerkennung der Gruppen der deutschen Sinti und der deutschen Roma als eine nationale Minderheit (der deutschen Sinti und Roma) bekannt sind. Durch die Anerkennung der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma findet gerade keine Gleichstellung der beiden unterschiedlichen Gruppen statt. Es ist zu beachten, dass bei der Bezeichnung der nationalen Minderheiten üblicher Weise Sammelbegriffe verwendet werden. Dadurch wird jedoch die Existenz von einzelnen und unterschiedlichen Gruppen nicht negiert. So wird z.B. von der Volksgruppe der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit gesprochen, wobei damit Nord-, Ost- und Saterfriesen gemeint sind, die sich in ihren Sprachen und Kulturen voneinander unterscheiden. Auch wird der Begriff „sorbisches Volk“ verwendet, der sowohl die Nieder- als auch die Obersorben umfasst. Entsprechend ist die Anerkennung der deutschen Sinti und Roma als eine von vier nationalen Minderheiten in Deutschland einzuordnen.

In Deutschland wird – anders als etwa auf internationaler Ebene – zwischen Sinti und Roma bereits differenziert. Die Bezeichnung „Sinti und Roma“ macht hinreichend deutlich, dass diese nationale Minderheit aus zwei unterschiedlichen Gruppierungen besteht, und trägt damit bestehenden Unterschieden zwischen diesen Gruppen Rechnung.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berücksichtigt dies beispielsweise auch in Berichten der Bundesregierung, indem folgender Hinweis aufgenommen wird: „Sinti und Roma nehmen sich teilweise nicht als eine, sondern als zwei Ethnien wahr“. Auch in der Kommunikation mit internationalen Organisationen wird regelmäßig das Begriffspaar Sinti und Roma verwendet.

Sowohl der in *Niedersachsen* vertretene Verband der Sinti Niedersachsen e.V. als auch der mit der Niedersächsischen Beratungsstelle für Sinti und Roma e.V. verbundene Niedersächsische Verband deutscher Sinti e.V. vertreten die Auffassung, dass es sich bei den Sinti und Roma um getrennte Ethnien handelt. Die Anerkennung einer einzigen deutschen Minderheit unter Anwendung der Doppelbegrifflichkeit „Sinti und Roma“ wird daher - u.a. mit Blick auf das eigene Identitätsgefühl - von einigen Angehörigen der nationalen Minderheit als problematisch erachtet. Das Land Niedersachsen achtet darauf, bei der Verwendung der einzelnen Bezeichnungen zu berücksichtigen, ob im konkreten Sachzusammenhang eine oder beide Gruppen gemeint sind.

Das Land *Schleswig-Holstein* berichtete, dass die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden die Doppelbezeichnung „Sinti und Roma“ verwenden. Der Landesverband Schleswig Holstein des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. hat auf Nachfrage durch die Staatskanzlei Schleswig-Holstein explizit bestätigt, dass diese Bezeichnung dem eigenen Identitätsgefühl der Angehörigen dieser Minderheit in Schleswig-Holstein entspricht und auch angemessen ist.

II. Artikel 4

1. Rechtlicher und institutioneller Rahmen gegen Diskriminierung

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden dazu auf, den Einfluss des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der Praxis zu überprüfen, um es ggf. dahingehend zu stärken, dass ein wirksamer Schutz gegen Diskriminierung geboten wird. Hierunter sollten folgende vom Gesetz abgedeckten Rechtsbereiche überprüft werden: die den Bestimmungen unterliegenden Akteure, die Auswirkungen von Ausnahmen auf seine Wirksamkeit in der Praxis sowie die Vertretung von Opfern vor Gericht. Zugleich sollte die Möglichkeit zur Einreichung von Verbands- und Sammelklagen überprüft werden. (Rn 22 - 23 und 26)

Im Hinblick auf die Initiativen rund um das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) verweist das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** auf die Ausführungen in D.I.

Des Weiteren bestärkte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden darin, weiterhin Anstrengungen zur Aufklärung sowohl der Allgemeinheit als auch von Juristinnen und Juristen über den Inhalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Einspruchsmöglichkeiten der Opfer von Diskriminierung - auch solcher, die von staatlichen Akteuren ausgehen - zu unternehmen. (Rn 24 und 27)

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** teilt mit, dass die Bekämpfung von Hasskriminalität jedweder Art selbstverständlicher Auftrag auch der Justiz ist. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten zunächst durch ihre umfassende Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst in allgemeiner Form Fach- und Methodenwissen, um Hasskriminalität zu erkennen und zu verfolgen. Des Weiteren steht ihnen nach Eintritt in den Beruf ein Angebot von Fortbildungsveranstaltungen offen, die regelmäßig mit internationalem und interdisziplinärem Ansatz die Bekämpfung von Hasskriminalität zum Gegenstand haben. So bietet z.B. die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, regelmäßig Veranstaltungen zu der komplexen Thematik an, wie etwa die Tagungen „Rechtsradikalismus und Neonazismus – Von der Vergangenheit bis zur Gegenwart“, oder „Politischer Extremismus – Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz“ oder auch „Aktuelle Entwicklungen im

Strafrecht“ und insoweit mit dem Themenbereich: „Strafverfolgung im Bereich des politischen Extremismus“. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Bundesländer stehen diese Fortbildungsveranstaltungen offen. Darüber hinaus enthält auch das Fortbildungsprogramm der Europäischen Rechtsakademie spezielle Tagungsangebote, wie z.B. zum Thema „Die Bekämpfung der Diskriminierung in der Europäischen Union“ oder auch zu dem aktuellen Themenbereich: „Hassreden und die Grenzen der Meinungsfreiheit in den Sozialen Netzwerken“.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.I.

Der Landtag **Brandenburg** hat im Dezember 2017 beschlossen, seine Landestelle für Chancengleichheit auszubauen und zu stärken (LT-Drs. 6/7700-B). Diese übernimmt wesentliche Aufgaben im Bereich Antidiskriminierung, Information der Öffentlichkeit über Rechte und Rechtsschutz, und zwar auch bei Diskriminierung durch staatliche Akteure.

Für Juristinnen und Juristen berücksichtigt das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) als Träger der Fortbildung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Thema Antidiskriminierung bereits seit vielen Jahren – vor allem im Rahmen seiner fachübergreifenden und verhaltensorientierten Fortbildungen. Dabei werden die damit verbundenen Fragestellungen in einem berufspraktischen Kontext vermittelt, wodurch das Interesse des Adressatenkreises an der Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen gefördert wird. So werden etwa aktuelle Herausforderungen für die Arbeit der Justiz aufgegriffen – beispielsweise durch Sensibilisierung für religiöse und kulturelle Pluralisierung der Gesellschaft. Spezifische Fortbildungen zum „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ und „Landesgleichstellungsgesetz (LGG)“ finden jährlich in der Justizakademie Brandenburg statt.

Das Land **Bremen** hat sich im Rahmen der Integrationsministerkonferenz 2017 dafür eingesetzt, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgrund seiner hohen gesellschaftlichen Bedeutung als Inhalt der juristischen Ausbildung beizubehalten. Mit dem Beschluss wurde die Justizministerkonferenz aufgefordert, etwaige Absichten, das AGG aus den Inhalten der juristischen Ausbildung zu streichen, nicht umzusetzen, damit das AGG als wichtiges Rechtsfeld Gegenstand der Vorbereitung des juristischen Nachwuchses bleibt.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** erklärt, dass sie die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses nach weiteren Anstrengungen zur Aufklärung der Allgemeinheit und öffentlicher Institutionen über den Inhalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und die Einspruchsmöglichkeiten der Opfer von Diskriminierung unterstützt.

Das Land **Hessen** weist darauf hin, dass das Hessische Ministerium der Justiz mit Erlass vom 12. Februar 2008 den Behörden seines Geschäftsbereichs aufgegeben hat, sämtliche Bedienstete entsprechend den Regelungen des § 12 i. V. m. § 24 AGG zu schulen. Dabei wurde alternativ auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Schulung mittels des sogenannten „E-Learning-Programms zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ durchzuführen, welche auf den Fortbildungsplattformen des Landes Hessen enthalten ist und über das Mitarbeiterportal aufgerufen werden kann. Weiterhin führt der Erlass aus, dass die Bediensteten nach Absolvieren des Tests ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme ausdrucken können und dieses dann der Beschäftigungsbehörde vorzulegen ist, um den Nachweis einer erfolgreichen Schulung zu dokumentieren.

Gesonderte Richterfortbildungen gibt es zu dem Thema nicht.

Von der Justizakademie werden außerdem Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angeboten, die sich auch mit potentiellen Benachteiligungen der unterschiedlichen Gruppierungen gem. § 1 AGG auseinandersetzen (z.B. Gender Mainstreaming).

Das Land **Niedersachsen** verweist auf intensive Anstrengungen, um den Inhalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes bekannt zu machen. Beispielhaft wird auf das Aus- und Fortbildungsprogramm des niedersächsischen Justizvollzugs hingewiesen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter dem Oberthema „Behandlung und Förderung von Gefangenen“ zu verschiedenen Themen mit dem Ziel, kulturelle Unterschiede wahrzunehmen und angemessen damit umzugehen, geschult. Solche Fortbildungen richten sich z. B. an die Bediensteten auf den Stationen und an Fachdienste. In weiteren Fortbildungen werden Personalverantwortliche und Personalvertretungen für dieses Thema vor allem in der Personalauswahl sensibilisiert. Gleichstellungsbeauftragte reflektieren ihre Arbeit vor diesem

Hintergrund regelmäßig in eigenen Fortbildungen. Innerhalb der Ausbildung der Justizvollzugsfachwirtinnen und Justizvollzugsfachwirte ist die interkulturelle Kompetenz ein wesentliches Lernziel abgeleitet aus den gesetzlichen Grundrechten und dem Ziel einer wertschätzenden und respektvollen Grundhaltung allen gegenüber. Sowohl in der fachpraktischen als auch in der fachtheoretischen Ausbildung werden die Besonderheiten und Verhaltensweisen anderer Kulturen vermittelt sowie im Umgang mit Menschen aus fremden Kulturen geschult und eigenes Handeln und kulturelle Einstellungen kritisch reflektiert.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass seit dem letzten Staatenbericht die folgenden Anstrengungen zur Aufklärung über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unternommen wurden: Die Landesantidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz wurde weiterentwickelt zur staatlichen Anlaufstelle mit dem Angebot der Information, Aufklärung und Weiterleitung bei Beschwerden wegen Diskriminierung und steht auch den Angehörigen der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Der Runde Tisch Antidiskriminierung und Vielfalt, an dem alle landesweit tätigen staatlichen Anlaufstellen beteiligt sind, die sich mit Antidiskriminierung und Vielfalt befassen, hat gemeinsam ein Faltblatt mit Informationen über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die Anlaufstellen entwickelt. Es wurde 2018 durch die Landesantidiskriminierungsstelle veröffentlicht.

Die Antidiskriminierungsstelle des Landes **Schleswig-Holstein** setzt sich dafür ein, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus dem Lehrplan für Juristinnen und Juristen nicht gestrichen wird. Vielmehr sollte das AGG als verpflichtender Prüfungsstoff in der juristischen Ausbildung erhalten bleiben.

Letztlich wiederholte der Beratende Ausschuss seinen Aufruf, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, damit diese wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen kann. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle über ausreichende Mittel verfügt, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen. (Rn 25 und 28)

Im Hinblick auf die Initiativen rund um das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) verweist das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* auf die Ausführungen in D.I.

2. Daten zur Gleichbehandlung

Der Beratende Ausschuss empfahl den deutschen Behörden, die vorhandenen Daten über die nationalen Minderheiten so zu nutzen, dass diese ihnen bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Angehörigen der nationalen Minderheiten helfen. Des Weiteren forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, unter voller Achtung der internationalen Datenschutzstandards nach weiteren Wegen zur Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zur Gleichbehandlung bei der Ausübung von Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten zu suchen. (Rn 29 - 32)

In der Bundesrepublik Deutschland werden seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine bevölkerungsstatistischen oder sozioökonomischen Daten auf ethnischer Basis erhoben. Für weitere Ausführungen wird auf die Stellungnahme unter D.IV verwiesen.

3. Institutioneller und rechtlicher Rahmen für den Schutz und die Förderung von Minderheitenrechten

Der Beratende Ausschuss hielt die deutschen Behörden an, dafür Sorge zu tragen, dass überall dort, wo Minderheiten verfassungsmäßig anerkannt werden, dies ohne willkürliche Unterscheidungen geschieht. Vor allem deutsche Sinti und Roma sollten auf Augenhöhe mit anderen nationalen Minderheiten anerkannt werden. (Rn 33, 35 und 37)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter C.I.1. Damit werden deutsche Sinti und Roma auch der Gruppe der Sprecherinnen und Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch gleichgestellt, mit denen 2018 eine vergleichbare Vereinbarung geschlossen wurde.

Für alle autochthonen Minderheiten und Volksgruppen, die in **Schleswig-Holstein** leben, finden sich in der Landesverfassung und in mehreren Landesgesetzen maßgebliche rechtliche Bestimmungen. In ihnen ist die rechtliche Gleichbehandlung der nationalen Minderheiten festgeschrieben. Grundlage dafür ist der Verfassungsrang, den Schutz und Förderung der Minderheiten in Schleswig-Holstein genießen. Die deutschen Sinti und Roma werden auf Augenhöhe mit den anderen Minderheiten anerkannt. Am 14. November 2012 wurde die Minderheit der Sinti und Roma vom Schleswig-Holsteinischen Landtag ohne Gegenstimmen in die Landesverfassung aufgenommen.

Mit der Verfassungsänderung vom 2. Dezember 2014 wurde der Minderheitenschutz weiter gestärkt. In Artikel 12 werden nun die Schulen der dänischen Minderheit und ihre Finanzierung sowie der Friesisch- und Niederdeutsch-Unterricht an öffentlichen Schulen garantiert.

Die Behörden von Brandenburg wurden vom Beratenden Ausschuss aufgefordert, sich bei den Anträgen auf Aufnahme in die zusätzlichen Ortschaften innerhalb des angestammten Siedlungsgebiets des sorbischen Volkes flexibel und inklusiv zu verhalten. (Rn. 34 und 38)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter Abschnitt B.

Die Bundesbehörden wurden vom Beratenden Ausschuss aufgefordert, ihr Recht zur Ausübung der Aufsicht über die Maßnahmen der Länder voll auszuschöpfen und Vorschriften zu erlassen, um so sicherzustellen, dass die Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten bundesweit ordnungsgemäß umgesetzt werden. (Rn 36 und 39)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** teilt mit, dass die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten auf der Ebene der Länder grundsätzlich in deren eigene Zuständigkeit fällt. Nach dem Vertragsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. II S. 1406) gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht - einschließlich Landesgesetze - bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Im Regelfall der Ausführung der Bundesgesetze in sog. landeseigener Verwaltung (Artikel 83 GG) üben nicht die einzelnen Bundesbehörden, sondern die Bundesregierung als Kollegialorgan die Aufsicht darüber aus, dass die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen (Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 GG). Die Bundesregierung wird auch künftig die ihr nach Artikel 84 Abs. 3 bis 5 GG zustehenden Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die innerstaatliche Beachtung des Rahmenübereinkommens umfassend wahrnehmen. Ein Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, der nach Artikel 84 Abs. 2 GG ebenfalls nur durch die Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen könnte, ist nicht vorgesehen.

4. Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma

Die deutschen Behörden wurden vom Beratenden Ausschuss dringend aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass Bemühungen zur Förderung der wirksamen Gleichbehandlung deutscher Sinti und Roma auf einem faktengestützten Ansatz gründen die sich auf gezielte Maßnahmen zur Überwindung der Gleichbehandlungshindernisse konzentrieren.

Der Beratende Ausschuss empfahl eine Festlegung von Maßstäben für die Bewertung der Wirkung der ergriffenen Maßnahmen und eine Anpassung der Maßnahmen auf der Grundlage solcher Bewertungen in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertreterinnen und -Vertretern nach Bedarf. (Rn 40 - 42)

Das **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** verweist auf die Ausführungen unter D.XI.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes führt in Zusammenarbeit mit der Roma-Selbstorganisation Amaro Foro AGG-Schulungen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Mitarbeitende von Sozialberatungsstellen mit besonderem Fokus auf antiziganistische Diskriminierung durch. Bisher fanden zwei Durchläufe in den Jahren 2016 und 2017 statt, eine Wiederholung ist beabsichtigt. Die ADS hält das Thema darüber hinaus durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit z. B. Organisation und Teilnahme an Tagungen zum Thema präsent.

III. Artikel 5

1. Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss hielt die deutschen Behörden an, die Bewahrung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Minderheiten weiterhin zu unterstützen. Er fordert die deutschen Behörden auf, in diesem Zusammenhang insbesondere die langfristigen Bedürfnisse von Angehörigen nationaler Minderheiten im Auge zu behalten und sicher zu stellen, dass Finanzierungsmodelle, insbesondere zur Unterstützung der sorbischen und friesischen Kultur, nachhaltige Maßnahmen vorsehen. Darüber hinaus rief er die deutschen Behörden auf, nach Wegen zu suchen, das Finanzierungsverfahren transparenter zu gestalten. (Rn 43 - 45 und 47-48)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)** teilt mit, dass eine nachhaltige, in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des sorbischen Volkes gestaltete und dessen Bedürfnisse berücksichtigende Förderung der sorbischen Kultur durch die Stiftung für das sorbische Volk gewährleistet ist. Die Stiftung für das sorbische Volk wurde vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird von diesen beiden Ländern und dem Bund gemeinsam finanziert und vergibt die Mittel an verschiedene sorbische Organisationen und Institutionen. An den Entscheidungen der Stiftung über die Mittelvergabe sind auch Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes beteiligt.

Am 15. Februar 2016 unterzeichneten der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg ein neues Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. Die Laufzeit dieses nunmehr dritten Finanzierungsabkommens umfasst die Jahre 2016 bis 2020. Es sieht nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte der Zuwendungsgeber eine Ausstattung der Stiftung mit 18,6 Mio. Euro jährlich vor. Damit sind die Finanzmittel der Zuwendungsgeber für die Stiftung im Vergleich zum vorherigen Finanzierungsabkommen um rund 1,8 Mio. Euro jährlich erhöht worden. Die Mittelerrhöhung berücksichtigt den von der Stiftung zuvor mitgeteilten Finanzbedarf.

Die Geltung des Abkommens verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass – sofern nicht eine Partei das Abkommen kündigt – ein gültiges

Finanzierungsabkommen auch über das Ende der festgelegten Laufzeit in Kraft ist, selbst wenn ein neues Finanzierungsabkommen noch nicht vereinbart worden sein sollte.

Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes wirken in den Organen der Stiftung für das sorbische Volk mit und sind somit an den Entscheidungen über die Vergabe der staatlichen Mittel an einzelne sorbische Organisationen und Institutionen durch die Stiftung maßgeblich beteiligt. Für Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter E.XI.1 verwiesen.

Zusätzlich zu den aus dem Finanzierungsabkommen festgesetzten Mitteln, hat die Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2016 Selbstbewirtschaftungsmittel aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom BMI zur Verfügung gestellt bekommen. Es ist beabsichtigt, dieses Projekt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch weiterhin finanziell von Seiten des Bundes zu unterstützen.

Wie unter C.I.3 (Finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten) bereits ausgeführt, fördert die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** im Rahmen der Kulturförderung des Bundes die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die friesische Volksgruppe sowie die dänische Minderheit. Damit trägt sie zur Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten bei.

Das Land **Berlin** weist auf die Ausführungen unter D.V hin.

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter Abschnitt C.I.2 und C.I.3 sowie E.XI.1.

Das Land **Bremen** verweist auf die Ausführungen unter C.I.3.

Durch den Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Land **Hessen** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, wird die Arbeit des Landesverbandes dauerhaft finanziell abgesichert.

Das Land **Niedersachsen** fördert Kulturprojekte der Gemeinde Saterland, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben.

In 2017 wurde ein Projekt zur Digitalisierung (technische Weiterentwicklung) des saterfriesischen Wörterbuches und zur Beschilderung öffentlicher Gebäude von der Gemeinde Saterland mit Gesamtkosten von rund 33.000 Euro in Höhe von 10.000 Euro gefördert. Für 2018 sind für die Förderung von saterfriesischen Projekten Mittel in gleicher Höhe vorgesehen.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet darüber, dass die institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. auch im Berichtszeitraum fortgesetzt wurde. Trotz notwendiger Einsparmaßnahmen im Rahmen der Konsolidierung des Landeshaushalts wurde die Förderung des Landesverbandes von 227.700 Euro im Jahr 2014 auf 249.000 Euro im Jahr 2018 erhöht. Darüber hinaus wurden dem Verband weitere Projektförderungen für Maßnahmen zum Erhalt der Kultur der Sinti und Roma und für sonstige Maßnahmen gewährt.

Des Weiteren führt das Land Rheinland-Pfalz aus, dass das „Sinti & Roma Musik- und Kulturfest AVEN“ traditioneller Bestandteil des Kultursommers Rheinland-Pfalz ist.

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist grundsätzlich auf die Ausführungen unter C.I.3 Punkt 3.

Darüber hinaus berichtet das Land Schleswig-Holstein, dass der von der friesischen Volksgruppe seit vielen Jahren vorgetragene Wunsch, die finanzielle Förderung ihre Sprache, Kultur und Tradition transparenter und verlässlicher zu gestalten auch aus dem parlamentarischen Raum unterstützt wird. Neben der Landesförderung erhält die friesische Volksgruppe für die Fortentwicklung ihrer Sprache und Kultur seit dem Jahr 2000 auch Projektfördermittel durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Im Jahr 2016 ist die BKM an die Landesregierung herangetreten, um die Neuausrichtung der Förderung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein im Wege der Errichtung einer Stiftung zu erörtern.

Die Landesregierung hat in der Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe am 28. März 2017 in der schleswig-holsteinischen Landesvertretung in Berlin ihre

ersten Planungen zur Einrichtung einer solchen Stiftung als Zuwendungsstiftung vorgestellt. Daraufhin wurde von den Ost- und Saterfriesen der Wunsch nach einer Beteiligung an einer Stiftungslösung vorgetragen. Mit dem Land Niedersachsen wurde daraufhin geklärt, ob dieses einer Stiftung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein und Niedersachsen beitreten würde. Im Oktober 2017 teilte das Land Niedersachsen mit, dass es sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beteiligen werde. Daraufhin wurden die Planungen für eine von Land und Bund finanzierte Zuwendungsstiftung von der schleswig-holsteinischen Landesregierung weiter verfolgt.

Der aktuelle Satzungsentwurf wurde zwischen Bund und Land sowie dem Frische Rädj/ Friesenrat - Sektion Nord e.V. abgestimmt. Der Landtagspräsident als Vorsitzender des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe wurde vom Chef der Staatskanzlei beteiligt. Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe Friesenfinanzierung beim schleswig-holsteinischen Landtag am 21. September 2018 sowie aus dem Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 28. September 2018 ergeben, werden bei der weiteren Ausgestaltung des Satzungsentwurfs Eingang finden. Angestrebt wird im Folgenden, basierend auf dem abgestimmten Satzungsentwurf, die Schaffung eines Errichtungsgesetzes für eine Stiftung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Über dessen Inhalte ist Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen. Danach wird wiederum unter Einbeziehung des Bundes und der friesischen Volksgruppe ein Gesetzentwurf vorgelegt, der durch Kabinett und Landtag verabschiedet werden soll.

Des Weiteren ermutigte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden nachdrücklich, auf allen Ebenen sicherzustellen, dass die öffentlichen Finanzierungsmodelle zur Bewahrung und Förderung der Kultur der Sinti und Roma die Vielfalt innerhalb dieser Minderheit sowie die Bedeutung der Unterstützung von Organisationen auf kommunaler Ebene gebührend berücksichtig werden. (Rn 46 und 49)

Wie unter C.I.3 bereits ausgeführt, fördert die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** im Rahmen der Kulturförderung des Bundes die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma, die friesische Volksgruppe sowie die dänische Minderheit. Damit trägt sie zur Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten bei.

Der Freistaat **Bayern** berichtete, dass er die Arbeit des Landesverbandes der deutschen Sinti und Roma in Bayern mit 474.700 Euro im Jahr unterstützt.

Hierin eingeschlossen sind die bisherige institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes und die zweckgebundenen Mittel für Gebühren für in Bayern befindliche Grabstätten vom NS-Regime verfolgter Sinti und Roma. Die bisherigen freiwilligen Leistungen des Freistaats erhalten mit diesem Vertrag eine rechtlich verbindliche Grundlage als Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Arbeit des Landesverbandes für die Belange der nationalen Minderheit.

Das Land **Berlin** weist auf die Ausführungen unter D.V hin.

Die Länder **Bremen** und die Freie Hansestadt **Hamburg** verweisen jeweils auf ihre Ausführungen unter C.I.3.

In 2017 und 2018 förderte das Land **Niedersachsen** mehrere Kulturprojekte von Mitgliedsvereinen des niedersächsischen Landesverbandes deutscher Sinti e. V., die das Erlernen der Sprache Romanes für Kinder und Jugendliche ermöglichen, in Höhe von insgesamt 200.000 Euro. Beispielsweise werden davon Gitarrenunterricht, Recherchen zur Geschichte der Sinti sowie Begegnungsmöglichkeiten in Kulturtreffs zur Stärkung der Identität aus den Kulturmitteln des Landes gefördert.

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass der Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein die einzige Organisation der nationalen Minderheit ist, die an die Landesregierung herangetreten ist. Seit 1990 unterhält der Landesverband eine Geschäfts- und Beratungsstelle in Schleswig-Holstein. Diese fördert die Landesregierung institutionell. Etwa die Hälfte der Mittel ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern der Minderheit durch den Einsatz von Mediatorinnen an Kieler Schulen.

Nachdem die Minderheit der deutschen Sinti und Roma in die Landesverfassung übernommen wurden, wurde konsequent auch die institutionelle Förderung erhöht. Die gestiegenen Administrations- und Repräsentationsausgaben des Landesverbandes wurden

durch zusätzliche finanzielle Mittel gedeckt, die seit 2015 aus Einnahmen der Lotteriezweckabgabe geniert werden. Diese Zuwendungen sind neben der Öffentlichkeitsarbeit dazu bestimmt, eine landesweit wirksame, vielfältige und niederschwellige soziale Beratung für Sinti und Roma zu ermöglichen.

2. Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur

Der Beratende Ausschuss hielt die deutschen Behörden dringend an, den Interessen der Angehörigen der sorbischen Minderheiten in allen Belangen im Zusammenhang mit einer möglichen Umsiedlung der Bevölkerung die nötige Beachtung zu schenken. Diese Umsiedlungen sollten nur in Betracht gezogen werden, wenn keine andere sinnvolle Alternative bestünde, so die Ausführungen des Beratenden Ausschusses. Die Betroffenen müssten von Anfang an aktiv in die Vorbereitungen einer solchen Umsiedlung und in die Suche nach tragfähigen Lösungen zur Bewahrung der Geschichte, Sprache und Kultur der sorbischen Minderheit in den betroffenen Gebieten einbezogen werden. (Rn 50 - 52)

Im Land **Brandenburg** waren nach der politischen Wende fünf Orte im heutigen angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden von bergbaubedingten Umsiedlungen betroffen. Nach durch die Bergbaubetreiberin 2017 bekannt gemachten Planungen werden Pläne für die Tagebaue Jänschwalde-Nord, Bagenz-Ost und Spremberg-Ost nicht weiter verfolgt, so dass hier keine Auswirkungen auf das angestammte Siedlungsgebiet mehr zu erwarten sind. Noch nicht ausgeschlossen ist die Fortführung des Tagebaus Welzow Süd in das Teilfeld II mit Auswirkungen auf Proschim/Prožym und Welzow/Wjelcej. Eine diesbezügliche Entscheidung ist seitens der Bergbaubetreiberin LEAG bis 2020 in Aussicht gestellt.

Aufgrund der potenziellen Auswirkungen sind Sorben/Wenden in Braunkohleplanungen einbezogen und verfügen beispielsweise über einen Sitz im Braunkohleausschuss. Auch ist vom Gesetzgeber im Sorben/Wenden-Gesetz und im Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg Vorsorge getroffen, dass bei einer Umsiedlung einer Gemeinde aus dem sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet Wiederansiedlungsstandorte ebenfalls im Siedlungsgebiet liegen sollen bzw. dieses dann um den Ansiedlungsstandort erweitert wird. Zwischen dem privatwirtschaftlichen Bergbaubetreiber - einst Vattenfall Europe Mining, heute LEAG - und der Domowina besteht eine Vereinbarung zur Zahlung von Spenden zum teilweisen Ausgleich von durch den Bergbau entstehenden Schäden an kultureller und sprachlicher sorbischer/wendischer Substanz, die für Projekte zur Kultur- und Sprachförderung in den vom Bergbau betroffenen Gemeinden eingesetzt werden.

Der Freistaat **Sachsen** berichtet, dass als Reaktion auf die deutlich geänderten energiepolitischen und –wirtschaftlichen Rahmenbedingungen das Bergbauunternehmen LEAG am 30. März 2017 ein neues Revierkonzept für die Lausitz bekannt gab, welches auch Veränderungen für den Tagebau Nochten beinhaltet. Durch die Reduzierung des Abbaugebietes bleiben die Ortslagen Klein-Trebendorf, Schleife südlich der Bahn, Rohne und Mulkwitz erhalten. Die geplanten Umsiedlungen betreffen nur noch den Ortsteil Mühlrose. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien hat daher am 22. Juni 2017 beschlossen, den Braunkohlenplan Tagebau Nochten (von 2014) erneut fortzuschreiben. Im Rahmen dieses Fortschreibungsverfahrens ist eine breite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgesehen.

IV. Artikel 6

1. Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog

Der Beratende Ausschuss empfahl den deutschen Behörden nachdrücklich, ihre Programme in Schulen und für die Öffentlichkeit zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie zur Prävention von Rechtsextremismus weiterzuführen. Die deutschen Behörden werden zudem aufgefordert sicherzustellen, dass sich diese Programme nicht ausschließlich mit dem Thema „Rechtsextremismus“ befassen, sondern der jeweiligen Zielgruppe auch das Wissen und Verständnis vermitteln, um Intoleranz und Vorurteile zu erkennen und zu bekämpfen - egal auf welcher Ebene sie auftreten. (Rn 53, 56 - 57 und 60)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** weist klarstellend darauf hin, dass Diskriminierungen und Herabsetzungen von gesellschaftlichen Gruppen oder Individuen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer Merkmale mit der Verfassung der Bundesrepublik und den Menschenrechten unvereinbar sind. Aktuell werden demokratische Gesellschaften weltweit herausgefordert. Daher bleibt es von anhaltend großer Bedeutung, immer wieder für eine offene, vielfältige Gesellschaft und das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen einzutreten. Der von der Bundesregierung im Juni 2017 beschlossene NAP (siehe hierzu die Ausführungen unter D.III) verfolgt nachdrücklich auch dieses Ziel.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** berichtet, dass mit dem am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die sozialen Netzwerke angehalten werden, effektiv gegen strafbare hasserfüllte Inhalte im Internet vorzugehen (vgl. im Einzelnen hierzu oben unter D.III).

Es wird auf die Ausführungen des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** unter D.III hingewiesen.

Die Bundesregierung verurteilt jegliche menschenfeindlichen Handlungen und Ideologien. Sie tritt dabei unterschiedlichen Formen von Extremismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Ideologien der Ungleichheit meinen dabei feindselige Einstellungen und die damit verbundene Abwertung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen aufgrund einer

ungleichwertigen Betrachtung von Menschen unterschiedlicher sozialer, religiöser, ethnischer Herkunft, sexueller oder geschlechtlicher Identität oder anderer Merkmale. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit kann sich in Meinungen und Vorurteilen, in Diskriminierung, Ausgrenzung oder Gewalt äußern.

Eine phänomenübergreifende Betrachtung von Formen des Extremismus ermöglicht sowohl die Identifikation von Gemeinsamkeiten als auch von Unterschieden pädagogischer Präventionsansätze und somit eine wirksamere Umsetzung zielgruppenspezifischer Maßnahmen.

Das ***Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)*** verweist hierzu auf die Ausführungen unter D.III.

Darüber hinaus hat es sich die Bundesregierung in dem im Sommer 2017 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zum Ziel gemacht, die Definition von Rassismus des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (ICERD) in der Verwaltung, bei Gerichten und im Sicherheitsbereich, aber auch in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese Definition auch in der behördlichen Praxis als Maßstab angewendet wird. Hierzu gehören Informationen über den Inhalt und den Umfang der menschenrechtlichen Gewährleistungen aus ICERD. Dabei sollen die Ressorts im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs auf diese Informationen hinweisen, um die praktische Umsetzung und Berücksichtigung der völkerrechtlichen Vorgaben bei der Anwendung deutschen Rechts zu verbessern. Dies soll durch geeignete Veranstaltungen und Formate begleitet werden. Eine erste Maßnahme zur besseren Bekanntmachung von ICERD ist eine vom BMJV erstellte Informationsbroschüre. Die Broschüre soll die wichtigsten Informationen zu Inhalt und Bedeutung von ICERD für die Praxis praktisch handhabbar machen und in deutscher Sprache bündeln. Dabei wird der Rechtsanwender auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Definition der rassistischen Diskriminierung aus Art. 1 ICERD unmittelbar im deutschen Recht gilt, dass sie vielfältige Formen der direkten und indirekten, sowie der bewussten und unbewussten Diskriminierung umfasst und dass sie nicht auf Fälle beschränkt ist, die in einem Zusammenhang mit der Ideologie des Nationalsozialismus stehen oder den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Strafgesetzbuch) verwirklichen. Die Broschüre ist auf der Website des BMJV abrufbar. Zudem wurde sie gezielt auf Bundes- und Landesebene verteilt, um sie insbesondere im Bereich der Justiz- und Verwaltungspraxis bekannt zu machen. Auch wurde die Broschüre im Oktober 2017 den Vertretern und

Vertreterinnen zivilgesellschaftlicher Organisationen im Rahmen eines Fachgesprächs vorgestellt.

Für das Land **Baden-Württemberg** wird auf die Ausführungen unter D.III verwiesen.

Der Freistaat **Bayern** führt aus, dass er und der Landesverband weiterhin gemeinsam an dem Ziel arbeiten, der Diskriminierung von Angehörigen der Minderheit auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens effizient entgegenzuwirken und das friedvolle Zusammenleben unter Achtung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität der nationalen Minderheit zu fördern.

Das Land **Berlin** berichtet, dass die Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie die Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog durch unterschiedliche Maßnahmen verstärkt werden. So wurden beispielsweise im Dezember 2017 drei interkulturelle Trainings im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Abteilung Integration durchgeführt. Bei diesen Trainings handelte es sich um Ein-Tages-Workshops, die sich insbesondere mit dem Thema Antiziganismus befassten. Es wurden u.a. vorhandene und bekannte Vorurteile diskutiert, die häufig auch unbewusst im täglichen Arbeitsleben eine Rolle spielen. U.a. wurde die Geschichte und Funktion des „Zigeunerstereotyps“ sowie die aktuelle Situation in den an den Trainings teilnehmenden Bezirken diskutiert. Zielgruppe waren Berliner Verwaltungsmitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige. Teilgenommen haben u.a. Mitarbeitende von Polizei, Jugend- und Bezirksämtern sowie aus den Bereichen Familie, Bildung und Gesundheit.

In den Jahren 2018 – 2020 werden in den Berliner Quartiersmanagementgebieten – Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf - für Mitarbeitende in Verwaltungen, Jobcentern, Wohnungsunternehmen, Sportvereinen, Schulen etc., die regional orientiert arbeiten sowie für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Quartieren zweitägige Workshops angeboten, die die Teilnehmenden an Themen wie Rassismus, Diversität und Interkulturalität heranzuführen und sie dafür sensibilisieren. Es soll die Möglichkeit geboten werden, sich mit unterschiedlichen Diskriminierungsformen auseinanderzusetzen und eigene Handlungsmuster zu reflektieren. Methodisch sind die Workshops vorwiegend praxisorientiert und interaktiv gestaltet, werden an einigen Stellen jedoch durch theoretische Impulse ergänzt. In einer ersten Bedarfsanalyse werden spezifischen Bedürfnisse,

Unsicherheiten, Unwissen, Interessen und Erfahrungen aus Alltag und Beruf in Bezug auf Rassismus und Diskriminierungen gesammelt. Daneben steht die faktische Wissensvermittlung im Vordergrund. Gesellschaftliche Konstruktionen wie Rassismus, Vorurteile, aber auch Privilegien stehen hier im Fokus. Ein inhaltlicher Schwerpunkt ist das Thema Antiziganismus. Das Konzept sieht vor, fachübergreifend Mitarbeitende aus verschiedenen Verwaltungs- und Behördenbereichen sowie aus Vereinen und ehrenamtlich Tätige zusammenzubringen, um einen interessanten Austausch erzielen zu können.

Im Übrigen verweist das Land Berlin auf die Ausführungen unter D.III.

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Brandenburg e.V. Maßnahmen und Projekte der Integration von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern und Kulturbereichen ebenso gefördert werden wie die Profilbildung von Schulen als „Schule ohne Rassismus“ und Projekte zur Demokratie-Erziehung. Die RAA Brandenburg kooperiert insbesondere über ihre sechs regionalen Niederlassungen seit vielen Jahren mit den Schulen im Land Brandenburg.

Das im Rahmen der RAA Brandenburg aktive Brandenburgische Institut zur Gemeinwesenberatung DEMOS berät Kommunen, gesellschaftliche Initiativen und Einzelpersonen in Fragen der Entwicklung einer demokratischen Alltagskultur, einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus mit dem Ziel einer Stärkung der demokratischen Gemeinwesen. Die Beratung erfolgt nicht nur in aktuellen Situationen von Rechtsextremismus oder Rassismus, sondern auch als langfristig angelegte Beratung und Begleitung insbesondere von Kommunen im Land Brandenburg.

Das Land **Bremen** hält – wie unter D.IX dargestellt – am Landesinstitut für Schule Informations- und Unterrichtsmaterialien und -medien sowie Fortbildungsmodul (z. B. für schulinterne Fortbildungen) zur Geschichte der Sinti und Roma und ihrer Lebenssituation (Verfolgung, Antiziganismus, Situation in den Herkunftsländern der zugewanderten Roma) vor. Im Januar 2015 wurde über die Landeszentrale für Politische Bildung in der Villa Ichon ein Vortrag zum Thema „Rückkehr unerwünscht“ gehalten, um darauf aufmerksam zu machen, was Sinti und Roma, die Deportation und Konzentrationslager überlebt hatten, nach 1945 auch in Bremen erleben mussten, da ihre Rückkehr unerwünscht war.

Der Bremerhavener Sinti-Verein e.V. führt im Rahmen seiner Arbeit unter anderem Workshops zum Thema Antiziganismus durch - bei der GEW Bremen, Kompass Bremerhaven, der Friedrich-Ebert-Schule, dem Lehrerfortbildungsinstitut Bremerhaven, den Falken und dem Kulturzentrum Schlachthof - sowie Projekte mit Schulen, Gedenkfahrten mit Schülerinnen und Schülern und anschließender Projektarbeit, Lesungen und Konzerten, die zum Vorurteilsabbau beitragen.

Das Land **Niedersachsen** weist auf die bereits unter D.III angesprochenen Präventionsanstrengungen hin. Diese beinhalten auch gezielte Angebote zur Extremismusprävention an Schulen. Vor allem die örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen, die Präventionsteams und die Kontaktbeamten der Polizei pflegen einen engen Kontakt zu Schulen, unterbreiten altersgerechte Präventionsangebote und engagieren sich flächendeckend in den örtlichen Präventionsräten. Um auch die Kompetenz des Lehr- und Betreuungspersonals zu stärken, werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen der örtlichen Dienststellen, des Niedersächsischen Landeskriminalamts und des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angeboten. Der Niedersächsische Verfassungsschutz bietet darüber hinaus eine Wanderausstellung zum Thema „Rechtsextremismus“ für Schulen an, organisiert für die breite Öffentlichkeit Symposien und Podiumsdiskussionen zu allen Formen des Extremismus und stellt Informationsmaterialien zur Verfügung.

Im Runderlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ vom 1. Juni 2016 werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft geregelt, um ein gewaltfreies und friedliches Schulleben zu unterstützen. Unter anderem für Straftaten der politisch motivierten Kriminalität jeder Art ist eine Anzeigepflicht der Schulleitung festgelegt. Hierdurch können die Ermittlungsbehörden frühzeitig delinquentes Verhalten erkennen, diesem entgegenwirken und weitere Vorfälle verhindern.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** führt aus, dass das Ministerium der Justiz derzeit ein umfassendes wissenschaftlich begleitetes Konzept zur systematischen Stärkung der interkulturellen Kompetenz aller Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeiter entwickelt. Es ist beabsichtigt, interkulturelle Kompetenz zum Gegenstand aller für die Justiz wesentlichen Ausbildungsgänge zu machen. Zudem sieht das Konzept den strukturierten und berufsgruppenspezifischen Ausbau interkultureller Kompetenz im Rahmen der weiteren

beruflichen Entwicklung (Fortbildungen) vor. Die Implementierung der neuen Fortbildungskonzepte, von Handlungsempfehlungen und sonstigen Arbeitshilfen in die Praxis wird durch das neu geschaffene Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz des Landes NRW (ZIK) erfolgen.

Interkulturalität verdient gerade im justiziellen Kontext besondere Beachtung. Denn die Arbeit der Justiz bewegt sich oft in einem Machtgefälle, ist geprägt von dem Anspruch des Staates auf das Gewaltmonopol und durch die Vielzahl staatlicher Schutzaufgaben. Aus diesem Grund ist eine gelungene Kommunikation zwischen Richtern und Verfahrensbeteiligten, zwischen Gerichtsvollzieherinnen und -vollziehern und Vollstreckungsschuldner, zwischen Bewährungshelferinnen und -helfern und Probandinnen und Probanden immer Voraussetzung für effektives, bürgernahes und auch integratives Justizhandeln. Interkulturelle Kompetenz befähigt zu einer besseren Verständigung, vermeidet Missverständnisse und entschärft Konfliktpotentiale. Sie hilft sozio-kulturell bedingte Beweggründe und Verhaltensweisen von Verfahrensbeteiligten bzw. Rechtssuchenden zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Das Ministerium der Justiz NRW möchte mit dem strukturierten Ausbau interkultureller Kompetenz den Dialog zwischen den staatlichen Akteuren und den Betroffenen – auch über die Justiz hinaus – anstoßen und vorantreiben.

Für das Land *Rheinland-Pfalz* wird auf die Ausführungen unter D.III verwiesen.

Mit der Teilnahme am Bundesprogramm des BMFSFJ „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will das *Saarland* gemäß den Leitlinien ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Das Landesdemokratiezentrum im Saarland erweitert kontinuierlich sein Netzwerk gegen Rechtsextremismus für Demokratie.

Dem „Netzwerk gegen Rechtsextremismus – für Demokratie im Saarland“ gehören das im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes angesiedelte Landesdemokratiezentrum, die Fachstelle gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und die Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt an. Ergänzt wird das Netzwerk durch die verschiedenen Kooperationspartnerinnen und -partner, z. B. den Partnerschaften für Demokratie, den Modellprojekten und Dachverbänden. Das Netzwerk setzt sich für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen verschiedener Lebenslagen,

Herkunft, Kultur, Religion und für die Einhaltung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft ein.

Im März 2015 wurde beim ersten Integrationsgipfel des Saarlandes die sogenannte „Lebacher Erklärung“ verabschiedet, die in zehn Punkten den Grundkonsens für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Ethnien, Nationalitäten und Religionen im Saarland aufzeigt und zu einer gesellschaftlichen Anerkennungs- und Willkommenskultur, zu gegenseitigem Respekt und gelebter Solidarität aufruft.

Der Freistaat **Sachsen** berichtet, dass im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzeptes „W wie Werte“ die vorhandenen Programme zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie zur Prävention von Rechtsextremismus verstetigt und weiterentwickelt werden, wobei es dabei auch um die Bewusstmachung und den sachlichen Umgang mit Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geht. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“, dem Demokratie-Zentrum Sachsen, dem Landespräventionsrat, der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung und weiteren Trägern entwickelt, die für Schulen geeignet sind, um sich mit religiös oder politisch motiviertem Extremismus auseinanderzusetzen.

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) zum 1. August 2018 ein Monitoring-Verfahren für Fälle körperlicher und / oder psychischer Gewalt an Schulen eingeführt hat. Dabei werden sowohl die Tat selber wie auch mögliche Hintergründe der Tat in einer Online-Datenbank erfasst und ausgewertet. Zur Erfassung der vermuteten Tathintergründe wurden Kategorien gebildet, eine dieser Kategorien erfasst auch rassistisch motivierte Taten. Ziele dieses Erfassungssystems sind u.a. die Stärkung bzw. ggf. auch Einrichtung allgemeiner und spezifischer Präventionsmaßnahmen sowie zu erfahren, wie sich bestimmte Gewaltkontexte entwickeln. Darüber hinaus ist es ein wesentliches Anliegen dieser Datenbank, Populismus, Meinungsmache und Fehlinformationen mit Fakten zu begegnen und sachangemessene Entscheidungen im MBWK sowie fundierte politische Beschlüsse im Parlament in diesem Kontext fassen zu können. Begleitet wird dieses Vorgehen im Schuljahr 2018/2019 durch

Informationsangebote und Sensibilisierungsmaßnahmen auf Schulleitungsdienstversammlungen.

Das Programm „Integration durch Sport“ steht seit 1990 bundesweit für die Bemühungen des organisierten Sports in den Landessportbünden und Sportjugend-Organisationen, sowohl deutsche Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen sowie deren Familienangehörige als auch benachteiligte deutsche Bürgerinnen und Bürger sowie Migranten und Migrantinnen in Sportvereine zu begleiten. Das Programm steht sämtlichen Landes-Sportverbänden und Sportvereinen offen. Das Bundesprogramm des DOSB wird durch Mittel des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat finanziert.

Über das Bundesprogramm des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „Zusammenhalt durch Teilhabe“ will der LSV seine Mitgliedsvereine und -verbände dabei unterstützen, ein zukunftsfähiges Konzept zur Stärkung der demokratischen Praxis zu erstellen, und beratend bei der Zukunftsentwicklung des Vereins/Verbands tätig sein.

Ziele des Projektes sind:

- Sensibilisierung und Stärkung der Vereine und Verbände sowie der eigenen Organisation hinsichtlich der demokratischen Teilhabe und innerhalb der eigenen demokratischen Strukturen. Dabei steht die Partizipation jedes Menschen im Sport im Vordergrund.
- Auf- und Ausbau von Beratungsstrukturen und Netzwerken innerhalb der sportorganisatorischen Strukturen und außerhalb des Sports durch Netzwerkpartner sowie der Auseinandersetzung mit den grundlegenden Strukturen des organisierten Sports.
- Entwicklung und Durchführung des Beratungsangebotes, das die Zielgruppen Sportverein und Sportverband individuell berät und ihnen die Möglichkeit der unterstützten Weiterentwicklung durch Veränderungsprozesse bietet.
- Qualifizierungsmaßnahmen zu Demokratieberaterinnen und -beratern.
Dafür stellen Bund (120.000 Euro p.a.) und Land (12.000 Euro p.a.) dem LSV für die Jahre 2017 – 2019 Mittel zur Verfügung.

Darüber hinaus verweist das Land Schleswig-Holstein auf die Ausführungen unter D.I.

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf, die Angemessenheit der Rechtsvorschriften zum Verbot der Hetze, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen, zu überprüfen. (Rn 54, 58 und 61)

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** verweist hierzu auf die näheren Ausführungen unter D.III.

Des Weiteren forderte der Beratende Ausschuss die politische Führung auf, jegliche Form von Rassismus und Intoleranz zu verurteilen und die Vielfalt der deutschen Gesellschaft proaktiv anzunehmen. (Rn 55, 59 und 62)

Es wird auf die Ausführungen des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** unter E.IV.1 hingewiesen.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.III.

Das Land **Berlin** verweist auf die Ausführungen unter D.I, D.III und D.XI.

Das Land **Brandenburg** legt dar, dass in zahlreichen Pressemitteilungen, Reden und Grußworten sich Mitglieder der Landesregierung wiederholt proaktiv positiv zur gesellschaftlichen Vielfalt positionieren. Im Hinblick auf nationale Minderheiten wurde dies wiederholt 2017/18 zum Ausdruck gebracht, als die EU-Bürgerinitiative Minority Safepack der FUEN durch den brandenburgischen Landtag und Mitglieder der brandenburgischen Landesregierung unterstützt und diese Unterstützung entsprechend begründet wurde.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass sie Rassismus und Rechtsextremismus mit zahlreichen Maßnahmen begegnet, welche im Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus „Hamburg – Stadt mit Courage“ zusammengefasst sind, die sich gegen Rechtsextremismus und alle

Phänomene der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit richten. Hierzu zählt auch die Ausgrenzung und Intoleranz gegenüber nationalen Minderheiten der deutschen Sinti und Roma. Das Landesprogramm setzt dem insbesondere primär-präventive Maßnahmen entgegen, um eine proaktive Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft zu erwirken und insbesondere zu erreichen, dass Jugendliche menschenverachtende Argumentationen erkennen und lernen, damit souverän umzugehen und dem etwas entgegenzusetzen.

Zur Empfehlung des Beratenden Ausschusses zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Dialog kann auf die Tätigkeit der Arbeitsgruppe I „Gewalt und Minderheiten“ des Landespräventionsrats *Hessen* hingewiesen werden.

Die Arbeitsgruppe befasst sich seit langem mit dem Thema Prävention von Extremismus. Zu ihren Maßnahmen gegen politisch oder religiös motivierte und extremistische Gewalt gehören dabei insbesondere Angebote, die demokratisches Handeln stärken, sowie solche, die Radikalisierungsprozesse hemmen sollen. Sie richtet Fachveranstaltungen und Workshops aus und initiiert Projekte.

Das Land *Niedersachsen* verweist auf die Ausführungen unter D.III.

Das Land *Rheinland-Pfalz* stellt dar, dass mit der Verabschiedung der „Strategie Vielfalt der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ im Frühjahr 2015 durch den Ministerrat, die für alle Ressorts der Landesregierung verbindliche Kernelemente einer gemeinsamen Antidiskriminierungs- und Vielfaltspolitik enthält, und mit dem Beitritt der Landesregierung zur „Charta der Vielfalt“ im Sommer 2017, die zum Ziel hat, im eigenen Verantwortungsbereich ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen, die proaktive Gestaltung von Vielfalt verankert wurde.

Die Landesregierung *Schleswig-Holsteins* ist im März 2012 der „Charta der Vielfalt“ beigetreten. Damit bekennt sich das Land zu Vielfalt, Toleranz, Fairness und Wertschätzung von Menschen im Arbeitsleben. Mit der Unterzeichnung ist auch eine Selbstverpflichtung verbunden, die die Landesregierung dazu anhält, sich für die Schaffung eines Arbeitsumfeldes einzusetzen, das frei von Vorurteilen und Ausgrenzung ist. Zu dieser Anerkennungskultur hat

sich die Landesregierung auch in ihrem Aktionsplan Integration verpflichtet. Ferner bekannte sich die Landesregierung im Jahr 2014 in ihrer Migrations- und Integrationsstrategie zu einer nicht herkunftsspezifischen Förderung und Ausgestaltung einer vielfältigen Gesamtgesellschaft.

2. Medien, Internet und soziale Netzwerke

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden unter Berücksichtigung der Rundfunk- und Pressefreiheit dazu auf Initiativen zu ergreifen, um nationale und regionale Medien zu einer ausgewogeneren und objektiveren Berichterstattung über die Vielfalt der deutschen Gesellschaft zu ermutigen und die entsprechende Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienvertreterinnen und -vertretern zu stärken. (Rn 63 und 65)

Die **Beauftragte für Kultur und Medien (BKM)** teilt mit, dass die föderale Verfassungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland auch im Bereich des öffentlichen Rundfunks Anwendung findet. Hieraus folgt, dass keine auf das Inland bezogenen medialen Institutionen des Bundes eingerichtet sind.

Das Land **Baden-Württemberg** berichtet, dass nach dem Rundfunkstaatsvertrag die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben haben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Zudem sind sie den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet. Nach den Bestimmungen des Südwestrundfunk (SWR) -Staatsvertrages vertritt der Rundfunkrat die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks; dabei trägt er der Vielfalt der Meinungen in der Bevölkerung Rechnung. In Deutschland darf von staatlicher Seite aufgrund der in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verbürgten Medienfreiheiten und der daraus resultierenden Staatsferne der Medien und Programmautonomie keine Einwirkung auf die Programmgestaltung der Medienanbieter erfolgen.

Das Land **Brandenburg** führt aus, dass aufgrund des Gebots der Staatsferne die Landesregierung nicht auf die Berichterstattung in den Medien und die Journalistenausbildung einwirkt. Es kann jedoch berichtet werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) jeden dritten Samstag im Monat das sorbische Fernsehmagazin "Łužyca" / "Lausitz" sendet und darüber hinaus im Radiobereich weitere sorbische Angebote bereithält.

Die Behörde für Kultur und Medien der **Freien und Hansestadt Hamburg** stimmt der Empfehlung unter E.IV.6 „2. Medien, Internet und soziale Netzwerke“ inhaltlich zu. Es wird jedoch gebeten, die anzusprechenden nationalen und regionalen Medien um Internet und soziale Netzwerke zu ergänzen.

Die Behörde für Kultur und Medien unterstreicht die Bedeutung des Hinweises in der Vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses vom 19.03.2015 (Rn. 63), wonach die Forderung nach einer ausgewogeneren und objektiveren Berichterstattung gerade in einer Zeit bedeutsam ist, in der sich diskriminierende Äußerungen medial und besonders in den sozialen Netzwerken ausbreiten. Dies unter Hinweis auf § 11 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag, wonach die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der internationalen Verständigung, der europäischen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern dienen sollen.

Für das Land **Hessen** wird auf die Ausführungen unter D.VII. verwiesen.

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist an dieser Stelle erneut auf seine grundsätzlichen Ausführungen zu den Beschränkungen staatlichen Eingreifens in die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit und Staatferne der Medien, z.B. unter D.VIII.

Weiterhin stellte der Beratende Ausschuss fest, dass der UN-Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines Interviews mit einem Politiker in einem Kulturmagazin zu dem Schluss kam, dass Deutschland die Verbreitung von Ideen zur Überlegenheit einer Rasse nicht wirksam verfolgt. Daher rief der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, die vorhandenen Maßnahmen und Verfahren für die Untersuchung und Verfolgung der Verbreitung von Ideen der Überlegenheit einer Rasse zu überprüfen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Verfahren zu erhöhen. (Rn 64 und 66)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** führt aus, dass die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch Information sowie die Konzeption und Förderung partizipativer Maßnahmen ein zentrales

Ziel der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) ist. Mit den diversen Angeboten, sei es durch Veranstaltungen, Publikationen oder Zuwendungen, werden Journalistinnen und Journalisten sowie andere Medienmacher als wichtige Zielgruppe angesprochen. Ein wichtiges Ziel der BpB besteht darin, die Presselandschaft dabei zu unterstützen einer stetig diverser werdenden Gesellschaft gerecht zu werden und so auch Themen wie Rassismus und Alltagsdiskriminierung stärker in den Fokus der Berichterstattung zu lenken. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die Kooperation mit dem Verein „Neue Deutsche Medienmacher“ beim Bundeskongress der Neuen Deutschen Organisationen im November 2018 zu nennen sowie der Ankauf ihres Glossars „Formulierungshilfen für die Berichterstattung im Einwanderungsland“ zur Weiterverbreitung über das Lokaljournalistenprogramm der BpB. Dabei geht es nicht zuletzt darum, Perspektiven von Minderheiten Sichtbarkeit zu verschaffen und so in der breiten Öffentlichkeit zu verankern. Einen Schwerpunkt der Arbeit der BpB bildet zudem die Fortbildung von Lokaljournalistinnen und -journalisten: zum einen durch regelmäßig stattfindende Seminare und Tagungen für die Zielgruppe zum anderen durch die das Fachmagazin „drehscheibe“ sowie die begleitende Berichterstattung auf der Webseite www.drehscheibe.org. Eine pluralistische Gesellschaft wird dabei als Normalität verstanden und die darin liegenden Chancen und Herausforderungen in den regelmäßigen Publikationen und anlassbezogener Berichterstattung sowie in Schulungsmaßnahmen thematisiert.

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** möchte zunächst betonen, dass die Ausführungen des UN-Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (s. Mitteilung des CERD-Ausschusses vom 26. Februar 2013 - CERD/C/82/D/48/2010) Einfluss auf die Debatte über den Umgang mit rassistischen Äußerungen in Deutschland hat. Das Schaffen und Bewahren eines toleranten und offenen gesellschaftlichen Klimas ist eines der höchsten nationalen Ziele. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung nachdrücklich öffentliche politische Debatten, wie sie durch die Entscheidung des Ausschusses ausgelöst und mitgeprägt wurden.

Der CERD-Ausschuss hat nach der Präsentation des 19. bis 22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland am 5. und 6. Mai 2015 in seiner Schlussbemerkung unter Nr. 19 ausgeführt: *„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die der Ausschuss zu Mitteilung Nr. 48/2010, TBB-Türkischer Bund in Berlin/Brandenburg ./.. Deutschland (der sogenannte „Sarrazin-Fall“), abgegeben hat, durchzuführen und über sie zu berichten. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die*

Notwendigkeit wirksamer Reaktionen auf rassistische Hassreden in Übereinstimmung mit seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35.“

Die Bundesregierung hat hierzu am 19. Juli 2016 wie folgt Stellung genommen: Sie teilt die Auffassung des Ausschusses, dass entsprechend seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 35 wirksame Reaktionen auf rassistische Hassreden geboten sind. Allerdings stellt auch die Meinungsäußerungsfreiheit eines der zentralen Menschenrechte dar. Zur Wahrung einer demokratischen Debattenkultur ist es elementar, eine Balance zwischen den widerstreitenden Interessen herzustellen, das heißt zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits und dem Recht einzelner und der Gesellschaft auf Schutz vor verletzenden Eingriffen andererseits.

Die Meinungsfreiheit ist sowohl für die Ausübung und den Schutz aller Menschenrechte als auch für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates unabdingbar. Sie wird durch verschiedene internationale Menschenrechtsverträge geschützt, insbesondere durch Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Notwendigkeit, die Meinungsfreiheit zu schützen, wurde auch in Artikel 4 ICERD Rechnung getragen, der festlegt, dass die Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach Artikel 4 „*unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte*“ zu erfüllen sind. Damit ist (auch) auf Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung Bezug genommen, welcher die Meinungs- und Informationsfreiheit statuiert.

Ein spezieller Aspekt tritt hinzu bei der Beurteilung der Frage, inwieweit rassistische Äußerung mit dem Mittel des Strafrechts verfolgt werden müssen. Das Strafrecht sollte nach Auffassung der Bundesregierung generell die „ultima ratio“, d.h. das schärfste Schwert staatlicher Reaktionsformen darstellen. Sicherlich sind auch im Meinungskampf Grenzen einzuhalten, und zur Verteidigung dieser Grenzen kann der Einsatz strafrechtlicher Mittel erforderlich sein. Ein Abbau von Rassismus und Diskriminierung in der Gesellschaft kann letztlich jedoch nur mit einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt werden. Neben der strafrechtlichen Sanktionierung und insbesondere unterhalb der Strafbarkeitsschwelle für Meinungsäußerungen sind deshalb dem Diskurs und Aktivitäten aus der Mitte der Gesellschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Zu beachten ist, dass strafrechtliche Sanktionen im öffentlichen Meinungskampf immer auch einen sog. „chilling effect“ haben können, das heißt, sie können auch von Meinungsäußerungen abhalten, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen. Daher ist das Strafrecht nicht immer das richtige Mittel (siehe entsprechend auch *Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 34 von 2011, Rdnrn. 21, 34, 47; Aktionsplan des vom Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen eingesetzten Experten-Workshops vom 5. Oktober 2012 [„Rabat Action Plan“: Strafverfolgung sollte das letzte Mittel sein]; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR], Urteil vom 10. Oktober 2008, Soulas u.a. gegen Frankreich, Beschwerdenummer 15948/03; EGMR, Urteil der Großen Kammer vom 15. Oktober 2015, Perincek gegen Schweiz, Rdnr. 196, 198; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), „General Policy Recommendation No. 15“ vom 8. Dezember 2015).*

Das Übereinkommen verlangt dementsprechend auch nicht, dass jede Äußerung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse gründen, und jede Äußerung, die zur Rassendiskriminierung aufreizt, strafrechtlich verfolgt wird. Es belässt vielmehr den Vertragsstaaten einen Ermessensspielraum für die Entscheidung, wann eine Strafverfolgung den Zielen des Übereinkommens am besten dient. CERD hat in seinen Mitteilungen *L.K. gegen die Niederlande (Mitteilung Nr. 4/1991 vom 16. März 1993, Rdnr. 6.5)* sowie *Yilmaz-Dogan gegen die Niederlande (Mitteilung Nr. 1/1984 vom 10. August 1987, Rdnr. 9.4)* den Grundsatz der Zweckmäßigkeit („principle of expediency“) anerkannt, den er als „Freiheit, eine Angelegenheit strafrechtlich zu verfolgen oder nicht“ definiert. Der Ausschuss hat erklärt, dass für diesen Grundsatz Erwägungen des *ordre public* maßgeblich seien und dass „das Übereinkommen nicht so ausgelegt werden kann, dass es die Existenzberechtigung dieses Grundsatzes in Frage stellt“.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das deutsche Strafrecht mit den Regelungen der §§ 130, 185 ff. Strafgesetzbuch angemessene und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Strafnormen enthält. Eine Änderung dieser Bestimmungen des materiellen Strafrechts ist deshalb nicht beabsichtigt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich auch unter D.III.

Unabhängig davon ist es nach Auffassung der Bundesregierung unbedingt erforderlich, immer wieder zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Bekämpfung rassistischer Meinungsäußerungen geboten sind. Dies ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, die sich auf allen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland stellt.

3. Bekämpfung von Rassismus und Hassdelikten

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden nachdrücklich dazu auf, die Änderungen an § 46 Strafgesetzbuch (StGB) so schnell wie möglich abzuschließen, damit ausdrücklich erwähnt wird, dass rassistische Motive für eine Straftat bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand berücksichtigt werden. (Rn 67 - 70)

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** berichtet, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ vom 12. Juni 2015 mit Wirkung zum 1. August 2015 „rassistische, fremden feindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgenommen wurden. Das Merkmal „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele erfasst dabei auch weitere anerkannte Diskriminierungsverbote.

Konkret kommen als „sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele insbesondere antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status oder solche in Betracht, die sich gegen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers richten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3007 S. 15 f.).

Zwar war bereits vor dieser Änderung anerkannt, dass unter die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB genannten „Beweggründe und [...] Ziele des Täters“ auch rassistische oder fremdenfeindliche Motive fallen und diese daher grundsätzlich strafverschärfend zu berücksichtigen sind. Die ausdrückliche Benennung dieser Motive soll aber deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung nochmals besonders hervorheben. Darüber hinaus soll mit der Änderung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig solche Motive aufzuklären und zu berücksichtigen hat, da sich nach § 160 Abs. 3 der StPO die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Schließlich spiegelt sich in dieser Hervorhebung auch die Aufgabe des Strafrechts wider, insbesondere zu Zwecken der positiven Generalprävention, für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen.

4. Verhalten von Beamtinnen und Beamten der Strafverfolgungsbehörden

Der Beratende Ausschuss hielt die deutschen Behörden an, entsprechend der Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den NSU-Morden die Arbeitsweise des Strafrechtssystems zügig anzupassen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass alle möglichen rassistischen Elemente von Straftaten bei Ermittlungen von Anfang an systematisch berücksichtigt werden und dass die vorhandenen Verfahren und Strukturen dies unterstützen. (Rn 71 und 75)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)** verweist auf die Ausführungen unter E.VI.

Ergänzend zu den bestehenden Regelungen der Polizeidienstvorschrift 100 wurde auf Beschluss der Innenministerkonferenz unter Ziffer 2.2.5 folgender klarstellender Passus - der sich am Wortlaut des § 46 StGB orientiert - in die Vorschrift aufgenommen:

„Grundsätzlich sind in Fällen von Gewaltkriminalität rassistische und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.“

Mit Inkrafttreten der geänderten Fassung der Polizeidienstvorschrift 100 am 15. August 2015 ist dies geltende Weisung für deutsche Polizistinnen und Polizisten.

Das **Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV)** verweist hierzu auf die Ausführungen unter D.VI.

Darüber hinaus führt das BMJV derzeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein zweijähriges Projekt („Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“) durch, mit dem verschiedene Fortbildungsmodulare für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwaltschaft im Themenfeld Rassismus und unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Rechtsrahmens entwickelt, erprobt und zur Verankerung in den Aus- und Fortbildungsstrukturen der Bundesländer bereitgestellt werden. Die in Kooperation mit drei Pilotländern (Berlin/Brandenburg, Bayern und Niedersachsen) erarbeiteten Fortbildungsmodulare sollen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwaltschaften dabei unterstützen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren, im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Betroffenen umzugehen und diesen damit einen wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zum Recht zu ermöglichen.

Die Pilotfortbildungen werden in Vor- und Nachbereitungsworkshops mit den Referenten aus der Praxis der Strafjustiz sowie aus der Bildungsarbeit entwickelt und ausgewertet. Die

entwickelten Materialien werden in Handreichungen für künftige Referenten und Fortbildungsteilnehmer/-innen bereitgestellt. Um die Weiterführung der Module nach Ende der Projektlaufzeit zu ermöglichen, wird ein Referentenpool aufgebaut, der im Rahmen eines Train-the-Trainer-Seminars vernetzt und geschult wird.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.IV.

Der Freistaat **Bayern** gibt an, dass die Vertragspartner in Bayern jedwede unzulässige Hervorhebung der ethnischen Zugehörigkeit von Minderheitsangehörigen durch die Behörden des Freistaats Bayern ablehnen und eine Beachtung dieses Grundsatzes auch in den Medien anstreben.

Im Land **Brandenburg** arbeiten die Strafverfolgungsbehörden – wie schon in den vorangehenden Jahren – weiterhin aktiv an einer effektiven Verfolgung von rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten: So wurde bei der Polizei des Landes Brandenburg ein Handlungskonzept für politisch motivierte Kriminalität in Kraft gesetzt und stetig weiterentwickelt. Die rechtsextremistischen/-terroristischen Entwicklungen der letzten Jahre, einschließlich der Erfahrungen mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU), sind darin berücksichtigt worden. Ergänzend werden die Polizeibeamtinnen und –beamten durch Handreichungen für Anhaltspunkte und Merkmale politisch motivierter Kriminalität sensibilisiert.

Bei den Staatsanwaltschaften werden rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten in Sonderdezernaten von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet, die besonders geschult und erfahren sind und auf einen zügigen Verfahrensabschluss sowie eine schnelle Verurteilung der Täter hinarbeiten. Die Bekämpfung von Propagandadelikten und Volksverhetzung im Internet, die in den letzten Jahren immer weiter zugenommen haben, wird landesweit durch die in Cottbus ansässige Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Datennetzkriminalität verfolgt. Soweit rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten im Rahmen des Strafvollzugs begangen werden, wird diesen konsequent nachgegangen und entgegengewirkt.

Organisiert durch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg finden zudem nach Bedarf Arbeitsbesprechungen der Leiterinnen und Leiter sowie Dezernentinnen und Dezernenten der mit politischen Straftaten befassten Abteilungen der Staatsanwaltschaften statt, die der Erörterung einzelner Problemfelder auf dem Gebiet der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität und dem Austausch der im Rahmen der täglichen Ermittlungsarbeit bei den einzelnen Behörden gewonnenen Erkenntnisse zu Phänomenen und Strukturen dienen.

Um die Bediensteten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizvollzugs für die Themen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus immer wieder zu sensibilisieren und über neueste Entwicklungen aufzuklären, finden außerdem vielfältige Fortbildungsveranstaltungen statt. Bedienstete des Jugendvollzugs werden darüber hinaus für den Umgang mit rechtsextremistisch orientierten Gefangenen besonders fortgebildet.

Im Land **Bremen** gibt es verschiedene Einstiegsvorträge und Fortbildungen, um Justizangehörige im Umgang mit Minderheiten weiter zu sensibilisieren und zu unterstützen. Angeboten werden beispielsweise „Diversitymanagement für Führungskräfte“, „Diversity und Wahrnehmungsprozesse im Kontext der Rechtsprechung“, eine Fortbildung zum Thema Diversity für die Beschäftigten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, eine Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragstellen zu interkultureller Kompetenz sowie eine Fortbildung für Strafrichterinnen und -richter zu diesem Themenkomplex.

Das Land **Hessen** berichtet zunächst aus der Sichtweise der Strafjustiz:

Zu den Empfehlungen Nr. 27, 28, 29 und 30, die sich auf den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „NSU I“ beziehen und die die Führung von Sammelverfahren, die Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts und die Einbeziehung der Thematik des Rechtsextremismus in die Aus- und Fortbildung betreffen, wurden im Geschäftsbereich der hessischen Strafjustiz geeignete Maßnahmen getroffen, um die Umsetzung der Empfehlungen (weiterhin) sicherzustellen, soweit diese den Ländern obliegt. Soweit der Untersuchungsausschuss in Empfehlung Nr. 27 empfiehlt, die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe der Nr. 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) dürfe im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an einer zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern, sind die hessischen Staatsanwaltschaften über diese Notwendigkeit in sachgerechter Weise

unterrichtet. Bezüglich der in Nr. 28 niedergelegten Empfehlung zur Prüfung der Regelung zur Zuständigkeitsbestimmung in Sammelverfahren (vgl. § 143 Abs. 3 GVG) hat der Generalstaatsanwalt in Hessen von seiner Befugnis nach § 145 GVG Gebrauch gemacht und die landesweite Zuständigkeit für die Führung von Staatsschutzverfahren bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main konzentriert. Im Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts (Empfehlung 29) sind im Geschäftsbereich der hessischen Staatsanwaltschaften durchgängig Sonderdezernate für die Verfolgung politischer bzw. extremistischer Straftaten eingerichtet. Hinsichtlich der Einbeziehung der Thematik des Rechtsextremismus in die Aus- und Fortbildung von Staatsanwälten und Justizvollzugsbediensteten (Empfehlung 30) gibt es in Hessen ein differenziertes Fortbildungsangebot sowie Veranstaltungen, die sich auch an Rechtsreferendare richten.

Die weiteren Ausführungen erfolgen aus polizeilicher Betrachtungsweise für das Land Hessen:

Die Forderungen des NSU-Untersuchungsausschusses, die auf die Arbeitsweise im Strafrechtssystem reflektieren, sind durch Bund und Länder intensiv geprüft und in Hessen vollständig umgesetzt worden.

So ist in Hessen erlassmäßig geregelt, dass in allen Fällen von Gewaltkriminalität die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, soll dieser eingehend geprüft und diese Prüfung dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Bei Fällen mit unklarer Motivlage sind das örtlich zuständige Fachkommissariat für Staatsschutz und gegebenenfalls das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) zu beteiligen. Das HLKA prüft, ob eine Relevanz zur Einbindung des Landesverfassungsschutzes Hessen bzw. des Gemeinsamen Extremismus und Terrorismus Abwehrzentrums (GETZ / GAR) besteht. Erfolglos gebliebene Ermittlungsverfahren zu herausragend schweren Straftaten sind in angemessenen Abständen durch bisher nicht mit dem Fall befasste, erfahrene Ermittler nach den oben genannten Grundsätzen zu überprüfen.

Darüber hinaus wurde bei komplexen Ermittlungsverfahren mit ungeklärter Tatmotivation ein dreistufiges Controllingverfahren implementiert, um die Gefahr, dass sich mit fortschreitender Ermittlungsdauer Denkmuster verfestigen, so dass bedeutsame Hinweise oder Spuren subjektiv bzw. fehlerhaft bewertet oder vernachlässigt werden, zu minimieren. Um falsche Schwerpunktsetzungen rechtzeitig zu erkennen und neue Ermittlungsansätze zu identifizieren, ist in Hessen bei Besonderen Aufbauorganisationen/Sonderkommissionen in

herausragenden Fällen besagtes dreistufiges Controllingverfahren vorzusehen. Die Endkontrolle der Hinweis- und Spurenbearbeitung ist wie bisher bei der Aktenführung anzusiedeln. Ergänzend ist die Einrichtung eines Arbeitsbereiches zur kritischen Evaluation des Ermittlungsstandes bei der Ermittlungsführung angezeigt. Die Hinzuziehung eines in der jeweiligen Fallkonstellation erfahrenen Beamten im höheren Dienst zur Beratung der Polizeiführung ist in Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidenten zu prüfen.

Innerhalb Hessens bietet das Hessische Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) (§ 92) die erforderliche Rechtsgrundlage zur Bündelung polizeilicher Ermittlungen. Um den Gleichklang der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten zu verbessern, wurde die Thematik im Rahmen der regelmäßigen Arbeitsbesprechungen unter Leitung des HLKA mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main aufgegriffen und entsprechende Verfahrensweisen vereinbart.

Eine unabhängige Expertenkommission hat im Jahr 2015 die Umsetzungen der Empfehlungen des BT-Untersuchungsausschusses in Hessen überprüft und ein sehr positives Fazit mit einigen wenigen Vorschlägen zu Schärfungen in der Umsetzung gezogen – diese sind inzwischen ebenfalls in die Systematik der Bearbeitung derartiger Verfahren in Hessen implementiert worden.“

Das Land **Niedersachsen** weist auf die bereits unter D.III angesprochene „Landesrahmenkonzeption der Niedersächsischen Polizei zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität -rechts-“ hin. Diese definiert für die Ermittlungsarbeit im Bereich der politisch motivierten Kriminalität Standards der Informationsgewinnung und -bewertung sowie des Informationsaustausches. Der Nutzung und dem Ausbau bestehender Netzwerke mit anderen Sicherheitsbehörden, vor allem dem Verfassungsschutz aber auch zivilgesellschaftlichen Akteuren kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie soll helfen, Straftaten von Rechtsextremisten schnell und konsequent zu verfolgen.

Die Beteiligung Niedersachsens am „Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) und in der Kooperationsplattform Koordinierte Internetauswertung -Rechts-(KIA-R) sowie die Zusammenarbeit der niedersächsischen Polizei mit dem Niedersächsischen Verfassungsschutz im Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Niedersachsen (GIAZ) ermöglichen einen bundesweiten Informationsaustausch zwischen allen Sicherheitsbehörden und helfen bei der Erstellung regionaler und überregionaler Lagebilder.

Die Handlungsempfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den NSU-Morden werden gemäß der Beschlusslage der Innenministerkonferenz umgesetzt. Dazu gehört u. a., dass bei Gewaltdelikten grundsätzlich auch eine ggf. vorliegende extremistische Tatmotivation geprüft wird.

Das Land Niedersachsen verweist darauf, dass der NSU-Untersuchungsausschuss u.a. empfohlen hat, dass die Landesjustizverwaltungen die konsequente Anwendung der Regelungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) über die Bildung von Sammelverfahren in ihren Geschäftsbereichen sicherstellen. Auch wenn diesbezüglich in der niedersächsischen staatsanwaltschaftlichen Praxis keine Probleme bekannt geworden sind, wurden die niedersächsischen Staatsanwaltschaften im Rahmen einer Dienstbesprechung hinsichtlich dieser Thematik explizit sensibilisiert. Darüber hinaus wurde das Merkblatt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte „Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge“ dem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich bekannt gegeben und zudem in die sog. „Rotmappe“ der Staatsanwaltschaften aufgenommen. Die „Rotmappe“ stellt eine Zusammenstellung wichtiger Informationen für die Staatsanwaltschaften dar. Überdies haben Dienstbesprechungen der Abteilung Verfassungsschutz des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport mit den niedersächsischen Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften zu Themen der Inneren Sicherheit stattgefunden. Im Übrigen wird von Seiten des Landes Niedersachsen auf die Ausführungen unter D.VI verwiesen.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III der 16. Wahlperiode des Landtags **Nordrhein-Westfalen** („NSU-Terror in Nordrhein-Westfalen“) hat in seinem Schlussbericht folgende Handlungsempfehlungen aufgenommen, die für den Bereich der Polizei in NRW einen Bezug zu den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses aufweisen:

- Obligatorische Einbindung des Staatsschutzes bei der Ermittlung von Gewalttaten, wenn diese wegen der Person des Opfers oder aus anderen Gründen einen politischen motivierten Hintergrund haben könnten.
- Schaffung einer zentralen Ermittlungsführung durch eine Landespolizeibehörde mit Weisungsrecht gegenüber beteiligten Polizeibehörden anderer Länder und Initiierung eines entsprechenden Staatsvertrages.

- Kriminalhauptstellen sollen Organisationseinheiten erhalten, die bei komplexen Ermittlungsverfahren kontinuierlich und kritisch das Verfahren begleiten.
- Überprüfung der Kriterien für den Einsatz von Vertrauenspersonen.
- Das LKA NRW soll eine Revisionsgruppe erhalten, die in Absprache mit der Staatsanwaltschaft (StA) zurückliegende Fälle überprüft.
- Die Tätigkeit im polizeilichen Staatsschutz ist mit verpflichtender Aus- und Fortbildung sowie Supervision der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verknüpfen, um ausreichende Kenntnisse über Organisation, Handlungsformen und Ideologie der rechtsextremen Szene zu vermitteln. Zudem sind Kenntnisse über Arbeitsweise und Aufgaben des Verfassungsschutzes zu vermitteln.

Soweit die Empfehlungen ausschließlich den Bereich der Polizei des Landes betreffen, sind diese bereits teilweise umgesetzt. Dies betrifft die Einbindung des Staatsschutzes bei Anhaltspunkten für politisch motivierte Taten, Kriterien für den Einsatz von Vertrauenspersonen und Aus- und Fortbildung im Staatsschutz.

In ***Schleswig-Holstein*** werden Straftaten, bei denen sich Anhaltspunkte für eine rassistische Motivation des Beschuldigten oder der Beschuldigten ergeben, als Untermenge der „Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)“ bei den für Staatsschutzdelikten zuständigen spezialisierten Dienststellen bearbeitet und im Rahmen eines Meldedienstes unmittelbar nach Bekanntwerden beim Landeskriminalamt SH erfasst und von dort an das Bundeskriminalamt gemeldet. Die Daten zur PMK werden jährlich für SH durch das Landeskriminalamt veröffentlicht, auf Bundesebene durch das BKA. Ferner wurde, den Empfehlungen des PUA zu den NSU-Morden folgend, zum 1. Oktober 2015 beim Landeskriminalamt eine „Cold Case Unit“ als eigenständiges Sachgebiet eingerichtet.

Gleichzeitig rief der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden dazu auf, konkrete Schritte zur Unterbindung von ‚Ethnic Profiling‘ zu ergreifen. Im Rahmen der Zuwanderungskontrolle sollte die Möglichkeit der Kontrolle verdachtsunabhängige Personen aufgrund ethnischer Merkmale abgeschafft werden. Polizeikräfte sollten darin geschult werden, ethnische Merkmale nicht als Kriterium für solche Kontrollen heranzuziehen. (Rn 72-73 und 76)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** verweist auf die Ausführungen unter D.VI.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.VI.

Das Land **Bremen** befasst sich, wie in den Ausführungen unter D.VI dargestellt, intensiv mit dem Thema „Ethnic Profiling“. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass negative Erfahrungen während einer Personenkontrolle einen Vertrauensverlust für die Polizei bedeuten, erarbeitet die Polizei Bremen derzeit gemeinsam mit einem Vertreter des Instituts für Ethnologie und Kulturwissenschaft Bremen ein Konzept zu dem Thema „Professionelle, faire und effiziente Personenkontrollen“. Dabei stützt sich die Polizei auf die bisherigen Erfahrungen der niederländischen Polizei. Das Ziel ist es, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Polizei Bremen in einem Projekt einen eigenen „Code of practice“ für Personenkontrollen zu erarbeiten. Die Projektergebnisse sollen zunächst innerhalb der Polizei kommuniziert und diskutiert werden. Anschließend ist eine Öffentlichkeitsarbeit beabsichtigt, die nach den bisherigen Erfahrungen im Umgang mit dem Thema „Ethnisches Profiling“ zu einer positiven Vertrauensbildung in der Bevölkerung führen soll.

Weiterhin will sich die Polizei Bremen der Frage nach der Effektivität von Personenkontrollen widmen, um sicherzustellen, dass mit wenigen Personenkontrollen der höchst mögliche Erfolg erzielt wird und dadurch unnötige Kontrollen vermieden werden können.

Dem Thema „Personenkontrollen“ wird in Zukunft mehr Gewicht in den Fortbildungen „Interkulturalität und Vielfalt“ und den „Führungskräfte-seminaren“ gegeben werden. Thematisiert werden soll der Umgang mit dem „Fremden“ in Verbindung mit Stereotypenbildung, Vorurteilen und Rassismus. Dieser Prozess soll intern und extern durch den Vertreter des Instituts für Ethnologie und Kulturwissenschaft Bremen, begleitet werden. Weiterhin stehen die Mitarbeitenden der Amsterdamer Polizei mit ihrer fortgeschrittenen Projekterfahrung zur Seite.

In Bezug auf die Abschaffung verdachtsunabhängiger Kontrollen aufgrund ethnischer Merkmale weist das Land **Hessen** darauf hin, dass eine Rechtsgrundlage für derart motivierte Kontrollen nicht besteht. Insofern kann diese auch nicht abgeschafft werden. Sofern

Personenkontrollen durch die Polizei alleine aufgrund phänotypischer Merkmale erfolgen würden, wäre ihre Durchführung ohne das Vorliegen einer Rechtsgrundlage (u.a. §§ 18 HSOG und 163 StPO) rechtswidrig, so dass entsprechende Vorwürfe (z.B. in Form von Beschwerden) eine Bewertung unter strafrechtlichen und/oder dienstrechtlichen Aspekten erfahren würden.

Hinsichtlich der Empfehlung, dass Polizeikräfte darin geschult werden, ethnische Merkmale nicht als Kriterium für solche Kontrollen heranzuziehen, ist anzumerken, dass der hessischen Polizei keine Fälle bekannt sind, bei denen polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Personenkontrollen, ausschließlich aufgrund phänotypischer Merkmale einer Person, wie beispielsweise Haarfarbe, Hautfarbe, Ethnie, Religionszeichen, Sprache etc., durchgeführt wurden. Gleichwohl wurden im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen, die aufgrund anderer Ursachensetzung durchgeführt wurden, Vorwürfe vermeintlicher Racial Profiling-Maßnahmen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vorgetragen.

Im Rahmen des Polizeistudiums an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) hat das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ einen hohen Stellenwert. Neben der allgemeinen und regelmäßigen themenbezogenen Behandlung in den Studienfächern Berufsethik, Kriminalistik und Psychologie sowie im Einsatztraining und den Rechtswissenschaften, wird das Themenfeld auch in verschiedenen zusätzlichen Veranstaltungen thematisiert.

Damit verknüpfte Kompetenzziele sind – neben der Erweiterung der interkulturellen Kompetenz im Umgang mit kulturellen Unterschieden innerhalb und außerhalb der Polizei („Managing Diversity“) – beispielhaft das Erkennen der Bedeutung von Wertentscheidungen als Grundlage rechtlichen Handelns, das Reflektieren von Werten, die als Orientierung für polizeiliches Handeln in Betracht kommen sowie das Erkennen und Beurteilen ethischer Problemlagen.

Daneben wird z.B. bei der Vermittlung der Studieninhalte zum Thema „Fahndung“ die Gefährlichkeit von auf Stereotypen und auf äußerlichen Merkmalen basierendem Handeln diskutiert und veranschaulicht sowie auf die Ineffektivität solcher Handlungsweisen hingewiesen.

In der polizeilichen Fortbildung an der Polizeiakademie Hessen (HPA) wird der Schutz von Minderheiten u.a. in den Seminaren des Fachbereichs Einsatzmanagement /Recht umfassend thematisiert. Hierbei wird auch das Thema „Schutz vor der Verwendung diskriminierender Minderheitenkennzeichnungen durch Beschäftigte von Polizeibehörden“ intensiv erörtert.

Im Fachbereich Führungsmanagement/Personalentwicklung werden zudem spezielle Seminare zum Themenfeld „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Fester Bestandteil dieser Veranstaltungen sind Lehrgespräche und Diskussionen über Stereotype, Vorurteile, „racial profiling“ und den sogenannten „labeling approach“ bzw. Stigmatisierung. Ziel ist die Sensibilisierung aller Teilnehmenden im Hinblick auf die entsprechenden Begriffe, um damit zusammenhängende psychologische Dynamiken, Verhaltensweisen und letztlich auch die Risiken für ein professionelles und ethisch korrektes Polizeihandeln bewusst zu machen. Das zugehörige Konzept sieht darüber hinaus die Qualifizierung von Multiplikatoren und sukzessive die dezentralisierte Vermittlung der Inhalte bei den Behörden vor.

Auch im Rahmen der kriminalpolizeilichen Spezialfortbildung besitzt die Thematik „Interkulturelle Kompetenz“ einen hohen Stellenwert und wird in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen – auch unter Einsatz von Fremdreferentinnen und Fremdreferenten aus unterschiedlichen Kulturkreisen – im Kontext der jeweiligen Fachspezifik behandelt (z. B. in den Seminaren Urkundendelikte, Jugendsachbearbeitung, Häusliche Gewalt oder Kriminalpolizeiliche Kompetenz).

Anlässlich von polizeilichen Einsatzlagen, die eine besondere Aufbauorganisation (BAO) erfordern oder Sonderlagen, wird durch den polizeilichen Führungsstab ein Sprachgebrauch vorbereitet und ggf. ad-hoc in Abstimmung mit dem Polizeiführer festgelegt, der neben vielen weiteren Aspekten auch darauf achtet, dass keine diskriminierenden Begrifflichkeiten benutzt werden.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass seine Polizei ein eigenes vitales Interesse daran hat, Diskriminierungen auszuschließen und Stereotypisierungstendenzen von Beginn an entschieden und wirkungsvoll entgegen zu treten. Dabei stellt insbesondere die Steigerung der interkulturellen Kompetenz das wirksamste Mittel zur Vermeidung von Diskriminierung dar. Die Bedeutung dieses Themas wird u.a. auch durch das in der bereits zuvor angesprochenen polizeieigenen Strategie 2020 formulierte Ziel „Wir ermöglichen und leben Diversität“ dokumentiert und mit vielfältigen Maßnahmen hinterlegt.

Zu den grundlegenden Anforderungen an eine Polizeivollzugsbeamtin und einen Polizeivollzugsbeamten gehört die Fähigkeit, Menschen unterschiedlicher Herkunft mit der notwendigen Sensibilität, Wertschätzung und Aufgeschlossenheit zu begegnen sowie die Bereitschaft, sich kulturspezifisches Wissen anzueignen und anzuwenden. Dabei bildet das unvoreingenommene Vorgehen und respektvolle Handeln, unabhängig von dem

gesellschaftlichen Stand und der ethnischen Zugehörigkeit, die Basis für eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung aller niedersächsischen Sicherheitsbehörden.

Auch im Niedersächsischen Verfassungsschutz werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch spezifische Fortbildungsveranstaltungen interkulturell sensibilisiert. Zudem ist der Verfassungsschutz bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Er ermuntert in seinen Stellenausschreibungen daher ausdrücklich Menschen aller Nationalitäten, sich zu bewerben.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** weist darauf hin, dass es bei der Polizei Nordrhein-Westfalen keine Praxis des „Ethnic Profiling“ gibt. Es wird auf die Ausführungen unter D.VI Bezug genommen.

Das Land **Rheinland-Pfalz** berichtet, dass polizeiliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes aus Artikel 3 Grundgesetz durchzuführen sind. Eine Kontrolle, die sich auf die Zugehörigkeit einer bestimmten Bevölkerungsgruppe stützt, stellt einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz dar. Von Seiten betroffener Personen kommt es gelegentlich zu Vorwürfen, eine Kontrollmaßnahme, beispielsweise im öffentlichen Raum, sei nur aufgrund der Zugehörigkeit einer bestimmten Nationalität erfolgt. Zumindest für die in der Verantwortung der Polizei Rheinland-Pfalz durchgeführten Kontrollen erwiesen sich die Vorwürfe nach Prüfung der Vorgänge als nicht zutreffend. Grundlage für polizeiliche Identitätsfeststellungen und andere Maßnahmen sind objektive Verdachtskriterien und kriminalistische Erfahrungen.

Insgesamt erfährt der interkulturelle Dialog in der rheinland-pfälzischen Polizei einen hohen Stellenwert. Eine landesweite Arbeitsgruppe zur Förderung der interkulturellen Kompetenz koordiniert in Rheinland-Pfalz seit 2006 auch Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Die Hochschule der Polizei bietet zu diesem Thema ein zweitägiges Fortbildungsseminar „Interkulturelle Kompetenz“ für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte an. Im Rahmen der Ausbildung wird in zwei Modulen die Polizei im Rechtsstaat in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot dargestellt. Auch im öffentlichen Dienstrecht und im Verfassungsrecht finden sich entsprechende Lerninhalte. In einem Modul werden „Besondere

Kooperationsfelder, Interkulturalität und Internationalität“ vermittelt. Zudem werden Aspekte des „Ethnic Profiling“-Ausschlusses auch in wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Thesis) der Bachelor-Absolventen beleuchtet.

Für die polizeiliche Tätigkeit relevante Rechtsprechung, wird in der Aus- und Fortbildung sowie in der polizeilichen Praxis aufgegriffen und erörtert.

Das Land *Schleswig-Holstein* berichtet, dass die Landespolizei in die Ausbildung von Nachwuchskräften die einwöchige Vermittlung des Themenbereichs „Interkulturelle Kompetenz“ implementiert hat.

Die Auszubildenden sollen hierbei die Möglichkeiten erweitern, anderen Kulturen aufgeschlossen, vorurteilsfrei und tolerant zu begegnen. Sie sollen in der Lage sein, eigene Einstellungen zu reflektieren und ihre Impulse und Handlungstendenzen in verunsichernden interkulturellen Überschneidungssituationen bewusst wahrzunehmen und zu kontrollieren, um Interaktionen im polizeilichen Kontext wertschätzend, kulturangemessen und somit zielführend zu gestalten. Die Auszubildenden werden sensibilisiert, fremdenfeindliche und diskriminierende Erscheinungen sowohl innerdienstlich als auch im Bürgerkontakt wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Für das Thema „Ethnic Profiling“ stehen dem Ausbildungspersonal explizit Übungen zur Verfügung, welche entsprechend in die Unterrichtsvermittlung einfließen.

Diese für die Ausbildung genannten Ziele werden darüber hinaus auch in Fortbildungen in allen Bereichen der Landespolizei vermittelt.

Des Weiteren rief der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden auf, aktiv Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei zu schaffen, in dem z.B. die Vielfalt bei der Einstellung von Polizeikräften erhöht wird, mehr Schulungen über die kulturelle Vielfalt angeboten werden und ein unabhängigen Beschwerdeverfahrens für die Polizei eingeführt wird. (Rn 74 und 77)

Bezüglich der Forderungen nach Einrichtung staatlicher Beschwerdestellen sieht die **Bundesregierung** derzeit keinen Handlungsbedarf:

Die Bundespolizei stellt durch ein klar geregeltes Beschwerdemanagement, das jeweils unmittelbar an die Behördenleitung angebundenes ist eine unparteiische Untersuchung und Bewertung aller Sachverhalte sicher. Strafrechtliche Ermittlungen werden an die zuständigen Stellen der Länder abgegeben.

Das Beschwerdemanagement in der Bundespolizei hat unter anderem den Zweck, die Transparenz und die Akzeptanz des polizeilichen Handelns außerhalb der Behörde zu steigern und das Ansehen der Bundespolizei und das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung zu fördern und ggf. wiederherzustellen.

Dementsprechend werden alle von der Beschwerde betroffenen Bereiche im Rahmen einer umfassenden Sachverhaltsermittlung beteiligt, die abschließende Beschwerdebearbeitung wird durch die organisatorisch getrennten Beschwerdestellen vorgenommen.

Eine unabhängige Untersuchung entsprechender Vorwürfe ist darüber hinaus durch die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte sichergestellt. Deren Tätigkeit richtet sich nach den Vorgaben des Straf- und Strafprozessrechts mit den entsprechenden Verfahrensprinzipien. Neben der zur Objektivität verpflichteten Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und den ohnehin unabhängigen Strafgerichten bedarf es keiner (weiteren) unabhängigen Untersuchungsbehörde.

Innerhalb der Bundespolizei gibt es Stellen, an die sich eigene Angehörige wenden können. Dies sind namentlich: Personal- bzw. Interessenvertretungen, sozialwissenschaftlicher bzw. sozialmedizinischer Dienst, Innenrevision und katholische bzw. evangelische Seelsorge. Im Bundespolizeipräsidium ist zudem eine zentrale und für alle Beschäftigten zugängliche „Vertrauensstelle der Bundespolizei“ eingerichtet worden, die für alle Beschäftigten der Bundespolizei als Vertrauensstelle und Ansprechpartner dient, an die sie sich mit ihren Anliegen (z.B. bei Verfehlungen von Kolleginnen und Kollegen) wenden können. Auf Wunsch begleitet die Vertrauensstelle die Anliegen unter völliger Wahrnehmung der Anonymität - gesetzliche Aussageverpflichtungen sind selbstverständlich unberührt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter E.VI verwiesen.

Für das Land **Baden-Württemberg** wird auf die Ausführungen unter D.IV verwiesen.

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter D.VI.

Das Land **Bremen** setzt sich auf verschiedenen Ebenen aktiv für ein stärkeres Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei ein. Eine der Voraussetzungen für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst im Land Bremen ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber über die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen. Ausnahmen für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Nicht-EU-Staaten sind möglich. Die Polizeien Bremens bemühen sich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um absolute Chancengleichheit; es werden keinerlei Unterschiede beim Geschlecht, bei der Größe, beim Alter, bei der Ethnie, bei der Glaubensausrichtung oder bei der sexuellen Ausrichtung gemacht. Die Polizei Bremen wirbt in ihrer Ausschreibung zur Polizeivollzugsbeamtin oder zum Polizeivollzugsbeamten gezielt auch damit, dass kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Polizei unterstützt wird und Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund begrüßt werden.

Sowohl der Bereich der polizeilichen Ausbildung, als auch der Bereich der Fortbildung im Bundesland Bremen, hat bereits frühzeitig den Bedarf an Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen erkannt. Die Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter des Landes Bremen werden zu dieser Thematik an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung umfassend ausgebildet. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung hat das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ in unterschiedliche Lehrveranstaltungen integriert.

Auch das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Land Bremen legt einen Schwerpunkt auf die genannte Thematik: Seit mehreren Jahren schon bietet das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen einen an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gewandten Fortbildungsbaustein „Interkulturalität“ an, der u. a. die aktuellen Zuzugsbewegungen in Bremen und Bremerhaven mit einbezieht.

Für den Personenkreis der angehenden Führungskräfte der unteren Führungsebene wurde der Fortbildungsbaustein „Interkulturalität“ als Teilmodul entwickelt.

Im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die sich aus den einschlägigen Vorschriften ergebenden Regelungen, steht Betroffenen jederzeit der Beschwerdeweg offen. Der polizeilich interne Beschwerdeweg ist unter anderem in der gemeinsamen Dienstvereinbarung der bremischen Behörden zur Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz geregelt.

Strafanzeigen, die sich gegen Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte richten, werden im Land Bremen nicht innerhalb der Polizei, sondern dem Neutralitätsgrundsatz

folgend durch das Referat „Interne Ermittlungen“ des Senators für Inneres in Bremen bearbeitet. Neben den Möglichkeiten einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder gegebenenfalls einer Strafanzeige, finden sich bei den Ermittlungsbehörden im Land Bremen unterschiedliche Ansprechpartner, die in Konfliktfällen beratend oder auch vermittelnd zur Verfügung stehen.

Zu weiteren vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen der Polizei Bremen und Angehörigen von Minderheiten wird auf die Ausführungen unter D.VI verwiesen.

In Bezug auf die Empfehlung des Ministerkomitees, dass mehr Schulungen über die kulturelle Vielfalt durchgeführt werden sollen, berichtet das Land **Hessen**, dass die Polizeiakademie Hessen seit einigen Jahren vielfältige Fortbildungsangebote wie beispielsweise das Basisseminar und die Multiplikatorenbeschulung Interkulturelle Sozialkompetenz oder das Seminar für Migrationsbeauftragte zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz anbietet. Mit den Inhalten der Ausbildungsmodule im Bachelorstudium (z. B. „Polizei in Staat und Gesellschaft“ - Themenschwerpunkt „Gleichstellung“ und „Diskriminierung“) wurde bisher schon der Grundstein für die interkulturelle Kompetenz während des Studiums gelegt.

Ab 2018 wird der Fachbereich Polizei an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung darüber hinaus den Lehrplan dahingehend anpassen, dass der Themenbereich Interkulturelle Kompetenz ein expliziter Bestandteil in den Curricula der Bachelor-Studiengänge Polizei und Verwaltung sein wird. Diese Umsetzung wird schrittweise erfolgen: Geplant ist zunächst die Einführung eines fachbereichsübergreifenden Wahlpflichtmoduls. Parallel dazu arbeitet die HfPV an einem Fortbildungskonzept im Themenbereich interkulturelle Sensibilisierung für alle Lehrenden, mit dem Ziel der Kompetenzerweiterung der Lehrenden. Dadurch soll eine interkulturelle Sensibilisierung der Studierenden in allen Fachgebieten implizit gefördert werden.

Im Rahmen des Basisseminars „Interkulturelle Sozialkompetenz“ an der Polizeiakademie Hessen, das allen hessischen Polizeibediensteten als zentrale und dezentrale Fortbildungsveranstaltung angeboten wird, findet eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Vorurteile- und Stereotype“ statt. Hierbei werden u. a. die Bereiche „Racial Profiling“ im Allgemeinen und Antiziganismus/Rassismus im Besonderen thematisiert. Darüber hinaus findet im gleichen Seminar eine Auseinandersetzung mit der Thematik Sinti und Roma im Rahmen einer Übung zum Themenkomplex „Diversity“ statt.

Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Fortbildung „Politisch Motivierte Kriminalität“ wird der Antiziganismus bzw. Rassismus gegen Sinti und Roma als ein Themenfeld behandelt. Ferner gab es im Rahmen des Kriminalistik Update 2014 einen Vortrag mit dem Titel „Zigeunerbilder – Annäherung an ein un(s)bekanntes Thema“, den eine Kulturanthropologin hielt. Das Kriminalistik Update wendet sich an alle Ermittlerinnen und Ermittler der Kriminalpolizei und der Dezentralen Ermittlungsgruppen.

Das Land Hessen führt in Bezug auf die Empfehlung zum unabhängigen Beschwerdeverfahren aus, dass durch die in Hessen praktizierte Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet ist, dass den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar nachgegangen wird, um ggf. festgestellte Fehlverhaltensweisen von Bediensteten direkt zu korrigieren bzw. einem zukünftigen Fehlverhalten vorzubeugen.

Strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in Hessen werden im Bedarfsfall durch die jeweiligen Fachdienststellen bei den Polizeipräsidien durchgeführt. Im Strafverfahren sind die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem einschlägigen Legalitätsprinzip verpflichtet, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Leitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft (§§ 152 II, 160 Strafprozessordnung (StPO)), der die Ergebnisse ohne Verzug zu übersenden sind (§ 163 StPO). Aufgrund der Verpflichtung der Staatsanwaltschaften aus § 160 StPO zur Erhebung aller be- und entlastenden Sachverhalte, ergibt sich diese Verpflichtung auch für die Polizeibehörden im Rahmen ihrer Ermittlungen. Die hessischen Staatsanwaltschaften sind bei dem Hessischen Ministerium der Justiz angegliedert und somit unabhängig gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft jederzeit - sofern das Erfordernis besteht - Nachermittlungen durch die Polizeibehörden durchführen lassen oder auch Ermittlungen selbst durchführen.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass die Stärkung der interkulturellen Kompetenz aller Beschäftigten innerhalb seiner Polizei ein wesentlicher Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildungskonzepte ist, um Diskriminierungen und den sich daraus ableitenden Handlungsmustern wirkungsvoll entgegenzutreten.

Gesetzmäßiges Handeln unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundlagen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat unter Beachtung der Verantwortlichkeit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ist ein tragender Gedanke der polizeilichen Aus- und

Fortbildung, der sich im Bachelorstudiengang, aber auch in einer Vielzahl von Fortbildungsangeboten der Polizeiakademie Niedersachsen wiederfindet.

Diesem Grundgedanken folgend, ist das Curriculum der Polizeiakademie Niedersachsen darauf ausgelegt, frühzeitig eine hohe Kompetenz bezüglich Bürgerorientierung und Toleranz zu vermitteln und ist somit insgesamt bereits auf eine Vermeidung von Diskriminierung jeglicher Art ausgerichtet. Diese Philosophie wird auch in der zentralen und dezentralen Fortbildung der Polizei des Landes Niedersachsens weiter verfolgt und in unterschiedlichen Seminaren vermittelt.

Das Land Niedersachsen weist darauf hin, dass im Bereich der Staatsanwaltschaften in den letzten Jahren vermehrt Schulungen im Hinblick auf die interkulturelle Kompetenz stattfinden.

Zum Aufruf des Beratenden Ausschusses, ein unabhängiges Beschwerdeverfahren für die Polizei einzuführen, weist das Land Niedersachsen darauf hin, dass auf Beschluss der Landesregierung bereits zum 1. Juli 2014 eine „Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger und Polizei“ im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet wurde. Diese ist als Stabsstelle organisiert und unabhängig von der Linienorganisation direkt dem Staatssekretär des Ministeriums unterstellt. Sie ist zuständig für verhaltensbezogene Beschwerden und Eingaben, die direkt oder über das Ministerium eingehen, und außerdem für Beschwerden gegen Personen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse beim Ministerium liegen. Ihre Zuständigkeit umfasst ferner sog. Folgebeschwerden, d.h. Beschwerden gegen die Beschwerdebearbeitung in den Dienststellen. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich direkt an die Beschwerdestelle zu wenden, unabhängig davon, ob ihre Beschwerden das Verhalten von Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. -beamten oder das anderer Verwaltungsbediensteter des Ministeriums und des Geschäftsbereichs betreffen. Zum anderen können sich aber auch Polizeibeamtinnen und -beamte sowie die übrigen Verwaltungsbediensteten selbst an diese Stelle wenden. Angestrebt ist eine niedrige Schwelle für die Erhebung von Beschwerden, weshalb keine Formvorschriften für die Beschwerdeerhebung formuliert wurden. Die Arbeit der Beschwerdestelle wird jährlich ausgewertet und die hieraus resultierenden Ergebnisse werden veröffentlicht.

Das Land *Nordrhein-Westfalen* führt aus, dass bereits während der Ausbildung des Polizeivollzugsdienstes der Themenbereich „Menschenrechtsbildung“ als wesentliche Leitlinie definiert wird. Die Studierenden werden befähigt, Verfassungsprinzipien und Grundrechte in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis und für polizeiliche Maßnahmen zu bewerten. Sie werden in die Lage versetzt, u.a. die Phänomenologie politisch motivierter Straftaten zu

erkennen, Konzepte zur Früherkennung extremistischer Gewalttäter auf konkrete Sachverhalte zu übertragen und Maßnahmen des Ersten Angriffs in Fällen der Politisch Motivierten Kriminalität anzuwenden. Flankiert werden diese Lehrinhalte durch die Fächer Soziologie, Psychologie, Ethik und das Training sozialer Kompetenzen. Ein Novum besteht in der Durchführung eines „Tags der Menschenrechte“. Mit diesem Tag bekommen die einzelnen Abteilungen und Standorte der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW die Möglichkeit, spezielle Themen und Fragestellungen des Menschenrechtsschutzes gezielt und als einen besonderen Schwerpunkt ihrer Arbeit aufzugreifen. Dabei werden auch gesellschaftliche Gruppen/Nichtregierungsorganisationen (NROs -wie zum Beispiel Amnesty International) ausdrücklich mit einbezogen. In der polizeilichen Fortbildung wird das Thema Interkulturelle Kompetenz umfangreich unter den Aspekten Führung, Management und Recht im Rahmen des Jahresfortbildungsprogrammes behandelt. Zudem besteht in Nordrhein-Westfalen ein qualifiziertes Beschwerdemanagement der Polizei. Grundlage hierfür sind seit 2010 die „Rahmenvorgaben zur Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben im Bereich Polizei“, die verbindlich regeln, wie in den Polizeibehörden mit eingehenden Beschwerden und Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zu verfahren ist. Rückmeldungen der Ergebnisse von Beschwerdeverfahren an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die im Rahmen der Beschwerdebearbeitung gewonnen Erkenntnisse sind ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Das Beschwerdemanagement erfährt eine kontinuierliche Weiterentwicklung und wird durch einen regelmäßigen Beschwerdebericht der Polizei Nordrhein-Westfalen transparent gestaltet.

Fester Bestandteil der Polizeiausbildung im Land *Schleswig-Holstein* ist die Vermittlung des Themenbereichs „Interkulturelle Kompetenz“. Daneben wird jede Fortbildungsmaßnahme evaluiert und ggf. angepasst. Gerade im Jahre 2015 wurden für den polizeilichen Einzeldienst die Themen „Ausländerrecht“ und „Interkulturelle Kompetenz“ in zusätzlichen und dem jeweiligen Aufgabenbereich angepassten Seminaren im Rahmen von besonderen Schulungen vermittelt.

Eine unabhängige Beschwerdestelle wurde durch Bestellung der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein geschaffen. Diese Aufgabe wurde der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten übertragen, die beim Schleswig-Holsteinischen Landtag angesiedelt ist. Sie ist Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Probleme mit der Polizei des Landes Schleswig-Holstein beschweren möchten. Ebenso können sich auch alle schleswig-holsteinischen Polizeibeschäftigte mit Eingaben direkt und ohne Einhaltung des

Dienstweges an sie wenden, wenn im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Probleme auftreten. Sie ist gleichermaßen als Vermittlerin für Bürger und Bürgerinnen und Polizisten und Polizistinnen tätig.

V. Artikel 9

1. Zugang der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe zu Medien

Um den Bedürfnissen der dänischen Minderheit wirksamer gerecht zu werden, empfahl der Beratende Ausschuss den deutschen Behörden, die Entwicklung dänisch-sprachiger Radio- und Fernsehprogramme in Deutschland zu unterstützen. (Rn 78-79 und 82)

Wie unter D.VII erläutert, hat das Land **Schleswig-Holstein** aufgrund der Staatsferne des Rundfunks keine Möglichkeit, auf das Programm der Rundfunkanstalten und -anbieter einzuwirken. Der Offene Kanal in Flensburg verbreitet bereits regelmäßig Beiträge in dänischer Sprache. Auch haben Veranstalter lokaler Programme, z. B. in Flensburg, die noch nicht auf Sendung sind, der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) zugesichert, Beiträge in dänischer Sprache zu produzieren.

Aufgrund der geografischen Lage Schleswig-Holsteins spielen Themen aus Dänemark, den Grenzregionen und der dänischen Minderheit eine wichtige Rolle in den Hörfunkprogrammen des NDR. Zum Beispiel bietet die Sendung „Von Binnenland und Waterkant“ regelmäßig vertiefende Informationen zur Kultur und Gesellschaft Dänemarks an. NDR Info strahlt neben dem aktuellen Informationsprogramm auch immer wieder längere Sendungen aus, in denen über die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein und über deutsch-dänische Themen berichtet wird. NDR Kultur hat insbesondere deutsch-dänische kulturelle Themen im Blick.

Auch im Fernsehprogramm widmet sich der NDR in der Berichterstattung stark Themen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein und des Nachbarlandes. Traditionell in Dänemark zuhause ist der Ostseereport. Die Sendung wirft einen Blick in die Entwicklung des nördlichen Nachbarlandes.

Weiterhin empfahl der Beratende Ausschuss, die öffentliche Förderung der Entwicklung friesisch-sprachiger Programme zu verstärken, um angemessen auf die von den Angehörigen dieser Minderheit vorgetragene Bedürfnisse eingehen zu können. (Rn 80 und 83)

Das Land **Niedersachsen** verweist auf seine Ausführungen unter D.VII.

Wie unter D.VII dargestellt, weist das Land **Schleswig-Holstein** darauf hin, dass insbesondere der lokale Veranstalter „Sylt Funk“ Beiträge in friesischer Sprache produziert und verbreitet. Insbesondere gibt es dort auch kleinere Beiträge im Sylter Friesisch „Sölring“. Anfang Oktober 2018 hat der Sender vor dem Amtsgericht Niebüll ein vorläufiges Insolvenzverfahren angemeldet. Der Sendebetrieb soll jedoch vorerst weiterlaufen. Angestrebt wird ein langfristiger Erhalt des Senders und seiner Programmausrichtung.

Ergänzend zu einer langjährigen Kooperation mit dem Offenen Kanal Schleswig-Holstein Westküste unterstützt der NDR auch den „Friisk Funk“ auf Föhr. NDR 1 Welle Nord unterstützt die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Friisk Funk“ und stellt dem Programm wöchentlich seine aktuellen Beiträge in friesischer Sprache sowie die Archivbestände kostenlos zur Verfügung.

Darüber hinaus bilden auch die NDR-Hörfunkprogramme die friesische Sprache vielseitig in verschiedenen Sendungen ab, z. B. in der Reihe „Frasch för enarken“ („Friesisch für alle“). Auch die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produzierten Landesprogramme (Schleswig-Holstein Magazin und Schleswig-Holstein 18.00 Uhr) senden aktuelle Berichte über friesische Themen und Persönlichkeiten. Um den Original-Klang der friesischen Sprache nicht zu beeinträchtigen und weil die Zahl der Menschen in Schleswig-Holstein, die Friesisch verstehen können, gering ist, werden manche dieser Beiträge hochdeutsch untertitelt oder Beiträge auf Hochdeutsch mit friesischen Originaltönen realisiert.

Der Beratende Ausschuss ermutigte die deutschen Behörden nachdrücklich auf, die mit der geplanten Eröffnung neuer lokaler Radiosender in Schleswig-Holstein entstehende Möglichkeit zu nutzen, Programme in dänischer und friesischer Sprache anzubieten - z.B. indem die Erteilung einer Lizenz vom Umfang abhängig gemacht wird oder indem der Antrag auf Erteilung einer solchen Lizenz den Rechten und Bedürfnissen der Sprecherinnen und Sprecher der Minderheitensprache im relevanten Gebiet Rechnung trägt. (Rn 81 und 84)

Die lokalen Veranstalter in **Schleswig-Holstein**, für die bereits eine Lizenz erteilt wurde, die jedoch bislang nicht auf Sendung sind, haben der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) im Rahmen des Zulassungsverfahrens zugesichert, auch Beiträge in der Regional-

oder Minderheitensprache in ihrer Region zu verfassen und zu senden (z. B. Dänisch in der Region Flensburg). Es wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter D.VII verwiesen.

2. Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Der Beratende Ausschuss ermutigte die deutschen Behörden nachdrücklich auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen. (Rn 85 - 88)

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** teilt mit, dass die föderale Verfassungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland auch im Bereich des öffentlichen Rundfunks Anwendung findet. Hieraus folgt, dass keine auf das Inland bezogenen medialen Institutionen des Bundes eingerichtet sind.

Die Länder **Baden-Württemberg** und Brandenburg verweisen jeweils auf ihre Ausführungen unter D.VII.

Das Land **Niedersachsen** nimmt auf die Ausführungen zu den Vorkehrungen der Gemeinde Saterland zur Verwendung des Saterfriesischen unter D.VIII Bezug.

Der Freistaat **Sachsen** weist in diesem Zusammenhang auf die Beteiligungsregelung zu Gunsten der Interessenvertretung der Sorben in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz) hin.

Für das Land **Schleswig-Holstein** gilt, dass nach § 42 Abs. 2 Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein (MStV HSH) für die Wahl des ehrenamtlichen Beschlussgremiums (Medienrat) der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung mit Sitz in Hamburg und Schleswig-Holstein, also auch die Vertreterinnen und Vertreter der sprachlichen Minderheiten, vorschlagsberechtigt ist. Inwieweit diese Organisationen von ihrem Vorschlagsrecht tatsächlich Gebrauch machen, lässt sich weder seitens der MA HSH noch seitens des Landes Schleswig-Holstein beeinflussen. Zurzeit kommt ein Mitglied des Medienrats von der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein.

Im NDR-Staatsvertrag ist die Zusammensetzung der Gremien des NDR geregelt. Sollte eine Novellierung des NDR-Staatsvertrages unter den vier NDR-Staatsvertragsländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg) beschlossen werden, wird sich Schleswig-Holstein dafür einsetzen, dass Vertreterinnen und Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen des Landes entsprechend bei der Zusammensetzung des NDR-Rundfunkrates berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat das Land Schleswig-Holstein keine Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Gremien einzuwirken.

Im Rahmen der Neuaufstellung des ZDF-Fernsehrats in der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat Schleswig-Holstein eine Vertreterin oder einen Vertreter der Regional- und Minderheitensprachen vorgeschlagen. Dieser Vorschlag konnte sich durchsetzen. Es handelt sich um ein Mitglied des Südschleswigschen Wählerverbandes, das u.a. die Interessen der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe vertritt. Die Benennung erfolgte gemeinsam durch den Friesenrat/ Fräsche Rädj - Sektion Nord, den Südschleswigschen Verein/ Sydslesvigsk Forening, den Landesverband deutscher Sinti und Roma sowie den Plattdeutschen Rat für Schleswig-Holstein. Damit wird die zivilgesellschaftliche Verantwortung der Nichtregierungsorganisationen der nationalen Minderheiten und der Regionalsprache Niederdeutsch gestärkt.

Als Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein im Hörfunkrat von Deutschlandradio wurde im Oktober 2012 die Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten und Volksgruppen, Grenzlandarbeit und Niederdeutsch in dieses Aufsichtsgremium berufen. Im Rahmen der Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages hat das Land darüber hinaus 2015 den Minderheitenrat der vier autochthonen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands als Mitglied im Hörfunkrat von Deutschlandradio vorgeschlagen. Diese Initiative wurde in der zuständigen Rundfunkkommission jedoch abgelehnt.

VI. Artikel 10

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf, geltendes Recht erschöpfend anzuwenden, um die Verwendung von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen Verwaltungsbehörden zu fördern, und mit wirksamen Maßnahmen förderliche Bedingungen zur Verwendung der sorbischen, dänischen und friesischen Sprache im Verkehr mit diesen Behörden zu schaffen. (Rn89 -92 und 94)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter D.VIII.

Der Freistaat **Sachsen** berichtete, dass mit dem Neuerlass der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung – KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) weitere Formulare für die Briefwahl zweisprachig deutsch/sorbisch zur Verfügung gestellt wurden, um im sorbischen Siedlungsgebiet den Gebrauch der sorbischen Sprache auch in öffentlichen Angelegenheiten weiter zu unterstützen. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter D.I verwiesen.

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist auf die Darstellung unter D.VIII.

Die Behörden in Schleswig-Holstein wurden vom Beratenden Ausschuss aufgerufen, in Konsultation mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheitengruppe das Verfahren zur Änderung der einschlägigen Landesgesetze voranzubringen, um die Verwendung von Minderheitensprachen im Verkehr mit den relevanten Verwaltungsbehörden zu erleichtern. (Rn 93 - 94)

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist auch hier auf die Darstellung unter D.VIII.

VII. Artikel 11

1. Namen und amtliche Schriftstücke

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf sicherzustellen, dass mit der Einführung der neuen Software zur Verwaltung von elektronischen Verzeichnissen bis 2016 alle Probleme mit der korrekten Darstellung von Namen in Minderheitensprachen gelöst sind. Er hält die deutschen Behörden an sicherzustellen, dass sich die bislang nicht richtig dargestellten sorbischen Namen in dem neuen System berichtigen lassen, ohne dass den Betroffenen dadurch Kosten entstehen. (Rn 95 und 98)

In **Brandenburg** wird eine neue Registersoftware, die die Darstellung sorbisch/wendischer Schriftzeichen ohne Einschränkungen erlaubt, bis Ende 2018 eingeführt werden.

Des Weiteren sind sämtliche brandenburgische Gerichte und Justizbehörden im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden angehalten, zweisprachige Briefköpfe zu verwenden.

Im Übrigen wird für das Land Brandenburg auf die Ausführungen unter D.VIII verwiesen.

Der Freistaat **Sachsen** berichtet hierzu, dass die korrekte Namensdarstellung in den Personenstands-, Pass- und Melderegistern in Sachsen schon bisher unproblematisch sei. Zur Vermeidung fehlerhafter Eintragungen bzw. Beschleunigung der Registereintragung bei Geburten wurde die durch das WITAJ-Sprachzentrums in Bautzen erstellte Broschüre mit sorbischen Vornamen allen Bundesländern zur Weitergabe an die Standesämter zur Verfügung gestellt. Damit wird die Prüfung der korrekten Schreibweise in sorbischer Sprache erleichtert und diesbezügliche fehlerhafte Registereinträge im Standesamt von Anfang an verhindert.

Des Weiteren empfahl der Beratende Ausschuss, dass die deutschen Behörden die gesetzlichen Regelungen über die Verwendung von Namen in Minderheitensprachen unverzüglich ändern, so dass sie mit den Grundsätzen des Artikels 11 des Rahmenübereinkommens übereinstimmen.

In der Zwischenzeit regte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden an, den relevanten Verwaltungsbehörden eine Handlungsempfehlung hinsichtlich der Möglichkeit zur direkten Anwendung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens zu geben. (Rn 96 - 97 und 99)

Das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** weist darauf hin, dass das deutsche Namensrecht keine geschlechterspezifischen Namensendung kennt. Deutsche Behörden, insbesondere die Standesämter, können angesichts dieser Rechtslage keine weibliche Form eines sorbischen Namens in die Personenstandsregister eintragen und nachfolgend auch keine entsprechenden Personenstandsurkunden ausstellen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D.VIII., insbesondere zur geplanten Reform des Namensrechts verwiesen.

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter D.VIII.

Der Freistaat **Sachsen** stellt hierzu fest, dass trotz der wiederholten Kritik in der vierten Stellungnahme zu Deutschland des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Ziffer 96 der Stellungnahme vom 19. März 2015), die Rechtslage hier weiterhin unverändert sei:

Seitens des Bundesgesetzgebers erfolgte keine gesetzliche Änderung bezüglich der Übertragung/ Verwendung der weiblichen Endung „-owa“ im Rahmen einer Namensänderung nach dem Minderheitennamensänderungsgesetzes. Aufgrund des - dem nicht widersprechenden - Urteils des LG Cottbus, wurde in Sachsen keine anderslautende Handlungsempfehlung an die Namensänderungsbehörden gegeben.

2. Ortsschilder

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf, die Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder zügig voranzubringen - insbesondere in Brandenburg. Auch die Aufstellung zweisprachiger Schilder im Saterland und Schleswig-Holstein ist nach Aufforderung des Beratenden Ausschusses aktiv zu unterstützen, um die Sichtbarkeit und die öffentliche Wahrnehmung von Minderheitensprachen zu verbessern. (Rn 100 - 103)

Die Länder **Brandenburg** und **Niedersachsen** verweisen jeweils auf ihre Ausführungen unter D.VIII.

Der Freistaat **Sachsen** verweist auf den Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes: wegweisende Beschilderung im sorbischen Siedlungsgebiet erfolgt nach wie vor in deutscher und sorbischer Sprache. Es gelten unverändert die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) des Bundesministeriums für Verkehr vom 18. August 2000. Darüber hinaus wurden mehrere touristische Unterrichtungstafeln an der Bundesautobahn 4 im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet.

Die zweisprachige Beschilderung ist bei Überarbeitungen bestehender Ausschilderungen vorgesehen. Bei der Abstimmung zur Verbesserung der Verkehrsleitbeschilderung mit den zuständigen Straßenbaubehörden ist die zweisprachige Beschilderung Standard. Innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes sind künftig auf den Verkehrszeichen Touristischer Hinweis, Touristische Route und Touristische Unterrichtungstafel alle Angaben von touristischen Zielen im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache in gleicher Schriftgröße darzustellen (Umsetzung vom Maßnahme 2.2.1 des Maßnahmenplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und zum Gebrauch der sorbischen Sprache).

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist hinsichtlich der Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder auf die entsprechenden Ausführungen unter D.VIII.

VIII. Artikel 12

1. Gleicher Zugang zu Bildung

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, hinsichtlich der Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem entschlossener zu handeln. Im Zuge dessen empfahl der Beratende Ausschuss folgende Inhalte, die bei den Maßnahmen umfasst sein sollten: die Verhinderung der ungerechtfertigten Unterbringung von Sinti- und Roma-Kindern in ‚Sonderschulen‘; verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems; der verstärkte Einsatz von Mediatorinnen und Mediatoren, die nachweislich dazu beigetragen haben, Kinder zum Verbleib im Schulsystem zu ermutigen und die Verstärkung der Anstrengungen, Lehrkräfte und Mitschülerinnen und Mitschüler für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu sensibilisieren. (Rn: 104 - 107)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** berichtet, dass die Verbesserung der Teilhabechancen gerade von jungen Sinti und Roma bzw. der Abbau von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von der die Gruppe besonders häufig betroffen ist, Gegenstand mehrerer Zuwendungen und Kooperationen der BpB mit der Zivilgesellschaft ist. Das Projekt "Junge Roma aktiv" etwa war 2015 und 2016 ein Nachfolgeprojekt von "MIGOVITA". Es zielte auf Stärkung der Teilhabechancen von jugendlichen Roma auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. Die Zusammenarbeit zwischen etablierten Migranten- und Jugendorganisationen, Bildungs- und Beratungseinrichtungen, Roma-Jugendlichen und deren Familien sollte verbessert werden. Wichtige Teilziele waren Information, Abbau von Vorurteilen, Verringerung von Fehlzeiten und Sonderschulquoten und ein erfolgreicher Übergang in den Beruf. Über gemeinsame Zielgruppenseminare mit den lokal tätigen Multiplikatoreninnen und Multiplikatoren und Mentorinnen und Mentoren wurden örtliche Kooperationen und enge Arbeitsteilungen sowie bei Bedarf Maßnahmen gegen Antiziganismus verabredet. Das Projekt „Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Antiziganismus“ des Bündnisses für Demokratie und Toleranz sollte in den Jahren 2014 und 2015 Bürgerdialoge in zwei Regionen etablieren. Das Ziel war der Austausch und die Vernetzung im Engagement gegen Antiziganismus zwischen Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung.

So haben im westfälischen Minden inzwischen mehrere Bürgerdialoge unter Beteiligung der Stadt und unterschiedlicher Akteure aus der Bürgergesellschaft stattgefunden. Ergebnis waren unterschiedliche Aktivitäten, die überwiegend im neu eingerichteten Bildungszentrum „Mer ketne (Wir zusammen)!“ des Sinti Vereins Minen e.V. umgesetzt wurden. Auch in Dortmund

kam es zu mehreren Gesprächen mit Ansprechpartnern sowie Vertretern der Minderheit in der Region.

Ein weiterer Ansatz der BpB der Marginalisierung von Sinti und Roma in unserer Gesellschaft und auch im deutschen Bildungssystem zu begegnen besteht darin, die Öffentlichkeit durch ein breites und differenziertes Informations-Angebot anzusprechen. Vor dem Hintergrund von Fremdwahrnehmungen und Stereotypen entstand beispielsweise die Webseite RomArchive – ein internationales digitales Archiv der Sinti und Roma. Die BpB hat das Projekt und Rahmenmaßnahmen in Höhe von bisher 40.000 Euro gefördert. Im Weiteren sind Zuwendungen in Höhe von 90.000 Euro geplant.

Die stetig wachsende Sammlung an Kunst aller Gattungen wird erweitert um historische Dokumente und wissenschaftliche Texte. Im RomArchive steht die Selbstrepräsentation von Sinti und Roma im Mittelpunkt. Geplant ist auch ein Rahmenprogramm für Lehrerinnen und Lehrer.

Als Hilfestellung für den Alltag, im Privat- oder Berufsleben, Unternehmen oder Verein wurde die Wandzeitung „Antiziganismus begegnen“ entwickelt. Diese ist in der Reihe „Was sage ich wenn...“ erschienen und umfasst Illustrationen beziehungsweise wiederkehrenden vorurteilsbehafteten Aussagen, zu denen einordnende Informationen und Handlungsoptionen gegenüber gestellt werden.

Die BpB hat im Rahmen der Workshop-Reihe unter dem Titel „Gekonnt Handeln“ auch Methoden-Handreichungen aufgelegt, in denen es um die Veröffentlichung von ausgewählten und erprobten Methoden zur Bearbeitung unterschiedlicher Vorurteile bzw. Vorurteilsstrukturen geht. Auf die erste Ausgabe zum Thema Antisemitismus soll eine weitere zum Thema Antiziganismus folgen.

Innerhalb der Schriftenreihe ist der Titel „Zwischen Diskriminierung und Emanzipation. Geschichte und Kultur der Sinti und Roma“ sowie das Buch „Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit“ erschienen. Das Dossier „Sinti und Roma in Europa“ auf der Webseite der BpB (siehe Ausführungen unter D.IX) wird laufend erweitert und um Artikel, Interviews und Analysen aktualisiert. Daneben sind Sinti und Roma mit ihrer Geschichte und Kultur als Teil Deutschlands Thema vor allem im Kontext der Aufarbeitung des NS-Unrechts und der Gedenkstätten-Arbeit. All diese Formate richten sich auch als Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und können Einsatz im Unterricht finden.

Die **Kultusministerkonferenz (KMK)** weist darauf hin, dass Länder und Kommunen zahlreiche Beiträge v.a. im sozialen und kulturellen Bereich leisten, um die kulturelle Identität

der Sinti und Roma zu wahren und gleichzeitig eine bessere soziale Integration – gerade im Bildungsbereich – voranzutreiben. Darüber hinaus haben einzelne Länder Staatsverträge bzw. Rahmenvereinbarungen mit der Minderheit der Sinti und Roma abgeschlossen, in denen u. a. auch die Unterstützung zielgruppenspezifischer Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Bildungssituation der Sinti und Roma zugesichert wird. In diesem Sinne unternehmen die zuständigen Landesbehörden und Schulen vielfältige Anstrengungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu D.II verwiesen.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.II und D.IX.

Der Freistaat **Bayern** verweist auf seine Ausführungen unter D.XI.

Das Land **Berlin** verweist auf seine Ausführungen unter D.II.

Im Schulgesetz des Landes **Brandenburg** ist geregelt, dass alle Kinder angemessen gefördert werden sollen, insbesondere auch Kinder aus anderen Kulturen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zudem werden Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines vorliegenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs in Brandenburg in Förderschulen aufgenommen. Brandenburg geht seit 1991 den Weg des Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts.

Das Land **Bremen** stellt differenzierte Fördermaßnahmen zur Verfügung, um so der Heterogenität der Gruppe der Sinti und Roma in ihrer Zusammensetzung aus „alteingesessenen“ deutsche Sinti, zugewanderten Arbeitsmigranten aus EU-Staaten sowie zugewanderten Geflüchteten aus Nicht-EU-Staaten gerecht zu werden. Im Wesentlichen verfolgt die Freie Hansestadt Bremen folgende Ziele im Kontext der Förderung und Unterstützung der Zielgruppe der Sinti- und Romakinder.

- Entwicklung einer differenzierten Förderkonzeption
- Bündelung der Ressourcen und individueller Einsatz an Schulstandorten, an denen dringender Handlungsbedarf besteht

- Einbindung der additiven Fördermaßnahmen in die reguläre schulische Förderung
- Transparente Koordination des Einsatzes aller Förderlehrkräfte und gemeinsame Weiterbildung und Auswertung
- Verbindung der Förderung mit Angeboten der Familienberatung.

Mit gezieltem Förderunterricht für die Zielgruppe werden grob geschätzt etwa 50% der Sinti- und Roma-Kinder in Bremen erreicht. Es handelt sich hierbei um eine (additive) Förderung für die Zielgruppe der Roma und Sinti -Kinder und wird nicht pauschal für alle Kinder dieser Zielgruppe angeboten. Die Förderung erfolgt in Abstimmung mit den Schulen und den unterstützenden Lehrkräften. Die Maßnahmen für die betreffenden Kinder und Jugendlichen erfolgen häufig in Kleingruppen oder individuell während der regulären Unterrichtszeit und umfassen personelle Ressourcen in Höhe von 137 Lehrerstunden sowie zwei Personalstellen für Schulasistenten. Die Arbeit der Schulasistenten umfasst Mediatorenaufgaben.

Die Arbeit des Sinti- und Romaprojektes des Bildungsressorts ersetzt nicht die schulinterne Förderung sondern verfügt über ein eigenes Förderkonzept, das die internen Bemühungen der Schulen unterstützt und ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Förderunterricht mit dem Ziel, sie in den regelhaften Schulablauf zu integrieren und ihnen einen (höheren) Schulabschluss zu ermöglichen. Die Förderung wird sowohl als Einzelbetreuung, in Kleingruppen als auch in der Klasse angeboten. Die Mitarbeiter des Projektes halten engen Kontakt zu den Eltern der von ihnen betreuten Kinder und führen vertrauensbildende Gespräche, sie unterstützen die Familien bei Außenkontakten. Über die Schaffung von „Vorbildern“ sollen weitere Familien Interesse an der schulischen Bildung ihrer Kinder entwickeln.

Die Mitarbeiterinnen des Projekts beraten Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen und Eltern bei auftretenden Problemen. Ziel ist es, einen auf gegenseitige Akzeptanz und Anerkennung basierenden Kontakt zwischen Schule und Elternhaus aufzubauen, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufzuzeigen und sie im Aufwachsen in verschiedenen Kulturen zu unterstützen. Die Schulen werden bei der Entwicklung eines kulturberücksichtigenden und kultursensiblen Förderkonzepts unterstützt und die Lehrerinnen und Lehrer mit der Alltagskultur der Sinti und Roma vertraut gemacht.

Die ***Freie und Hansestadt Hamburg*** baut seit dem Jahr 2010 sein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen engagiert aus. Dazu gehört unter anderem, eine enge Kooperation zwischen dem Schul- und dem Sozialbereich zu gestalten und zu fördern. Hierzu gehören auch

gemeinsame Anstrengungen, alle Schülerinnen und Schüler zu bestmöglichen Schulabschlüssen zu begleiten und in allgemeinen Schulen zu halten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert den Schulbesuch von Sinti und Roma mit Hilfe eines spezifischen Handlungskonzeptes, demzufolge Angehörige der Sinti und Roma als Lehrerinnen und Lehrer bzw. Bildungsberaterinnen und Bildungsberater an Schulen eingestellt werden, um gemeinsam mit anderen Lehrkräften eine Verbindung zwischen der Schule und den Familien der Sinti und Roma herzustellen, die Sinti- und Roma-Kinder im Unterricht – auch in ihrer Muttersprache – zu fördern, Geschichte, Kultur und Musik zu unterrichten und Lehrkräfte im Umgang zu beraten. Seit 1993 sind Angehörige der Sinti und Roma als Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter, bzw. Bildungsberaterinnen und -berater in Hamburger Schulen tätig. Die für die Angehörigen der Sinti und Roma spezifisch entwickelte Qualifizierungsmaßnahme des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung haben bisher 21 Angehörige der Sinti und Roma absolviert. Im Herbst 2018 werden weitere fünf Angehörige der Sinti und Roma die Qualifizierung abschließen. Zusätzlich zu den ersten drei 1993 eingestellten Bildungsberatern, konnten weitere sieben als Bildungsberaterinnen und -berater qualifizierte Angehörige der Sinti und Roma im Schuljahr 2012/2013 eingestellt werden. Zurzeit (2017/2018) sind insg. zehn Bildungsberaterinnen bzw. Bildungsberater an in Hamburger Schulen eingestellt.

Darüber hinaus ist in den Regionalen Beratungs- und Bildungszentren der Behörde für Schule und Berufsbildung jeweils eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter für den Themenbereich Schulbesuch von Sinti und Roma zuständig und arbeitet eng mit den Bildungsberaterinnen und Bildungsberatern zusammen.

Ergänzend zu der spezifischen Qualifizierungsmaßnahme zur schulischen Bildungsberaterin bzw. zum Bildungsberater haben im Mai 2018 zehn Sinti bzw. Roma die spezifische Qualifizierung zur Kitabildungsbegleiterin bzw. Kitabildungsbegleiter erfolgreich abgeschlossen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D.II verwiesen.

Das Land **Hessen** verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu D.II.

Ziel der Landesregierung in **Niedersachsen** ist, die individuellen Bildungschancen jedes Kindes und jedes Jugendlichen unabhängig seiner sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft zu erhöhen und jedem die Möglichkeit zum Aufstieg durch Bildung zu geben. Im

Bildungsbereich können Sinti- und Roma-Kinder bei Bedarf von allen Fördermaßnahmen profitieren. In Niedersachsen haben alle Erziehungsberechtigten das Recht auf eine inklusive Beschulung ihrer Kinder an einer allgemeinen Schule („Nicht-Förderschule“ - die Bezeichnung Sonderschule wird nicht verwendet); deswegen ist die Befürchtung einer ungerechtfertigten Beschulung der Kinder von Sinti und Roma in „Förderschulen“ gegenstandslos.

Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen, die derzeit noch den größten Anteil an Förderschulen darstellen, sollen längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 bestehen bleiben.

In Niedersachsen koordiniert und unterstützt die vom Land finanzierte Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Erwachsenenbildungseinrichtungen, die bei Bedarf auch Angebote im Bereich der Minderheitensprachen erbringen.

Das Land ***Nordrhein-Westfalen*** berichtet, dass beim Schulbesuch nicht nach Ethnien unterschieden wird. Alle Kinder und Jugendlichen werden gemeinsam in allen Schulformen unterrichtet. Alle Schülerinnen und Schüler werden individuell gefördert und unterstützt. Dabei greift das Land auf eine jahrzehntelange Erfahrung aller Integrationsprozesse zurück.

Das Land ***Rheinland-Pfalz*** erklärt, dass die Änderung des Schulgesetzes von 2014 den Eltern das Wahlrecht gibt, sich für den inklusiven Unterricht in der Regel an einer Schwerpunktschule und dem Besuch der Förderschule zu entscheiden. Insofern gibt es in Rheinland-Pfalz keinen Verweis mehr auf eine Förderschule.

Alle Eltern erhalten Unterstützung bei der Ausübung des Wahlrechts – dazu werden derzeit flächendeckend niedrigschwellig zugängliche und sehr offen angelegte Informationsveranstaltungen für Eltern angeboten, die u.a. über die Lernorte und die Rechte der Eltern im Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs informieren. In Koblenz leben viele Familien der Sinti und Roma – das dort von der Stadt finanziell unterstützte Beratungs- und Kulturbüro (<http://www.beratungsbüro-djangoreinhardt.de/39994.html>) engagiert sich in Schulen und Förderschulen durch die Mitgestaltung des Ganztagsangebots mit dem Ziel, im Sinne des „Peer-counselling“ Kinder in Bezug auf schulische Bildung zu stärken und Schulen für die Geschichte und Kultur zu sensibilisieren.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter D.IX. verwiesen.

Das Land **Schleswig-Holstein** betont, dass der Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung als inklusiv zu bezeichnen ist. Kinder aus Sinti- und Roma-Familien haben – wie alle anderen Kinder auch – einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege (§24 SGB VIII). Gesonderte Einrichtungen für Kinder mit besonderen Merkmalen gibt es in Schleswig-Holstein (außer im Bereich der Schwerst- bzw. Mehrfachbehinderung) nicht.

Um die individuellen Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, engagiert sich Schleswig-Holstein grundsätzlich für mehr Bildungsbeteiligung und Chancengleichheit – insbesondere auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Es gilt, dass sich z.B. sämtliche Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachförderung in den einzelnen Schularten sowie Programme am Übergang Schule - Beruf grundsätzlich an alle Kinder bzw. Jugendlichen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen wenden und von ihnen ggf. auch in Anspruch genommen werden können – unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen und sprachlichen Herkunft. Alle unterstützenden Maßnahmen in den Bereichen Inklusion sowie Übergang Schule - Beruf stehen somit selbstverständlich auch Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die der Minderheit angehören. Die gezielte individuelle Unterstützung durch die Mediatorinnen und die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater wird im Schuljahr 2018/2019 fortgesetzt.

Der Freistaat **Thüringen** berichtet, dass die Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus, besteht. Für aus dem Ausland zugezogene Schülerinnen und Schüler beginnt die Schulpflicht nach drei Monaten.

Das Merkmal der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten wird in der Thüringer Schulstatistik nicht erfasst.

Besondere Projekte bzw. Maßnahmen für die Zielgruppen deutsche Sinti und Roma, Roma aus EU-Staaten sowie Roma aus sog. Drittstaaten werden nicht angeboten. Jedoch können die Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Sprachförderung, der individuellen Förderung in den einzelnen Schularten sowie der Unterstützung beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Hochschulausbildung bei Bedarf von den o.g. Zielgruppen in Anspruch genommen werden.

Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit einer Sprachförderung in Einzel- oder Gruppenunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf in Deutsch sowie die

Möglichkeit der Schulen, zur Unterstützung bei der Elternarbeit, z. B. bei Gesprächen zu Schullaufbahnberatung, Leistungsbewertung, schulischen Veranstaltungen u. ä., Sprach- und Kulturmittelnde in Anspruch zu nehmen. Dies umfasst auch die Sprache Romanes.

2. Interkulturelle Erziehung

Der Beratende Ausschuss rief die deutschen Behörden auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler deutschlandweit bessere Kenntnisse über die Kultur und Geschichte der nationalen Minderheiten als einen integralen Bestandteil der deutschen Gesellschaft erlangen. Die deutschen Behörden wurden daher erneut aufgerufen, weitere Projekte zu entwickeln, um so das Verständnis für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu verbessern. (Rn 108-109 und 111)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** führt aus, dass die gesellschaftliche Vielfalt in Deutschland und die Akzeptanz von Diversität und Pluralität als Thema und Ziel auch für die politische Bildung immer stärkere Bedeutung gewinnt. Das spiegelt sich auch in Materialien und Maßnahmen, die für den Einsatz im Unterricht und für die Weiterbildung von Lehrkräften konzipiert werden. Die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung in diesem Themenfeld hat zum Ziel, dass Schülerinnen und Schüler deutschlandweit bessere Kenntnisse über die Kultur und Geschichte der nationalen Minderheiten erlangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von D.IX und E.VIII verwiesen.

Die **Kultusministerkonferenz (KMK)** verweist auf die Ausführungen zu D.IX.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.IX.

Der Freistaat **Bayern** führt aus, dass zwischen den Vertragspartnern des Staatsvertrages erklärtes Ziel ist, durch Abbau von Wissensdefiziten und von antiziganistischen Einstellungen in der Bevölkerung einen Geist der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen.

Im Übrigen verweist der Freistaat Bayern auf seine Ausführungen unter D.V und D.IX.

Die Länder **Bremen** und **Hessen** verweisen auf ihre jeweiligen Ausführungen unter D.IX.

Das Land **Niedersachsen** intensiviert die Weiterentwicklung der interkulturellen Öffnung in den Schulen. Alle Schülerinnen und Schüler können in der Schule die notwendigen Schlüsselkompetenzen für Partizipation, Solidarität und Handlungsfähigkeit in einer humanen und demokratischen Gesellschaft erwerben. Damit dies gelingt, sind Demokratie- und Menschenrechtserziehung, die Abwehr von Rassismus und Diskriminierung und die aktive Förderung von Toleranz und Empathiefähigkeit nicht nur Themen im Unterricht. Sie werden auch gelebt in der Schulkultur, in Projekten mit Partnern und in Netzwerken. Schulen und Lehrkräfte werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Handlungsfeld Interkulturelle Bildung/ Integration durch Bildung landesweit durch speziell für diese Aufgabe qualifizierte Beraterinnen und Berater für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung, die an die Sprachbildungszentren angebunden sind, unterstützt. Auch die Förderung des Bildungserfolgs der Sinti- und Roma-Kinder gehört zu ihren Aufgaben.

Das Land **Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen unter E.VIII1.

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass der Landesverband Schleswig-Holstein des Verbandes der Deutschen Sinti und Roma mit finanzieller Förderung durch das Land eine Ausstellung zur Geschichte der Sinti und Roma konzipiert hat. Insoweit wird auf die Ausführungen unter D.V verwiesen.

Zugleich empfahl der Beratende Ausschuss den deutschen Behörden, Lehrkräfte ordentlich zu schulen und dahingehend zu befähigen, eine Lernatmosphäre zu schaffen, in der Vielfalt willkommen und akzeptiert ist, um so interkulturelle Elemente effektiv im Unterricht einzubinden. (Rn 110 und 112)

Die **Kultusministerkonferenz** verweist auf die Ausführungen zu D.IX.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist ebenfalls auf die Ausführungen unter D.IX.

Das Land **Berlin** weist darauf hin, dass der Umgang mit Heterogenität fester Bestandteil der Lehrkräftebildung Berlins ist: Für das Lehramtsstudium ist durch die Lehramtszugangsverordnung (LZVO) vom 30. Juni 2014 festgelegt, dass die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten in inklusiver Bildung und in Grundlagen der Förderdiagnostik sowie in der Gestaltung von Unterricht und Erziehung in heterogenen Lerngruppen erwerben. Der Erwerb dieser Qualifikationen erfolgt in der Fachdidaktik jeden Faches bzw. jeder Fachrichtung und im Studium der Bildungswissenschaften. Interkulturelle Bildung und Erziehung ist auch ein Pflichtthema in der zweiten Phase der Lehrkräftebildung, dem Vorbereitungsdienst. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Wahrnehmung von Heterogenität und der Reflexion und Entwicklung von Werthaltungen. Zukünftige Lehrkräfte sollen dazu befähigt werden, die kulturelle Vielfalt in ihren Lerngruppen zu beachten und zu nutzen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden deshalb regelmäßig zu unterschiedlichen Bereichen des Themas „Interkulturelle Bildung und Erziehung“ weiterqualifiziert. Des Weiteren gibt es sogenannte „Interkulturelle Medienkoffer“ für die Schulpraktischen Seminare, welche an ausgewählten Seminarstandorten zur Ausleihe zur Verfügung stehen.

Im Berliner Schulgesetz (SchulG) ist das Themenfeld Interkulturelle Bildung und Erziehung in § 12 Absatz 4 als eine besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule verbindlich festgeschrieben. Diese Festlegungen werden in dem Rahmenlehrplan für die Umsetzung im Unterricht konkretisiert. Somit sind Berliner Schulen verpflichtet, in ihrem schulinternen Curriculum Maßnahmen zur Erweiterung der interkulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern zu verankern.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet Berliner Lehrkräften und dem pädagogischen Fachpersonal vielfältige fachübergreifende Fortbildungen an, zu den Themenschwerpunkten „Fit machen für Demokratie“, „Prävention vor Mobbing und Gewalt“ und „Prävention vor menschenfeindlichen Ideologien“.

Zu den im Schulgesetz des Landes **Brandenburg** festgelegten Zielen von Schule gehört auch die Wahrung der Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen. Keine Schülerin oder Schüler darf wegen der Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sozialen Herkunft, einer Behinderung, wegen seiner oder ihrer Überzeugungen oder aus rassistischen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde der neue Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 gültig. In diesem ist die interkulturelle Bildung ein verpflichtendes übergreifendes Thema. Die Schulen müssen damit die interkulturelle Bildung im schulinternen Curriculum verankern.

Ziele des Rahmenlehrplanes sind u.a. die Vermittlung von Kenntnissen zur sorbischen/wendischen Sprache, Kultur und Geschichte im gesamten Land Brandenburg, die Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung für die Minderheit. Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 erklärt die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund, die Identität sowie das Verstehen der sorbischen/wendischen Kultur zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schulen.

Jeder Schulamtsbereich hat im Rahmen des regionalen Beratungs- und Unterstützungssystems für Schulen und Schulaufsicht (BUSS) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mit der besonderen Expertise „Interkulturelle Bildung“ benannt, die für ihre Tätigkeit durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) geschult werden.

Im Übrigen verweist das Land Brandenburg auf die Ausführungen unter D.IX.

Das Land **Bremen** verfolgt das Ziel, eine „Pädagogik der Vielfalt“ zu entwickeln, und damit Schule und Unterricht so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler - unabhängig von ihren ethnischen, sozialen und kulturellen Hintergrund – optimale Chancen haben, erfolgreich zu lernen und einen Schul- bzw. Bildungsabschluss zu erreichen, der ihnen gesellschaftliche Teilhabe und qualifizierte berufliche Perspektiven eröffnet. Ziel ist es, den engen Zusammenhang zwischen sozialer Lage, Migrationsstatus und Bildungserfolg zu „entkoppeln“.

Zur Sicherung des Bildungserfolges der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Migrationshintergrund werden über den regulären Unterricht hinaus zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit und der Kompetenzförderung in Kernfächern geplant und umgesetzt werden. Hierzu gehören die folgenden Handlungsfelder:

- Sprachbildung, Sprachförderung und Interkulturalität
- Berufs – Studienorientierung – Übergang in Ausbildung, Beruf, Studium
- Interkulturelle Qualifizierung des pädagogischen Personals
- Interkulturelle Elternbeteiligung im Praxisfeld Schule
- Bildung im Sozialraum

Die strukturellen Rahmenbedingungen im Bremer Schulsystem sind durch die weitere Umsetzung der Schulreform so gestaltet, dass sie vorhandene soziale Benachteiligung so weit wie möglich ausgleichen, die Exklusion von Schülergruppen mit Migrationshintergrund vermeiden und unabhängig von Erstsprache und sozialer Herkunft das Erreichen optimaler Bildungsabschlüsse fördern. Mit der Novellierung des Schulgesetzes 2009 sind strukturelle Rahmenbedingungen für eine Entwicklung der Schulen zu „Orten der Vielfalt“ und für eine Verbesserung der Bildungserfolge benachteiligter Schülerinnen und Schüler geschaffen worden. Wesentliche Eckpunkte der Schulreform, durch die Exklusion und Stigmatisierung von Schülergruppen vermieden und Fördermöglichkeiten verbessert werden, sind:

- Die Einführung der Oberschulen und die damit verbundene Entwicklung von Jahrgangsteams und von schulischen Förder- und Differenzierungskonzepten,
- Der Auftrag zur Umsetzung der Inklusion (Auflösung der Förderzentren für Lernen, Sprache, Verhalten und der Förderzentren für die Bereiche Wahrnehmung – und Entwicklungsförderung)
- Die Einführung des Bildungsgangs Werkschule und der Ausbau der Ganztagsangebote.

Positive Effekte hat insbesondere das längere gemeinsame Lernen. Es verringert sogenannte negative „Kompositionseffekte“ und bietet neue und erweiterte Möglichkeiten der individuellen Förderung.

Den Bremer Schulen wurden Rahmenvorgaben und Orientierungshilfen für eine Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt, die die sprachliche und kulturelle Heterogenität der Schülerinnen und Schüler und Elternschaft berücksichtigen und Schulen unterstützen, sich als Orte der Vielfalt zu entwickeln. Zusätzlich wird in den Bremer Schulen eine systematisch angelegte Schul- und Unterrichtsentwicklung etabliert, welche die sprachliche und kulturelle Heterogenität der Schüler – und Elternschaft berücksichtigt und durch Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit, zur Förderung von Lernmotivation und Kernkompetenzen den Bildungserfolg sichert.

Die *Freie und Hansestadt Hamburg* erläutert, dass durch regelmäßige Schulbesuche zum Stand der inklusiven Bildung an allen Hamburger Schulstandorten dazu beigetragen wird, eine Atmosphäre der Wertschätzung von Heterogenität und Vielfalt in Hamburgs Schulen zu entwickeln.

Das Land **Niedersachsen** weist auf die Ausführungen unter E.VIII.2 hin.

Der Freistaat **Sachsen** weist darauf hin, dass das Sächsische Schulgesetz geändert wurde. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag wurde modernisiert und beinhaltet gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 4 des Sächsischen Schulgesetzes, dass die Schüler insbesondere lernen sollen, allen Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten. Hinsichtlich der Schulung der Lehrkräfte wird auf die Ausführungen unter D.IX hingewiesen.

Die Vermittlung interkultureller Kompetenz ist sowohl als Zielstellung als auch als Inhalt in den Lehrplänen des Freistaates Sachsen verankert, insbesondere in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, den Sprachen sowie den Fächern Ethik und Katholische sowie Evangelische Religion.

Interkulturelle Bildung schließt ein, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Herkunft und den außerschulischen Lern- und Lebensbedingungen im Unterricht und im Rahmen außerunterrichtlicher Aktivitäten die geforderten Kompetenzen erwerben können.

In **Schleswig-Holstein** leistet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (MBWK) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des KMK-Beschlusses „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“.

So wird die Integration und Teilhabe der Sinti und Roma im Schulgesetz Schleswig-Holstein benannt: „Die Schule fördert (...) den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Kulturellen Vielfalt sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma.“

(Schulgesetz Schleswig-Holstein, Dez. 2016, §4, Abs. 6)

Eine besondere Bedeutung bei der Vermittlung ihrer Kultur haben die Bildungsberaterinnen und Bildungsberater (siehe E.II.2), die selbst der Minderheit angehören. Sie informieren nicht nur im Schulalltag, sondern landesweit z.B. auch im Rahmen von Konferenzen und Veranstaltungen an Schulen zum Thema.

Ein weiterer Beitrag zur Umsetzung des KMK-Beschlusses wird im Rahmen der neuen Curricularen Anforderungen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) geleistet. Darin sind neben der Sprachbildung, die in einem Mehrstufenmodell organisiert ist, auch die Förderung der Demokratie und der Wertebildung sowie der interkulturellen Kompetenz beschrieben.

Zudem gibt es eine Verpflichtung zur durchgängigen Sprachbildung für Lehrkräfte aller Fächer und Schularten. Seit 2015 werden zusätzlich zur Sprachbildung in der Schule ergänzende Maßnahmen und Projekte als Nachmittagsangebote über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände e. V. organisiert und vom Bildungsministerium mit jährlich 1,5 Mio. Euro finanziert.

Die interkulturellen Lehrerfortbildnerinnen und Lehrerfortbildner sind an das DaZ/IBE-Team (Interkulturelle Bildung und Erziehung) der Fortbildungsabteilung des Instituts für Qualitätsentwicklung in Schulen SH (IQSH) angebunden. Die Neufassung des KMK-Beschlusses wird in Kontinuität zu den Impulsen aus den 90er Jahren umgesetzt und ergänzt. Während Aspekte der Sprachbildung von Lehrerinnen und Lehrern in der dritten Phase der Lehrkräftebildung sehr stark nachgefragt sind und daher nachfrageorientiert durch die Bereitstellung von Weiterqualifizierungen, Terminveranstaltungen und Schulentwicklungstagen bedient werden, ist die Nachfrage nach nicht zweitsprachlichen Aspekten (Selbstreflexion, Diskriminierung und Rassismus) weniger groß. Die „nicht-sprachlichen“ Aspekte werden daher in stärker nachgefragte Veranstaltungen integriert, in denen nicht immer explizit die Bearbeitung interkultureller Aspekte benannt wird. Im Bereich der Fort- und Weiterbildung werden in Schleswig-Holstein verschiedene Formate angeboten(u.a. Schulentwicklungstage, Zertifikatskurse, jährlich ein Landesfachtag):

- In der interkulturellen Weiterqualifizierung (Widi - Unsere Schule: willkommen heißend, interkulturell, demokratisch, inklusiv), werden alle Aspekte der aktuellen Diskussion um die Interkulturelle Bildung und Erziehung in sechs Modulen aufgegriffen. Es findet ein Durchgang pro Jahr mit Lehrkräften aller Fächer und Schularten statt.
- Weiterqualifizierung zum Lesecoach im Projekt „Niemanden zurücklassen – Lesen macht stark“ in sechs Modulen: In dem Projekt, in dem in der Sekundarstufe fast alle schleswig-holsteinischen Schulen (außer Gymnasien) beteiligt waren, wurden interkulturelle Aspekte des Erlasses zur Zielgruppe der Lehrkräfte vermittelt.
- Zertifikatskurs Partizipation im Bereich Personalentwicklung mit der Zielgruppe „schulische Führungskräfte“

- Jährlich ein ausgewähltes Schwerpunktthema als Terminveranstaltung für schulische Führungskräfte
- Interkulturelles Schulentwicklungsangebot
- Jährlicher Landesfachtag IBE (im Wechsel mit DaZ)
- Vermittlung von Kulturmittlern über eine Website (vom Bildungsministerium finanzierte Dolmetschende und an Schulen beschäftigte Kulturmittler der Sinti) bei Unsicherheiten in Einzelfragen, die vor allem über Gespräche geklärt werden können.

Der Freistaat *Thüringen* berichtet, dass am Thüringer Lehrerfortbildungsinstitut die Arbeitsgruppe „Willkommenskultur“ als überfachlicher Ansprechpartner zu Fragen der interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule zur Verfügung steht. Sie initiiert Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren am Landesinstitut, koordiniert die Arbeit der Fachreferentinnen und Fachreferenten in Bezug auf interkulturelle Zielstellungen und berät zur Umsetzung der KMK-Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“.

3. Lehrerfortbildung und Lehrbücher für das Unterrichten von und in Minderheitensprachen

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in der Minderheitensprache qualifiziert sind. Gleichzeitig ruft er die deutschen Behörden auf, positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Berufung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen zu fördern, wo diese Fähigkeiten - das Sprechen der Minderheitensprache - gebraucht werden. (Rn 113 - 116)

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.X.

Der Freistaat **Bayern** gibt an, dass er und der Landesverband deutscher Sinti und Roma in Bayern regelmäßig Gespräche zur Umsetzung von einzelnen Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen führen.

Auch das Land **Brandenburg** verweist auf seine Ausführungen unter D.X.

Im Land **Bremen** spielt von den vier nationalen Minderheiten in Deutschland ausschließlich die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma eine quantitativ nennenswerte Rolle. Für die Wahrnehmung der gruppenspezifischen Belange sind Beauftragte benannt, die den Schulen bei Fragen mit Bezug zur nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma beratend zur Seite stehen. Schulische Bedarfe bzgl. Maßnahmen zur Förderung von Unterricht in Romanes als Minderheitensprache sind dem Landesinstitut für Schule nicht bekannt.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen unter D.II.

Das Land **Niedersachsen** weist darauf hin, dass im Jahr 2018 erstmalig für Lehrkräfte ein Zertifizierungskurs, der auch den Spracherwerb von Saterfriesisch ermöglichte, erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Er lief über vier Wochen, verteilt auf vier Halbjahre. Der Beginn

war im Jahr 2016. Die Zertifizierungskurse für Niederdeutsch und Saterfriesisch werden im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums durchgeführt. Die Durchführungsverantwortung lag beim Niedersächsischen Institut für schulische Qualitätsentwicklung. Kooperationspartner war die Universität Oldenburg.

Das Land *Rheinland-Pfalz* verweist auf seine Ausführungen unter D.X.

Der Freistaat *Sachsen* berichtet, dass die Sächsische Staatsregierung mit den Lehrerausbildenden Hochschulen Zielvereinbarungen geschlossen hat, um ausreichend Lehrernachwuchs in hoher Qualität auszubilden. Diese Zielvereinbarungen beinhalten konkrete Angaben, wie viele Studienanfänger je Studienjahr in den einzelnen Lehrämtern und Fächern immatrikuliert werden sollen. Die Daten orientieren sich sehr eng an den Größenordnungen, die bis 2020 und darüber hinaus erforderlich sind, um aus dem Schuldienst ausscheidende Lehrkräfte ersetzen zu können. Ein Lehramtsstudium mit dem Fach Sorbisch wird an der Universität Leipzig angeboten.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter D.X hingewiesen.

Das Unterrichtsmaterial für den Friesisch-Unterricht in *Schleswig-Holstein* wird von den Friesisch-Lehrkräften in der Regel selbst erstellt. Schulbuchverlage nehmen sich aufgrund der geringen Auflagenzahl, die durch die Aufsplitterung des Nordfriesischen in viele kleine Dialekte bedingt ist, dieser Aufgabe nicht an. Für professionell erstelltes Unterrichtsmaterial in Form von Unterrichtsbüchern gibt es derzeit keine sichere Finanzierungsmöglichkeit. Da Bildung Ländersache ist, können über den Friesenrat keine Bundesmittel für die Finanzierung von Lehrmaterialien beantragt werden, sodass das Unterrichtsmaterial für das Fach Friesisch zum Großteil von privaten Stiftungen und Spendern finanziert wird.

Trotz der oben genannten Schwierigkeiten befinden sich derzeit zwei Projekte in Arbeit: Für die Grundschulen wird ein bereits auf Niederdeutsch erschienenenes Lehrwerk für einen festlandfriesischen und einen inselfriesischen Dialekt übersetzt, jeweils für Klasse 1+2 und Klasse 3+4, mit der Konzeption und Erarbeitung eines Oberstufenlehrwerks für das Föhler Friesisch kann im Schuljahr 2018/2019 begonnen werden.

In Schleswig-Holstein sind Niederdeutsch und Friesisch im aufwachsenden System.

Berufsbezogenes Unterrichtsmaterial liegt nicht vor. Die geringe Menge von berufsbezogenem

Unterrichtsmaterial betrifft auch Dänisch, wobei hier zumindest Fachliteratur aus Dänemark herangezogen und didaktisch aufgearbeitet werden kann. Wie bereits erwähnt, sind wegen der bundesweit geringen Schülerzahlen kaum Schulbuchverlage an der Entwicklung von Materialien interessiert. Dies gilt noch stärker für den berufsbezogenen, insbesondere den dualen Bereich, da die Auszubildenden in den unterschiedlichsten Ausbildungsberufen spezifisches, für ihren Ausbildungsberuf zugeschnittenes Fachvokabular und Beschreibungen technischer Zusammenhänge und Arbeitsabläufe in dem Unterrichtsmaterial benötigen. Dies bedeutet, dass sich diese Zielgruppe für Schulbuchverlage noch deutlich kleiner darstellt und damit eine Produktion von Lehrmaterial wirtschaftlich kaum attraktiv ist.

Der Freistaat *Thüringen* verweist auf seine Ausführungen unter D.X.

IX. Artikel 13

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, ihre Gespräche mit allen betroffenen Beteiligten fortzusetzen und aktiv tätig zu werden, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die sich für den Besuch einer Schule der dänischen Minderheit entschieden haben, in der Praxis nicht benachteiligt werden. (Rn 117 - 119)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass alle Schulabschlüsse sowohl an den öffentlichen Schulen als auch an den Schulen der dänischen Minderheit abgelegt werden können (Erster allgemeinbildender Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife (schulischer Teil) und Abitur). Sie bieten Zulassungsvoraussetzungen für alle Berufsausbildungen sowie die Universität. Die Abschlüsse an den dänischen Privatschulen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt. Alle Abschlussprüfungen werden eigenverantwortlich von den dänischen Schulen durchgeführt.

In einigen Ausbildungsberufen können Auszubildende durch bilaterale Verträge zwischen deutschen und dänischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und durch verbindliche, in die Ausbildung integrierte Praktika im jeweils anderen Land gleichzeitig einen beruflichen Abschluss in Deutschland und Dänemark erwerben. Da die geplante feste Fehmarnbelt Querung voraussichtlich große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die gesamte wirtschaftliche Entwicklung des Landes haben wird, wird geprüft, ob dieses Modell auf weitere Ausbildungsberufe übertragen werden kann.

Das Bildungsministerium führt regelmäßig sowohl auf Leitungsebene (Minister und Ministerinnen, Staatssekretäre und Staatssekretärinnen) wie auch auf Arbeitsebene Gespräche mit dem Dänischen Schulverein. Die kulturellen und organisatorischen Besonderheiten der Dänischen Schulen werden bei der Ausübung der Schulaufsicht berücksichtigt. Das gilt auch für die Ausgestaltung und praktische Handhabung der Prüfungsanforderungen. So ist sichergestellt, dass die zentral gestellten schriftlichen Abituraufgaben in dänischer Sprache gestellt und bearbeitet werden können. Ferner konnte zur Abiturprüfung 2018 eine einvernehmliche Regelungen gefunden werden, welche es den Dänischen Schulen ermöglicht, mündliche Abiturprüfungen im Fach Dänisch auf muttersprachlichem Niveau zu stellen, auch unter Berücksichtigung der neuen Prüfungsanforderungen in Dänemark. Das hatte für den

Schulverein eine zentrale Bedeutung, da dessen Schülerinnen und Schüler zum Teil nach dem Abitur in Dänemark studieren.

Darüber hinaus hat das schleswig-holsteinische Bildungsministerium mit dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig die folgenden Vereinbarungen getroffen:

- 2016 wurde eine Regelung getroffen, die es Schülerinnen und Schülern der Dänischen Schulen, die für ein Jahr eine Efterskole in Dänemark besucht haben, ermöglicht, in die Oberstufe aufgenommen zu werden, ohne dass hierfür der in Dänemark erworbene Abschluss nochmals gesondert anerkannt werden muss.
- Es wurde im Jahr 2017 ein neues Verwaltungsverfahren für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vereinbart.
- Ebenfalls im Jahr 2017 wurde eine Kooperation über eine Zusammenarbeit mit den Landesförderzentren vereinbart. Die Kooperation kommt den Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung zugute, die künftig kostenfrei Leistungen der Landesförderzentren in Anspruch nehmen können.

Für Schülerinnen und Schüler, die auf den Inseln und Halligen leben, ist es zum Besuch der Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie zum Besuch einer Oberstufe an einer Schule des Dänischen Schulvereins erforderlich, auf das Festland zu wechseln. Der Dänische Schulverein unterstützt diese Schülerinnen und Schülern beim Schulbesuch auf dem Festland durch die weitgehende Übernahme von Kosten für Anreise, Beherbergung und Verpflegung. Im Geiste der Bonn-Kopenhagener Erklärung und des Gewährleistungsanspruches des Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Landesverfassung und um damit einen Beitrag zur Angleichung der Lebensverhältnisse zu leisten, beabsichtigen das Land, der Kreis Nordfriesland und die jeweiligen Wohnsitzgemeinden, dem Dänischen Schulverein die ihm entstehenden Aufwendungen für Unterbringung, Verpflegung und Beförderung der Schülerinnen und Schüler teilweise auszugleichen. Ein zwischen Land und Kreis bereits abgestimmter Vertragsentwurf (Stand Oktober 2018) sieht vor, dass der Dänische Schulverein rückwirkend ab dem Schuljahr 2017/2018 für jede Schülerin und jeden Schüler von den Inseln und Halligen, die oder der ab der Jahrgangsstufe 9 eine Schule auf dem Festland zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden, des mittleren Schulabschlusses oder des Abiturs besucht, eine Zuwendung i. H. v. 300 Euro pro Monat erhält. Die Zuwendung soll zu gleichen Teilen mit Mitteln der drei Vertragspartner erbracht werden. Mit ihr ist die Erwartung an den Dänischen Schulverein verbunden, bei

Eltern mit sehr geringem Einkommen auf Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Beförderung zu verzichten und im Übrigen die Beiträge angemessen sozial zu staffeln.

X. Artikel 14

1. Friesische Sprache als Unterrichtsfach und Lehrsprache

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, ihre Unterstützung für Nordfriesisch als Lehrsprache und Unterrichtsfach in Schleswig-Holstein auszubauen und empfahl ihnen, in Niedersachsen die Bereitstellung von Unterricht in Saterfriesisch weiterzuentwickeln. (Rn 120 - 122 und 124)

Das Land **Niedersachsen** verweist auf die Ausführungen unter E.VIII.3.

Das Land **Schleswig-Holstein** unterstreicht, dass die Kindertageseinrichtungen Schlüsselinstitutionen für das Ziel der durchgängigen Verankerung von Regional- und Minderheitensprachen in den Bildungsbiografien Heranwachsender sind. Für den Spracherwerb ist ein frühzeitiger Kontakt zur Sprache und alltagsorientierter Umgang mit ihr erforderlich. Die mehrsprachigen Angebote in den Kindertagesstätten werden daher in Schleswig-Holstein kontinuierlich gestärkt.

Die Sprachbildung ist als Bildungsziel im Kitagesetz (KitaG SH) daher ausdrücklich vorgesehen. In §4 Abs. 3 Nr. 2 wird explizit die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen genannt:

„Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden: [...]

2. Sprache(n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Das Arbeiten in Kindertageseinrichtungen mit Kindern, die mehrsprachig aufwachsen, wird auch in den Leitlinien des Landes Schleswig-Holstein zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen aufgegriffen. Ein Augenmerk wird darin auch auf Kinder gelegt, die

familiär mit niederdeutscher oder friesischer Sprache aufwachsen und frühzeitig lernen, zwischen verschiedenen Sprachen hin und her zu wechseln. Mehrsprachigkeit soll in den Einrichtungen als Bereicherung für alle begriffen werden und konzeptionell, pädagogisch und personell Berücksichtigung finden, um in die tägliche Arbeit mit den Kindern einfließen zu können. Viele Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein berücksichtigen dies in ihrer täglichen Arbeit.

Die vorschulische Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen wird in Schleswig-Holstein durch die Betriebskostenförderung des Landes unterstützt. Das Land stellt seinen Förderbeitrag den Kreisen und kreisfreien Städten zur Weiterleitung zur Verfügung (§25 Abs. 2 KitaG SH). So wird der Trägerautonomie des SGB VIII umfänglich Rechnung getragen. Die Kreise und kreisfreien Städte können zielgerichtet anhand der örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten Sprachbildung und -vermittlung fördern.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Förderung in Höhe von 500.000 Euro für die Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen in der Kindertagesbetreuung aufgelegt. Die Mittel werden den Trägern über die Kreise und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. In Ziffer 4.4 des Erlasses zur Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2018/19 heißt es: *„Darüber hinaus bereitgestellte 0,5 Mio. Euro können von den Kreisen und kreisfreien Städten für die Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen jeweils bis zum 1. April beantragt werden. Pro Betreuungsgruppe für 0-6-jährige Kinder können die Kreise und kreisfreien Städte den Trägern von Kindertageseinrichtungen bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen, wenn die Zuschussvoraussetzungen der Ziff. 3.3 bezüglich der Regional- und Minderheitensprachen erfüllt werden.“*

Die Zuschüsse dürfen nur an Kindertageseinrichtungen vergeben werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption unter Berücksichtigung von Regional- und Minderheitensprachen ausdrücklich vorsehen. Diese müssen Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

Für den Bereich des Friesisch-Unterrichts im Schuljahr 2017/2018 berichtet das Land Schleswig-Holstein, dass an 12 öffentlichen allgemein bildenden Schulen 715 Schülerinnen und Schüler Friesisch-Unterricht erteilt wird. An drei Schulen des Dänischen Schulvereins erhalten 104 Schülerinnen und Schüler Friesisch-Unterricht.

Des Weiteren empfahl er den deutschen Behörden, administrative Hindernisse hinsichtlich der Bereitstellung friesischer Unterrichtsangebote aus dem Weg zu räumen. Die Friesisch-Kenntnisse von Lehrkräften bei der Besetzung von Lehrstellen in traditionellen friesischen Siedlungsgebieten sollten berücksichtigt werden. Außerdem sollte man sich besonders darum bemühen, Ersatz für Lehrkräfte zu finden, die Unterricht in Friesisch anbieten und für einen längeren Zeitraum abwesend sind, wegziehen oder in Rente gehen. Besondere Flexibilität sollte auch hinsichtlich der Mindestgröße von Schulklassen herrschen, um zu vermeiden, dass diese Regelungen in Fällen, in denen eine starke Nachfrage nach Friesisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache besteht, ein Hindernis darstellen. (Rn 122 -123 und 125)

Das Land **Niedersachsen** weist auf die Ausführungen unter E.VIII.3 hin.

Des Weiteren wird zur Rn 122 der vierten Stellungnahme zu Deutschland des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten vom 19. März 2015 angemerkt, dass die Bereitstellung zweisprachigen Unterrichts nicht in Abhängigkeit von Mindestgrößen von Schulklassen gesehen werden darf. Im Rahmen anderer Organisationsformen ist ein Unterrichten ebenfalls möglich. Die Schulbehörden stehen diesbezüglich für Beratungen zur Verfügung.

Das Land **Schleswig-Holstein** stellt fest, dass das Bildungsministerium gemeinsam mit den ausbildenden Universitäten ein zielgerichtetes Matching-Verfahren installiert hat, um möglichst alle angehenden Friesischlehrkräfte an Stellen im jeweiligen Sprachgebiet einzusetzen.

2. Sorbisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache

Der Beratende Ausschuss empfahl nochmals den deutschen Behörden, auf allen Ebenen des Bildungssystems ihre Maßnahmen zu verstärken, um ein funktionierendes und nachhaltiges Netz sorbischer Schulen im traditionellen sorbischen Siedlungsgebiet zu erhalten. (Rn 126 - 128)

Das Land **Brandenburg** führt aus, dass Sorbisch/Wendisch-Unterricht in der Niederlausitz an staatlichen Schulen seit Anfang der 1950er Jahre angeboten wird. Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote liegt beim Staatlichen Schulamt Cottbus.

Im Land Brandenburg wird zurzeit an 20 Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft, an einer Grundschule in freier Trägerschaft, an zwei Oberschulen, einem Oberstufenzentrum und einem Gymnasium Sorbisch/Wendisch als Fremdsprache angeboten. Hinzu kommen eine Grund- und eine Oberschule mit je einer Arbeitsgemeinschaft. Davon hat eine Schule den Status "Sorbische/Wendische Schule" sowie eine den Status "Sorbische/Wendische Schule mit besonderer Prägung" gemäß Sorben/Wenden-Schulverordnung.

Die Sorbisch/Wendisch-Angebote sind im Land Brandenburg - mit Ausnahme der „Sorbischen/Wendischen Schule mit besonderer Prägung“ - fakultative Unterrichtsangebote mit entsprechenden schulorganisatorischen Herausforderungen. Hinsichtlich weiterer unterstützender Maßnahmen für sorbische/wendische Schulen wird für das Land Brandenburg auf Abschnitt D.X verwiesen.

Der Freistaat **Sachsen** verweist darauf, dass es seit dem letzten Berichtszyklus keine wesentlichen Änderungen gegeben hat. Ergänzend wird, darüber informiert, dass am 21. September 2017 die Grundsteinlegung für den Neubau des deutsch-sorbischen Schulkomplexes Schleife erfolgte. Das Bauvorhaben umfasst eine Grundschule und eine Oberschule mit Schulaußenanlagen sowie eine Zweifeldschulsporthalle mit Schulsportaußenanlagen. Die Fertigstellung der Schulgebäude ist bis zum Schuljahresbeginn 2019/2020 vorgesehen.

3. Unterricht in Romanes

Der Beratende Ausschuss hielt die deutschen Behörden nochmals an, den Bedarf an Romanes-Unterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Sinti- und Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen, um Bemühungen in diesem Bereich voranzubringen. Die deutschen Behörden sollten die aktive Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Sinti und Roma an diesen Überwachungs- und Auswertungsverfahren gewährleisten. Auch sollten Möglichkeiten zur Schaffung einer nachhaltigen Grundlage für erfolgreiche Projekte identifiziert werden. (Rn 129 - 131)

Für das Land **Baden-Württemberg** wird auf die Ausführungen unter D.X verwiesen.

Der Freistaat **Bayern** verweist auf seine Ausführungen unter E.VIII.3.

Das Land **Berlin** weist darauf hin, dass die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma im Land Berlin die Ansicht vertritt, dass die Minderheitensprache keiner besonderen Förderung im Rahmen des öffentlichen Bildungssystems bedarf.

Für das Land **Bremen** wird auf seine Ausführungen unter E.XII.3 verwiesen.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen unter D.II.

Das Land **Hessen** berichtet, dass in Frankfurt am Main über den Verein „Schaworalle“ weiterhin die Möglichkeit besteht, dass Schülerinnen und Schüler in Romanes kommunizieren können (sog. „kleine Schule“). Die „kleine Schule“ will Zwischenstation oder Alternative zur „großen Schule“ (Regelschule) sein. Sie versteht sich als zuständig für all die Kinder, die aufgrund von kulturellen Konflikten, mangelnden Sprachkenntnissen, unsicherem Aufenthalt, häufigem Wohnungswechsel oder aufgrund des Misstrauens der Roma gegenüber der Institution „Schule“, diese nicht oder nicht mehr besuchen. Ein Ziel dabei ist die begleitete Einschulung in die Regelschule.

Der Verein „Schaworalle“ bezieht sich in Frankfurt am Main auf zwei Schulen: Zum einen ist die Comeniuschule zu nennen, zum anderen die Ludwig-Börne-Schule. Die Comeniuschule ist eine Grundschule und wird von 439 Kindern besucht. Eine Außenstelle, „Schaworalle“ genannt, als Schule für Sinti und Roma, gehört in den Verwaltungsbereich der Schule. Die Sekundarstufe der Schaworalle ist hingegen der Ludwig-Börne-Schule angegliedert, hierbei handelt es sich um eine Haupt- und Realschule.

Die Comeniuschule versteht sich als Kooperationsschule, die Leitung der Schaworalle wird vom Förderverein Roma unterstützt und hat die KITA Schaworalle aufgebaut. Daher gehen zahlreiche Vor-Ort-Maßnahmen der Schaworalle Hand in Hand mit den Maßnahmen der Comeniuschule. So wird gewährleistet, dass die besondere Situation der Schule und die notwendigen Maßnahmen zur Beschulung der Schüler und Schülerinnen aus Sinti- und Roma-Familien ausreichend Berücksichtigung finden. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler, die in den Regelschulen teilweise nicht erfolgreich am Unterricht teilnehmen konnten, konnten in Schaworalle aufgenommen und zu einem erfolgreichen Schulabschluss geführt werden. Förderlich hierfür sind die besonderen Rahmenbedingungen, die insbesondere den Eltern und Familien entgegenkommen und das Vertrauen in das System Schule fördern. Manchmal nehmen Schülerinnen und Schüler dort so erfolgreich am Unterricht teil, dass sie aus Schaworalle wieder in eine Regelschule zurückkehren, um dort beschult zu werden.

Das Land **Niedersachsen** fördert nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der sozialen Teilhabe von Sinti und Roma“ den Romanes-Unterricht des Vereins Hildesheimer Sinti e.V. im Jahr 2018 in Höhe von 5.346 Euro.

Das Land **Rheinland-Pfalz** verweist auf seine Ausführungen unter D.X.

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass der Verband deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein nach wie vor an seiner Haltung zum Unterricht in Romanes an den öffentlichen Schulen des Landes festhält. Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit in Schleswig-Holstein wünschen keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes wird daher weder in der Schule unterrichtet noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes und die Frage einer Kodifizierung der deutschen Variante des Romanes werden

aktuell innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma diskutiert. Es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, welche Richtung diese Diskussion innerhalb der Minderheit nehmen wird.

In Schleswig-Holstein gehören allerdings die Mediatorinnen und Mediatoren und Bildungsberaterinnen und Bildungsberater der Minderheit an und sprechen Romanes, das sie auch beim Einsatz in den Schulen im Rahmen der Einzelförderung nutzen.

Der Freistaat *Thüringen* verweist auf seine Ausführungen unter D.X.

XI. Artikel 15

1. Beteiligung am öffentlichen Leben

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, entschiedener die aktive Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben - vor allem auf politischer Ebene - zu fördern. Sofern noch nicht umgesetzt, empfahl der Beratende Ausschuss den Ländern eine engere Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma, um gemeinsam Mechanismen ins Leben zu rufen, die eine aktive Beteiligung der Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu Themen, die für sie von Belang sind, zu ermöglichen. (Rn 132 - 136 und 140)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** verweist auf die unter D.V dargestellten Elemente des regelmäßigen, institutionalisierten Austausch der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma mit Politik und Verwaltung. Auf den im Jahre 2014 eingerichteten Beratenden Ausschuss für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird besonders hingewiesen. Der Beratende Ausschuss hat zur Aufgabe, alle die deutschen Sinti und Roma betreffenden Fragen der Bundespolitik zu erörtern. Die erste Sitzung des Beratenden Ausschusses fand am 18. März 2015 im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Berlin statt und wurde durch Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière eröffnet. Die zweite Sitzung fand am 19. September 2016 im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg und die dritte Sitzung am 27. Juni 2017 in der Bayerischen Vertretung in Berlin statt. Mitglieder im Beratenden Ausschuss sind Vertretern und Vertreterinnen der Verbände Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und Sinti Allianz Deutschland sowie Vertreter und Vertreterinnen von BKM und BMI, der Fraktionen im Deutschen Bundestag und der Länder. Weitere Experten können als Gäste geladen werden. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten leitet die Ausschusssitzungen. Der Beratende Ausschuss tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Wie zu C.I.3 (Finanzielle Förderung der nationalen Minderheiten) bereits ausgeführt, fördert die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** im Rahmen der institutionellen Kulturförderung des Bundes den „Zentralrat Deutscher Sinti und Roma“ und das „Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma.“

Von den Aktivitäten dieser Institutionen werden zahlreiche Initiativen angeregt, die die aktive Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben verbessern und Vorurteile und Diskriminierungen bekämpfen.

Das Land **Baden-Württemberg** verweist auf die Ausführungen unter D.II in Bezug auf den Rat für die Angelegenheiten Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg.

Das Land **Berlin** verweist auf die Ausführungen unter D.XI.

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter C.I.1.

Für die **Freie Hansestadt Bremen** wird ebenfalls auf die Ausführungen unter C.I.1 Bezug genommen.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** begrüßt ausdrücklich die Empfehlung des Beratenden Ausschusses, die aktive Teilhabe der Sinti und Roma am öffentlichen Leben zu fördern. Der Hamburger Senat hat am 5. September 2017 die Fortschreibung des Integrationskonzeptes aus dem Jahr 2013 verabschiedet. Das Integrationskonzept 2017 „Wir in Hamburg!“ richtet sich an alle Hamburgerinnen und Hamburger, da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Ziel dieses Konzepts ist es, die chancengleiche Teilhabe aller Menschen in allen gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies schließt die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma mit ein. Kernelemente bleiben die Interkulturelle Öffnung des Staates, der Abbau möglicher struktureller Diskriminierung in allen gesellschaftlich relevanten Lebensbereichen sowie die Steuerung über Zielwerte und Indikatoren, um festzustellen, was gut läuft oder wo nachgesteuert werden muss.

Das Land **Hessen** verweist auf die Ausführungen zu D.II.

Das Land **Niedersachsen** nimmt auf seine Ausführungen unter D.XI zu den Beteiligungsmöglichkeiten von Roma und Sinti auf kommunaler Ebene Bezug.

Für das Land **Rheinland-Pfalz** wird hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Vertretern der deutschen Sinti und Roma auf die seit 2005 bestehende Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. verwiesen. Mit Blick auf Artikel 4 der Rahmenvereinbarung sind zum Schutz vor Diskriminierungen Angaben über die Minderheitenzugehörigkeit von Beschuldigten in Polizeiberichten und gegenüber Dritten einschließlich der Presse nicht zulässig.

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist hier auf seine Stellungnahme unter D.V.

Weiterhin empfahl der Beratende Ausschuss, dass nach den nächsten Wahlen des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der sorbischen/wendischen Minderheit geprüft werden sollte, welche Auswirkungen die neuen Verfahren zur Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden in Brandenburg haben, um herauszufinden, in welchem Maße diese neuen Regelungen die Beteiligung der sorbischen und wendischen Bevölkerung an diesem Verfahren erleichtert haben und um identifizierte Probleme zu lösen. (Rn 137 und 141)

Im Land **Brandenburg** fand 2015 erstmals die Neuregelung des Wahlverfahrens zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg auf der Grundlage des novellierten Sorben/Wenden-Gesetzes Anwendung. Dabei wurde das parlamentarische Beratungsgremium der Sprachgruppe anders als zuvor unmittelbar und direkt in einer geheimen Briefwahl von den Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg selbst bestimmt. Rund 1.600 im Wählerverzeichnis eingetragene Wählerinnen und Wähler gab es, von denen über 1.200 von ihrem Stimmrecht Gebrauch machten. Gegenüber den etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Wahlversammlungen ist dies eine deutliche Verbreiterung der Legitimationsgrundlage. Angesichts des notwendigen Vertrauens, sich schriftlich gegenüber einem neuen Gremium zur sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit bekennen zu müssen, ist dies ein gutes Ergebnis. Auch die Zahl der

Kandidierenden lag höher als bei den meisten Wahlversammlungen. Für die fünf Plätze gab es sieben Kandidatinnen und Kandidaten. Das Land erstattete die für die Wahlorganisation angefallenen Kosten.

Eine gemeinsame Auswertung des Wahlverfahrens durch Land, Rat und Domowina ergab im Wesentlichen zwei organisatorische Probleme, die aber auch ohne eine Änderung der Rechtsvorschriften bei den nächsten Wahlen anders geregelt werden können. Insofern hat sich das neue Wahlverfahren bewährt.

Er empfahl den deutschen Behörden, in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen der sorbischen Minderheit Möglichkeiten zu finden, die Vertreterinnen und Vertreter der Sorben aktiver an Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln zu beteiligen, die dem Erhalt und der Förderung ihrer Kultur dienen. (Rn 138 - 139 und 141)

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** teilt mit, dass die staatlichen Mittel für den Erhalt und die Förderung der sorbischen Kultur im Wesentlichen von der vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg errichteten und von diesen und dem Bund gemeinsam geförderten Stiftung für das sorbische Volk an die sorbischen Organisationen und Institutionen vergeben werden. Hieran sind Vertreterinnen und Vertreter des sorbischen Volkes über die Organe der Stiftung maßgeblich beteiligt.

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk, zu dessen 15 Mitgliedern sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter des sorbischen Volkes gehören, entscheidet unter anderem über die Feststellung des Haushaltsplanes und die Finanzplanung der Stiftung sowie über den Erlass der Förderrichtlinien (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 6 der Stiftungssatzung).

Darüber hinaus ist der Stiftungsrat grundsätzlich auch für Entscheidungen über die Förderung von Projekten zuständig (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 der Stiftungssatzung). Dies gilt jedoch nur für Zuwendungen der Stiftung in einer Höhe von mehr als 25.000 Euro innerhalb des der Stiftung jährlich zur Verfügung stehenden Finanzrahmens. Entscheidungen über Zuwendungen bis zu dieser Höhe werden von der Direktorin bzw. dem Direktor der Stiftung selbst getroffen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe e der Stiftungssatzung), die bzw. der gewöhnlich eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des sorbischen Volkes ist.

Für alle Projektförderungen, die eine Höhe von 5.000 Euro überschreiten, ist zudem vor Bewilligung der Zuwendung eine Empfehlung der Stiftungskommission zur beabsichtigten

Maßnahme einzuholen (§ 8 Absatz 3 Satz 2 der Stiftungssatzung). Die Stiftungskommission ist ein Ausschuss des Stiftungsrates. Ihr gehören fünf der sechs sorbischen Mitglieder des Stiftungsrates sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen an. Somit sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter des sorbischen Volkes in der Stiftungskommission in der Mehrzahl. Sie haben dadurch einen maßgeblichen Einfluss auf die Empfehlung der Stiftungskommission zur Vergabe der Projektmittel der Stiftung und damit auch auf die von der Direktorin bzw. dem Direktor der Stiftung oder dem Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen über die Förderung von Projekten durch die Stiftung.

Verstärkt wird dieser Einfluss der Vertreterinnen bzw. Vertreter des sorbischen Volkes bei der Vergabe von Projektmitteln der Stiftung noch dadurch, dass der Stiftungsrat am 4. April 2017 die Einrichtung eines Fachbeirates für Projektförderung beschlossen hat, der von den sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern des sorbischen Volkes im Stiftungsrat und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gebildet wird. Dem Fachbeirat wird für jedes Halbjahr eine Liste der bei der Stiftung eingegangenen Anträge auf Projektförderung vorgelegt. Der Fachbeirat gibt dazu eine Förderempfehlung ab.

Im Land **Brandenburg** hat der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden als beratendes Gremium des Landtages die Möglichkeit sich in den parlamentarischen Prozess der Haushaltsgesetzgebung einzubringen. Die parlamentarischen Mitwirkungsrechte des Rates wurden nach der Sorben/Wenden-Gesetz-Novellierung 2014 noch einmal gestärkt. In den Gesetzen zum Landeshaushalt sind die für Minderheitenbelange zur Verfügung stehenden Mittel ausgewiesen und diese Informationen somit für die Öffentlichkeit zugänglich.

2. Teilhabe der Sinti und Roma im Bereich Wirtschaft und Gesellschaft

Der Beratende Ausschuss forderte die deutschen Behörden auf, sich stärker um die Förderung der Gleichstellung der Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft zu bemühen - vor allem auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Diesbezügliche Maßnahmen sollten auf der Basis einer gründlichen Bewertung der Lage der Sinti und Roma in diesem Bereich ergriffen werden. (Rn 142 - 144)

Das Land **Baden-Württemberg** hat mit dem Ziel, u.a. Sinti und Roma den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern, die landesseitige Förderung sozial gebundenen Mietwohnraums überarbeitet. Das Förderangebot für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung, das bislang auf abschließend umschriebene Gruppen von wohnberechtigten Haushalten beschränkt war, hinsichtlich derer von diskriminierungsbedingten Marktzugangshindernissen ausgegangen werden muss, wurde mit dem Programm „Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018 / 2019“ in seinem Anwendungsbereich geöffnet. Dadurch können Investoren jetzt auch geförderten Mietwohnraum schaffen, der vorrangig an Sinti und Roma vermietet werden kann. Die Aufnahme eines solchen Vorrangs in die konkrete Förderzusage berechtigt und verpflichtet den Investor, den geförderten Mietwohnraum innerhalb der Gesamtheit derer, die als wohnberechtigte Haushalte ihr Interesse an dem konkreten Wohnraum bekundet haben, vorrangig Sinti und Roma zu überlassen, ohne dass darin ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gesehen werden könnte. Ohne Bedeutung ist die Staatsangehörigkeit der Sinti und Roma, die wohnberechtigt im Sinne der Wohnraumförderung des Landes sind. Es obliegt der jeweiligen Belegenheitsgemeinde im Rahmen der Überwachung bestehender Bindungen sicherzustellen, dass u.a. in der Förderzusage getroffenen näheren Bestimmungen zur Belegungsbindung während der Bindungsdauer eingehalten werden.

Die **Freie Hansestadt Bremen** nimmt Bezug zu seinen Ausführungen unter C.I.1.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen unter D.II.

Das Land **Hessen** weist darauf hin, dass es Ziel der Förderung von Gemeinwesenarbeit (GWA) in Stadtteilen/Quartieren ist, Kommunen bei der positiven Entwicklung ihrer Quartiere und Gebiete, in denen sich soziale Problemlagen häufen, mit passgenauen, innovativen, sozial-integrativen Maßnahmen zu unterstützen und zu stärken. Durch Maßnahmen sollen gesellschaftliche Teilhabe gestärkt, Selbsthilfe, bürgerschaftliches Engagement und Vernetzung gefördert werden und Entwicklungsperspektiven für die Menschen in den Bereichen, Integration, Bildung und Beschäftigung verbessert werden.

Zur Zielerreichung stehen zwei Fördermodule - Auf- und Ausbau einer Unterstützungs- und Koordinationsstelle im Quartier (Nr. 1) sowie strategisch, innovative soziale Projekte, die die Ziele der Stadtteilentwicklung in besonderer Weise unterstützen (Nr. 2) - in Hessen zur Verfügung.

Mit dem Budget in Höhe von 4,5 Mio. Euro konnten bereits in 2017 39 GWA-Förderstandorte (Landkreise, kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte sowie Kommunen, in deren Gemeindegebiet sich eine Flüchtlingsunterkunft befindet) gefördert werden.

Seit 2007 wird ein Jugendberufsbildungsprojekt und seit 2014 ein Erwachsenenbildungsprojekt des Förderverein Roma e. V. mit Mitteln des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Beide Projekte unterstützen zielgerichtet Roma und Sinti. Die Bildungsangebote sind an eine Beratung gekoppelt, sodass die Verbesserung der sozialen Situation nicht ausgeblendet wird, sondern als integrativer Bestandteil der umfänglichen Förderung erfolgt.

Das Jugendberufsbildungsprojekt (Kooperation mit der Jugendberufshilfe des Jugendamtes Frankfurt, dem Jobcenter und der Stiftung ProRegion) mit 18 Plätzen bietet Alphabetisierung, Grundbildung sowie den erweiterten Hauptschulabschluss an. Darüber hinaus findet die berufliche Orientierung durch zwei wöchentliche Praxistage statt. Knapp zwei Drittel aller Teilnehmenden können in weiterführende Qualifikationen oder Arbeit vermittelt werden. Ein Drittel der TeilnehmerInnen des Hauptkurses erreichen den Hauptschulabschluss.

Die Erwachsenenbildung (Kooperation mit dem Jobcenter Frankfurt) hat ebenfalls 18 Plätze, ist niedrigschwelliger, bietet zwei Alphakurse und einen Hauptkurs an. Zielsetzung sind die Vermittlung von Lesen und Schreiben, von Grundkenntnissen in der deutschen Sprache, von beruflichen Anforderungen, die Vermittlung von sozialräumlicher Orientierung und die Überleitung in Arbeit bzw. eine weitere Qualifikation. 27 % der Teilnehmenden fanden 2017 durch den Besuch des Projektes eine Arbeit. Seit Januar 2018 ist es gelungen vier Plätze zu

fördern, die von TeilnehmerInnen in Anspruch genommen werden können, die ansonsten keinerlei öffentliche Hilfe erhalten. In beiden Projekten wird besonders auf die Integration von Frauen geachtet, mehr noch die Förderung von Mädchen und Frauen nimmt einen vorrangigen Platz ein.

Positiv für die Etablierung und den Erfolg der Arbeit der beiden Projekte ist, das hohe Ansehen der geleisteten Arbeit in der Roma-Gemeinde, die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit und Förderung des HMSI und der Stadt. Die langjährige Tätigkeit des Trägers, die Beschäftigung von muttersprachlichen MitarbeiterInnen, die intensive Eltern- und Familienarbeit, die ganzheitliche Unterstützung sowie die hohe Binnendifferenzierung im Unterricht stehen für das erfolgreiche und langjährige Engagement.

Als Kernpunkt des Leitbilds beider Projekte sind die Achtung der Identität als Roma, der Persönlichkeit jedes Einzelnen und die Aktivitäten gegen Ausgrenzung, Rassismus und Diskriminierung zu nennen. Der Sicherstellung der Kommunikation in Romanes kommt ein besonderer Stellenwert zu, ebenso dem Einsatz gegen Antiziganismus in Form von individueller Hilfe, Veranstaltungen, Dokumentationen und Kooperationen, wie z. B. der Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der deutschen Sinti und Roma sowie dem hessischen Landesverband.

Das Land **Niedersachsen** berichtet, dass neben den zum Teil bereits seit Jahrhunderten hier ansässigen deutschen Sinti und Roma sich besonders seit der EU-Osterweiterung zugewanderte Roma in Deutschland ansiedeln. Aber auch bei Roma aus Drittstaaten war bzw. ist ein verstärkter Zuzug zu beobachten. Bei beiden Personenkreisen handelt es sich nicht um Angehörige der mit dem Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten. Für sie sind nach der Richtlinie Migrationsberatung in Niedersachsen Beratungsstellen eingerichtet worden. Hier werden Beratungen für zugewanderte oder zugewanderte Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose angeboten, um diesen zeitnah und individuell benötigte Orientierung und Hilfestellung für ihr neues Lebensumfeld vermittelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch deutsche Sinti und Roma diese Beratungen in Anspruch nehmen.

Das Land **Saarland** berichtet, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes seit 2018 die „Saarländische Beratungsstelle für Wanderarbeit und mobile Beschäftigte (SBW)“ finanziert. Zielgruppen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

insbesondere aus mittel- und osteuropäischen Staaten, die im Saarland einer Beschäftigung nachgehen oder nachgehen wollen. Ziel der Beratungsstelle ist es, mit Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen die Entwicklungs- und Teilhabechancen der Wanderarbeitskräfte wesentlich zu verbessern. Dies geschieht insbesondere durch Aufklärung und Stärkung des Verständnisses von mobil Beschäftigten und Zuwanderern aus mittel- und osteuropäische Staaten sowie Drittstaaten im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für Arbeit in Deutschland und der Bereitstellung von Wissen über den deutschen Arbeitsmarkt. Das Projekt soll die Zielgruppe dahin führen, dass sie individuelle und kollektive Handlungsspielräume besser erkennen und nutzen kann. Eine bessere Vorbeugung vor irregulärer Beschäftigung und ein erleichterter Einstieg in eine reguläre Beschäftigung sollen so gewährleistet werden. Anvisiert wird ein niedrighschwelliges, arbeits- und sozialrechtliches Informations-, Bildungs- und Beratungsangebot. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der aufsuchenden Beratungs- und Informationsarbeit vor Ort. Darüber hinaus werden auch allgemeine Lebenshilfen vermittelt, die das Leben und Arbeiten im Ausland sicherer und würdiger gestalten. So zum Beispiel, indem Wanderarbeiter auf Angebote von Fachberatungsstellen, Verbraucherschutzstellen, etc. aufmerksam gemacht werden. Die Informationsvermittlung über die Formen von Wanderarbeit, über Arbeits- und Sozialrechte von Wanderarbeitern und über die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten von Multiplikatoren ist Gegenstand des Projektes. Das Projekt soll auch dazu dienen, mit Multiplikatoren in Fachgespräche zu treten und Erfahrungen auszutauschen, damit Handlungsbedarfe besser erkannt werden und Aktionen und Maßnahmen eingeleitet werden können. Dabei ist auch die Netzworfbildung mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren ein wesentlicher Bestandteil der Beratungsstelle.

XII. Artikel 18

Der Beratende Ausschuss ermutigte die deutschen Behörden, sich weiterhin um die regionale [grenzüberschreitende wie internationale] Zusammenarbeit sowie den regionalen Dialog zu bemühen. (Rn 145 - 146)

Die **Bundesregierung** thematisiert regelmäßig in Gesprächen mit Vertretern ausländischer Staaten die Lage von Minderheiten, so auch der Sinti und Roma. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Holocaust-Erinnerung, so etwa auch in der International Holocaust Remembrance Alliance, setzt sich Deutschland für ein würdiges Gedenken an die ermordeten Sinti und Roma ein und bringt sich aktiv in die internationale Diskussion zur Bekämpfung von Antiziganismus ein. Das Auswärtige Amt unterstützt darüber hinaus grenzüberschreitende Projekte wie Konferenzen, Gedenkfahrten und Kulturveranstaltungen zum Holocaust-Gedenken sowie das RomArchive, internationales digitales Archiv der Sinti und Roma. Ferner hat sich das Auswärtige Amt dafür eingesetzt, dass das vom Europarat und der Stiftung „Open Society“ initiierte „Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V.“ (ERAC) 2017 in Berlin eröffnet werden konnte. ERAC soll helfen, Roma-Kultur in Europa bekannter zu machen und damit negativen Einstellungen gegen Roma wirksam entgegenwirken. Als Beobachter im ERAC-Vorstand sind Staatsminister Roth (Auswärtiges Amt) und der Parlamentarische Staatssekretär Mayer (BMI) vertreten. Sowohl 2017 als auch 2018 wurde ERAC vom Auswärtigen Amt mit Projektmitteln in Höhe von 180.000 bzw. 200.000 Euro unterstützt, um Veranstaltungen zur Netzbildung und Öffentlichkeitsarbeit in jeweils sechs bzw. sieben europäischen Ländern durchzuführen. Im September 2018 förderte das Auswärtige Amt eine Ausstellung und ein Symposium von ERAC am Sitz der Vereinten Nationen in New York, das mit Europarats-Generalsekretär Jagland, George Soros und Staatsminister Roth sehr hochrangig wahrgenommen wurde und die Anliegen der Roma-Minderheit einem internationalen Publikum präsentierte.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat(BMI)** berichtet, dass die regionale Zusammenarbeit der friesischen Volksgruppe in Deutschland mit den in der niederländischen Provinz Friesland/Fryslân lebenden Westfriesen verstärkt worden ist.

Im Anschluss an die Sitzung des beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichteten Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe am 28. März

2017 fand in der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund in Berlin eine Veranstaltung statt, zu der die Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein und der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten gemeinsam eingeladen hatten und die der grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Zusammenarbeit in friesischen Angelegenheiten und der friesischen Kultur in Deutschland und den Niederlanden gewidmet war.

Eingeladen waren neben den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses (Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe, der Bundesregierung und der Landesregierungen von Niedersachsen und Schleswig-Holstein) unter anderem Vertreter der niederländischen Westfriesen aus dem niederländischen Parlament, dem Parlament und der Regierung der niederländischen Provinz Friesland sowie aus zivilgesellschaftlichen Organisationen der Westfriesen. Aus Deutschland waren unter anderem die Mitglieder der deutsch-niederländischen Parlamentariergruppe und des Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein eingeladen worden.

Es ist beabsichtigt, eine der nächsten Sitzungen des in der Regel einmal jährlich tagenden Beratenden Ausschusses in Leeuwarden in der niederländischen Provinz Friesland abzuhalten und im Anschluss wieder einen Austausch der Ausschussmitglieder mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Westfriesen zu ermöglichen.

Seit 2018 ist zudem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Interfriesischen Rats reguläres Mitglied des Beratenden Ausschusses für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. In den Jahren 2016 und 2017 war ein Vertreter des Interfriesischen Rats bereits als Gast zu den Sitzungen des Beratenden Ausschusses eingeladen worden. Der Interfriesische Rat ist ein Zusammenschluss des Friesenrates Sektion Nord als Vertretung der Nordfriesen, des Friesenrates Sektion Ost als Vertretung der Ostfriesen und des Friesenrates Sektion West als Vertretung der niederländischen Westfriesen. Er vertritt die gesamtfriesischen Interessen. Der Vorsitz wechselt alle drei Jahre zwischen den drei Friesenräten.

Des Weiteren wird die regionale (grenzüberschreitende wie internationale) Zusammenarbeit durch die Förderung von Projekten der Föderalistischen Union Europäischer Nationalitäten (FUEN) (Mindestförderung 2014: 60.000 Euro, 2015: 100.000 Euro, seit 2016: 500.000 Euro) durch das BMI unterstützt.

Zum einen wurden grenzüberschreitende Projekte gefördert, welche zur Zusammenarbeit und Netzworkebildung der im Dachverband FUEN organisierten Verbände und Organisationen in Europa ansässiger autochthoner Minderheiten beitragen. Hierzu gehören der jährliche Kongress der FUEN, Projekte und Treffen von nicht-selbstständigen Arbeitsgemeinschaften innerhalb der FUEN (Arbeitsgemeinschaft deutscher Minderheiten AGDM, Arbeitsgemeinschaft der slawischen Minderheiten, Arbeitsgemeinschaft der Non-Kin-State-Minderheiten u.a.) sowie weitere Projekte mit anlassbezogener Thematik (bspw. Projekt "Politik und Medien für die Minderheiten im Jahr 2018).

Zum anderen wurden auch Projekte mit der Zielrichtung verstärkter Zusammenarbeit der Länder und Regionen, in denen die autochthonen Minderheiten ansässig sind, gefördert, wie z.B. das Forum Europäischer Minderheitenregionen.

Deutschland bringt sich darüber hinaus aktiv in die sprachenspezifische Arbeit des Europarats ein. Dies erfolgte z.B. durch die Teilnahme an einem mehrtägigen thematischen Arbeitsbesuchs des Ad hoc Committee of Roma and Traveller Issues (CAHROM) in Graz im März 2017 (Titel: Protection, preservation and teaching of languages spoken by Roma, Sinti and Yenish).

Das Land **Baden-Württemberg** berichtet, dass es fünf Gemischte Regierungskommissionen mit Serbien, Kroatien, Ungarn, Rumänien und Bulgarien unterhält, in die das Thema Roma-Politik regelmäßig einbezogen wird.

Auch im Rahmen der EU-Strategie für den Donaauraum (EUSDR), in der sich das Land Baden-Württemberg in besonderem Maße engagiert, gibt es Aktivitäten, die die Roma-Thematik zum Inhalt haben, obwohl beispielsweise die Asyl- und Flüchtlingspolitik kein Gegenstand der Strategie selbst ist. Vertreterinnen und Vertreter der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Baden-Württemberg nehmen regelmäßig als Delegationsmitglieder an den Regierungskommissionen und Veranstaltungen im Rahmen der Donaauraumstrategie teil. So ist nicht nur das Reden über die Minderheit sondern ein Gespräch mit und auf Augenhöhe mit Vertreterinnen und Vertretern der Minderheit möglich.

Das Land **Brandenburg** pflegt auf Arbeitsebene den Austausch mit anderen Bundesländern und Regionen mit Minderheiten. Dies geschieht oft in direkter Zusammenarbeit mit sorbischen/wendischen Verbänden. Zu nennen sind hier die FUEN-Kongresse,

Implementierungskonferenzen des Bundes, Kontakte mit Schleswig-Holstein und Kärnten (Österreich) oder Einzelprojekte wie eine von der Domowina organisierte Informationsreise zu Sprachplanungsfragen nach Wales (Großbritannien) 2016 und die Teilnahme an einer das Proetnica-Festival begleitenden Sommerakademie in Sighișoara (Rumänien) 2017 und 2018 unter Vermittlung der Partnerschaftsbeauftragten des Landes Brandenburg für die Region Centru/Rumänien. Die meisten dieser Aktivitäten beziehen sich auf Minderheitenthemen direkt.

Innerhalb der Region Lausitz erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen, in die auch sorbische/wendische Themen und Akteurinnen und Akteure einbezogen sind. Als Interessensvertreterin der Sorben/Wenden wird die Domowina durch die Landesregierung bei der Unterstützung der Strukturentwicklung in der Lausitz in geeigneter Weise beteiligt, denn gerade in Zeiten einer wirtschaftlichen Transformation ist die kulturelle Prägung einer Region und speziell in der Lausitz die sorbische/wendische Identität ein wichtiger gesellschaftspolitischer Anker.

Mit der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit übernimmt im Freistaat **Sachsen** die Regionalentwicklung durch den Einsatz „weicher“ Planungsinstrumente die Umsetzung der Ziele und Erfordernisse des Landesentwicklungsplanes sowie der Umsetzung der Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.

Im Rahmen des vom Sächsischen Staatsministerium des Innern und der Sächsischen Staatskanzlei bereits seit 2004 geförderten Projektes „Zukunftschancen im ländlichen Raum der Modellregion Oberlausitz-Niederschlesien“, in der sich auch das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen befindet, wurden Strategien zur Begegnung der Auswirkungen des demografischen Wandels entwickelt. In dieser Region, die durch überdurchschnittlich hohen Bevölkerungsrückgang geprägt ist, wurde nach neuen, kreativen Wegen gesucht, wie die Lebensqualität – darunter auch die prägende Kraft der Kultur – erhalten bzw. verbessert werden kann. Deswegen wurde zwischen 2009 und 2011 in einem öffentlichen Dialogprozess unter Einbeziehung regionaler Akteure und Einwohner nach umsetzbaren und praktikablen Lösungen für neue Angebotsformen, insbesondere in der Infrastruktur, gesucht. Ein wesentlicher Partner waren dabei die Selbstverwaltungsorgane der sorbischen Bevölkerung. Innerhalb des aufgebauten Netzwerks wurden konkrete Empfehlungen für 72 Themengebiete wie die medizinische Versorgung, die schulische und kulturelle Bildung oder interkommunale Kooperationen in der Region erarbeitet. Auch nach Abschluss dieses Modellvorhabens werden

weitere Initiativen zum Thema der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum der Region Oberlausitz-Niederschlesien durchgeführt.

Weiter wird die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Regionalentwicklung auch zur Unterstützung von Projekten im sorbischen Siedlungsgebiet genutzt. Seit 2013 wurden hierüber u. a. die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Lausitzer Seenland (Sächsischer Teil), das Projekt „Nachhaltige regionale Entwicklung durch den künftigen UNESCO Global Geopark Muskauer Faltenbogen – Errichtung und Betreuung eines Infopunktes in der Stadt Weißwasser“, die „Erarbeitung einer Sicherheits- und Präventionsstrategie unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung für den Landkreis Görlitz“, die „Radverkehrskonzeption für den Landkreis Bautzen“, das „Handlungskonzept zur strategischen Weiterentwicklung des Gemeindeverbundes Großdubrau/Radibor zum grundzentralen Verbund Großdubrau/Malschwitz/Radibor“, die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vorhaben „Objekt extrem. Der Koloss von Knappenrode. Ein Industriedenkmal auf Kurskorrektur“ sowie die Erarbeitung eines INTERREG-Projektantrages zur gemeinsamen grenzüberschreitenden Erhaltung und Vermarktung des Kulturerbes des Oberlausitzer Sechsstädtebundes gefördert.

Aktuell liegt ein Antrag des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen zur Förderung eines Umsetzungsmanagements für das Regionale Entwicklungskonzept Lausitzer Seenland vor. Auch in den beiden grenzübergreifenden Kooperationsprogrammen Sachsens mit Tschechien und Polen wird unter Punkt 8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung auf die von der Kommission geforderte Aufhebung der Ungleichheit und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung Bezug genommen. In allen Etappen der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Kooperationsprogramme wird der horizontale Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigt. Dies beinhaltet auch einen chancengerechten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Fördermaßnahmen.

Die Vermeidung von Diskriminierung gehörte bereits in der Förderperiode 2007-2013 zu den horizontalen Zielstellungen der beiden grenzübergreifenden Kooperationsprogramme. Der Freistaat Sachsen setzt sich wie die anderen Bundesländer auch bei der Programmierung der neuen Förderperiode für eine angemessene Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ein. Die grenzübergreifenden Kooperationsprogramme mit den Nachbarstaaten Tschechien und Polen sollen weiterhin dazu beitragen den grenzübergreifenden Dialog zu vertiefen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Federführung für die beiden grenzübergreifenden Kooperationsprogramme beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt liegt.

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass am 11. November 2016 in Groningen (NL) eine „Gemeinsame Absichtserklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe“ unterzeichnet wurde. Die drei genannten nord-niederländischen Provinzen arbeiten national und international im „Samenwerkingsverband Noord-Nederland“ (SNN) zusammen. In dieser „Gemeinsamen Absichtserklärung“ ist der nachstehende Wortlaut enthalten:

„Friesische Kultur und Sprache

Schleswig-Holstein und die Provinz Friesland verbindet ihre gemeinsame friesische Sprachgeschichte. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist ein fruchtbarer Boden, auf dem unsere Zusammenarbeit wachsen kann. Zu diesem Zweck streben wir die Förderung und Sicherung unserer gemeinsamen friesischen Sprache und Kultur im Kontakt mit anderen Regionen an. Dies schließt die Zusammenarbeit beim Thema Sprache sowie kulturellen Projekten und Ausstellungen ein. Dabei sollen stets auch die Minderheitenbelange der friesischen Volksgruppe im Blick behalten werden. Die Verbindungen der Sprachgemeinschaften Nord-, West- und Ostfriesland reichen bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurück und wurden seit 1956 von den Friesenräten der drei Frieslande „Frisian Council“, „Fryske Rie“ und „Friesenrat“ begleitet. In Vorbereitung auf „Leeuwarden Kulturhauptstadt Europas 2018“ hat die Provinz Friesland großes Interesse bekundet, die bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen und näher mit Schleswig-Holstein sowohl in Sprach- und Kulturprojekten als auch auf akademischer Ebene zusammenzuarbeiten.“

Die Kontakte zur niederländischen Provinz Fryslân werden von Schleswig-Holstein gepflegt, um den kulturellen Austausch zu verstetigen. So fanden im Museum Europäischer Kulturen in Berlin in Kooperation mit der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund vom 24. August bis zum 24. September 2017 Friesische Kulturtag statt; vom 25. August 2017 bis zum 2. April 2018 wird im selben Museum die Ausstellung „InselWesen - InselAlltag/ IslandBeing. IslandLife“ gezeigt.

Am 28. März 2017 fand auf Einladung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und der Minderheitenbeauftragten des

Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein in der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund eine Abendveranstaltung statt, die der grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Zusammenarbeit in friesischen Angelegenheiten und der friesischen Kultur in Deutschland und den Niederlanden gewidmet war. Zu dieser Abendveranstaltung waren neben den Vertreterinnen und Vertretern der friesischen Sprachgruppe aus Deutschland auch Vertreterinnen und Vertreter der niederländischen Westfriesen aus Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen eingeladen.

Im März 2017 haben der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein sowie die Regionsratsvorsitzende der dänischen Region Syddanmark eine „Gemeinsame Erklärung über die Fortführung der regionalen Zusammenarbeit unterzeichnet, die an die Stelle der „Partnerschaftserklärung“ aus dem Jahre 2007 getreten ist. Darin haben beide Partner im Handlungsfeld „Kultur und Minderheiten“ gemeinsam festgehalten:

„Die deutsche und die dänische Minderheit dies- und jenseits der Grenze bereichern die Grenzregion um einen unverzichtbaren Mehrwert in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Arbeit ihrer Organisationen als Mittler zwischen den Kulturen stellt ein wichtiges Element der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Beide Partner wollen dies hervorheben durch deren stärkere Einbeziehung in die strategische Entwicklung dieser Zusammenarbeit.“

(www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/D/daenemark_zusammenarbeit/deutsch_daenische_zusammenarbeit_syddanmark.html)

Die 1997 gegründete, überwiegend kommunal getragene „Region Sønderjylland-Schleswig“ hatte ihre Vereinbarung im Jahr 2007 an die auf dänischer Seite auf Grund einer umfassenden Gebiets- und Funktionalreform neu geschaffene dänische Region angepasst. Dabei wurde erstmals auch ein Vorstand der „Region Sønderjylland-Schleswig“ geschaffen, in dem den Verbänden der deutschen und der dänischen Minderheit jeweils Sitz und Stimmrecht eingeräumt worden ist (www.region.de).

F. Stellungnahmen der Verbände

Die Wiedergabe der Stellungnahmen erfolgt unabhängig von der Auffassung des für den Staatenbericht redaktionell verantwortlichen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Stellungnahme der dänischen Minderheit

20. November 2018
Dänisches Generalsekretariat

Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Hier: Stellungnahme der dänischen Minderheit

Die dänische Minderheit, vertreten durch die kulturelle Hauptorganisation Sydslesvigsk Forening (SSF), SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Der Dänische Schulverein), bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten abgeben zu können.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass sich die neue Landesregierung, bestehend aus CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, nach dem Regierungswechsel im Mai 2017 zur Fortsetzung der bisherigen Minderheitenpolitik des Landes bekannt hat.

Positive Entwicklung

Generell ist festzustellen, dass sich die Minderheitenpolitik der Bundesrepublik und des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren positiv entwickelt hat. Die frühere Koalitionsregierung in Schleswig-Holstein (2012 – 2017), bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die Minderheitenpolitik der früheren CDU/FDP-Regierung korrigiert.

Dies bedeutet konkret, dass den deutschen Sinti und Roma der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteilwurde, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit bereits seit 1990 haben. Weiterhin wurde seit dem 1. Januar 2013 die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen wiedereingeführt, womit die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen wurde. Diese systemische Gleichstellung ist Ausdruck eines politischen Kompromisses und wurde im Januar 2014 im Schulgesetz festgeschrieben bzw. im Dezember 2014 in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verankert. Darüber hinaus wurde die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben.

Es ist erfreulich und progressiv, dass die frühere schleswig-holsteinische Landesregierung sich für die Förderung der Minderheitensprachen im Land eingesetzt hat. So wurde 2016 eine sprachpolitische Handlungsstrategie beschlossen, die u. a. den Dänischunterricht in den deutschen öffentlichen Schulen stärkt sowie auch der dänischen Sprache im öffentlichen Raum mehr Platz gibt. Darüber hinaus ist es anerkennenswert, dass der Landtag eine Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen hat. Hier ist das Ziel, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch zum Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten beitragen.

LVwG – gegen die Intention (Artikel 10)

Die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist durch einige gesetzliche Initiativen verbessert worden, u. a. durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (§ 82 b LVwG), mit der der schleswig-holsteinische Landtag 2016 die Möglichkeit geschaffen hat, dass die im Land beheimateten Minderheiten Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente in ihrer Sprache vorlegen können.

Für den Gebrauch der dänischen Sprache ist dies in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde möglich.

Neben einer Änderung des Landesverwaltungsgesetzes hat der Minderheitenrat der vier anerkannten autochthonen Minderheiten mit dem Minderheitenbeauftragten der Bundesregierung vereinbart, die Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren zu untersuchen (Gerichtsverfassungsgesetz). Es muss sichergestellt werden, dass die Sprecher des Dänischen bei kommunalen Zweigstellen der Landes- und Bundesbehörden rechtsgültig Dokumente auf Dänisch einreichen können. Es gilt z.B. Amtsgericht und Finanzamt.

Bildung (Artikel 12)

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes in Schleswig-Holstein ist es vorgesehen, die Vermittlung der Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten zu stärken.

Wir möchten besonders die Notwendigkeit hervorheben, dass Schüler/innen und Lehrer/innen in Deutschland bessere Kenntnisse über die Minderheiten erhalten. Daher sollten die Curricula und Fachanforderungen sämtlicher Bundesländer, insbesondere in den primär relevanten Fächern (z.B. Geschichte, Wirtschaft/Politik, Geografie, Sprachen) Wissen über die Minderheiten obligatorisch einbeziehen.

In diesem Zusammenhang anerkennen wir, dass Schleswig-Holstein in den neuen Fachanforderungen Friesisch und Niederdeutsch als ein "Aufgabenfeld von besonderer Bedeutung" hervorhebt. Als dänische Minderheit bedauern wir indes, dass Dänisch offenbar nicht als entsprechend gleichwertig und wichtig angesehen wird.

Darüber hinaus berücksichtigen die Vorschläge zu neuen Fachanforderungen in den Fächern Geschichte und Wirtschaft/Politik die Minderheiten in einer Weise, die kaum dazu geeignet ist, Kenntnisse und Wissen über diese zu vermitteln.

Die Neuordnung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft ab 2014 hätte für die Schulen der dänischen Minderheit zu beträchtlichen Mindereinnahmen geführt. Da dies politisch nicht gewollt war, wurde eine zunächst dreijährige Übergangsregelung eingeführt, die dazu führte, dass sich die Einnahmen weiterhin positiv entwickelten und der Abstand zu den öffentlichen Schulen kleiner wurde. Das Ziel der systemischen Gleichstellung mit den öffentlichen Schulen wurde zunächst nicht erreicht, weshalb eine Verlängerung der Übergangsregelung bis 2019 beschlossen wurde (§ 150 SchulG).

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. begrüßt dieses ausdrücklich und sieht hierin ein Zeichen für den politischen Willen, die Gleichstellung der Minderheitenschulen zu erreichen. Wir verbinden damit auch die Hoffnung, dass die neue Landesregierung diese Politik fortsetzen wird.

Medien (Artikel 9)

Es besteht weiterhin der Bedarf nach dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Die dänische Minderheit ist grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden.

SSF erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden. Positiv ist dennoch, dass die Minderheiten seit 2015 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Kommunikationsarbeit der Minderheit anregen, u. a. auch für die Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensburg Avis.

In den periodisch abzugebenden Staatenberichten an den Europarat über die Umsetzung der Minderheitenpolitik der Bundesrepublik Deutschland erwähnt die Bundesregierung u.a. die Tageszeitung der dänischen Minderheit „Flensburg Avis“, jedoch ohne zu erwähnen, dass die Bundesrepublik Deutschland bisher die Flensburg Avis überhaupt nicht finanziell fördert.

Die dänische Minderheit hat in ihren Stellungnahmen zu den Staatenberichten an den Europarat wiederholt darauf hingewiesen, ohne dass dies zu einer positiven Veränderung geführt hätte.

Im deutsch-dänischen Grenzland gibt es somit seit Jahren den Zustand, dass die Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ der deutschen Minderheit in Dänemark sowohl von deutscher als auch von öffentlicher dänischer Hand gefördert wird, Flensburg Avis jedoch ausschließlich von dänischer Seite gefördert wird.

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Herr Bernd Fabritius, hat zuletzt jedoch darauf hingewiesen, dass auch die Bundesregierung eine Verantwortung für die Medienarbeit nationaler Minderheiten im Land trägt. So stellte Herr Fabritius auf dem FUEN-Kongress in den Niederlanden am 20. Juni 2018 in seiner Rede unmissverständlich fest:

„Der Heimatstaat muss die angemessenen Rahmenbedingungen schaffen und für die auskömmliche Finanzierung von Fördermaßnahmen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Schulbildung sowie der Kultur- und Medienarbeit Sorge tragen.“ (zitiert nach

<https://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/Reden/AUSB/DE/rede-63-jahreskongress-fuen.html>)

Diese Aussage begrüßt die dänische Minderheit ausdrücklich und deutet sie als Signal des Wohlwollens seitens der Bundesregierung. Die dänische Minderheit erwartet somit, dass nunmehr Taten sprich verbindliche Förderzusagen den Worten Folge leisten werden. Auskömmlich bedeutet ausreichend, bisher fördert die Bundesregierung mit keinem Beitrag die notwendige Medienarbeit. 2019 begeht die Flensburg Avis AG sein 150-jähriges Bestehen. Dies wäre ein guter Anlass, dass die Bundesregierung sich aktiv an der Zukunftssicherung von Flensburg Avis mit einer substanziellen institutionellen Förderung, z.B. in Höhe der Zuschussung der Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ durch die dänische Regierung, beteiligt.

Stellungnahme der friesischen Volksgruppe

Fünfter Bericht

der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

FORUM: Beitrag der friesischen Volksgruppe (des Friesenrates Sektion Nord)

Ausgangssituation in der Arbeit der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein:

Analog zu den schleswig-holsteinischen Minderheitenberichten 2005-2010 und zuletzt 2017 unter der Rubrik FORUM F3 erwähnt, bilden die 2006 in der 2ten Auflage erschienenen Broschüre Modell Nordfriesland formulierten Leitlinien weiterhin die Grundsätze der friesischen Volksgruppe. (>http://www.friesenrat.de/inside/pdf/2006_modell_NF.pdf)

In dieser Druckschrift nennt der Friesenrat Sektion Nord die Kernbereiche, die nach Auffassung der friesischen Volksgruppe für den Erhalt und die Förderung der friesischen Sprache von größter Wichtigkeit sind. Das Modell, welches die unterschiedlichen Themenkomplexe wie

- Verbandsstruktur,
- Bildung- und Erziehungswesen,
- Wissenschaft / Lehrerausbildung,
- Politik / Verwaltung,
- Literatur / Musik / Theater / Film sowie
- Medien

nach Ausgangslage, Probleme und Lösungsansatz aus Sicht des Friesenrates darstellt, bildet derzeit weiterhin die wichtigste konzeptionelle Grundlage für die friesische Volksgruppe.

Positiv zu vermerken ist, dass der lang gehegte Wunsch einer finanziellen Verstärkung für die friesische Volksgruppe auf Landesebene konkretisiert wird. Zwar gibt es vereinzelt eine Ziel- und Leistungsvereinbarung für das Nordfriisk Institut, so warten die Vereine weiterhin auf eine längerfristige und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung.

Ebenfalls mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass aus den Fraktionen der SPD und des SSW der Versuch unternommen wird, die friesische Volksgruppe in das Grundgesetz zu verankern. Von einer Aufnahme in das Grundgesetz erhofft sich der

Friesenrat Sektion Nord mehr Rückendeckung von bisher ungelösten Problemen, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist. In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennt der Friesenrat nachfolgende Punkte:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen in Nordfriesland anbieten,
- Größere Medienpräsenz in den Gebühren finanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten sicher stellt,
- Umwandlung von Projektförderung zum bedarfsgerechten institutionellen Zuschuss für die friesische Verbandsarbeit,
- Langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

Analog dazu verweist der Friesenrat Sektion Nord auf Kernforderungen, die in der aktualisierten AMRUMER Resolution vom 5. November 2017 verankert sind:

Amrumer Resolution 2017

Die Versammelten, der vom Frische Rådj einberufenen Konferenz „Tuhuupe“, die vom 3.-5. November 2017 in Wittdün auf Amrum stattfand, fordern:

- im Hinblick darauf, dass das Land Schleswig-Holstein der friesischen Volksgruppe in der Landesverfassung seit 1990 Schutz und Förderung zusichert,
- im Hinblick darauf, dass das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten seit 1998 auf die friesische Volksgruppe angewendet wird,
- im Hinblick darauf, dass die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen seit 1999 für die nordfriesische Sprache gilt,
- in Anbetracht des vom Schleswig-Holsteinischen Landtag 2004 beschlossenen Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friisk Gesäts),
- auf Bundesebene eine deutlich eigenverantwortliche Verwaltung der eigenen Bundesmittel in Bezug auf die anerkannten Minderheiten in Deutschland,
- vor dem Hintergrund des von der schleswig-holsteinischen CDU, B'90/Grüne und FDP beschlossenen Koalitionsvertrages (19. Legislaturperiode),

für den Bereich Bildung:

- die Fortsetzung der Projektförderung bezüglich Mehrsprachigkeit in Kitas,
- Möglichkeit des Lehramtsstudiums Friesisch an der Europa Universität Flensburg unabhängig vom Studienfach Deutsch,
- den Einsatz von FriesischlehrerInnen im friesischen Sprachgebiet (Referendariat und Planstellen),
- erforderlichenfalls das zur Verfügung stellen von Wohnraum im friesischen Sprachgebiet,
- die Einführung von Friesisch an Schulen als Regelfach,
- ausreichend finanzielle Mittel für professionelles Lehrmaterial,

für den Bereich Kultur:

- finanzielle Förderung von friesischen Vereinen und Organisationen, die Kulturarbeit betreiben, nach sorbischem Vorbild (u.a. Friesenstiftung),
- eine professionelle Sprachenkampagne, um die friesische Sprache und Kultur online und in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen,

für den Bereich Medien:

- die Vielfalt der friesischen Medienlandschaft von Lokalradio, Offenem Kanal, Internetradio, öffentlich-rechtlichem Rundfunk (NDR) und Printmedien soll erhalten und ausgebaut werden,
- eine Finanzierung eines Medienkoordinators/eines Newsdesks, für die Bündelung von bereits bestehenden Medienangeboten sowie auch, um den „digital language death“ zu umgehen,
- eine andere finanzielle Ausstattung des Friisk Funk. (Stichwort Staat, Rundfunkgebühren);
daraus ggf. Finanzierung, des oben genannten Koordinators.
- Mehr Inhalte auf Friesisch im Angebot des Norddeutschen Rundfunks;
monatlich eine halbstündige Fernsehsendung im ARD/ZDF auf Friesisch.

Stellungnahme der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.



DOMOWINA

15.11.2018

Stellungnahme der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. zum Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

zu den Vorbemerkungen

Die Domowina ist die im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen gesetzlich anerkannte Interessenvertreterin des sorbischen/wendischen Volkes, welches durch die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 11. Mai 1995 zu den vier anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland gehört.

Hinsichtlich der vorherigen, vierten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und der hierzu veröffentlichten Pressemitteilung des Europarats mit dem Titel "Anti-immigrant sentiment was rising in Germany before refugee influx: Council of Europe committee on national minorities", bittet die Domowina den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens zukünftig entsprechend der gegebenen rechtlichen Grenzen in Deutschland einzuhalten.

Es sollten nur solche Wertungen vorgenommen werden, die sich auf die Belange der vier in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten direkt beziehen. Dies gilt auch für die Zuarbeiten der Bundesländer.

Weiterhin stellt die Domowina fest, dass der Europarat in seinen Dokumenten die Eigenbezeichnung der vier nationalen Minderheiten in Deutschland nicht konsequent anwendet. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens erklärt, dass zu den nationalen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland u.a. die Angehörigen des sorbischen Volkes zählen. Wir bitten darum, die Eigenbezeichnung der Sorben als sorbisches Volk anstelle der Begrifflichkeit sorbische Minderheit konsequent anzuwenden.

zu C. - Allgemeine Entwicklungen

Im Frühjahr 2018 wurde mit der Drucksache 19/587 (neu) im Schleswig-Holsteinischen Landtag ein Antrag der Abgeordneten des SSW und der SPD-Fraktion mit dem Titel „Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen“ eingereicht.

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses sowie des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2018 war auch die Domowina in die Liste der Anzuhörenden aufgenommen worden und hat folgende Stellungnahme am 16.05.2018 abgegeben:

***Stellungnahme der DOMOWINA – Bund Lausitzer Sorben zur Drucksache 19/587 (neu)
- Antrag Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz aufnehmen***

Die DOMOWINA als gesetzlich anerkannte Interessenvertreterin des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen begrüßt und unterstützt den Antrag der Abgeordneten des SSW und der SPD-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Aufnahme von Minderheiten und Volksgruppen in das Grundgesetz.

Mit der vorgeschlagenen Bundesratsinitiative zur Ergänzung des Grundgesetzes um einen Minderheitenartikel könnte die unbestreitbar vorhandene gesamtstaatliche Verantwortung der Bundesrepublik Deutschlands gegenüber den vier staatlich anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten in den Rang eines Verfassungsauftrages erhoben werden. Die Verankerung der Verantwortung des Bundes neben den einzelnen Bundesländern wäre für die Akzeptanz und Umsetzung der Minderheitenrechte von großer nationaler und internationaler Bedeutung. Dies entspräche auch den übernommenen Verpflichtungen als Vertragspartner des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

Schlussfolgerung:

Diese erneute Initiative zur Verankerung des Schutzes und möglichst auch der Förderung der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten im Grundgesetz sollte durch die Bundesgremien ernsthaft geprüft und die entsprechende Veränderung des Grundgesetzes erwogen werden, um die gesamtstaatliche Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland auch in Bezug auf das hier zu behandelnde Rahmenübereinkommen unmissverständlich deutlich zu machen.

Zu C 3. Finanzielle Förderungen der nationalen Minderheiten

Das dritte gemeinsame Finanzierungsabkommen der Stiftung für das sorbische Volk wurde am 15.02.2016 in Berlin unterzeichnet. Durch das Abkommen besteht Planungssicherheit bis 2020. Die grundsätzliche Frage während der Bemühungen um ein neues Abkommen war, ob sich die Projektförderung in institutionelle Förderung umwandeln lässt. Damit ließen sich Kostensteigerungen und Tariferhöhungen der Anstellungsverträge durch automatische jährliche Förderungsangleichung abfangen. Dies ist damals nicht gelungen, aber die Fragestellung ist nicht vom Tisch. Dies belegt eine Protokollerklärung des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg zum Haushaltsgesetzentwurf des Bundes für 2019, wo bezüglich der Förderungssumme für die Stiftung für das sorbische Volk die Ergänzung in der Erläuterung „... Dies erfolgt im Rahmen der institutionellen Förderung.“ vorgeschlagen wird. In der Begründung heißt es dazu unter anderem: „Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung ist nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes zeitlich abgegrenztes Fördervorhaben handelt.“

Bereits jetzt stimmen die Domowina und die Stiftung für das sorbische Volk die weitere Vorgehensweise für den Förderungszeitraum nach 2020 ab. Ferner muss hinterfragt werden, ob der jetzige Förderrahmen und die Förderpraxis dem Anspruch, die Sprache zu erhalten, gerecht wird.

Schlussfolgerung:

Auf Grundlage der Forderungen und Prioritäten der Sorben für den Finanzierungsbedarf nach 2020 sollten der Bund, das Land Brandenburg und der Freistaats Sachsen rechtzeitig die Verhandlungen für ein viertes gemeinsames Finanzierungsabkommen ab 2021 aufnehmen und einen Weg finden, um die Kostensteigerungen und Tariferhöhungen durch eine jährliche Anpassung der Fördersumme abzufangen und zusätzliche institutionelle bzw. Projektbedarfe zu bedienen. In Zukunft muss z.B. die Erweiterung und Festigung öffentlicher Sprachräume im Mittelpunkt der Förderpolitik stehen. Diesbezüglich sei die Zweckmäßigkeit und die bisherige Förderpraxis zu hinterfragen.

zu D IV. Empfehlung Nr. 4. - Datenerhebung und -auswertung zum Thema Gleichstellung

Die Domowina lehnt die Erhebung von Daten, durch welche auf die Zugehörigkeit des jeweiligen Bürgers zu einer nationalen Minderheit geschlossen werden könnte, ab. Diesbezüglich wird auf die Bekenntnisfreiheit und das damit einhergehende Nachprüfungsverbot verwiesen. Ungeachtet dessen wird die Notwendigkeit einer Erhebung verlässlicher qualitativer und quantitativer Daten zur Feststellung der Wirksamkeit der Sprachförderung als notwendig anerkannt. Hier helfen Schülerzahlen und weitere entsprechende Daten, die als Indikator für die Entwicklung einer regionalen Sprachsituation herangezogen werden können. Dabei handelt es sich nach dem Verständnis der Domowina nicht um ethnische Daten, die zwangsläufig auf die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit schließen lassen, sondern um Kennzahlen eines wirksamen Schulsystems, welche in der entsprechenden Region die Einschätzung der Sprachsituation unterstützen.

Schlussfolgerung:

Das Prinzip der Bekenntnisfreiheit und das Nachprüfungsverbot hierzu sollten für die anerkannten nationalen Minderheiten in Deutschland weiter bindendes Recht bleiben. Die Erhebung von spezifischen Daten zu konkreten Fragestellungen insbesondere zur Sprachsituation sollte in Abstimmung mit dem sorbischen Volk ungeachtet dessen weiter möglich sein.

zu D VII. Empfehlung Nr. 7 - Minderheitensprache in den Medien

Die Domowina beurteilt die derzeitigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (MDR und RBB) in sorbischer/wendischer Sprache als unzureichend. Insbesondere im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks ergeben sich neue Möglichkeiten, entsprechende Angebote zu entwickeln. Hierbei wird auf die Forderung seitens der Sorben/Wenden verwiesen, für die obersorbische und die niedersorbische/wendische Sprache jeweils ganztägige Angebote zu schaffen, da den Medien ein erheblicher Einfluss auf die Entwicklung von Sprachräumen und auf die öffentliche Präsenz der Sorben/des sorbischen Volkes zugesprochen werden kann.

Ebenso sind auch entsprechende Angebote im Bereich der audio-visuellen und neuen Medien zu schaffen. Die derzeitigen Angebote stehen in keinem Verhältnis zum Bedarf.

Ferner wird auf die fehlende Einflussnahme des Gesetzgebers im Bereich der privaten Medienanbieter aufmerksam gemacht. Im Rahmen der Sendelizenzvergabe könnte der Gesetzgeber bzw. die jeweilige Aufsichtskörperschaft entsprechende Vorgaben zur Beachtung der Minderheitensprache festlegen. Ferner könnte auch eine positive Diskriminierung/Förderung solcher Inhalte die Bereitschaft der Sendeanstalten unterstützen. Als positives Beispiel sei hier der private Sender PSR (Sachsen) genannt, welcher einmal im Monat Nachrichten des Themenbereichs „sorbisches katholisches Kirchenleben“ in deutscher und obersorbischer Sprache sendet.

Schlussfolgerung:

Staatlicherseits sind die Bestrebungen zur Ausweitung der Sendezeiten in obersorbischer und niedersorbischer/wendischer Sprache gezielt zu unterstützen.

zu D VIII. Empfehlung Nr. 8 - Minderheitensprache im öffentlichen Leben

Bezüglich des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden verweisen wir auf mehrere Fälle von Missachtung des Rechts zum Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache, die auch dokumentiert wurden.

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe müssen Maßgaben definiert werden, um die gleichwertige Nutzung der sorbischen/wendischen Sprache zu ermöglichen (E-Amt 24; elektronische Steuererklärung usw.).

Auch ist das Recht zur Benutzung der Minderheitensprache in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor nicht bekannt.

Schlussfolgerung:

Die Missachtung von Regelungen bezüglich des Rechts zum Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ist so auszuwerten, dass eine Wiederholung ausgeschlossen wird.

Seitens der Landesregierung Brandenburg und der Staatsregierung Sachsen ist die Information über dieses Recht zu verstärken.

zu D X. Empfehlung Nr. 10 - Bildungswesen

Lehrernachwuchsgewinnung:

Dieses „sächsische“ und „brandenburgische“ Problem potenziert sich im Schulalltag des sorbischen Volkes erheblich. Hier sind wir auf alternative Bildungs- und Studienmodelle angewiesen, um der Zahl der benötigten Lehrer besser zu entsprechen.

2016 wurde der Bericht der sächsischen Regierung über die Situation der Schulen und die Lehrgewinnung für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet (Sachsen) vorgestellt. Darin wurde festgestellt, dass bis 2025 99 neuangestellte Lehrkräfte benötigt werden, damit die Abgänge kompensiert werden können und das derzeitige Schulsystem erhalten werden kann. Für Brandenburg ist von einem ähnlich gelagerten Problem auszugehen.

Dem Bericht angefügt ist ein Maßnahmenpaket für das sorbische Schulsystem, welches sowohl den Zugang zum Lehrerberuf durch Studienzugangserleichterungen, Seiteneinsteigermodelle und Werbemaßnahmen fördern soll, aber auch die bestehenden Personalkapazitäten prüfen will. Ungeachtet dessen ist zu dokumentieren, dass der einzige Studienstandort für Sorabistik das Institut an der Universität in Leipzig ist. Das Studium der Sorabistik setzt somit zwingend eine allgemeine Hochschulreife voraus, was den Kreis der potenziellen Studenten erheblich schmälert.

Eine ergänzende Möglichkeit wäre, bestehende Lehrkräfte sprachlich zu qualifizieren. Zudem müssten die Studenten des Lehramts zusätzliche Kurse in sorbischer Sprache erhalten, um ihr Sprachniveau zu erhöhen. Hierfür fehlen jedoch entsprechende Anreize bzw. Programme der Ministerien.

Auf Landesebene zeichnet sich derzeit in Sachsen eine entsprechende Diskussion zur Schaffung einer Sprachschule ab. Der Ausgang der Diskussion ist jedoch noch ungewiss.

Schlussfolgerung:

Nur verstärkte Anstrengungen zur Lehrgewinnung werden eine Absicherung der Ausbildung der Schüler in der sorbischen/wendischen Sprache in der Zukunft ermöglichen. Hier sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Der Vorschlag zur Schaffung einer sorbischen Sprachschule in Sachsen sollte eine baldige Umsetzung erfahren.

zu E III. Artikel 5 Punkt 2. Auswirkungen der Braunkohleförderung auf die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur

Die Situation der Braunkohleförderung und -verstromung im Lausitzer Revier hat sich seit der letzten Berichterstattung grundlegend gewandelt. Von diesen Änderungen sind Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes in ihrem angestammten Siedlungsgebiet direkt betroffen.

1. Mit dem Verkauf der Braunkohlensparte des Unternehmens Vattenfall an den tschechischen Konzern EPH, der diese mit dem neuen Unternehmen LEAG weiter führt, wurde 2017 ein neues Revierkonzept mit einschneidenden Veränderungen verkündet. Damit mussten sich im Raum Schleife/Slepo die Bürger von Rowno/Rohne und Mulkwitz/Mułkecy, die schon auf eine Umsiedlung vorbereitet worden waren, in ihrer Lebensplanung erneut umorientieren. Diese Irritationen und die Sorge um die Nachholung unterbliebener Infrastrukturmaßnahmen wirkt sich negativ auf die kontinuierliche Förderung sorbischer Belange aus. Zudem hat der neue Betreiber die Unterstützung der vom Kohleabbau betroffenen Domowina-Regionalverbände mit Spenden für sorbische Projektarbeit drastisch reduziert.

Schlussfolgerung:

Es sollten sowohl für die vom Braunkohlebergbau nicht mehr in Anspruch genommenen Orte als auch für die beiden noch von der Abaggerung und Umsiedlung bedrohten Orte staatliche Hilfen greifen, die auch die sorbischen Belange mitberücksichtigen. Zudem sind die jeweiligen Braunkohlenpläne den neuen Gegebenheiten anzupassen, um Rechtssicherheit für die betroffene Bevölkerung herzustellen.

2. Aufgrund der klimapolitischen Zielstellungen wird derzeit der Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland vorbereitet. Dies hätte für die Lausitz und auch für deren sorbische/wendische Bevölkerung tiefgreifende Konsequenzen. Um einen Strukturbruch wie nach 1990 zu vermeiden, müssen vom Staat geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Für das sorbische Volk ist es von existentieller Bedeutung, dass junge Familien hier weiter auskömmliche Verdienstmöglichkeiten und eine gute Infrastruktur vorfinden, um im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in der Lausitz verbleiben und ihre Zukunft hier planen zu können.

Die Bundesregierung hat zu den Fragen des Strukturwandels in den Kohleregionen die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung eingesetzt. Die Domowina als gesetzlich anerkannte Interessenvertretung der Sorben/Wenden hat weder Sitz noch Stimme in diesem für das Schicksal der Lausitz so wichtigen Gremium.

Die Domowina bringt sich aber auf regionaler Ebene in den Leitbildprozess für die Zukunft der Lausitz ein. Genannt sei die Konferenz zum Strukturwandel in der Lausitz „Quo vadis Łužica/Łužyca/Lausitz. Diese fand am 13./14.09.2018 auf Initiative der Domowina und im Rahmen des Projektes „Zukunftswerkstatt Lausitz“ statt. Zudem hat die Domowina auf Einladung der genannten Kommission des Bundes zu deren Vorortberatung im Lausitzer Revier am 11.10.2018 ein Positionspapier unter dem Motto „Łužica/Łužyca/Lausitz - eine Kompetenzregion - viele Chancen“ vorstellen können, welches Handlungsansätze und -vorschläge aus sorbischer/wendischer Sicht aufzeigt.

Damit wird ein aktiver Beitrag seitens des sorbischen Volkes geleistet.

Schlussfolgerung:

Die politisch Verantwortlichen des Bundes, des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen sowie die kommunalen Verantwortlichen sind angehalten, im Prozess des Strukturwandels bzw. der künftigen Strukturentwicklung der Lausitz die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und mit geeigneten Maßnahmen die Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Sprache und Kultur im angestammten Siedlungsgebiet und dabei insbesondere im Bereich des Lausitzer Braunkohlenreviers zu unterstützen.

zu E V. Artikel 9 Punkt 2. Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien

Trotz vieler Bemühungen der Domowina als Interessenvertretung des sorbischen Volkes um die Erlangung eines Sitzes im Rundfunkrat der Dreiländeranstalt MDR, die auch den Sorbischen Rundfunk in Sachsen ausstrahlt, ist dies seit dem letzten Staatenbericht nicht gelungen. Auch im Bewerbungsverfahren des Jahres 2015 wurde der Antrag der Domowina nicht berücksichtigt. Damit verfügt das sorbische Volk auch weiterhin über keinen garantierten Sitz im Rundfunkrat des MDR.

Somit kann sich auch kein sorbischer Vertreter in diesem Gremium direkt für die von der Domowina geforderte Erweiterung der Sendezeiten des Sorbischen Rundfunks und des Fernsehmagazins „Wuhladko“ einsetzen, damit alle Alters- und Interessengruppen bedarfsgerecht mit sorbischsprachigen Fernseh- und Rundfunksendungen versorgt werden können.

Schlussfolgerung:

Die Parlamente der Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt sollten nochmals nachdrücklich aufgefordert werden, im Rahmen einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages die Festschreibung eines regulären Sitzes für einen Vertreter des sorbischen Volkes vorzunehmen, da mit einem freien Bewerbungsverfahren keine Garantie für die Erlangung eines solchen Sitzes verbunden ist.

Dies sollte noch vor der Konstituierung des neuen Rundfunkrates im Dezember 2021 für die nächste Amtszeit von sechs Jahren geschehen.

zu E VII. Artikel 11 Punkt 1. Namen und amtliche Schriftstücke

Dem sorbischen/wendischen Volk ist es ein wichtiges Anliegen, bei den Nachnamen von Mädchen und Frauen geschlechts- und ggf. personenspezifische Suffixe verwenden zu dürfen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Bundestagsdrucksache 18/12542 und den darin formulierten Prüfauftrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung zu prüfen, ob das Minderheitennamensänderungsgesetz dahingehend novelliert werden kann, dass es den Sorbinnen künftig möglich ist, die in der sorbischen Sprache vorgesehene spezifische weibliche Form des Nachnamens zu führen (als personenstandsrechtliche bestimmte Namen anstelle von Gebrauchs- oder Künstlernamen).

Auf eine aktuelle Anfrage (Nr 7/64 vom 3. Juli 2018) zu diesem Prüfauftrag antwortete der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dass die Bundesrepublik weiterhin der Auffassung sei, dass Artikel 11 des Rahmenübereinkommens Deutschland nicht verpflichtet, eine Übertragung des Namens einer Minderheitensprache in die weibliche Form zu erlauben. Die Vertragsstaaten werden nach Auffassung der Bundesregierung lediglich verpflichtet, Familiennamen der Minderheiten insoweit anzuerkennen, wie es die jeweilige Rechtsordnung vorsieht. Das deutsche Namensrecht erlaube jedoch keine Anpassung des Familiennamens an das Geschlecht des Namensträgers.

Verwiesen wird auf die Möglichkeit, im privaten und Geschäftsverkehr die weibliche Form des Nachnamens führen zu können.

Hingewiesen wird aber am Schluss der Antwort darauf, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zusammen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe zur Reform des Namensrechts eingerichtet hat. Diese soll Vorschläge zur Liberalisierung des Namensrechts einschließlich der Regelungen des MindNamÄndG prüfen.

Schlussfolgerung:

Die Domowina fordert, unabhängig der Diskussion um die Liberalisierung des Namensrechts, einen Vorschlag zur Novellierung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes vorzulegen, der dem Anspruch der Sorbinnen/Wendinnen auf die amtliche Anerkennung der weiblichen Form ihres Nachnamens gerecht wird.

zu E VII. Artikel 11 Punkt 2. Ortsschilder

Autobahnschilder und geografische Bezeichnungen:

Eine generelle Regelung der zweisprachigen Beschriftung von Zielen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden an den entsprechenden Autobahnen ist aufgrund der ablehnenden Haltung der Bundesbehörden weiter nicht in Sicht.

Dabei wird immer wieder seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) argumentiert, dass die zweisprachige Ausschilderung von Zielen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die Sicherheit der Fahrzeugführer beeinträchtigt, da sie dann in überhöhtem Maße abgelenkt seien. Andererseits werden jedoch Ziele im Ausland (wie z. B. Prag/Praha und Breslau/Wrocław) zweisprachig ausgewiesen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Orte des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden neben dem amtlichen deutschen Ortsnamen auch einen amtlichen sorbischen/wendischen Ortsnamen führen. Es ist daher aus unserer Sicht diskriminierend, wenn diese an Autobahnschildern nicht ausgewiesen werden dürfen.

Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 25. Juni 2014 verlangt daher ausgehend davon, dass der zweisprachige Ortsname die amtliche Bezeichnung des Ortes sei, auch die zweisprachige Ausweisung an Autobahnen.

Auch für touristische Hinweistafeln an Autobahnen, die Sehenswürdigkeiten im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ausweisen, wurde nicht in jedem Fall die Zweisprachigkeit beachtet. Durch politische Einflussnahme der Minderheitenvertretung wurden in einigen Fällen Schilder nachträglich korrigiert und in Sachsen hat die Sächsische Staatsregierung im Jahre 2015 das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit einem Schreiben aufgefordert, im sorbischen Siedlungsgebiet entsprechende Schilder künftig zweisprachig zu gestalten.

Die Domowina vermisst nach wie vor in Sachsen eine einheitliche rechtliche Regelung zur zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen, wie sie in Brandenburg mit dem oben genannten Erlass des zuständigen Ministeriums im Jahre 2014 vollzogen wurde.

Die zweisprachige Benennung von geografischen Namen (z.B. Flussnamen Spree/Sprjewja) im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist nicht durchgängig feststellbar.

Schlussfolgerung:

Die Bundesbehörden haben die Vorschriften zur Beschilderung an Autobahnen so zu novellieren, dass die Pflicht zur Ausweisung der amtlichen zweisprachigen Ortsnamen des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden klar definiert wird. Grundsätzlich ist dabei eine gleiche Schriftgröße zu ermöglichen.

Gleiches gilt für geografische Bezeichnungen.

In Sachsen sollte eine einheitliche Vorschrift zur zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen im sorbischen Siedlungsgebiet erlassen werden.

Touristische Wegeleitsysteme:

In touristischen Gebieten des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden kommt es immer wieder dazu, dass bei Wegeleitsystemen der amtliche zweisprachige Ortsname nur in der deutschsprachigen Version ausgewiesen wird. Ein Beispiel ist das derzeitige Beschilderungssystem der Radwege im Lausitzer Seenland.

Die Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen (SächsRWW) aus dem Jahre 2015 (erarbeitet durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) enthalten auch keine Regelungen zur Verfahrensweise im sorbischen Siedlungsgebiet. In der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf eine kleine Anfrage einer Landtagsabgeordneten, ob im Zuge der anstehenden Erneuerung der Radwegweiser im ganzen Land nach dem Konzept „SachsenNetz Rad“ auch an die Zweisprachigkeit der Lausitz gedacht sei, verwies das zuständige Ministerium darauf, dass die ab dem kommenden Jahr

aufzustellenden Wegweiser im sorbischen Siedlungsgebiet prinzipiell zweisprachig sein werden.

Schlussfolgerung:

Richtlinien und Konzepte für touristische Beschilderungen und Wegeleitsysteme müssen so erstellt oder aktualisiert werden, dass sie im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden die zweisprachige Ausweisung von Ortsnamen zwingend vorsehen.

Ausweisung und Ansage von Zielen im ÖPNV:

Die zweisprachige Ausweisung von Zielorten auf Bahnhöfen ist im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden flächendeckend erfolgt, wenn auch teils in unterschiedlicher Schriftgröße. Dagegen fehlt die Anzeige bzw. Ansage von Zielen des Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden in den Zügen selbst. Nur im derzeitigen Schienenersatzverkehr Hoyerswerda/Wojerecy - Horka werden auf Initiative der ausführenden Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda zweisprachige Ansagen gewährleistet. Mit der Umstellung auf den normalen Zugverkehr ab Dezember 2018 sollte die ODEG dies auch für die Züge übernehmen.

Die Haltestellen des regionalen Busverkehrs im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind in der Mehrzahl noch nicht mit zweisprachigen Ortsnamen bzw. Haltestellennamen versehen. Im Busverkehr gibt es für die Ober- und Niederlausitz nur den Stadtverkehr in Hoyerswerda/Wojerecy und den Stadtverkehr Cottbus, in denen teile oder alle Haltestellen im Stadtgebiet zweisprachig angesagt werden. Trotz vieler Vorstöße ist es nicht gelungen, den Stadt- und Regionalverkehr insgesamt dafür zu gewinnen.

Schlussfolgerung:

Die für den ÖPNV Verantwortlichen auf Landes- und kommunaler Ebene sollten im Zusammenwirken mit den Verkehrsverbänden und ausführenden Verkehrsunternehmen darauf hinwirken, dass baldmöglichst im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zweisprachige Haltestellenausschilderungen, -anzeigen und -ansagen flächendeckend ermöglicht werden.

zu E. X. 2. Sorbisch als Unterrichtsfach und Lehrsprache

Aufgrund von Schulschließungen, die auch Sorbische Schulen und Schulen mit sorbischem/wendischem Sprachangebot insbesondere in dörflichen Gegenden betroffen haben, ist der Schülertransport für die Möglichkeit zum Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache im ländlichen Bereich von entscheidender Bedeutung. Hier müssen Eltern häufig gegenüber den zuständigen Behörden um ihre Rechte ringen, was als Ungleichbehandlung empfunden wird.

Zudem sollten flexiblere Regelungen hinsichtlich der Gruppenstärke an sorbischen/wendischen Schulen ermöglicht werden, um allen Interessenten einen ortsnahen Unterricht in sorbischer/wendischer Sprache zu ermöglichen.

Die Muttersprachler sind in den Schulen besser zu fördern.

Schlussfolgerung:

Sowohl eine garantierter Schultransport und eine flexible Gruppenstärkeregelung müssen dazu beitragen, allen interessierten Kindern das Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache zu ermöglichen.

Der gezielten Förderung der Sprachentwicklung der Muttersprachler ist an den Sorbischen Schulen durch geeignete Maßnahmen mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Konzepte für den bilingualen Unterricht in Brandenburg - WITAJ-Unterricht und in Sachsen - 2plus müssen nach Auffassung der Domowina regelmäßig evaluiert werden. Die Ergebnisse sind mit den betroffenen Schulen und den Eltern in einem offenen Diskurs zu bewerten und Schlussfolgerungen für eine Erhöhung der Sprachkompetenz der Schüler abzuleiten.

Die Domowina wird diese Prozesse auch mit Hilfe ihres Sprachzentrums WITAJ weiterhin kritisch begleiten und dazu in den entsprechenden bildungspolitischen Gremien auf Landesebene konstruktiv mitwirken.

Die sich nun schon über viele Jahre hinziehende Novellierung der Verordnungen zum sorbischen/wendischen Schulwesen in Brandenburg muss in absehbarer Zeit zu Ende gebracht werden.

Schlussfolgerung:

Die regelmäßige Evaluierung der Konzepte zum bilingualen Unterricht und der ständige Erfahrungsaustausch mit Lehrern und Eltern sind durch die zuständigen Ministerien und Ämter im Zusammenwirken mit den Schulen und den sorbischen/wendischen Gremien sowie dem Sprachzentrum WITAJ gezielt weiterzuführen.

Die nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden Verordnungen zum sorbischen/wendischen Schulwesen in Brandenburg und Sachsen sind durch novellierte zu ersetzen.

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma

17.08.2018

**Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma
zu den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie dem Bericht des
Sachverständigenausschusses gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum
Schutz nationaler Minderheiten anlässlich des 5. Staatenberichts Deutschlands**

A. Vorbemerkungen

Bei der nachfolgenden Kommentierung werden insbesondere die Entwicklungen im Berichtszeitraum von Januar 2014 und August 2018 im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der deutschen Sinti und Roma nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten aus der Perspektive des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und ggfls. der ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände dargestellt.

**B. Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu den Empfehlungen des
Ministerkomitees des Europarates**

**Resolution CM/ResCMN(2016)4
zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten
durch Deutschland verabschiedet am 03. Februar 2016**

Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 1 - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Überprüfung und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, um sicherzustellen, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet; weiterhin Unterstützung von Bemühungen zur Aufklärung über die Inhalte dieses Gesetzes und die zur Verfügung stehenden Einspruchsmöglichkeiten gegen Diskriminierung, und zwar auch wenn diese von staatlichen Akteuren ausgeht; Erwägung einer Erweiterung der Befugnisse

der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und Sicherstellung, dass diese über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten wirksam nachzukommen.

Die Individualklage als einziger Rechtsweg legt das finanzielle Risiko auf die Schultern der diskriminierten Klägerseite, welche zumeist gegenüber der Beklagtenseite strukturell unterlegen ist und / oder häufig gar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihr steht. Der Zentralrat fordert daher die Verankerung des Verbandsklagerechts im AGG, damit Antidiskriminierungsverbände, Gewerkschaften, Betriebs- sowie Personalräte und Mitarbeitervertretungen über die bisherigen Möglichkeiten des AGG hinaus stellvertretend für die Betroffenen klagen können. Dies besteht derzeit nur für verletzte Individualpersonen und für Organisationen nur in den Ausnahmefällen, wo sie selbst unmittelbar in ihren Rechten angegriffen werden.

Das größte Defizit weist das AGG im Bereich der öffentlichen Bildung auf. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Bestimmungen des AGG nur für das Zivil- und Arbeitsrecht gelten, der Bildungssektor aber dem Öffentlichen Recht unterliegt. Darüber hinaus fällt das Bildungswesen aufgrund der föderalen Struktur in die Zuständigkeit der Bundesländer. Den gesetzlichen Rahmen für die Verhinderung von Diskriminierungen im Bildungsbereich gibt das Grundgesetz vor. Allerdings ist in den Schulgesetzen der Bundesländer kein ausdrückliches und umfassendes Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Zudem fehlt es an entsprechenden Schutz- und Beschwerdemechanismen sowie rechtlichen Klagemöglichkeiten (Deutscher Bundestag 2013b: 70). Dieser Umstand erschwert den Kampf gegen Diskriminierungen, mit dem Kinder und Jugendliche der Sinti und Roma in der Schule konfrontiert sind. Die ADS hat in Bezug auf die Diskriminierung im öffentlichen Bildungsbereich auf einige Lücken in der Gesetzgebung zur Antidiskriminierung aufmerksam gemacht und die Länder dazu aufgefordert, entsprechende Regelungen in das jeweilige Schulrecht aufzunehmen.

Ein weiteres Defizit weist das AGG im Bereich Wohnen auf. Laut AGG ist eine unterschiedliche Behandlung bei der Vermietung von Wohnraum zulässig, wenn sie „der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse“ dient (§ 3, Art. 19 AGG). Diese Bestimmung kann direkte negative Auswirkungen für Angehörige ethnischer Minderheiten haben, da Wohnungseigentümer sich häufig weigern, Mieter mit Migrationshintergrund zu akzeptieren.

Empfehlung Nr. 2 - Stellung der deutschen Sinti und Roma in der Gesellschaft

Aktive Förderung der tatsächlichen Gleichbehandlung von Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft durch gezielte, erfahrungsbasierte Maßnahmen, die in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern gestaltet, umgesetzt und evaluiert

werden und auf klaren Erfolgskriterien basieren; Einleitung entschlossener Maßnahmen zur Beendigung der Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem einschließlich der Beendigung ungerechtfertigter Beschulung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen sowie Schaffung eines inklusiven Bildungssystems.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 2 Satz 1

Der Zentralrat begrüßt, dass Maßnahmen, die auf die gleichberechtigte Teilhabe von Sinti und Roma und auf die Bekämpfung von Antiziganismus abzielen, in den letzten fünf Jahren auf Bundes- und Länderebene ausgebaut worden sind. Die Verabschiedung des Europäischen Rahmens für Nationale Strategien zur Integration der Roma hat diese Entwicklung befördert. Unter anderem haben Kommunen ihre Teilhabe, Inklusions- und Integrationsprogramme umgestaltet, um den Anforderungen von sozial benachteiligten, eingewanderten Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien gerecht zu werden, wovon auch Angehörige der Roma-Minderheit aus diesen Ländern profitieren. Parallel hierzu hat die Bundesregierung Programme zur Demokratieförderung ausgebaut, um rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Ein Teil dieser Programme fokussierte auch auf das Empowerment von Sinti und Roma und die Bekämpfung von Antiziganismus. Der Zugang zu Wohnraum ist eins der gesellschaftlichen Felder, in dem Sinti und Roma, insbesondere zugewanderte Roma aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten wie Rumänien und Bulgarien und den Westbalkanstaaten, die meiste Diskriminierung auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene erleben. Dies betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, sowohl deutsche als auch ausländische Sinti und Roma. Hier sind auch Personen mit gutem bis sehr gutem Einkommen sowie zugeschriebenem Sinti- oder Roma-Hintergrund – z.B. Bulgaren und Rumänen – von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen. Eine fundierte Untersuchung zur Diskriminierung von Sinti und Roma auf dem Wohnungsmarkt steht allerdings noch aus.

Auf der individuellen Diskriminierungsebene erleben insbesondere zugewanderte Roma häufig Anfeindungen in ihrer Nachbarschaft, die bis hin zur Gründung von Nachbarschaftsinitiativen gegen die Anwesenheit von Roma führen. Laut einer im Auftrag der ADS durchgeführte Studie lehnen nahezu 50% der Bevölkerung Sinti und Roma als Nachbarn ab.⁶ Betroffene berichten über Beleidigungen und Bedrohungen bis hin zu körperlichen Übergriffen.

Starke Diskriminierung begegnet Sinti und Roma sowohl auf dem freien als auch dem kommunal geförderten Wohnungsmarkt. Auf dem privaten Wohnungsmarkt sind sie häufig

⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg), „Zwischen Ablehnung und Gleichgültigkeit – Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma“, Berlin 2014.

dem Missbrauch des allgemeinen Mietrechts und erpresserischen Praktiken durch die Vermieter – z.B. Drohungen mit Räumungen und unrechtmäßige Mieterhöhungen – ausgesetzt. Insbesondere Migranten mit Roma-Hintergrund fallen häufig überbelegten Angeboten des informellen Marktes zum Opfer, die durch niedrige Standards, Überbelegung und ausbeuterische Praktiken wie die Vermietung pro Kopf oder pro Bett gekennzeichnet sind.⁷

Auch auf dem sozialen Wohnungsmarkt sind Sinti und Roma starker Diskriminierung ausgesetzt. So berichten Beratungsstellen für deutsche und ausländische Sinti und Roma, dass Wohnungsbaugesellschaften auffallend selten Wohnungen an Sinti und Roma vermieten. In einigen Fällen, wie in München, ist die Stadtverwaltung an diesen Wohnungsbaugesellschaften beteiligt.

Die Diskriminierung am Immobilienmarkt trifft auch Interessenvertretungen und -verbände der Sinti und Roma. So berichteten der Roma Verein Amaro Foro e.V. Berlin und die Landesverbände der Deutschen Sinti in Hamburg und in Hessen davon, dass sie auf der Suche nach neuen Räumlichkeiten mit antiziganistischen Diskriminierungen konfrontiert waren.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 2 Satz 2

Der Zentralrat weist darauf hin, dass die Wahrnehmung der in Deutschland anerkannten Menschenrechte auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungseinrichtungen sowie Diskriminierungsverbote im Bildungsbereich im Hinblick auf Sinti- und Roma-Kinder und -Jugendliche nicht vollständig gewährleistet ist. Hervorzuheben ist insbesondere, dass das AGG den Bereich Bildung ausklammert. Schulangelegenheiten im föderalistischen System Deutschlands gemäß Art. 30 des deutschen Grundgesetzes sind Ländersache und müssen von den bundesdeutschen Ländern, respektive Kommunen, umgesetzt werden. Laut eines Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2013 „...gewährleisten jedoch die Schulgesetze der Länder keinen umfassenden Schutz vor Diskriminierung [...]. Es fehlt an ausdrücklichen Diskriminierungsverboten. Zudem sind Rechtsschutzmechanismen und Beschwerdemechanismen häufig unzureichend normiert“⁸. Dieser Umstand erschwert die Abwehr direkter, institutioneller und struktureller Diskriminierungen, mit denen Kinder und Jugendliche Sinti und Roma in der Schule konfrontiert werden.

⁷ Dirk Gebhardt, Guillermo Ruiz Torres und Anna Striethorst, Monitoring der Zivilgesellschaft - zur Umsetzung der „Integrierten Maßnahmenpakete zur Integration und Teilhabe der Sinti und Roma“ in Deutschland 2012 und 2013, Decade of Roma Inclusion Secretariat Foundation, Budapest 2014, S. 87ff.

⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben - Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages, Berlin 2013, S. 70

Der Zugang zu Grund- und weiterführenden Schulen ist für deutsche Sinti und Roma durch die allgemeine Schulpflicht geregelt. Trotzdem sind in der Vergangenheit, insbesondere den ersten Nachkriegsjahrzehnten, ihre Kinder systematisch aus der Schulbildung ausgegrenzt worden.⁹ Heute bedeutet das, dass etwa 40 Prozent der über 51-jährigen keine Schule besucht haben. Im Jahr 2011 hat sich dieser Prozentsatz bei den 14-25-jährigen auf knapp 10 Prozent verringert.¹⁰ Die Zahlen machen deutlich, dass für die Minderheit immer noch eine historisch bedingte Benachteiligung besteht. Ausgehend von der Verfolgung unter dem Nationalsozialismus und dem Rückfall in die Aporien der klassischen "Zigeunerverfolgung" in der Nachkriegszeit (werdet sesshaft, aber nicht hier!) wurde eine Situation geschaffen, in der staatlichen Institutionen wenig Vertrauen entgegengebracht wurde. Zudem waren die meisten Familien kaum in der Lage, ihre Kinder schulisch in einem ausreichenden Maße zu begleiten und zu unterstützen. Die frühe Selektion nach der vierten Grundschulklasse stellt deshalb eine institutionelle Diskriminierung dar, da die Zeit zu kurz ist, um die Benachteiligung auszugleichen. Hier muss eine Regelung getroffen werden, die im Zusammenwirken von Lehrkräften und Eltern den Jugendlichen Perspektiven eröffnet und nicht verschließt.

In Deutschland ist die Erhebung statistischer Daten, die eine ethnische Zugehörigkeit der Personen kennzeichnen, aus nachvollziehbaren Gründen nicht zulässig. Insofern lassen sich keine quantitativen Aussagen über den Umfang machen, in dem Sinti und Roma auf Förderschulen verwiesen werden.¹¹ Einzelne Beispiele lassen jedoch vermuten, dass davon überproportional Gebrauch gemacht wird. Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Hessen e.V. berichtet, dass Kinder insbesondere in den Gemeinden Hanau und Bad Hersfeld nach der Primarstufe pauschal auf Förderschulen (Sonderschulen) geschickt werden.

Öffentlich geworden ist jüngst der Fall eines jungen Roma aus Köln, der ungerechtfertigt seine schulische Ausbildung auf einer "Sonderschule" für geistig Behinderte absolvieren musste. Ein eklatanter Fall, da die permanenten Einsprüche des Schülers jahrelang nicht gehört wurden. Ein Gericht gab ihm Recht und verurteilte das Land Nordrhein-Westfalen zur Schadensersatzleistung.¹² Dieses Beispiel sollte Anlass sein, die sonderpädagogische Diagnostik zu überprüfen und die Inklusion im Bildungswesen voranzutreiben.

Das Problem der Diskriminierung von Sinti und Roma in der Schule durch Lehrkräfte, Mitschüler*innen und ihrer Eltern ist umfangreich. Im Rahmen der Unterstützung einer akademischen Ausbildung von Sinti und Roma führte das Bildungsreferat des

⁹ Peter Widmann, An den Rändern der Städte, Berlin Metropol 2001, S. 46 u.a.

¹⁰ Daniel Strauß (Hg.), Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma, Marburg 2011, S. 30.

¹¹ Eine Studie aus den späten 1980er Jahren hat für Hamburg festgestellt, dass überproportional Sinti- und Roma-Kinder auf Förderschulen überwiesen wurden: Mareille Krause, Verfolgung durch Erziehung, Ammersbek b. Hamburg 1989.

¹² Kölner Stadtanzeiger, 19.07.2018.

Dokumentationszentrums in den letzten Jahren mehr als 50 Interviews mit angehenden Studierenden durch, in denen sich herausstellte, dass jeder und jede irgendwann in ihren schulischen Karrieren von direkter oder indirekter Diskriminierung betroffen waren. In einer damit im Zusammenhang stehenden Studie von 2017 werden Diskriminierungserfahrungen und Strategien der Abwehr untersucht.¹³ Weitere Aspekte einer Benachteiligung beschreiben die Unkenntnis und oft fehlenden Informationen im Unterricht über Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma und Minderheiten im Allgemeinen. Auch über eine mangelnde Sensibilität von Lehrer*innen beispielsweise im Gebrauch des Begriffs "Zigeuner" wurde geklagt.¹⁴ In der Bildungsstudie von 2011 gaben von den 14-25-jährigen 23,6% an, gar nicht diskriminiert worden zu sein, 60,4% manchmal, 8,5% regelmäßig, 5,7% häufig und 0,9% sehr häufig.¹⁵

Dass auch antiziganistische Motive bei Lehrern und Lehrerinnen in der Bewertung und Beschulung von Sinti und Roma eine Rolle spielen, kann zudem analog aus den Befunden von Studien über die Chancen migrantischer Roma geschlossen werden.¹⁶

Empfehlung Nr. 3 - Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz

Fortsetzung der Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und zur Verhinderung von Rechtsextremismus; proaktive Haltung zur Akzeptanz der Vielfalt in der deutschen Gesellschaft; Überprüfung der Rechtsvorschriften zum Verbot der Aufstachelung zum Hass insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen sowie der bestehenden Konzepte und Verfahren zur Ermittlung und Verfolgung der Verbreitung von auf rassistischer Überlegenheit gründenden Vorstellungen, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 3 Satz 1 und 2

- a. Pläne und Programme zur Bekämpfung von Antiziganismus

Der Zentralrat begrüßt, dass das Phänomen und der Begriff Antiziganismus als spezifische Form des Rassismus gegen Sinti und Roma von der Bundesregierung anerkannt werden und in der Amtssprache Anwendung finden. In der Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung der Bundesregierung steht die Bekämpfung von Antiziganismus als eines der Handlungsfelder in der Prävention extremistischer Einstellungen und Handlungen.

¹³ Albert Scherr und Lena Sachs, Bildungsbiografien von Sinti und Roma, Weinheim Belz 2017, Kapitel 5.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Daniel Strauß (Hg.), Studie zur aktuellen Bildungssituation deutscher Sinti und Roma, Marburg 2011, S. 44.

¹⁶ Z.B. Amaro Foro, Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin, Berlin 2016, S. 13f.

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Bekämpfung von Rassismus wird ein Kapitel der Bekämpfung von Antiziganismus gewidmet. Obwohl der NAP einen großen Fortschritt in der Anerkennung des Antiziganismus darstellt und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung durch die Bundesregierung hervorhebt, weist er Mängel auf. So werden im NAP keine Ausgangsanalysen dargestellt, keine Ziele formuliert, kein Zeitplan gesetzt, keine Indikatoren erstellt und keine Ressourcen zur Umsetzung konkreter Programme zur Verfügung gestellt. Auf Bundesebene sind Programme eingerichtet worden, die die Gleichbehandlung und das Empowerment von benachteiligten Sinti und Roma sowie die Bekämpfung von Antiziganismus fördern sollen. Dieser Entwicklung folgend wurde in Bundesprogrammen und Agenturen zur Demokratieförderung der thematische Schwerpunkt „Bekämpfung von Antiziganismus“ bzw. „Sinti und Roma“ eingeführt. Zu diesen Programmen gehört Demokratie Leben! des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dessen Programmlaufzeit von 2015-2019 geht. Das Programm fördert Projekte zur Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung. Laut der Bundesregierung sind zwischen dem Programmbeginn und September 2017 40 Maßnahmen im Themenfeld Antiziganismus gefördert worden. Dabei handelt es sich um 29 Einzelmaßnahmen (Programmbereich "Partnerschaften für Demokratie"), 9 Modellprojekte (Programmbereich "Ausgewählte Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiestärkung im ländlichen Raum"). Zudem wird das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in seiner Entwicklung zu einem bundeszentralen Träger gefördert (Programmbereich "Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger").¹⁷ Es ist hervorzuheben, dass *Demokratie Leben!* das erste Bundesprogramm ist, das die Bekämpfung von Antiziganismus als Programmziel mit aufgenommen hat. Gleichzeitig fordert der Zentralrat die Bundesregierung auf, den Programmschwerpunkt zur Bekämpfung des Antiziganismus auch nach Auslauf der Förderperiode in einem neuen Folgeprogramm als einer der Hauptschwerpunkte festzulegen.

In Rheinland-Pfalz wurde 2017 in der Staatskanzlei das Amt eines ehrenamtlichen Antisemitismusbeauftragten eingeführt. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. hält ebenso die Ernennung eines Antiziganismusbeauftragter in Rheinland-Pfalz für notwendig.

b. Unabhängige Expertenkommission Antiziganismus

In der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung für die 19. Wahlperiode wurde die Einrichtung einer Unabhängigen Expertenkommission Antiziganismus vereinbart.

¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Andrej Hunko und weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Die Entwicklung des Antiziganismus in Deutschland ab 2015“- Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/301 vom 20.12.2017](#), 2017, S. 10ff.

Gegenwärtig finden Gespräche mit dem BMI und Vertretern der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag statt, so dass die Berufung der Kommission zu Beginn 2019 erfolgen kann. Die Kommission soll im Auftrag der Bundesregierung einmal pro Legislaturperiode einen Bericht zum Antiziganismus vorgelegen. Die Expertenkommission soll Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger aussprechen und zur Entwicklung einer Strategie zur Bekämpfung des Antiziganismus und von entsprechenden Maßnahmen beitragen.

c. Einrichtung einer unabhängigen Stelle zum Monitoring von Antiziganismus

Zahlreiche Berichte, journalistische Beiträge und wissenschaftliche Studien belegen den strukturellen Antiziganismus und die Diskriminierung von Sinti und Roma in Deutschland. Dennoch fehlen Monitoringinstrumente und Strukturen, sowie tiefgreifende Fallstudien, durch die das Ausmaß, die Vielschichtigkeit und die Komplexität des Phänomens sichtbar werden. Wenngleich die staatliche Statistik zur „politisch motivierten Kriminalität“ seit kurzem auch die antiziganistische Hasskriminalität dokumentiert, sollte die Bundesregierung eine unabhängige Stelle zum Monitoring des Antiziganismus in allen Bereichen einrichten und finanzieren. Diese Stelle soll kontinuierlich alle antiziganistischen Vorfälle und Entwicklungen untersuchen und dokumentieren und damit eine systematische Erfassung und Aufarbeitung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ermöglichen, auch, wenn diese strafrechtlich nicht relevant sind.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 3 Satz 3

Der Zentralrat hält es gerade im Bereich des rassistisch-hetzerischen Wahlkampfs für erforderlich, dass ein Bewusstsein für das in verschiedenen völker- und europarechtlichen Verträgen normierte Verbot rassistischer Handlungen geschaffen wird und dass dieses auch im Bereich des öffentlichen Rechts und für die ordnungsrechtlichen Normen (z.B. bei der Genehmigung von Plakatierungen an Straßen) konsequent umgesetzt wird.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte 2015 ein Gutachten eingeholt, das der Frage nachging, inwieweit das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) der Vereinten Nationen herangezogen werden kann, um gegen rassistische Wahlwerbung vorzugehen. Hierbei kam die Gutachterin, Frau Prof. Dr. Schmahl, zu dem Ergebnis, dass rassistischen Wahlkampfplakaten mit wirksamen Gefahrenabwehrmaßnahmen zu begegnen sei. Die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte, insbesondere Art. 4 lit. a und lit. B ICERD und Art. 20 Abs. 2 ICCPR, sind bei Auslegung und Anwendung der Tatbestandsmerkmale „öffentliche Sicherheit“ und „öffentliche Ordnung“ der polizeirechtlichen Generalklausel von Bedeutung. Auch unter Abwägung mit den Belangen der Meinungs- und der Parteienfreiheit auf der Norminterpretations- und der Normanwendungsebene folgt aus diesen menschenrechtlichen Bestimmungen eine staatliche Schutzpflicht zugunsten der von den

rassistischen Wahlkampfplakaten betroffenen Personen und Personengruppen. Die auf der Deutungsebene gleichfalls erforderliche Berücksichtigung der Vorgaben der Meinungsäußerungsfreiheit führt zu keinem anderen Ergebnis. Rassistische Wahlkampfplakate gefährden die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Auch wenn es der Zentralrat begrüßt, dass die Justizministerinnen und Justizminister sich auf der Justizministerkonferenz im Juni 2016 darüber einig waren, dass alle rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um Wahlkampfhetze auf Kosten von Minderheiten zu unterbinden, stellt er aber auch fest, dass auf verschiedenen staatlichen Ebenen die Berücksichtigung der o.g. Normen in der Behördenpraxis ausbleibt, mithin rassistische Propaganda unter Berufung auf „Meinungsfreiheit“ geduldet wird.

Einen Aufklärungsbedarf sieht der Zentralrat insbesondere bei den Kommunen, die entsprechende Plakate trotz ihrer ordnungsrechtlichen Möglichkeiten nicht entfernen. Vor den Wahlen zum Bundestag 2017 weigerte sich die Stadt Ingolstadt, die Plakate der NPD mit dem Slogan „Geld für die Oma statt für Sinti und Roma“ abzuhängen. Hierbei verwies die Stadt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel von 2013, das unter Verweis auf die Meinungsfreiheit die Stadt Gießen fehlerhaft zur Wiederaufhängung der Plakate verordnet hatte. Nachdem der Zentralrat den Rechtsdezernenten im bilateralen Gespräch von der geltenden Rechtslage nicht überzeugen konnte, beantragte er beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Im Eilverfahren unterlag der Zentralrat, allerdings ist derzeit eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht München anhängig. Eine Strafanzeige wegen Volksverhetzung wurde von der Staatsanwaltschaft München nach § 170 StPO eingestellt, die Generalstaatsanwaltschaft gab der Beschwerde ebenfalls keine Folge, sodass nach § 172 StPO der Erlass einer gerichtlichen Entscheidung beantragt wurde. Gerade die genannten Fälle dokumentieren, dass eine fachliche Fortbildung und Verwaltungsrichtlinien, die explizit Bezug auf die Antirassismus-Konvention nehmen, den Minderheitenschutz gewährleisten hätten. Im Fall von fehlenden nationalen Gesetzen ist eine eindeutige Positionierung der jeweiligen Behörden mittels internen Normen notwendig. Das konsequente Vorgehen gegen rassistische Wahlkämpfe erfordert zum einen Sensibilität bezüglich Minderheiten zum anderen Kenntnisse der im Bereich Antirassismus/Minderheitenschutz einschlägigen Rechtsnormen.

Empfehlung Nr. 4 - Datenerhebung und -auswertung zum Thema Gleichstellung

Nutzung verfügbarer Daten zum Thema Gleichstellung, um die vollständige und wirksame Gleichbehandlung von Angehörigen nationaler Minderheiten zu fördern, und Ermittlung zusätzlicher Möglichkeiten für die Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zum Thema Gleichstellung und in Bezug auf den Zugang, den Angehörige nationaler

Minderheiten zu Rechten haben, unter Achtung der internationalen Normen zum Schutz personenbezogener Daten;

a. Allgemeine Erwägungen

Der Zentralrat und die ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände sind grundsätzlich gegen die Erfassung ethnischer Daten; diese Position wurde mehrfach gegenüber der Bundesregierung und auch gegenüber internationalen Institutionen deutlich gemacht und ist ebenfalls die Grundsatzposition des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten, in dem der Zentralrat Mitglied ist.

Hintergrund für die ablehnende Haltung ist auf Seiten des Zentralrats und seiner Landes- und Mitgliedsverbände der Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus. Die Verfolgung und Ermordung der Sinti und Roma in Deutschland war möglich aufgrund der nahezu vollständigen Erfassung der Sinti und Roma durch die Polizeibehörden des Reichs wie der deutschen Länder, aber auch durch die ethnische Kennzeichnung, die in allen anderen Bereichen des behördlichen Handelns, vom Arbeitsamt bis zu den Schulen, vorgenommen wurde. Es bestehen deshalb auf Seiten der Minderheit erhebliche Vorbehalte gegenüber jeder Art der Erhebung von ethnischen Daten, unabhängig davon, ob sie quantitativ oder qualitativ erhoben werden.

Natürlich kommt es auch darauf an, mit welcher Zielsetzung eine Datenerhebung durchgeführt wird. Eine bundesweite Erhebung statistischer Merkmale bspw. in Bezug auf die Größe, die soziale und gesellschaftliche Lage der deutschen Sinti und Roma lehnt der Zentralrat ab. Sie ist schon deshalb sinnlos, weil wegen der 'Bekenntnisfreiheit' nach dem Rahmenübereinkommen keine Grundgesamtheit ermittelt werden kann. Dies spricht jedoch nicht grundsätzlich gegen Datenerhebungen, die von einem konkreten Bedarf auf lokaler Ebene ausgehen. Derartige Erhebungen sollten einem partizipativen Grundsatz folgen, nach dem alle Beteiligten sich gleichberechtigt und gemeinsam auf Ziele, Vorhaben und Vorgehen einer Untersuchung und auch auf den Umgang mit den Ergebnissen einigen.

b. Anfragen der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Der Zentralrat beobachtet mit Sorge, dass die Partei AfD seit geraumer Zeit in verschiedenen Landtagen Anfragen stellt, die offen auf die Diffamierung und Herabsetzung von Sinti und Roma zielen. Im Juni 2018 beispielsweise fragte die Fraktion der AfD im Sächsischen Landtag die Staatsregierung nach Anzahl der in Sachsen lebenden Sinti und Roma und ihrer sozialen Lage.¹⁸

¹⁸ „Sinti und Roma in Sachsen“, Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD), Drs.-Nr.: 6/13730

Der Zentralrat wandte sich mit Schreiben an die Sächsische Landesregierung und an den Präsidenten des Sächsischen Landtages, um seine Besorgnis über derartige Anfragen mitzuteilen, und nachdrücklich deutlich zu machen, dass derartige Anfragen wegen ihres rassistischen Kerns nur in dem Sinn beantwortet werden dürfen, dass eine Sondererfassung von Sinti und Roma grundsätzlich nicht stattfinden darf.¹⁹

Der Zentralrat begrüßte die Antwort der sächsischen Staatsregierung vom 5. Juli 2018, dass die Erhebung ethnischer Daten sich nach Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung verbiete.

Empfehlung Nr. 5 - Bewahrung des kulturellen Erbes

Weitere Unterstützung zur Erhaltung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit ihren Vertretern und unter Berücksichtigung ihrer langfristigen Bedürfnisse, der Notwendigkeit nachhaltigen Handelns und der Vielfalt innerhalb der Minderheitskulturen

- a. Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Sinti und Roma als Familiengedächtnisstätten und öffentliche Lernorte

Der dauerhafte Erhalt der Grabstätten NS-verfolgter Familienangehöriger und das ehrende Gedenken an die Verstorbenen konstituieren einen zentralen Aspekt der kulturellen Identität der deutschen Sinti und Roma. Der Zentralrat begrüßt daher den am 8. Dezember 2016 von Bund und Ländern im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Berlin getroffenen [Beschluss zum Ruherecht für Grabstätten der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma](#). Mit dieser Entscheidung wurde dem langjährigen Anliegen des Zentralrats und der ihm angeschlossenen Landes- und Mitgliedsverbände entsprochen, der sich seit 2004 bei Bund, Ländern und Kommunen dafür eingesetzt hat, dass diese Gräber dauerhaft als Familiengedächtnisstätten und öffentliche Lernorte in staatliche Obhut genommen werden.²⁰ Wichtig ist jetzt, dass die konkreten Details der bundeseinheitlichen Regelung, die nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz bereits 2017 hätte in Kraft treten sollen, auch den Geist des ursprünglichen Beschlusses widerspiegeln. Der Zentralrat steht hier in einem intensiven Austausch mit allen an der mit der Ausarbeitung des Entwurfs beteiligten Stellen.

¹⁹ Siehe hierzu auch die Pressemitteilung des Zentralrats vom 27.06.2018: <http://zentralrat.sintiundroma.de/fragen-der-afd-nach-sinti-und-roma/> (letzter Aufruf 17.08.2018)

²⁰ Siehe ausführlicher eine Veröffentlichung des Zentralrats zu dem Thema: <http://zentralrat.sintiundroma.de/dauerhafter-erhalt-der-grabstaetten-ns-verfolgter-sinti-und-roma/> (Letzter Aufruf 4.07.2018)

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen haben im Berichtszeitraum zum Erhalt der Grabstätten Übergangsregelungen auf Landesebene verabschiedet, die auch eine Kostentragung beinhalten und damit positive Beispiele für den Minderheitenschutz gesetzt.

b. Sprachpflege und –erhalt

Sprachpflege und -erhalt ist ein wichtiger Posten in der sprachpolitischen Agenda, zumal es sich beim deutschen Romanes um eine nicht kodifizierte Sprache handelt. Das Romanes ist ein wesentlicher Teil der Identität der Sinti und Roma. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der NS-Diktatur muss diesem Thema in allen Belangen mit großer Sensibilität begegnet werden. Die so genannten Rasseforscher des "Dritten Reichs" hatten die Sprache dazu missbraucht, um Genealogien und "Rassegutachten" zu erstellen, die als Grundlage für Verfolgung, Deportationen und letztlich für den Völkermord dienten.

Unter Beachtung der historischen Fakten und unter Berücksichtigung der besonderen Situation befasst sich das Referat Bildung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma seit seiner Einrichtung im Jahr 2001 mit den Möglichkeiten der Sprachförderung und des Spracherhalts. Eine wesentliche Aufgabe des Referats besteht darin, das Bewusstsein für die Bedeutung der eigenen Sprache bei der Minderheit zu stärken. Das Referat wirkt darauf hin, dass Projekte, die diesem Zweck dienen, durchgeführt werden und leistet Unterstützung dazu.

Bislang wurde vor allem eine Öffentlichkeit innerhalb der Minderheit hergestellt, um sich den Fragen der Entwicklung der Sprache und ihre Verwendung in vielen thematischen Bereichen zu widmen. Mit der Publikation einer Übersetzung von klassischen Gedichten ins Romanes wird ein neues Kapitel aufgeschlagen.²¹

Ein weiterer Aspekt ist der Unterricht in Romanes. In mehreren Städten wie Köln, Hamburg und Berlin - meist für migrantische Roma - findet der Sprachunterricht in den Räumen der Regelschule außerhalb des regulären Unterrichts statt.

Für Kinder und Erwachsene der deutschen Sinti und Roma bieten lokale Vereine der Minderheit, wie der Arbeitskreis der Sinti und Roma in Ingolstadt oder der Verein Deutscher Sinti in Minden Unterrichtseinheiten an. Der Unterricht erfolgt auf ehrenamtlicher Basis und aus zeitlichen Gründen ist es oft nicht möglich, diese Arbeit kontinuierlich fortzuführen. Der Zentralrat würde eine finanzielle Förderung dieser Aufgaben begrüßen.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. hat in einem Papier zum Bericht der Bundesrepublik zur europäischen Sprachencharta zum Ausdruck gebracht, dass zur Fortsetzung der kulturellen und interkulturellen Bildungsarbeit mit der Förderung des Romanes Mittel für einen hauptamtlichen Referenten benötigt werden.

²¹ Geplanter Titel: Reinhold Lagrene (Hg.) Djiparmissa – Lyrik. Klassische deutsche Gedichte in Romanes. Erscheint im Herbst 2018 im Wunderhornverlag Heidelberg.

c. European Roma Institut for Arts and Culture (ERIAC)

Am 8. Juni 2016 wurde im Auswärtigen Amt in Berlin das [Europäische Roma Institut für Kunst und Kultur](#) (European Roma Institute for Arts and Culture) eröffnet. Das Institut wurde gemeinsam vom Europarat, von der Open Society Foundation und von einer Allianz von Sinti und Roma Aktivist*innen gegründet, zu denen Romani Rose als Person sowie der Zentralrat und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma gehören. Der Zentralrat ist Mitglied im Akademischen Beirat ‚Barvalipe‘ des Instituts, das sich das Ziel gesetzt hat, den Beitrag von Sinti und Roma zur Kultur ihrer jeweiligen Heimatländer wie zur europäischen Kultur zu dokumentieren und mit Projekten in ganz Europa dazu beizutragen, dass Vorurteile gegen Sinti und Roma abgebaut werden. Das Institut hat seinen Hauptsitz in Berlin. Das Dokumentationszentrum bereitet gegenwärtig in Kooperation mit ERIAC ein europäisches Ausstellungsprojekt vor.

d. RomArchiv

RomArchive ist als internationales digitales Archiv für Kunst der Sinti und Roma konzipiert – als stetig wachsende digitale Sammlung von Kunst aller Gattungen, erweitert um historische Dokumente und wissenschaftliche Texte.²² Anders als in „hegemonialen“ Archiven, in denen Sinti und Roma meist ausschließlich stereotyp dargestellt werden, steht bei RomArchive ihre Selbstrepräsentation im Mittelpunkt.

Es entstehen Erzählungen, die gerade auch die Heterogenität ihrer unterschiedlichen nationalen und kulturellen Identitäten widerspiegeln. Der Reichtum einer jahrhundertealten und bis in die Gegenwart überaus lebendigen wie vielseitigen künstlerischen und kulturellen Produktion, die eng mit der europäischen verwoben ist, wird öffentlich sichtbar und zugänglich. Auf diese Weise will das Projekt auch den hartnäckig bestehenden Vorurteilen und Fremdbildern entgegentreten. Somit richtet sich RomArchive nicht nur an Europas größte Minderheit, sondern auch an Europas Mehrheitsgesellschaften.

Sinti und Roma gestalten das Archiv in allen entscheidenden Positionen: als Kurator*innen, als Künstler*innen, als Wissenschaftler*innen sowie im projektbegleitenden Beirat.

Inhaltlich definieren die Kurator*innen das Archiv und wählen exemplarisch Kunst der Gattungen Film, Bildende Kunst, Fotografie, Theater, Tanz, Musik und Literatur. Der Beirat des Projekts stimmt abschließend den kuratorischen Vorschlägen zu oder verlangt Änderungen.

²² Siehe ausführlicher hier: <http://zentralrat.sintiundroma.de/romarchive/> (letzter Aufruf 18.06.2018) und hier: https://blog.romarchive.eu/?page_id=237 (letzter Aufruf 18.06.2018)

Die Kulturstiftung des Bundes fördert RomArchive mit 3,75 Millionen Euro. Dass sich eine deutsche Bundeseinrichtung dieses Themas annimmt, ist vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermords an 500.000 Sinti und Roma von besonderer Bedeutung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma unterstützt – nach einer kritischen Sichtung des ursprünglichen Konzepts – das Projekt und ist im Beirat zusammen mit weiteren Repräsentant*innen und Wissenschaftler*innen vertreten.

Empfehlung Nr. 6 - Themenbezogene Optimierung polizeilicher Strukturen

Gewährleistung einer systematischen Berücksichtigung rassistischer Elemente von Straftaten; Abschaffung der Praxis des Ethnic Profiling; Ergreifen aktiver Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei

Kommentar zu Empfehlung Nr. 6 Satz 1 und 2

Seit dem 01.01.2017 werden nach den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (PMK) innerhalb des Themenfeldes "Hasskriminalität" antiziganistische Straftaten gesondert statistisch erfasst. Zuvor erfolgte keine separate Zählung antiziganistisch motivierter Straftaten im Rahmen der als „fremdenfeindlich“ erfassten Delikte. Man kann davon ausgehen, dass die bisher erfassten antiziganistischen Straftaten nur einen Bruchteil der Realität abbilden, zumal auch Strafverfolgungsbehörden den antiziganistischen Hintergrund einer begangenen Tat nicht als solchen einstufen.

Eine Anpassung von Art. 13 Abs. 5 RStBV zur Gewährleistung des Minderheitenschutzes in Ermittlungsverfahren ist dennoch erforderlich. Die aktuelle Fassung lautet: „Nach dem Religionsbekenntnis darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.“ Diese sollte wie folgt abgeändert werden: „Nach dem Religionsbekenntnis oder der ethnischen Zugehörigkeit darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.“

Zwar wurde auf der Innenministerkonferenz 2007 über eine bundeseinheitliche Regelung, nach der die Polizei im Rahmen von Polizeipressemitteilungen oder Fahndungen nur auf die ethnische Zugehörigkeit hinweisen darf, wenn hierfür ein Sachbezug besteht und nur dann eine Kontextualisierung zulässig ist, diskutiert, allerdings wurde eine solche nicht beschlossen. Einzelne Bundesländer verpflichteten sich in eigens erlassenen Leitlinien zum expliziten Schutz in diesem Rahmen. Die alltägliche Praxis zeigt jedoch, dass hier ein enormer Aufklärungs- und Sensibilisierungsbedarf besteht, da Polizeibehörden im Zuge ihrer Berichterstattung über Straftaten zum Beispiel in öffentlichen Pressekonferenzen oder Fahndungsmeldungen immer wieder den (angenommenen) ethnischen Hintergrund des

Beschuldigten/der Beschuldigten kommunizieren. Der Zentralrat muss hiergegen immer wieder Beschwerde einlegen bzw. Sensibilisierungsgespräche führen.

Daher ist es wichtig, dass angehende Polizeibeamt*innen, aber auch Beamt*innen im Dienst, im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildungen regelmäßig im Themengebiet Minderheitenschutz geschult werden. Mit dem Fachbereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Thüringen hat der Zentralrat eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, mit der Bundespolizeiakademie wurde eine enge Zusammenarbeit verabredet. In Mecklenburg-Vorpommern wird das Thema Antiziganismus im Fach Polizeigeschichte im Zusammenhang mit der NS-Verfolgung und mit den rassistischen Ausschreitungen in Rostock-Lichterhangen im Jahr 1992 behandelt. In Bayern werden die aktuellsten Ergebnisse von Fachstellen zum Extremismus in der Ausbildung der Polizei miteinbezogen; die Rolle der Polizei in der NS-Zeit wird auch behandelt. Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Hessen e.V. hat im Juni 2016 Fortbildungen zum Thema Antiziganismus an der Hessischen Polizei- und Verwaltungshochschule Wiesbaden durchgeführt. Gezeigt wurde die Ausstellung „Hornhaut auf der Seele“ zum Völkermord an den Sinti und Roma; darüber hinaus wurden ein Anti-Rassismus-Workshop sowie eine Veranstaltung zur Bürgerrechtsarbeit mit Polizeiauszubildenden durchgeführt.

Begrüßenswert wäre es, für diesen Bereich nachhaltige Strukturen und Ressourcen zu schaffen. Kontraproduktiv ist es, Ressentiments befördernde Gesetze wie zum Beispiel das bayrische Polizeiaufgabengesetz, das auch auf Bundesebene geplant ist, zu erlassen. Die uneingeschränkte Legalisierung der polizeipräventiven erweiterten DNA-Analyse per Gesetz, das die Untersuchung von DNA-Material auf äußere Merkmale und auf die sogenannte „biogeografische Herkunft“ der Tatverdächtigen ermöglichen soll, diskriminiert insbesondere Minderheiten, denn nur bei Minderheitenangehörigen besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Identifikation eines besonderen genetischen Merkmals, während genetische Merkmale der Mehrheitsbevölkerung naturgemäß fast allen Angehörigen der Mehrheit eigen sind. Das Beispiel des Heilbronner Phantoms, bei dem Sinti und Roma jahrelang aufgrund einer am Tatort aufgefundenen DNA-Spur kollektiv verdächtigt und kriminalisiert wurden, zeigt, dass die Bestimmung der biogeografischen Herkunft durch die DNA-Analyse fehleranfällig und für die Aufklärung von Strafverfahren kein sicheres Instrument ist.

Kommentar zu Empfehlung Nr. 6 Satz 3

Um das Vertrauen von Minderheiten, die in der Vergangenheit und jetzt von der Polizei stigmatisiert und diskriminiert wurden und werden, in den Rechtsstaat wieder zu gewinnen, ist die Aufarbeitung von Vorfällen, bei denen rassistisch-diskriminierende Ermittlungsmethoden herangezogen wurden, notwendig. Beispielsweise wurde bislang der

Themenkomplex des durch den sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrund“ begangenen Mordes an der Polizistin Michèle Kiesewetter noch nicht unter diesem Aspekt aufgearbeitet. Die Ermittlungsbeamt*innen verdächtigten Sinti und Roma öffentlich als Täter*innen, ein politisches Motiv für den Mord wurde hingegen nie in Betracht gezogen und Hinweise auf eine mögliche Verbindung zu den neun Morden an Migranten übergangen. Auch bei dem Mord an der Polizistin verstellten also strukturell rassistische Annahmen den Blick der Strafverfolgungsbehörden und verhinderten eine Ermittlung in alle Richtungen. So fahndete die Polizei öffentlich nach einer "Frau aus dem Zigeunermilieu". Offiziell 800, womöglich über 3.000 Sinti und Roma mussten sich bei Reihenuntersuchungen einem Speicheltest unterziehen. Eine Entschuldigung durch staatliche Behörden bzw. die öffentliche Rehabilitierung der Minderheit blieben bislang aus.

Empfehlung Nr. 7 - Minderheitensprache in den Medien

Stärkere Unterstützung für Medien in Minderheitensprachen und die Entwicklung lokal produzierter Radio- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen; Unterstützung einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 7 Satz 1

Die Länder haben keinen Einfluss auf die Programmgestaltung der Öffentlich Rechtlichen, allerdings sollte eine Ermunterung zur Ausstrahlung von Programmen der Minderheit (auch in Romanes) durch die Länder mit dem Hinweis auf die Verpflichtung gemäß der Sprachencharta erfolgen. Den Sinti- und Roma-Vereinen könnten Angebote über die Produktion von Programmen und die Bereitstellung von Sendezeiten unterbreitet werden. Im Internet werden auf Videoportalen bereits Beiträge in Romanes abgestellt und in Foren, Chatrooms u.a. findet eine multidialektale Verschriftlichung des Romanes statt.

Kommentar zur Empfehlung Nr. 7 Satz 2

Der Zentralrat fordert seit langem, dass Vertreter*innen von Selbstorganisationen der Sinti und Roma in die Rundfunkräte und Landesmedienanstalten berufen werden. Die Berufung von Sinti und Roma in die Kontrollgremien der privaten und öffentlich-rechtlichen Medien stellt ausdrücklich eine gesellschaftspolitische und rechtliche Verpflichtung dar, die sich aus der Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone nationale Minderheit in Deutschland ergibt. So hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten zur Einbeziehung der Sinti

und Roma ins gesellschaftliche und politische Leben verpflichtet. Diese ist bisher lediglich in Rheinland-Pfalz verwirklicht worden, wo der rheinland-pfälzische Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowohl einen Sitz in der Versammlung des Rundfunkrates des SWR und der Landesmedienanstalt für die Privatmedien (LMK) innehat. Hier besteht dringender Nachholbedarf. Dies gilt umso mehr, als dass die Lebensrealität von Sinti und Roma in Deutschland auch heute noch in vielfältiger Weise von Diskriminierung geprägt ist, die durch negative Stereotypen in der Fernseh- und Filmberichterstattung, vorurteilsschürende Bebilderungen von Nachrichten und zum Teil rassistische Unterhaltungsfilme verstärkt und reproduziert wird. Die Beteiligung von Vertreter*innen der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten könnte dazu beitragen, die für die Programmgestaltung maßgeblichen Personen und Gremien für diskriminierende Berichterstattung und diskriminierende Sendungen zu sensibilisieren und diese durch die Entwicklung entsprechender Programmrichtlinien in Zukunft zu verhindern.

Empfehlung Nr. 8 - Minderheitensprache im öffentlichen Leben

Vollständige Umsetzung der geltenden Gesetze zur Förderung des Gebrauchs von Minderheitensprachen im Verkehr mit kommunalen und regionalen Verwaltungsbehörden; Ergreifen wirksamer Maßnahmen, die förderliche Bedingungen für den Gebrauch dieser Sprachen in diesem Kontext schaffen; Ergreifen notwendiger Schritte, um das deutsche Recht zum Gebrauch von Namen der Angehörigen nationaler Minderheiten an Artikel 11 des Rahmenübereinkommens anzupassen und sicherzustellen, dass Namen in Minderheitensprachen in korrekter Schreibweise in elektronischen Registern zu finden sind; Förderung der Aufstellung zweisprachiger Ortsschilder in Minderheitensprachen.

Es wird auf die Ausführungen unter b. zur Empfehlung Nr. 5 hingewiesen.

Empfehlung Nr. 9 - Kenntnisse über nationale Minderheiten in Schulen

Intensivierung von Bemühungen, um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler überall in Deutschland mehr über die Kultur und Geschichte nationaler Minderheiten, einschließlich der Sinti und Roma, wissen, die integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaft ist; Sicherstellung, dass Lehrer über die richtigen Qualifikationen im Bereich der interkulturellen Bildung verfügen.

Die Vermittlung der Geschichte und Gegenwart von Sinti und Roma im Unterricht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar umfassender als noch vor 10 Jahren, bedarf aber einer

qualitativ besseren Ausführung und tieferer Verankerung in unseren Bildungseinrichtungen. 2011 hatte sich das Bildungsreferat des Dokumentationszentrums mit der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung über die Thematik verständigt. Im Ergebnis dieses Austauschs entstand 2015 eine Publikation über Sinti und Roma, die die Breite der historischen und gegenwärtigen Themen aufzeigt.²³ Die Internetseiten vieler Landeszentralen und der Bundeszentrale bieten mittlerweile Materialien zum Thema und Leitfäden für den Unterricht an.

Die kontinuierliche Sichtung von Schulbüchern im Bildungsreferat hat ergeben, dass zwar die Aufnahme der Thematik in einigen aktuellen Werken gegenüber den vorherigen Versionen wesentlich besser geworden ist. Das betrifft vor allem den Bereich der Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland, aber es fehlen wichtige Hintergründe über die über 600 jährige Geschichte der Minderheit in Deutschland. Die Einbettung in eine generelle Minderheitengeschichte wäre wünschenswert, aber dazu gibt es bislang keine Ansätze. Die Bücher spiegeln die Kerncurricula der Fächer Geschichte und Gemeinschaftskunde wieder. In den meisten Lehrplänen ist die Thematik auf die Sekundarstufe I reduziert.

Der Zentralrat teilt die Empfehlungen zur Wissensvermittlung über Sinti und Roma, die von einem bundesweiten Arbeitskreis zur Verbesserung der Bildungsteilhabe aufgestellt wurden.²⁴

Zurzeit ist das Engagement, nicht zuletzt wegen der Staatsverträge und Rahmenvereinbarungen mit den Landesverbänden der Sinti und Roma, in den Kultusministerien groß, über Lehrerfortbildungsveranstaltungen das Thema stärker in den Unterricht zu bringen. In Baden-Württemberg wird in Kooperation mit dem Bildungsreferat des Dokumentationszentrums und Mitarbeitern anderer Einrichtungen eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung, die mindestens alle zwei Jahre stattfinden soll, für den Dezember 2018 geplant. In diesem Zusammenhang wird über eine Aufnahme entsprechender Lehrinhalte der pädagogischen Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten nachgedacht. Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Hessen e.V. berichtet, dass Anfang 2016 eine Handreichung zum Thema „Sinti und Roma in Deutschland und die Rolle des Antiziganismus“ im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums und in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hessen erschienen ist. Diese Handreichung wurde an alle Hessischen Schulen mit einem Begleitschreiben des Landesverbandes verschickt, in dem den Schulen Schulprojekttag zum Thema Antiziganismus angeboten wurden. Dank des individuellen Engagements einzelner Lehrer*innen wurden in der Folge mehrere Schulprojekttag des Landesverbandes an Hessischen Schulen durchgeführt. Fortbildungsbemühungen seitens des

²³ Oliver von Mengersen (Hg.), Sinti und Roma. Eine deutsche Minderheit zwischen Diskriminierung und Emanzipation, BpB, Bundeszentrale für Politische Bildung, 2015.

²⁴ Stiftung EVZ (Hg.), Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilhabe von Sinti und Roma in Deutschland, Berlin 2. Aufl. 2016, S. 45ff

Hessischen Kultusministeriums beschränkten sich bislang auf die Organisation einer Fachtagung zur Handreichung im April 2018, die aufgrund zu geringer Anmeldungen auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.

Des Weiteren fände an hessischen Hochschulen bis auf wenige Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte keine Beschäftigung mit dem Thema Antiziganismus statt. Das Thema, so der Landesverband, müsste an den Hochschulen in Forschung und Lehre verstärkt Eingang finden.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. berichtet, dass die Geschichte der Minderheit nach wie vor kein verpflichtendes Thema in den schulischen Lehrplänen sei. Daher hänge die schulische Präsenz des Themas vom individuellen Engagement der Lehrkräfte ab. Aufgrund enger Lehrpläne und ungenügender Unterrichtsmaterialien bliebe dafür wenig Raum. Manche Schulen thematisierten Minderheiten und interkulturelle Vielfalt – und damit auch „Sinti und Roma“ – im Rahmen von besonderen Projekttagen, für die sie auch den Landesverband ansprechen.

Empfehlung Nr. 10 - Bildungswesen

Fortsetzung und Stärkung von Anstrengungen, damit auf allen Ebenen des Bildungssystems mehr Lehrer zur Verfügung stehen, die für das Unterrichten in Minderheitensprachen qualifiziert sind; Ergreifen positiver Maßnahmen zur Förderung ihres Einsatzes in Gegenden, in denen diese Fähigkeiten gebraucht werden; stärkere Unterstützung für Friesisch und Sorbisch als Lehrsprache und Unterrichtsfach, um diesem Unterricht eine nachhaltige Grundlage zu verschaffen.

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 5 hingewiesen.

Empfehlung Nr. 11 - Förderung der aktiven Teilhabe der deutschen Sinti und Roma
Aktive Förderung der effektiven Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben, vor allem auf politischer Ebene; Einrichtung von Mechanismen – in den Bundesländern, in denen das noch nicht getan wurde, und in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma –, die die aktive Beteiligung von Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen ermöglichen, die für sie von Belang sind.

Der Zentralrat begrüßt die Einrichtung eines Beratenden Ausschusses für Fragen der deutschen Sinti und Roma beim Bundesministerium des Innern, der seit 2015 den Austausch mit der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und den Landesregierungen über Angelegenheiten und Belange der Minderheit verbessern soll. Wichtig ist, dass jenseits des nur einmal jährlich tagenden Ausschusses nach wie vor ein kontinuierlicher Austausch mit

den politischen Entscheidungsträger*innen gewährleistet ist und insbesondere dringende politische Anliegen nicht auf die Sitzung des Ausschusses „vertagt“ werden.

Notwendig wäre darüber hinaus die Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe bei der Kultusministerkonferenz mit der Aufgabe, Bildungsstandards in Bezug auf die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma und der anderen nationalen Minderheiten zu etablieren und deren Umsetzung zu überwachen und zu evaluieren. Die anerkannten Interessenvertretungen der Minderheitenorganisationen müssten in diese Arbeitsgruppe gleichberechtigt einbezogen werden.

Der Zentralrat fordert ferner die angemessene Vertretung von Angehörigen der Sinti und Roma in den Regulierungsgremien der Medien (siehe hierzu Kommentar zur Empfehlung Nr. 7 Satz 2 des Ministerkomitees).

EMPFEHLUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR DAS RAHMENÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN

Vierte Stellungnahme zu Deutschland, verabschiedet am 19. März 2015

ACFC/OP/IV(2015)003

Die Empfehlungen des Ministerkomitees beruhen auf den Ausführungen des Beratenden Ausschusses. Im Folgenden wird zu den einzelnen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses Stellung genommen, sofern sie sich auf die deutschen Sinti und Roma beziehen, bzw. für die deutschen Sinti und Roma von Bedeutung sind. Soweit bestimmte Empfehlungen bereits im Rahmen der Empfehlungen des Ministerkomitees kommentiert wurden, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

I Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

1. Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Der Beratende Ausschuss ermuntert die Behörden zu einem aktiven, offenen und kommunikativen Ansatz im Umgang mit Personen und Gruppen, die das Interesse geäußert haben, den Schutz nach dem Rahmenübereinkommen zu genießen, wie z. B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Gruppe der Ostfriesen. Außerdem fordert er die Behörden auf, zu prüfen, welchen Einfluss die Anwendung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit in der Praxis auf den Zugang zu Minderheitenrechten hat. (Rn 19)

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist das erste völkervertragliche Instrument, das verbindliche Staatenverpflichtungen zum

Minderheitenschutz auf völkerrechtlicher Ebene festlegt und Staaten zu Maßnahmen des Schutzes und der Förderung verpflichtet. Es stellt nach Auffassung des Zentralrats insofern kein allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung dar, die sich in einer oder mehreren Hinsichten von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Diesen spezifischen Charakter des Rahmenübereinkommens zu erhalten ist für autochthone nationale Minderheiten essentiell, da sie als traditionell in Deutschland heimische Minderheiten ein besonderes Schutz- und Förderungsbedürfnis haben, wozu insbesondere die Wahrung der eigenen Identität, die Bewahrung und Förderung der natürlichen Zwei- und Mehrsprachigkeit, und insbesondere der Schutz vor Bedrohung und Diskriminierung zählen. Die seit einiger Zeit zu beobachtende Tendenz des Beratenden Ausschusses, den Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens sukzessive auf weitere Gruppen der Bevölkerung ausdehnen zu wollen, wird vom Zentralrat insofern aufmerksam beobachtet. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der ursprüngliche Gedanke der Konvention, die traditionellen, autochthonen Minderheiten zu schützen, im Fokus des Europarates bleibt. Über den Minderheitenstatus anderer Gruppen muss im Einzelfall entschieden werden. Gleiches gilt für die Staatsangehörigkeit und den Zugang zu Minderheitenrechten.

2. Selbstidentifikation von Sinti und Roma

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, unter vollständiger Achtung der Bekenntnisfreiheit den konstruktiven Dialog mit den Sinti und Roma über den Schutz ihrer Rechte nach dem Rahmenübereinkommen fortzusetzen. (Rn 21)

Die deutschen Sinti und die deutschen Roma sind seit 1998 als nationale Minderheit nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates gesetzlich anerkannt und genießen als solche die sich aus dem Rahmenübereinkommen ableitenden Rechte. Wenngleich in verschiedenen Bereichen noch Bedarf hinsichtlich der vollständigen Umsetzung des Rahmenübereinkommens im Hinblick auch auf die deutschen Sinti und Roma besteht, so sind die Bedenken des Beratenden Ausschusses, dass Fortschritte bei der Umsetzung der Minderheitenrechte der Betroffenen sich auf Grund der Anerkennung als „einer einzigen deutschen Minderheit“ verzögerten, nicht nachvollziehbar. Im Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland werden sowohl die deutschen Sinti als auch die deutschen Roma explizit genannt. Damit ist nicht nur der Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens klar definiert, sondern wird auch der vom Beratenden Ausschuss angeführten „Selbstidentifikation“ und dem „Identitätsgefühl“ der Minderheitenangehörigen in Deutschland Rechnung getragen. Die von unterschiedlicher Seite vorgetragene Forderung, die Anerkennung von Sinti und Roma als *einer* nationalen Minderheit aufzuheben, zielt auf die Spaltung der politischen Vertretung der Minderheit ab

und damit auf die Schwächung der politischen Selbstvertretung und würde damit auch eine Schwächung des Rahmenübereinkommens bedeuten.

In den anderen Ländern Europas und insbesondere im amtlichen Verkehr innerhalb der internationalen Organisationen wie der EU, des Europarates, der OSZE und der UNO wird der Begriff „Roma“ im Einvernehmen mit den Roma-Vertretungen als Sammelbegriff für die Minderheit verwendet. Dabei wird in den offiziellen Beschlüssen und Kommentierungen in der Regel darauf hingewiesen, dass damit auch die Minderheitengruppen, die für sich eine andere Bezeichnung verwenden, gemeint sein sollen und insbesondere nicht vom Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens ausgeschlossen sind. Allein in Rumänien gibt es beispielsweise über 60 verschiedene Gruppen, die unter diesem Begriff gefasst werden und die in ihrem Heimatland als *eine* nationale Minderheit anerkannt sind.

Der Zentralrat weist insbesondere darauf hin, dass Sinti und Roma in Europa unterschiedslos dem Vernichtungswillen und der Rassenpolitik der Nationalsozialisten zum Opfer gefallen sind. Der Zentralrat hat seit seinem Bestehen im Jahr 1982 ca. 4.000 Entschädigungsfälle für die Holocaust-Überlebenden der deutschen Sinti und der deutschen Roma unterschiedslos bearbeitet. Sinti und Roma sind heute nach Einschätzung der Europäischen Union die am meisten diskriminierte und stigmatisierte Minderheit in Europa. Das Europäische Parlament hat den Antiziganismus als eine besondere Form des Rassismus bezeichnet. Dieser trifft die deutschen Sinti und Roma ebenso wie die in den letzten Jahrzehnten zugewanderten Roma aus den Ländern Südosteuropas ohne Unterschied und seine Bekämpfung kann nur gemeinsam gelingen.

II Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

1. Rechtlicher und institutioneller Rahmen gegen Diskriminierung

Der Beratende Ausschuss ruft die deutschen Behörden dazu auf, den Einfluss des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der Praxis zu überprüfen, um es dergestalt zu verstärken, dass es wirksamen Schutz gegen Diskriminierung bietet. Eine solche Überprüfung sollte unter anderem die vom Gesetz abgedeckten Rechtsbereiche, die den Bestimmungen unterliegenden Akteure, die Auswirkung von Ausnahmen auf seine Wirksamkeit in der Praxis sowie die Vertretung von Opfern vor Gericht einschließlich der Möglichkeit zur Einreichung von Verbands- oder Sammelklagen einschließen.

Der Beratende Ausschuss bestärkt die Behörden sehr darin, weiterhin Anstrengungen zur Aufklärung sowohl der Allgemeinheit als auch von Juristen über den Inhalt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und die Einspruchsmöglichkeiten für Opfer von Diskriminierung –auch solcher, die von staatlichen Akteuren ausgeht – zu unternehmen.

Der Beratende Ausschuss wiederholt seinen Aufruf an die Behörden, eine Erweiterung der Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu erwägen, damit sie wirksamer gegen Diskriminierung vorgehen kann. Er fordert sie auf, sicherzustellen, dass die Antidiskriminierungsstelle über ausreichende Mittel verfügt, um ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen. (Rn 26 – 28)

Der Kampf gegen Diskriminierung von Sinti und Roma erfolgt auf zwei Ebenen: die Opferberatung und -begleitung sowie die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Federführend in diesem Bereich ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Auch gibt es entsprechende Strukturen auf Landesebene.

Festzustellen ist, dass die von den genannten Stellen zur Verfügung gestellten Instrumente zum Diskriminierungsschutz von Sinti und Roma unzureichend sind. Beschwerden und Klagen aufgrund von Diskriminierung werden nur selten eingereicht. Die Antidiskriminierungsbüros erkennen zwar das Problem der antiziganistischen Diskriminierung – haben aber kaum Berührungspunkte mit alltäglichen Formen des Antiziganismus und können somit nur schwer eine proaktive Handlungsoption zur Vorbeugung und Bekämpfung antiziganistischer Diskriminierungen entwickeln. Eine effektive Zusammenarbeit der unabhängigen Beratungsstellen, die näher an den betroffenen Personen sind mit den staatlichen Antidiskriminierungsbüros findet nicht statt. Häufig bleiben Kontakte und die Kooperationen auf die Durchführung von Veranstaltungen oder Workshops zur Sensibilisierung zum Thema Antiziganismus beschränkt. Eine Kooperation zur Bekämpfung antiziganistischer Diskriminierung auf der individuellen Fallebene findet jedoch nicht oder kaum statt.

Den meisten Beratungsstellen mangelt es an Sensibilität, sodass bereits das Erkennen von und Handeln bei Diskriminierung nur eingeschränkt möglich ist. Die Verortung der Förderung der Beratungsstellen und Antidiskriminierungsbüros führt außerdem dazu, dass der Schwerpunkt aktuell auf reaktive Maßnahmen zur sozialen Eingliederung von EU-Zuwander*innen gelegt wird und präventive Handlungen für den Diskriminierungsschutz vernachlässigt werden.

Auch wenn es viele Kampagnen gibt, die auf die Existenz der Antidiskriminierungsstellen aufmerksam machen, ist es eine gesellschaftliche Realität, dass die breite Masse der Bevölkerung die Antidiskriminierungsstellen nicht kennt. Darüber hinaus besteht nicht nur bei Rechtslaien, sondern auch bei Jurist*innen mangelnde Kenntnis über die sich aus dem AGG ergebenden Schutzmöglichkeiten. Das AGG sollte nicht nur im Pflichtprogramm (Studium/Referendariat) von Jurist*innen prominenter platziert werden, sondern auch Behördenbeschäftigte sollten in ihren Schulungen eingehender darüber informiert werden.

2. Daten zur Gleichbehandlung

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden dazu an, die vorhandenen Daten so zu nutzen, dass sie ihnen bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Angehörigen der nationalen Minderheiten helfen. Außerdem fordert er sie auf, unter voller Achtung der internationalen Datenschutzstandards nach weiteren Wegen zur Erhebung verlässlicher quantitativer und qualitativer Daten zur Gleichbehandlung bei der Ausübung von Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten zu suchen. (Rn 32)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 4 des Ministerkomitees hingewiesen.

3. Institutioneller und rechtlicher Rahmen für den Schutz und die Förderung von Minderheitenrechten

Der Beratende Ausschuss begrüßt die kürzlich von einigen Ländern unternommenen Anstrengungen, für ihre Arbeit zu Fragen mit Bezug zu Roma und Sinti einen klareren und sichereren Rechtsrahmen zu schaffen. Er nimmt diesbezüglich mit Interesse den im November 2013 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Behörden des Landes Baden-Württemberg und dem baden-württembergischen Landesverband des Verbandes Deutscher Sinti und Roma zur Kenntnis, der im Januar 2014 in Kraft getreten ist. Auch die Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung von Hessen und dem hessischen Landesverband des Verbandes Deutscher Sinti und Roma nimmt er mit Interesse zur Kenntnis.

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, dafür Sorge zu tragen, dass überall dort, wo Minderheiten verfassungsmäßig anerkannt werden, dies ohne willkürliche Unterscheidungen geschieht. Insbesondere deutsche Sinti und Roma sollten auf Augenhöhe mit anderen nationalen Minderheiten anerkannt werden. (Rn 35 und 37)

Kommentar zu Randnotiz 35

Der Zentralrat begrüßt, dass in Umsetzung der sich aus der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens ergebenden Verpflichtungen im Berichtszeitraum zwischen mehreren Ländern und Landesverbänden Deutscher Sinti und Roma Staatsverträge, Rahmenvereinbarungen und gemeinsame Erklärungen abgeschlossen wurden. Am 2. Mai 2017 unterzeichneten Ministerpräsident Bodo Ramelow und der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, eine Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Diese

soll, im Falle der Gründung eines Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma in Thüringen mit diesem erneuert werden.

Am 22. November 2017 hat der Hessische Landtag erstmals einen Staatsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Hessen e.V. beschlossen. Die vorangegangene Rahmenvereinbarung zwischen Landesverband und Hessischer Landesregierung, die am 12. März 2014 unterzeichnet worden war, wurde damit in einen Staatsvertrag überführt. Die jährliche institutionelle Förderung des Landesverbandes Hessen von Seiten des Landes Hessen wurde um 100.000 Euro von 200.000 Euro auf 300.000 Euro erhöht. Der Staatsvertrag beinhaltet auch die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums zwischen der hessischen Landesregierung und dem Verband, dessen Aufgaben die regelmäßige Evaluierung der Umsetzung der Ziele des Staatsvertrags und der Austausch über aktuelle Fragestellungen der Minderheit und der Mehrheit sind.

Am 20. Februar 2018 wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Bayern e.V. ebenfalls ein Staatsvertrag unterzeichnet, der die bis dahin bestehende Gemeinsame Erklärung ersetzte. Mit dem Abschluss des Vertrags wurden die bisherigen freiwilligen Leistungen des Freistaats auf eine rechtlich verbindliche Grundlage gestellt und in ihrer Höhe den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.

Der Zentralrat begrüßt, dass das Land Brandenburg am 01.10.2018 mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg eine gemeinsame Vereinbarung zur Aufarbeitung, zum Gedenken und zur Zusammenarbeit unterzeichnet hat. Die Vereinbarung setzt den Antrag 'Sinti und Roma – Gedenken und Handeln gegen Diskriminierung' der Fraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen um, der im September 2017 einstimmig im Landtag Brandenburg beschlossen wurde.

In Berlin wird gegenwärtig über einen Staatsvertrag verhandelt, durch den die Rechte von Sinti und Roma wirksamer geschützt werden sollen. Grundlage ist die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, Linke und Bündnis 90/Die Grünen für 2016 - 2021. Die Regelung soll sowohl die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma als auch die zugewanderten Roma in Berlin umfassen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wurde vom Berliner Senat gebeten, die Verhandlungen um die Anforderungen an einen Vertrag auf Seiten der beteiligten Organisationen zu koordinieren und den Prozess zu moderieren.

Der Landesverein der Sinti in Hamburg e.V. berichtet, dass das Thema durch eine Debatte in der Hamburgischen Bürgerschaft am 26. April 2016 auf Grundlage einer Großen Anfrage der Linksfraktion zur Aufarbeitung der Diskriminierung von Sinti und Roma in Hamburg nach 1945 auch in Hamburg öffentliches Interesse fand, bisher allerdings ohne Ergebnis. Der Landesverein bedauert dies und arbeitet weiter auf das Ziel eines Staatsvertrages hin. Auch wird die Arbeit des Landesvereins Hamburg bisher noch nicht institutionell, sondern ausschließlich über ESF Projektmittel gefördert und ist deshalb nicht langfristig gesichert.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. strebt auf der Grundlage der 2005 mit der Landesregierung abgeschlossenen Rahmenvereinbarung den Abschluss eines Staatsvertrages an mit dem Ziel, die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Rheinland-Pfalz verbindlicher zu gestalten. Vor allem im Bereich der Bildungsarbeit sei dies notwendig und zwar sowohl im Bereich der Informations- und Bildungsarbeit für die Mehrheitsgesellschaft und alle Institutionen als auch für die kulturelle Förderung innerhalb der Minderheit.

Auch der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., setzt sich bei seiner Landesregierung für den Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ein. Dazu hat der Landesverband 2018 gegenüber dem Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und bei den Fraktionen von CDU, SPD, FDP und den Grünen im Landtag eine neue Initiative unternommen.

Kommentar zu Randnotiz 37

Der Zentralrat bedauert, dass bei der Einfügung der Antirassismusklausel in die Verfassung des Landes Brandenburg Ende 2013, die vom Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose, im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt wurde, keine verfassungsmäßige Anerkennung der seit Jahrhunderten in Brandenburg heimischen Sinti und Roma eingeführt wurde und Brandenburg weiterhin nur die Rechte der sorbischen Minderheit ausdrücklich anerkennt.

Grundsätzlich fordert der Zentralrat unabhängig von völkerrechtlichen oder europarechtlichen Verträgen und Bestimmungen, dass der Schutz nationaler Minderheiten in der Verfassung verankert wird. Die Initiative der SPD-Landtagsfraktion und der Abgeordneten des SSW, das Land Schleswig-Holstein zu einer Bundesratsinitiative bewegen zu wollen, damit das Grundgesetz um einen Artikel zum Schutz der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten vier autochthonen Minderheiten ergänzt wird, erachtet der Zentralrat als wichtigen Schritt, um den kollektiven Schutz der autochthonen Minderheiten zu gewährleisten. In Zeiten, in denen der Minderheitenschutz vermehrt infrage gestellt wird, muss der Staat diesen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe als Verfassungsauftrag anerkennen. Rassistische Diskriminierungstatbestände, die den Zentralrat bereits in den 1990-ern zu der Forderung nach der verfassungsrechtlichen Absicherung von Minderheitenrechten bewogen haben, sind nach wie vor existent, sodass die Schaffung von weiterer Möglichkeiten für einen effektiven Rechtsschutz von Nöten ist.

4. Förderung der vollständigen und wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dringend auf, dafür Sorge zu tragen, dass Bemühungen zur Förderung der wirksamen Gleichbehandlung von Sinti und Roma auf einem faktengestützten Ansatz gründen und sich auf gezielte Maßnahmen zur Überwindung der Gleichbehandlungshindernisse konzentrieren. Es sollten Maßstäbe für die Bewertung der Wirkung der ergriffenen Maßnahmen festgelegt und die Maßnahmen auf der Grundlage solcher Bewertungen in vollständiger Abstimmung mit den Sinti- und Roma-Vertretern nach Bedarf angepasst werden. (Rn 42)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees hingewiesen.

III Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

1. Erhaltung und Förderung der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, die Bewahrung und Förderung der Kulturen nationaler Minderheiten in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern dieser Minderheiten weiterhin zu unterstützen. (Rn 48)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees hingewiesen.

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden aller Ebenen dringend an sicherzustellen, dass die öffentlichen Finanzierungsmodelle zur Bewahrung und Förderung der Kultur der Sinti und Roma die Vielfalt innerhalb dieser Minderheit sowie die Bedeutung der Unterstützung von Organisationen auf kommunaler Ebene gebührend berücksichtigen. (Rn 49)

Der Zentralrat würde es begrüßen, wenn die Einrichtungen der Minderheiten, insbesondere die Arbeit der Landes- und Mitgliedsverbände Deutscher Sinti und Roma, auf eine gesicherte Grundlage gestellt würden und in den erforderlichen Bereichen ausgebaut werden.

Nachdem der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma 2017 feststellen musste, dass ein antiziganistischer Film wie „Nellys Abenteuer“ mit ca. 935.000 Euro aus Steuermitteln durch die Filmfördereinrichtungen des Bundes und der Länder mitfinanziert wurde und die Juries dieser Einrichtungen offenkundig nicht über die entsprechende Kompetenz oder Sensibilität verfügten, erscheint die bessere Beteiligung von Repräsentanten der Sinti und Roma in diesen Finanzierungsinstitutionen notwendig. Dies wäre vor allem auch deshalb sinnvoll, um dem gesamten Thema der nationalen Minderheiten im Rahmen der Filmförderung mehr Gewicht zu geben. Dies gilt in gleicher Weise für die Produktion von Fernseh- wie von Kinofilmen.

IV Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

1. Toleranz und interkultureller Dialog

Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Behörden nachdrücklich, ihre Programme in Schulen und für die Öffentlichkeit zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie zur Prävention von Rechtsextremismus weiterzuführen. Er fordert die Behörden auf sicherzustellen, dass sich diese Programme nicht ausschließlich mit dem Rechtsextremismus befassen, sondern der jeweiligen Zielgruppe auch das Wissen und Verständnis vermitteln, um Intoleranz und Vorurteile zu erkennen und zu bekämpfen, egal auf welcher Ebene sie auftreten.

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, die Angemessenheit der Rechtsvorschriften zum Verbot der Hetze, insbesondere im Zusammenhang mit Wahlkämpfen, zu überprüfen. (Rn 60 – 61)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 3 des Ministerkomitees hingewiesen.

2. Medien, Internet und soziale Netzwerke

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf – unter voller Beachtung der redaktionellen Unabhängigkeit der Medien – Initiativen zu ergreifen, um nationale und regionale Medien zu einer ausgewogeneren und objektiveren Berichterstattung über Themen der Vielfalt in Deutschland zu ermutigen und die entsprechende Ausbildung von Journalisten und anderen Medienvertretern zu stärken. (Rn 65)

a.) Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Der Zentralrat äußert nach wie vor massive Kritik an der Art und Weise, wie Sinti oder Roma im öffentlich-rechtlichen Fernsehen dargestellt werden. Exemplarisch für den geradezu als „normal“ geltenden Antiziganismus ist der Kinderfilm „Nellys Abenteuer“, der vom SWR und dem Kinderkanal KIKA von ARD und ZDF jeweils ausgestrahlt wurde. Außerdem wurde dieser Film mit ca. 935.000 Euro aus Steuergeldern durch mehrere Institutionen der deutschen Filmförderung gefördert. Der Film ist nach Einschätzung des Zentralrats – wie von den Verantwortlichen behauptet – in keiner Weise geeignet, über die Lage von Sinti und Roma in Deutschland oder in Rumänien zu informieren. Vielmehr produziert und reproduziert der Film alle klassischen antiziganistischen Stereotype. Diese stereotype Darstellungsweise macht den Film völlig ungeeignet insbesondere für die empfohlene Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen.

Trotz der Kritik des Zentralrats wurde der Film mehrmals von den öffentlich-rechtlichen Anstalten ausgestrahlt. Der Rundfunkrat des SWR nahm keine offizielle Stellung zur Programmbeschwerde des Zentralrates. Gleichwohl gibt es aufgrund der Kritik des Zentralrates aktuell einen positiven Dialog mit mehreren Fernsehanstalten, insbesondere dem KIKA, und einigen Filmfördereinrichtungen. Dabei wurde mehrfach angeregt, Sinti und Roma in bestehende oder neue Formate einzubeziehen.

b.) Minderheitenkennzeichnung bei Berichten über Straftaten

Eine verantwortungsvolle Kommunikation der Behörden mit den Medienvertreter*innen, die über die von den staatlichen Autoritäten erhaltenen Informationen Bericht erstatten, ist für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft fundamental. In diesem Feld gibt es nach wie vor Bedarf, bei den Behördenvertreter*innen ein Bewusstsein für Diskriminierungsfreiheit zu schaffen und nicht eine Zuschreibung von Delinquenz aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorzunehmen.

c.) Antiziganismus im Internet und den sozialen Netzwerken

Insbesondere nach der Ausstrahlung antiziganistischer Reportagen im Fernsehen beobachtet der Zentralrat eine massive Zunahme von Hasskommentaren gegenüber der Minderheit im Internet. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hatte zwar das Ziel, Hasskommentaren im Internet effektiv zu begegnen, allerdings zeigt die Praxis, dass die Eindämmung rassistischer Hetze im Internet nach wie vor eine Mammutaufgabe ist. Meldungen und Beschwerden sind oft nicht erfolgreich und ermüden Online-Aktivist*innen in ihrem Wirken. Um Hassrede Online wirksamer zu bekämpfen, ist es daher notwendig, fundierte wissenschaftliche Untersuchungen zu antiziganistischer Hassrede im Netz voranzutreiben, das Phänomen systematisch zu dokumentieren und in der medienkritischen Bildung zu verankern.

Momentan gibt es kein offizielles Monitoring zur Hassrede Online und keine validen Untersuchungen zu Antiziganismus Online. Daher hat der Zentralrat eine Kooperation mit jugendschutz.net begonnen, um im ersten Schritt ein Monitoring vorzunehmen und im zweiten Schritt Aktivist*innen zu schulen und diesen unterstützend zur Seite zu stehen. Festzustellen ist, dass die Kapazitäten von jugendschutz.net begrenzt sind, sodass die Förderung und der Ausbau der Strukturen der Einrichtung wichtig wären.

3. Bekämpfung von Rassismus und Hassdelikten

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, die Änderungen an § 46 des Strafgesetzbuchs so schnell wie möglich abzuschließen, damit ausdrücklich erwähnt wird, dass rassistische Motive für eine Straftat bei der Strafzumessung als erschwerender Umstand berücksichtigt werden. (Rn 70)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 6 Satz 1 des Ministerkomitees hingewiesen.

4. Verhalten von Beamten der Strafverfolgungsbehörden

Der Beratende Ausschuss hält die Behörden an, die Arbeitsweise des Strafrechtssystems entsprechend der Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den NSU-Morden zügig anzupassen. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass alle möglichen rassistischen Elemente von Straftaten bei Ermittlungen von Anfang an systematisch berücksichtigt werden und dass die vorhandenen Verfahren und Strukturen dies unterstützen.

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, konkrete Schritte zur Unterbindung von Ethnic Profiling zu ergreifen. Die Möglichkeit, im Rahmen der Zuwanderungskontrolle verdachtsunabhängig Personen zu überprüfen, sollte abgeschafft werden, und Polizisten sollten darin geschult werden, ethnische Merkmale nicht als Kriterium für solche Kontrollen heranzuziehen.

Er ruft die Behörden auf, aktiv Vertrauen zwischen Angehörigen von Minderheiten und der Polizei zu schaffen, z. B. indem die Vielfalt bei der Einstellung von Polizisten erhöht wird, mehr Schulungen über kulturelle Vielfalt angeboten werden und ein unabhängiges Beschwerdeverfahren für die Polizei eingeführt wird. (Rn 75 -77)

Kommentar zur Randnotiz 75 Satz 1

Die Umsetzung der im NSU-UA I formulierten Empfehlungen bezüglich der Reformierung des Strafrechtssystems ist längst überfällig, allerdings sollte die Anerkennung der begangenen Fehler und das Versagen der Ermittlungsbehörden vorangestellt werden. Ohne die Anerkennung der durch die institutionellen Rassismus begünstigenden Strukturen begangenen Fehler ist eine fundierte Optimierung der Strukturen nur bedingt möglich. Für Kommentar zu den Randnotizen Nr. 75 Satz 2 und Nr. 76 und Nr. 77 siehe Kommentar zu Empfehlung Nr. 6 des Ministerkomitees.

V Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

1. Vertretung der Minderheiten in Regulierungsgremien

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen. (Rn 88)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 7 Satz 2 des Ministerkomitees hingewiesen.

VI Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

1. Gleicher Zugang zu Bildung

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschlossen zu handeln, um die Diskriminierung von Sinti- und Roma-Kindern im Bildungssystem zu beenden. Empfohlene Maßnahmen umfassen die Verhinderung der ungerechtfertigten Unterbringung von Sinti- und Roma-Kindern in Sonderschulen, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems, der verstärkte Einsatz von Mediatoren, die nachweislich dazu beigetragen haben, Kinder zum Verbleib im Schulsystem zu ermutigen, und die Verstärkung der Anstrengungen, Lehrer und Mitschüler für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu sensibilisieren. (Rn 107)

Wie unter Kommentar zur Empfehlung Nr. 2 Satz 2 des Ministerkomitees angemerkt gibt es keine Daten, die Auskunft über die Zahl der Sinti- und Roma-Kinder in Förderschulen geben. Der Zentralrat und die Landesverbände sind auf die Eigenauskunft der Betroffenen angewiesen. Es ist aber anzunehmen, dass nur ein kleiner Teil der betroffenen Familien bei den Verbänden Rat einholt. Nur wenige werden auch bereit sein, die Feststellung des Förderbedarfs und die Unterbringung auf Sonderschulen gerichtlich überprüfen zu lassen und sich und damit auch ihren Fall öffentlich zu machen.

Der Zentralrat unterstützt die Ausbildung und den Einsatz von Mediator*innen bzw. Bildungsberater*innen aus der Minderheit. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Bildungsberater*innen als Teil des pädagogischen Personals akzeptiert und nicht in die Rolle des Interessensvertreters der Bildungseinrichtungen gedrängt werden. Der 2013 von der Stiftung EVZ gegründete bundesweite Arbeitskreis hat unter anderem für den Einsatz von

Bildungsberater*innen Empfehlungen ausgesprochen, die unbedingt berücksichtigt werden sollten.²⁵

Ein Modellprojekt für eine Bildungsmediatorin aus der Minderheit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wurde vom Verband Deutscher Sinti und Roma Landesverband Hessen e.V. mit dem zuständigen staatlichen Schulamt Bebra bereits 2016 erörtert. Das vorgeschlagene Projekt wurde vom Schulamt zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings wurde bislang keine finanzielle Unterstützung durch das Schulamt bzw. den Kreis gewährt.

2. Interkulturelle Erziehung

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden dringend auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen um sicherzustellen, dass Lehrer und Schüler in ganz Deutschland bessere Kenntnisse über die Kultur und die Geschichte der nationalen Minderheiten als einen integralen Bestandteil der deutschen Gesellschaft erlangen. Er ruft die Behörden erneut auf, weitere Projekte zu entwickeln, um das Verständnis für die Geschichte und Kultur der Sinti und Roma zu verbessern.

Der Beratende Ausschuss lädt die Behörden ein sicherzustellen, dass Lehrkräfte ordentlich geschult und dahingehend befähigt werden, eine Lernatmosphäre zu schaffen, in der Vielfalt willkommen und akzeptiert ist, und um interkulturelle Elemente effektiv in ihren Unterricht einzubinden. (Rn 111 – 112)

Zu Randnotiz 111 siehe Kommentar zur Empfehlung Nr. 9 des Ministerkomitees.

Kommentar zur Randnotiz 112

Die Einbindung "Interkultureller Elemente" in den Unterricht mag generell wünschenswert und sinnvoll sein. Der Zentralrat und das Bildungsreferat des Dokumentationszentrums sind aber der Auffassung, dass im Falle der autochthonen Minderheiten Diversity-Ansätze in der Pädagogik, die die Verschiedenheit von Gruppen positiv hervorheben, problematisch sein können. Wir wollen darauf hinwirken, dass Sinti und Roma als deutsche Bürger, die in der deutschen Gesellschaft historisch verwurzelt sind, gesehen werden. Das immer noch verbreitete Stigma, Sinti und Roma seien "Fremde", soll mit dem Verweis auf eine gemeinsame Geschichte und gemeinsame kulturelle Leistungen, entwertet werden.

VII Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

²⁵ Stiftung EVZ (Hg.), Gemeinsam für eine bessere Bildung. Empfehlungen zur gleichberechtigten Bildungsteilnahme von Sinti und Roma in Deutschland, Berlin 2. Aufl. 2016, S. 36ff.

3. Unterricht in Romanes

Der Beratende Ausschuss hält die betreffenden Behörden erneut an, den Bedarf an Romanes-Unterricht sowie entsprechende Projekte und ihren Einfluss auf die schulischen Leistungen der Roma-Kinder zu überwachen und zu überprüfen, um Bemühungen in diesem Bereich voranzubringen. Die Behörden sollten die aktive Beteiligung von Vertretern der Roma an diesen Überwachungs- und Auswertungsverfahren gewährleisten. Ebenso sollten sie Möglichkeiten zur Schaffung einer nachhaltigen Grundlage für erfolgreiche Projekte bestimmen identifizieren. (Rn 131)

Zum Bedarf an Romanes-Unterricht siehe Kommentar zur Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees.

Der Zentralrat weist nochmal darauf hin, dass ein Unterricht in Romanes aus den oben dargelegten historischen Gründen nur von Sinti/Roma für Sinti/Roma erfolgen darf. Das kann aber auch in der Regelschule außerhalb des Regelunterrichts erfolgen. Ob oder inwieweit daraus eine Verbesserung der schulischen Leistung erzielt wird, sollte nach Auffassung des Zentralrats und des Bildungsreferats des Dokumentationszentrums nicht Gegenstand einer behördlichen Überwachung und Auswertung sein. Zum einen setzt ein solches Verfahren ein Bekenntnis zur Minderheit voraus, dass gemäß des Rahmenübereinkommens jedem freigestellt ist. Zum anderen wollen wir vermeiden, dass Sinti und Roma als "Problemgruppe" durch solch ein Verfahren herausgestellt und so in der schulischen Öffentlichkeit präsentiert werden.

Der Zentralrat empfiehlt den oben (Kommentar zur Empfehlung Nr. 107) erwähnten Einsatz von Bildungsberater*innen aus der Minderheit, die zum einen den Sprachunterricht bei Bedarf planen und gegebenenfalls auch durchführen und den Leistungsstand der Kinder dokumentieren könnten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verbesserung des Schulklimas und damit auch der Leistungen nicht nur der Sinti- und Roma-Kinder dadurch erreicht werden kann, dass antiziganistische und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen markiert und Maßnahmen dagegen getroffen werden.

VIII Artikel 15 des Rahmenübereinkommens

1. Beteiligung am öffentlichen Leben

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entschiedener zu handeln, um die aktive Teilhabe der Roma und Sinti am öffentlichen Leben, vor allem auf politischer Ebene, zu fördern. Zudem empfiehlt der Beratende Ausschuss den Behörden der Länder, in denen

das noch nicht der Fall ist, in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sinti und Roma Mechanismen ins Leben zu rufen, die die aktive Beteiligung der Sinti und Roma an Entscheidungsprozessen zu den Themen ermöglichen, die für sie von Belang sind. (Rn 140)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 11 des Ministerkomitees hingewiesen.

2. Teilhabe der Sinti und Roma in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, sich stärker um die Förderung der Gleichstellung der Sinti und Roma in Wirtschaft und Gesellschaft zu bemühen, vor allem auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt. Diesbezügliche Maßnahmen sollten auf der Basis einer gründlichen Bewertung der Lage der Sinti und Roma in diesem Bereich ergriffen werden. (Rn 144)

Es wird auf die Ausführungen unter Empfehlung Nr. 2 des Ministerkomitees hingewiesen.

Stellungnahme des Minderheitenrates



Lausitzer Sorben
Dänen in Südschleswig
Deutsche Sinti und Roma
Friesen

Minderheitensekretariat
Bundesallee 216–218
10719 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18681 14265
info@minderheitensekretariat.de
www.minderheitensekretariat.de

Stellungnahme des Minderheitenrates zum Fünften Bericht zur Implementierung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

Erhebung ethnischer Daten / Volkszählungen

In letzter Zeit wurden in unterschiedlichen Bundesländern durch kleine Anfragen durch gewisse Parteien Volkszählungen verlangt oder gar Forderungen nach aktuellen verlässlichen Zahlen der autochthonen, nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gestellt. Auch der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten hat in seiner letzten Stellungnahme vom 15. März 2015 fehlende Erhebungen kritisiert.

Deshalb spricht sich der Minderheitenrat Deutschlands wiederholt gegen eine bundesweite Erhebung statistischer Merkmale in Bezug auf die Größe von autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland aus. Die Sinnhaftigkeit der Datensammlung mit der Zielsetzung der Formulierung konkreter wirksamer Maßnahmenableitung für die Minderheiten wird dabei stark angezweifelt.

Die Erhebung ethnischer Daten in Deutschland ist verfassungswidrig. Wiederholte Anfragen nach solchen auf Länderebene durch gewisse Parteien deuten auf ihren rassistischen Kern hin und sind ein klares Eingeständnis dafür, dass sie sich diese Parteien nicht an unsere Verfassung gebunden fühlen.

Dies spricht jedoch nicht grundsätzlich gegen eine partizipative Wissenschaft und Projektvorhaben, in der sich Beteiligte wie auch Minderheitenangehörige gleichberechtigt und gemeinsam auf Ziele, Vorhaben und Vorgehen der Untersuchung wie auch den Umgang mit den Ergebnissen vereinbaren und in diesem Rahmen konkrete Maßnahmen ableiten. Insbesondere auf lokaler, kommunaler und Landesebene wird dies heute schon genutzt. Ebenfalls gibt es auf regionaler und lokaler Ebene Anknüpfungspunkte (siehe u.a. Schüler- und Lehrerzahlen, Mitgliederzahlen in den Minderheitenvereinigungen), die als Basis für konkrete Maßnahmen angewendet werden können.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der aktuellen Situation der jeweiligen Minderheiten –

insbesondere im Bildungsbereich – sind Untersuchungen notwendig, welche heute schon in unterschiedlichen Ansätzen durchgeführt werden. Dabei dürfen „besondere Arten personenbezogener Daten“ nur für das bestimmte Forschungs- oder Projektvorhaben erhoben und genutzt und nicht für weitere Zwecke gespeichert oder weitergegeben werden. Somit ist eine Abfrage der ethnischen Zugehörigkeit – im Hinblick auf gleichberechtigte Ausübung von Rechten der Minderheiten und eine Gestaltung gezielter Maßnahmen für eine volle und wirksame Gleichbehandlung – nicht erforderlich.

Datenschutzregelungen auf nationaler und europäischer Ebene bestimmen genaue Grenzen für die Erhebung, Verwertung und Speicherung personenbezogener Daten, die auch und gerade im Bereich der Erhebung von Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit beachtet werden müssen.

Der Minderheitenrat Deutschlands unterstreicht dabei das Selbstbestimmungsrecht der Völker und beruft sich dabei auf eines der Grundprinzipien der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen in Europa, welche in der Dachorganisation FUEN – Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen organisiert sind:

“Wir, die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen, unterstreichen den Grundsatz, wonach das Bekenntnis zur Zugehörigkeit einer Minderheit frei ist und von Amtswegen nicht überprüft werden darf.”

Wissensvermittlung und Aufklärung der Öffentlichkeit

Der Beratende Ausschuss sowie das Ministerkomitee rieten den deutschen Behörden, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit über die Sprache und Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten zukünftig besser aufzuklären, insbesondere außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der Minderheiten.

Der Minderheitenrat mit seinem Minderheitensekretariat stellt in seiner alltäglichen Arbeit wiederholt fest, dass das öffentliche Bewusstsein in Deutschland über die vier nationalen Minderheiten immer noch sehr schwach ausgeprägt ist. Hier ist eine erhebliche Unterstützung seitens des Bundes mit den untergeordneten Behörden sowie aller 16 Länder in Deutschland notwendig.

Der Minderheitenrat freut sich darüber, dass der Bundestag im verabschiedeten Antrag “25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag” (Drucksache 18/12542) die Überlegungen hinsichtlich einer jährlichen Veranstaltung zur Förderung des Bekanntheitsgrades der Charta-Sprachen und der autochthonen nationalen Minderheiten im Zusammenwirken der Dachverbände der nationalen Minderheiten sowie einer interaktiven Wanderausstellung der autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland, die über die Charta-Sprachen sowie die nationalen Minderheiten in ganz Deutschland informieren soll, begrüßt. Nun soll dies auch konkret unterstützt und umgesetzt werden.

Als weiteres Beispiel sollen die Publikationen (print und online, Kinder-/Jugendbereich,

Lehrmaterial, Lexika) der Bundeszentrale für politische Bildung genannt werden. Diese lassen z.B. in Bezug auf das Vorhandensein von Fakten und Informationen über die vier nationalen Minderheiten zu wünschen übrig.

Hier ist ein gemeinsames Handeln aller Verantwortlichen auf Bundes- sowie Landesebene gemeinsam mit den Vertretern der nationalen Minderheiten notwendig.

Der Minderheitenrat spricht sich deshalb für folgende Maßnahmen aus:

- Umsetzung der Maßnahmen aus dem Antrag Drucksache 18/12542
- Aktualisierung und Überarbeitung der Informationen über die vier nationalen Minderheiten in den Publikationen der Bundeszentrale für politische Bildung
- Wissensvermittlung über kulturelle und sprachliche Vielfalt im Rahmen von Weiterbildungen/Schulungen für öffentliche Einrichtungen (Bildungsbereich, Behörden, Polizei, Politik) in Deutschland zur Verbesserung der Kenntnisse über die Kultur und Geschichte der nationalen Minderheiten
- Entwicklung von Wahl-O-Maten auf Bundes- und Länderebenen unter Einbezug der Regional- und Minderheitensprachen

Minderheiten und Medien

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf – unter voller Beachtung der redaktionellen Unabhängigkeit der Medien – Initiativen zu ergreifen, um nationale und regionale Medien zu einer ausgewogeneren und objektiveren Berichterstattung über Themen der Vielfalt in Deutschland zu ermutigen und die entsprechende Ausbildung von Journalisten und anderen Medienvertretern zu stärken.

Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden nachdrücklich auf, Forderungen nach einer besseren Vertretung von Angehörigen nationaler Minderheiten in Regulierungsgremien für die Medien unter Beachtung der Unabhängigkeit und der kulturellen Vielfalt der betreffenden Gremien zu unterstützen.

Der Minderheitenrat begrüßt diese Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im Bereich der Medien. Alle vier nationale Minderheiten wünschen sich stärkere Initiativen und Unterstützung seitens des Bundes und der Länder zur Erweiterung der medialen Teilhabe der Minderheiten im Bereich der Medien. Die bisherigen Äußerungen seitens der Bundesregierung zur notwendigen Medienunabhängigkeit überzeugen nicht, da in den existierenden Mediengremien Vertreter der Länder und des Bundes Mitglieder sind. Der Minderheitenrat fordert lediglich, dass auch Vertreter der nationalen Minderheiten berücksichtigt werden. Dies ist bisher nur beim ZDF-Fernsehrat auf Initiative des Landes Schleswig-Holsteins sowie in unterschiedlichen regionalen Medienräten (z.B. RBB, SWR) gelungen.

Partizipation der Minderheiten / Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten



Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, den Ansatz beizubehalten, durch institutionelle Maßnahmen auf Bundesebene Angehörige nationaler Minderheiten zu ermutigen, aktiver am öffentlichen Leben teilzunehmen sowie Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten durch Konsultationsverfahren auf regionaler und kommunaler Ebene in der Lage sind, sich an öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen.

Der Minderheitenrat spricht sich für eine Erweiterung der politischen sowie gesellschaftlichen Partizipation der nationalen Minderheiten aus. Die Teilhabe sollte mit der Erweiterung der politischen Partizipation auf Bundesebene/Bundestag beginnen und sich auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens – über minderheitenbetreffende Bereiche hinaus – bis auf die regionale und kommunale Ebene beziehen. Eine proaktive Ermutigung des Bundes wird erwünscht, um somit die historisch gewachsene kulturelle und sprachliche Vielfalt in Deutschland zu leben.

Föderalismus / Verantwortung des Bundes

Der Minderheitenrat fordert die Bundesbehörden auf, ihr Recht zur Ausübung der Aufsicht über die Maßnahmen der Länder voll auszuschöpfen und Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass die Rechte von Angehörigen der nationalen Minderheiten bundesweit – über die Siedlungsgebiete hinaus in allen 16 Ländern – ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Laut Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates und der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen ist die minderheitenpolitische Verpflichtung nicht nur primär eine Angelegenheit der respektiven Bundesländer. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens und der Charta ist die minderheitenpolitische Mitverantwortung der Bundesrepublik deutlicher geworden. Demnach ist der deutsche Staat zu einer übergeordneten Minderheitenpolitik verpflichtet. Nach Meinung des Minderheitenrates macht dies einen engeren Dialog notwendig: zwischen der Bundesregierung und den Minderheiten, in hohem Maße auch zwischen den Minderheiten und dem Bundestag sowie zwischen dem Bund und den 16 Ländern. Hier gibt es noch enormes Verbesserungspotential.

Eigenbezeichnung der nationalen Minderheiten beachten

Der Minderheitenrat stellt fest, dass der Europarat in seinen Dokumenten die Eigenbezeichnung der vier nationalen Minderheiten in Deutschland nicht konsequent anwendet.

Als nationale Minderheiten in Deutschland werden anerkannt: **die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma.**

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Zeichnung des Rahmenübereinkommens

eine Erklärung abgegeben. *“Nach dieser Erklärung sind nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Bundesregierung hat weiter erklärt, dass das Rahmenübereinkommen auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet werde.”*

Der Minderheitenrat bittet dies zu beachten.

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Der Beratende Ausschuss ermunterte in seiner Stellungnahme die Behörden zu einem aktiven, offenen und kommunikativen Ansatz im Umgang mit Personen und Gruppen, die das Interesse geäußert haben, den Schutz nach dem Rahmenübereinkommen zu genießen, wie z. B. Menschen polnischer Abstammung, Sprache oder Kultur und Angehörige der Gruppe der Ostfriesen. Außerdem fordert er die Behörden auf, zu prüfen, welchen Einfluss die Anwendung des Kriteriums der Staatsangehörigkeit in der Praxis auf den Zugang zu Minderheitenrechten hat.

Der Minderheitenrat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands nimmt auch zu diesen Ausführungen Stellung und bezieht sich wiederholt auf die gemeinsam von den Minderheiten in Europa formulierten Charta der FUEN.

Die autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen haben hierzu ein Selbstverständnis wie auch eine Definition formuliert:

„Zu den autochthonen, nationalen Minderheiten/Volksgruppen zählen die durch die Auswirkungen der europäischen Geschichte, durch Grenzziehungen und andere historische Ereignisse entstandenen nationalen Minderheiten/Volksgruppen sowie die Völker Europas, die nie einen eigenen Staat gegründet haben und auf dem Territorium eines Staates als Minderheit leben.

Unter einer autochthonen, nationalen Minderheit/Volksgruppe ist eine Gemeinschaft zu verstehen,

- die im Gebiet eines Staates geschlossen oder in Streulage siedelt,*
- die zahlenmäßiger kleiner ist als die übrige Bevölkerung des Staates,*
- deren Angehörige Bürger dieses Staates sind,*
- deren Angehörige über Generationen und beständig in dem betreffenden Gebiet ansässig sind,*
- die durch ethnische, sprachliche oder kulturelle Merkmale von den übrigen Staatsbürgern unterschieden werden kann und gewillt ist, diese Eigenarten zu bewahren.“*

Der Minderheitenrat Deutschlands hält an dieser Definition fest. Die autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen haben ein besonderes Schutz- und Förderungsbedürfnis: Schutz vor Bedrohung, Wahrung der eigenen Identität, Schutz der Existenz sowie Schutz vor Assimilierung, Diskriminierung wie auch die Bewahrung und

Förderung der natürlichen Zwei- und Mehrsprachigkeit sind dabei die wesentlichen Zielsetzungen.

Die Kriterien der o.g. Definition von autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen sollen weiterhin eingehalten werden.

Dies widerspricht jedoch nicht der Tatsache, dass weitere Gruppen und Personen besonderen Schutz benötigen (auch ohne deutscher Staatsangehörigkeit). Der Minderheitenrat bekennt sich zu einem Europa der Vielfalt sowie zu den unveräußerlichen Werten und dem geistigen Erbe unseres Kontinents, vor allem zur Achtung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

Hierzu ist ein klares Konzept der Bundesrepublik Deutschland, welches auf die Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen in Europa abzielt, erforderlich.

Berlin, 12. November 2018



DOMOWINA



SSF
Sydslesvigsk Forening

ZENTRAL
RAT

Deutscher
Sinti & Roma



FR
nordfrisian

G. Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten auseinandersetzen und im nächsten Staatenbericht über weitere Fortschritte berichten. Auch in Zukunft wird an den Bemühungen zur weiteren Umsetzung des Rahmenübereinkommens festgehalten werden.